

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechts

A Problem und Ziel

Mit dem im Wesentlichen am 1. März 2010 in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Bundesgesetzgeber von der ihm eingeräumten konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Wasserhaushalts Gebrauch gemacht und diesen Rechtsbereich neu geregelt.

Gleichzeitig trat die Novelle des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101) in Kraft, die in einem ersten Schritt gesetzlich festlegte, welche landesrechtlichen Vorschriften fortgelten. Sie diente ausschließlich der Klarstellung des geltenden Rechts unter Beibehaltung bisheriger Umweltstandards.

In einem zweiten gesetzgeberischen Schritt sollen diese Umweltstandards nunmehr weiterentwickelt werden. Einerseits sind die Rahmenbedingungen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser zu verbessern. Andererseits muss das Landeswasserrecht auch Reaktionen auf die sich ändernden klimatischen Bedingungen, wie vermehrte Hochwasser- und Starkregenereignisse, Dürreperioden und den steigenden Meeresspiegel, verankern. Das novellierte Landeswasserrecht flankiert die Wasserstrategie für Mecklenburg-Vorpommern. Gleichzeitig ist es erforderlich, aktuelle bundesrechtliche Entwicklungen des Wasserrechts landesrechtlich nachzuvollziehen.

B Lösung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechts wird der bundesrechtlich gewährte Spielraum für das Land im Bereich der Wassergesetzgebung genutzt. Im Landesrecht verbleiben zahlreiche regelungsbedürftige Sachverhalte, zu denen das WHG keine Aussagen enthält.

An zahlreichen Stellen im WHG werden den Ländern ergänzende Regelungsmöglichkeiten eröffnet (Länderoptionsklauseln). Auch vom WHG abweichende Landesgesetze sind zulässig, soweit der Bund keine stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen des Wasserhaushalts getroffen hat (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes). An zwei Stellen macht der Gesetzentwurf von der Möglichkeit der Abweichungen Gebrauch.

C Alternativen

Als Alternative kommt ein Reformverzicht in Betracht. Dann gilt das LWaG vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, weiter. Dieses ist an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des Bundesrechts anzupassen. Einzelne Inhalte des vorgelegten Ressortentwurfes könnten möglicherweise in diesem Zuge umgesetzt werden, namentlich klarstellende oder vollzugserleichternde Normen. Die dringend gebotenen Anpassungsstrategien der Wasserwirtschaft an die Folgen des fortschreitenden Klimawandels finden dann jedoch keine Stütze im Wasserrecht.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Eine Anpassung der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen an aktuelle Umweltstandards zum Schutz der Ressource Wasser kann nicht durch Bürger, Kommunen, die Wirtschaft oder deren Verbände geregelt werden. Die Neuregelung der wasserhaushaltsrechtlichen Regelungen erfolgt vielmehr infolge eines erheblichen öffentlichen Interesses und kann nur durch Gesetz erfolgen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Neue Aufgaben werden den Kommunen nicht übertragen. An verschiedenen Stellen kann eine Erhöhung des mit bestehenden Aufgaben verbundenen Aufwandes eintreten. Die Wasserwirtschaftskostenverordnung trifft Bestimmungen über die Deckung der Kosten. An anderen Stellen vermindert sich der Vollzugsaufwand, u. a. durch Umwandlung eines bestehenden Genehmigungserfordernisses in ein Anzeigeverfahren (Artikel 1, § 21) bzw. das Entfallen eines Antragserfordernisses (Artikel 11). Im Ausgleichsverfahren bei erhöhten Anforderungen insbesondere in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sind die Wasserbehörden künftig nur noch Schlichtungsstellen und müssen keine, gegebenenfalls anfechtbaren, Entscheidungen über den Ausgleich mehr treffen.

Künftig sind die Landkreise und kreisfreien Städte nicht mehr die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts, die im sachlichen Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt verübt wurden. Das führt zur Entlastung auf kommunaler Seite.

Die Verfolgung und Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten wird künftig bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt erfolgen. Zusätzlich zu den bereits jetzt dort in diesem Zusammenhang angesiedelten Arbeiten (Ordnungswidrigkeit aufnehmen, Sachverhalt ermitteln, dokumentieren und mit einer Stellungnahme an den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt zur Verfolgung und Ahndung abgeben) erfordert diese Aufgabe voraussichtlich einen Personalbedarf von 0,34 bis 0,50 Vollzeitäquivalenten für alle StÄLU gemeinsam. Das entspricht bei einer Besetzung in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt 31 750 Euro bis 46 640 Euro jährlich. Bei einer Besetzung in der Laufbahngruppe 2, unterhalb 2. Einstiegsamt wäre mit jährlichen Kosten von 40 740 Euro bis 59 840 Euro für den Landeshaushalt zu rechnen. Dem stehen Einnahmen aus Bußgeldern in nicht abschätzbarer Höhe gegenüber. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen von jeweils bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

F Sonstige Kosten

Durch das Gesetz wird das Wasserentnahmeentgelt bei Wasserentnahmen aus dem Grundwasser und oberirdischen Gewässern erhöht und bisher entgeltfreie Sachverhalte einer Entgeltpflicht unterzogen. Die Erhöhung ist zwingend erforderlich, um die wachsenden Aufgaben der Wasserwirtschaft auch in Zukunft noch im Sinne des Allgemeinwohls und in Erfüllung (EU-)rechtlicher Vorgaben erledigen zu können. Die bisher vollständige Entgeltbefreiung als Privilegierung der Landwirtschaft, die aus dem Wasserrecht der DDR übernommen worden war, wird nicht fortgeführt. Eine Verschonungssubvention und Ungleichbehandlung gegenüber anderen Wirtschaftszweigen wird beseitigt.

Es wird erwartet, dass Landwirtschaftsbetriebe und erwerbsgärtnerisch Tätige mit ca. 0,540 bis ca. 0,840 Millionen Euro jährlich infolge der Berechnungswasserentnahme zum Entgelt aufkommen beitragen. Darüber hinaus wird für Wasserentnahmen zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken und zu Zwecken der Forstwirtschaft eine finanzielle Mehrbelastung von jährlich ca. 1,312 Millionen Euro, bei unverändertem Gewässerbenutzungsverhalten, prognostiziert.

Die Trinkwasserversorgungsunternehmen können das ihnen gegenüber festgesetzte Wasserentnahmeentgelt auf die Endabnehmer über die Trinkwasserpreise/-gebühren umlegen. Es ist mit einer zusätzlichen Belastung für die Endabnehmenden in Höhe des gestiegenen Entgeltsatzes für die Grundwasserentnahme von 0,10 Euro je Kubikmeter (Verdoppelung) bzw. für die Entnahme von Oberflächenwasser von 0,03 Euro je Kubikmeter (das 2,5fache) zu rechnen.

Betriebe aller anderen Wirtschaftszweige tragen die Entgelterhöhung in Bezug auf die tatsächlichen Wasserentnahmemengen ebenfalls und müssen sie bei der Preisbildung berücksichtigen. Bei unverändertem Gewässerbenutzungsverhalten ist infolge der Entgeltsatzerhöhungen mit Mehrbelastungen im verarbeitenden Gewerbe, Bergbau, Rohstoffgewinnung und Energieerzeugung von jährlich ca. 1,175 Millionen Euro und im Dienstleistungssektor von jährlich rd. 0,337 Millionen Euro zu rechnen.

G Bürokratiefolgen

Eine neue Pflicht zur Informationsübermittlung der beim Erdaufschluss gewonnenen Daten über Grundwasserstände und Grundwasserbeschaffenheit an die zuständige Wasserbehörde verursacht bei den betroffenen Bürgern und Unternehmen Kosten. Es sind nur die Daten zu übermitteln, die beim Erdaufschluss ohnehin gewonnen werden. Eine zusätzliche Datenerhebung ist mit der Informationspflicht nicht verbunden. Es ist mit durchschnittlich 800 Fällen jährlich zu rechnen. Mit der Informationsübermittlung sind Kosten von insgesamt rd. 1 800 Euro jährlich verbunden.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 1. Juli 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechts

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 24. Juni 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechts

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Wasser- und Küstenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern** **(Landeswasser- und Küstenschutzgesetz – LWaKüG M-V)**

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich (zu den §§ 2 und 3 Nummer 1 und 2 WHG)
- § 2 Gewässereinteilung, Verordnungsermächtigung
- § 3 Eigentum an Gewässern (zu § 4 Absatz 5 WHG)
- § 4 Gewässerbett, Uferlinie, Dämme (zu § 4 Absatz 5 WHG)
- § 5 Eigentumsgrenzen (zu § 4 Absatz 5 WHG)
- § 6 Verlandung (zu § 4 Absatz 5 WHG)
- § 7 Überschwemmung (zu § 4 Absatz 5 WHG)
- § 8 Uferabriss (zu § 4 Absatz 5 WHG)
- § 9 Bildung eines neuen Gewässerbettes (zu § 4 Absatz 5 WHG)
- § 10 Entschädigung, Wiederherstellung (zu § 4 Absatz 5 WHG)
- § 11 Verlassenes Gewässerbett, Inseln (zu § 4 Absatz 5 WHG)

Kapitel 2 **Bewirtschaftung von Gewässern**

Abschnitt 1 **Gemeinsame Bestimmungen**

- § 12 Gewässerbewirtschaftung, Gewässerrandstreifen (zu § 6 und § 38 WHG)
- § 13 Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten (zu § 7 Absatz 5 WHG)
- § 14 Benutzungen (zu § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG)
- § 15 Verzicht
- § 16 Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen
- § 17 Bergrechtliche Vorhaben (zu § 19 WHG)
- § 18 Alte Rechte und alte Befugnisse (zu § 20 WHG)

Abschnitt 2**Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer**

- § 19 Gemeingebrauch, Eigentümer- und Anliegergebrauch (zu § 25 und § 26 WHG)
- § 20 Stauanlagen, Staumarken
- § 21 Außerbetriebsetzen oder Beseitigen von Stauanlagen
- § 22 Unbefugtes Aufstauen oder Ablassen
- § 23 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, Gewässerabstandsgebot (zu § 36 WHG)
- § 24 Gewässerunterhaltung, Gewässerpflege- und -entwicklung (zu § 39 und § 42 WHG)
- § 25 Unterhaltungs- und Ausbaulast (zu § 40 Absatz 1 Satz 1 und 3 und § 67 WHG)
- § 26 Verantwortung für die Beseitigung von Beeinträchtigungen (zu § 40 Absatz 3 WHG)
- § 27 Ersatz von Mehrkosten (zu § 40 Absatz 1 Satz 3 WHG)
- § 28 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus (zu § 41 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 und 4 und § 67 WHG)

Abschnitt 3**Bewirtschaftung von Küstengewässern**

- § 29 Gemeingebrauch an Küstengewässern
- § 30 Erlaubnisfreie Benutzungen der Küstengewässer (zu § 43 WHG)

Abschnitt 4**Bewirtschaftung des Grundwassers**

- § 31 Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung, Satzungs- und Verordnungsermächtigung (zu § 46 Absatz 3 WHG)
- § 32 Bewirtschaftung des Grundwassers (zu den §§ 47 und 48 WHG)
- § 33 Erdaufschlüsse (zu § 49 Absatz 4 WHG)

Abschnitt 5**Wasserentnahmeentgelt**

- § 34 Entgelt für Gewässerbenutzung
- § 35 Veranlagungszeitraum für das Wasserentnahmeentgelt, Erklärungspflicht
- § 36 Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts, Fälligkeit, Verwendung

Kapitel 3**Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen****Abschnitt 1****Öffentliche Wasserversorgung,
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz**

- § 37 Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung, Vorkaufsrecht (zu § 50 WHG)
- § 38 Ausgleich bei erhöhten Anforderungen in Wasserschutzgebieten,
in Heilquellenschutzgebieten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten
(zu § 52 Absatz 5, § 53 Absatz 5 und § 78a Absatz 5 Satz 4 WHG)
- § 39 Staatlich anerkannte Heilquellen, besondere Pflichten (zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und
Absatz 3 Satz 1 WHG)

Abschnitt 2**Abwasserbeseitigung**

- § 40 Abwasserbeseitigungspflicht, Satzungsermächtigung (zu den §§ 54 bis 56 WHG)
- § 41 Öffentliche Abwasseranlagen, Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen
und Abwasseranlagen, Verordnungsermächtigung (zu den §§ 60 und 61 WHG)
- § 42 Indirekteinleitungen, Verordnungsermächtigung (zu den §§ 58 und 59 WHG)

Abschnitt 3**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- § 43 Wassergefährdende Stoffe

Abschnitt 4**Hochwasser- und Küstenschutz****Teil 1****Begriffs- und gemeinsame Bestimmungen**

- § 44 Begriffsbestimmungen
- § 45 Grundsatz, Bau- und Unterhaltungslast, Verordnungsermächtigung
- § 46 Unterhaltung der Hochwasser- und Küstenschutzanlagen
- § 47 Schutz der Deiche, Schutzdünen und sonstigen Hochwasser- und
Küstenschutzbauwerke, Nutzung des Vorlandes
- § 48 Eigentum, Vorkaufsrecht
- § 49 Duldungspflichten
- § 50 Vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten (zu § 76 Absatz 3 WHG)

Teil 2

Besondere Bestimmungen für die Küsten

- § 51 Genehmigung von Küstenschutzanlagen und Sandvorspülungen
(zu § 68 Absatz 2 Satz 2 WHG)
- § 52 Nutzungsbestimmungen
- § 53 Anlagen an und in Küstengewässern
- § 54 Küstenrückgangsgebiete, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5

Wassergefahren, Hochwassermelddienst

- § 55 Überwachung und Sicherung der Hochwasserschutzanlagen
- § 56 Hochwassermelddienst, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 6

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

- § 57 Verbindlichkeit der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne,
Gewässerentwicklungskorridore, Verordnungsermächtigungen, sonstige
wasserwirtschaftliche Planung (zu den §§ 82, 83 und 84 WHG)
- § 58 Wasserbuch (zu § 87 WHG)

Kapitel 4

Gewässeraufsicht

- § 59 Alarmdienst, Verordnungsermächtigung
- § 60 Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht, Einschränkung von Grundrechten
- § 61 Kosten der Gewässeraufsicht

Kapitel 5**Zuständigkeit, Verfahren, Enteignung****Abschnitt 1****Zuständigkeit**

- § 62 Wasserbehörden, Aufgaben
- § 63 Zuständigkeiten der obersten Wasserbehörde, Verordnungsermächtigungen
- § 64 Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde
- § 65 Zuständigkeiten der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als untere Wasserbehörden
- § 66 Zuständigkeiten der Landrätinnen oder Landräte und der Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden
- § 67 Zuständigkeit der Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Ämter und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden
- § 68 Gewässerkundlicher Mess- und Beobachtungsdienst, Einschränkung von Grundrechten, Fachinformationssysteme
- § 69 Bestimmung der Zuständigkeit in besonderen Fällen
- § 70 Sachverständige Personen oder Stellen, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2**Verfahren, Enteignung**

- § 71 Anforderungen an die Antragstellung
- § 72 Konzentrationswirkung
- § 73 Einwendungen privatrechtlicher Natur
- § 74 Verfahrenserfordernisse
- § 75 Sicherheitsleistung
- § 76 Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung
- § 77 Verfahrenskosten
- § 78 Förmliche Verfahren
- § 79 Anzeigeverfahren
- § 80 Geltungsbereich von Verordnungen
- § 81 Enteignungsrecht (zu § 71 WHG)
- § 82 Vorzeitige Besitzeinweisung (zu § 71a WHG)
- § 83 Koordinierung von Verfahren
- § 84 Informationsbeschaffung und -übermittlung (zu § 88 WHG)

Kapitel 6**Bußgeldbestimmungen**

- § 85 Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 7**Fortgeltungs-, Überleitungs- und Übergangsbestimmungen**

- § 86 Fortgeltung von Schutzgebieten und Schutzstreifen
- § 87 Fortgeltung des Heilquellenschutzes
- § 88 Übergangsbestimmungen

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(zu den §§ 2 und 3 Nummer 1 und 2 WHG)

(1) Dieses Gesetz gilt für die Gewässer, die in § 2 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichnet sind. Im Einzelnen gilt:

1. zu den oberirdischen Gewässern im Sinne des § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gehören auch unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, soweit sie Teile oder Fortsetzungen von oberirdischen Gewässern sind,
2. die oberirdischen Gewässer, die nicht Binnenwasserstraßen sind, enden seewärts dort, wo ihr Wasserhaushalt durch das Meer bestimmt wird,
3. zu den Küstengewässern im Sinne des § 3 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gehören auch die Sund- und Boddengewässer sowie Haffe und Wieken einschließlich ihrer Randgewässer, soweit deren Wasserhaushalt durch das Meer bestimmt wird,
4. die Grenze zum Küstengewässer wird durch die gradlinige Verbindung der Küstenlinien an der Mündung bei Mittelwasserstand oder durch Siele, Schleusen und Schöpfwerke gebildet; ist diese Abgrenzung mit Nummer 3 nicht vereinbar, kann die oberste Wasserbehörde den Endpunkt anhand des Wasserhaushalts bestimmen.

(2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen dieses Gesetzes sind vorbehaltlich des Satzes 2 ausgenommen:

1. Seitengräben als Bestandteil von Verkehrsanlagen, es sei denn, ihnen kommt eine nicht nur unbedeutende Vorflutfunktion für weitere angrenzende Grundstücke zu,
2. Gräben und sonstige kleine Wasseransammlungen einschließlich einmündender Entwässerungsgräben, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie nur zeitweilig Wasser führen,
3. kleine, in sich geschlossene Binnenbewässerungs- oder Binnenentwässerungssysteme ohne Stofftransport in andere oberirdische Gewässer,
4. wasserführende Ackerhohlformen, soweit sie nicht als Biotope durch Rechtsvorschrift geschützt sind, und
5. Grundstücke, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen und Ablassen verbunden sind.

Satz 1 gilt nicht für Benutzungen im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 2**Gewässereinteilung, Verordnungsermächtigung**

(1) Die oberirdischen Gewässer und Küstengewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in:

1. Gewässer erster Ordnung: die Bundeswasserstraßen, die Küstengewässer und die in der Anlage 1 genannten Gewässer;
2. Gewässer zweiter Ordnung: alle anderen oberirdischen Gewässer.

Umgehungsgerinne an Querbauwerken, die der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit dienen oder dienten, gehören zu der Ordnung des Gewässers, dem das Querbauwerk zugeordnet ist. Oberirdische Gewässer, die von einem natürlichen oberirdischen Gewässer abzweigen und sich wieder mit ihm vereinigen, sowie Mündungsarme eines natürlichen Gewässers gehören zu der Gewässerordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigstelle angehört. Im Zuge von Maßnahmen zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Hochwasserschutzes angeschlossene Gewässerarme gehören, vorbehaltlich einer anderen Angabe in Anlage 1, zur Ordnung des Gewässers, an das sie angeschlossen sind.

(2) Das in der Anlage 1 zu diesem Gesetz enthaltene Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung kann durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde geändert werden.

§ 3**Eigentum an Gewässern**
(zu § 4 Absatz 5 WHG)

(1) Die Gewässer erster Ordnung sind unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind.

(2) Die Gewässer zweiter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke, sofern das Gewässer kein selbständiges Grundstück bildet.

(3) Soweit am 1. Dezember 1992 das Eigentum an Gewässern nicht den Eigentümern der Ufergrundstücke zustand, bleibt es unabhängig von der Unterhaltungspflicht aufrechterhalten. Auf anderer Rechtsgrundlage bestehende Ansprüche auf Eigentumsübertragung bleiben unberührt.

(4) Das Grundeigentum berechtigt nicht zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Gewässern. Ausgenommen davon ist das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern.

§ 4
Gewässerbett, Uferlinie, Dämme
(zu § 4 Absatz 5 WHG)

(1) Das Gewässerbett besteht aus Gewässersohle und Ufer. Das Ufer endet an der Uferlinie. Die Uferlinie wird bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante durch diese, ansonsten durch die Linie des Mittelwasserstandes gebildet. Landseitig der Uferlinie grenzen die Ufergrundstücke an.

(2) Als Mittelwasserstand gilt das arithmetische Mittel der Jahresmittelwasserstände der letzten zwanzig Jahre. Ist dieser Wert nicht zu ermitteln, so wird der Mittelwasserstand durch die Wasserbehörde festgesetzt. Jede beteiligte Person kann die Festsetzung und die Bezeichnung der Uferlinie, bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Wasserbehörde, auf ihre Kosten verlangen.

(3) Dämme sind deichartige Bauwerke, die aufgrund einer Gewässerausbauentscheidung zum Gewässerbett oberirdischer Gewässer gehören. Für sie gelten die Bestimmungen der §§ 46, 47 Absatz 2 bis 4 und § 48 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 5
Eigentumsgrenzen
(zu § 4 Absatz 5 WHG)

(1) Ist ein Gewässerbett ein selbständiges Grundstück, so wird die Eigentumsgrenze zwischen dem Gewässergrundstück und den Ufergrundstücken durch die Uferlinie bestimmt.

(2) Bildet ein Gewässerbett mit den Ufergrundstücken ein selbständiges Grundstück, so bestimmt sich die Eigentumsgrenze zu den angrenzenden Grundstücken nach dem Liegenschaftskataster.

(3) Steht das Eigentum an einem Gewässerbett den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, so sind die Anteile Bestandteil der Ufergrundstücke. Die Eigentumsgrenze im Gewässerbett bestimmt sich wie folgt:

1. für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die in der Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand verläuft,
2. für nebeneinander liegende Grundstücke durch eine vom Schnittpunkt ihrer Grenze mit der Uferlinie rechtwinklig auf die in Nummer 1 bezeichnete Mittellinie zu ziehende Linie,
3. für auf der anderen Seite des Gewässers sich fortsetzende Grundstücke durch die Verbindungslinien der beiderseitigen Grundstücksgrenzen.

(4) Bei Eigentumsänderungen nach §§ 6 bis 9 wird die neue Eigentumsgrenze durch die neue Uferlinie bestimmt. Ist die von der Änderung nach Satz 1 betroffene Eigentumsgrenze auch Grenze eines Gemeinde- oder Kreisgebietes, bewirkt die Eigentumsänderung auch eine Änderung des Gemeinde- oder Kreisgebietes.

§ 6**Verlandung**

(zu § 4 Absatz 5 WHG)

(1) Bei einem oberirdischen Gewässer mit ständigem oder zeitweiligem Abfluss (fließendes Gewässer) wächst eine durch allmähliches Anlanden oder Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt, sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und danach drei Jahre verstrichen sind.

(2) Bei einem stehenden Gewässer, dessen Grenzen sich nach § 5 Absatz 1 bestimmen, tritt im Falle der Verlandung keine Eigentumsänderung ein. Der Eigentümer hat früheren Anliegern den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher ausgeübten Umfang erforderlich ist.

§ 7**Überschwemmung**

(zu § 4 Absatz 5 WHG)

Werden an einem fließenden Gewässer in den Fällen des § 5 Absatz 1 oder 2 infolge natürlicher Ereignisse Ufergrundstücke und dahinterliegende Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überschwemmt, so wächst das Eigentum an den überschwemmten Flächen dem Eigentümer des Gewässerbettes zu, jedoch in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 erst, wenn das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erloschen ist. Satz 1 gilt nicht für Flächen, die infolge von Moorentwässerung unter den Mittelwasserstand des angrenzenden Gewässers überschwemmt werden.

§ 8**Uferabriss**

(zu § 4 Absatz 5 WHG)

Wird ein Stück Land durch Naturgewalt vom Ufer abgerissen und mit einem anderen Grundstück vereinigt, so wird es zu dessen Bestandteil, jedoch in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 erst, wenn das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erloschen ist.

§ 9**Bildung eines neuen Gewässerbettes**

(zu § 4 Absatz 5 WHG)

Hat sich ein fließendes Gewässer infolge natürlicher Ereignisse auf Dauer ein neues Bett geschaffen, so geht das Eigentum am neuen Gewässerbett auf den Eigentümer des alten Gewässerbettes über, jedoch in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 erst, wenn das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erloschen ist.

§ 10
Entschädigung, Wiederherstellung
(zu § 4 Absatz 5 WHG)

(1) In den Fällen des § 7 Satz 1 und der §§ 8 und 9 hat der Eigentümer des Gewässerbettes den bisherigen Eigentümer zu entschädigen. Der bisherige Eigentümer kann anstelle der Entschädigung den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, sofern dies den Zielen nach den §§ 27 bis 31 sowie dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan nach den §§ 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht entgegensteht. Das Vorhaben ist der Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der frühere Zustand ist vom Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Wasserbehörde dies verlangt.

(3) Das Recht, Entschädigung oder Wiederherstellung zu verlangen, erlischt innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die §§ 203 bis 213 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 11
Verlassenes Gewässerbett, Inseln
(zu § 4 Absatz 5 WHG)

Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Erderhebung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und bei diesem Wasserstand nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Insel), so bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert. Das Gleiche gilt, wenn bei der Bildung eines neuen Gewässerbettes Grundstücke zu einer Insel werden.

Kapitel 2
Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1
Gemeinsame Bestimmungen

§ 12
Gewässerbewirtschaftung, Gewässerrandstreifen
(zu § 6 und § 38 WHG)

(1) Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers gehört insbesondere eine nachhaltige Wassermengenbewirtschaftung und -verteilung unter Berücksichtigung der hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse. Sie begründet keine Ansprüche Dritter.

(2) Über die Beschränkungen des § 38 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus sind im Gewässerrandstreifen die tief wendende Bodenbearbeitung sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten. Die Wasserbehörde kann diese Verbote auch auf den Gewässerrandstreifen nach § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes erstrecken. Die Vorgaben für eine Befreiung gemäß § 38 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten für die Verbote nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend. Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach Satz 1 oder 2 Anforderungen auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig oder im Vergleich zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden, und kommt eine Befreiung nicht in Betracht, ist Entschädigung zu leisten. Für die Entschädigung gelten die §§ 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.

§ 13

Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten

(zu § 7 Absatz 5 WHG)

(1) Die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser werden entsprechend dem § 7 Absatz 5 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie

1. im Einzugsgebiet der Elbe liegen, der Flussgebietseinheit „Elbe“,
2. im Einzugsgebiet der Trave liegen, der Flussgebietseinheit „Schlei/Trave“,
3. im Einzugsgebiet der Oder und des Stettiner Haffs liegen, der Flussgebietseinheit „Oder“ und
4. in den sonstigen Einzugsgebieten liegen, der Flussgebietseinheit „Warnow/Peene“ zugeordnet.

(2) Das Stettiner Haff wird der Flussgebietseinheit „Oder“, die sonstigen Küstengewässer werden der Flussgebietseinheit „Warnow/Peene“ zugeordnet.

(3) Die Flussgebietseinheiten sind in der Anlage 2 in Kartenform dargestellt.

§ 14

Benutzungen

(zu § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG)

Zu den Benutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gehören auch das Versickern, Verregnen, Verrieseln und Versenken oder sonstiges Aufbringen von Abwasser und anderen Stoffen, welche die Eigenschaften von Gewässern nachteilig verändern können. Die Erteilung einer Bewilligung für diese Benutzungen ist ausgeschlossen.

§ 15

Verzicht

Auf eine Erlaubnis, eine gehobene Erlaubnis, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis kann die berechtigte Person schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter den Voraussetzungen des § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bei der Wasserbehörde ganz oder teilweise verzichten.

§ 16**Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen**

(1) Ist eine Erlaubnis, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, kann die Wasserbehörde die bisher Berechtigten verpflichten,

1. die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise
 - a) bestehen zu lassen,
 - b) auf Kosten der bisher Berechtigten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen,
2. auf Kosten der bisher Berechtigten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a ist diejenige Person, in deren Interesse der Fortbestand der Anlage ganz oder teilweise liegt, verpflichtet, für die künftige Unterhaltung zu sorgen. Die bisher Berechtigten können die ihnen obliegenden Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 durch Vereinbarung mit den Ausbau- oder Unterhaltungspflichtigen ablösen.

(3) Steht eine Verpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 in Zusammenhang mit der Beschränkung oder dem Widerruf einer Bewilligung nach § 18 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, so ist dafür Entschädigung zu leisten. Für die Entschädigung gelten die §§ 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.

§ 17**Bergrechtliche Vorhaben**

(zu § 19 WHG)

Führen Vorhaben, die der bergrechtlichen Aufsicht unterliegen, zu einem Gewässerausbau im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, so darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt werden.

§ 18**Alte Rechte und alte Befugnisse**

(zu § 20 WHG)

(1) Entsprechend dem § 20 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich für Benutzungen, die nach dem Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467) zugelassen oder aufrechterhalten worden sind. § 20 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, im Übrigen nach dem vor dem 1. Dezember 1992 geltenden Recht. Sind Inhalt und Umfang nicht festgelegt oder ungewiss, so kann die Wasserbehörde Inhalt und Umfang festsetzen.

(3) Nutzungsrechte und Mitbenutzungsrechte an Grundstücken zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die nach § 40 Absatz 1 Buchstabe c des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467) oder nach früheren Rechtsvorschriften begründet wurden, bleiben bestehen und stehen dem jeweiligen Betreiber der Anlage zu.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

§ 19

Gemeingebrauch, Eigentümer- und Anliegergebrauch

(zu § 25 und § 26 WHG)

(1) Jede Person darf auf eigene Gefahr unter den Voraussetzungen des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme von Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken sowie des Einflussbereichs oberhalb und unterhalb wasserwirtschaftlicher Anlagen, von denen mindestens dreißig Meter Abstand zu halten ist, unentgeltlich zum Baden, nicht motorisierten Eissport, Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Motorkraft und zum Tauchen ohne Atemgeräte benutzen. Das Befahren oberirdischer Gewässer durch Personen, die einen gültigen Fischereischein und eine Angelerlaubnis für das zu befahrende Gewässer haben, mit kleinen Wasserfahrzeugen, die mit elektrischer Motorkraft betrieben werden, eine Motorleistung von höchstens einem Kilowatt sowie eine Wasserverdrängung von höchstens 1500 Kilogramm aufweisen und höchstens eine Geschwindigkeit von sechs Kilometern in der Stunde erreichen, ist dem Gemeingebrauch nach Maßgabe des Satzes 1 gleichgestellt. Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Wasserfahrzeuge um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse herumgetragen werden. Verbots- und Ausnahmegesam Bestimmungen nach anderen Vorschriften, insbesondere naturschutzrechtliche Bestimmungen, bleiben unberührt.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes darf

1. Wasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck entnommen werden,
2. Wasser zur Speisung von Viehtränken für Weidehaltung entnommen werden,
3. Grund-, Quell- und Niederschlagswasser aus Einzelanlagen eingeleitet werden, sofern das zugeführte Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, schädliche Veränderungen des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften herbeizuführen, und sofern der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird; die Benutzung ist der Wasserbehörde anzuzeigen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für das Befahren von Seen, die weder im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen noch von einem Gewässer durchflossen werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen, die Eigentum der Anlieger sind, sowie auf Betriebsgrundstücken. Sie gelten ferner nicht für Schilf- und Röhrichtbestände innerhalb der Gewässer.

(5) Die Wasserbehörde kann an Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken den Gemeingebrauch zulassen. Sie kann die Zulassung von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen.

(6) Die Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zum Schutz der Ordnung des Wasserhaushalts den Gemeingebrauch und den Eigentümer- oder den Anliegergebrauch durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall regeln, beschränken oder ausschließen.

(7) Die Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen über Absatz 1 Satz 2 hinaus durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall zulassen und dabei Nutzungsvorschriften für das Befahren erlassen, sofern dies die Ordnung des Wasserhaushalts erfordert; §§ 12 und 13 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend. Die Zulassung ist widerruflich; sie kann befristet werden. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes, des Brand- und Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und der Wasserschutzpolizei können motorgetriebene Wasserfahrzeuge eingesetzt werden, ohne dass es einer Zulassung bedarf.

§ 20 **Stauanlagen, Staumarken**

(1) Jede Stauanlage mit festgesetzten Stauhöhen muss mit Staumarken versehen werden, an denen die einzuhaltenden Stauhöhen deutlich angegeben sind. Sind Auswirkungen auf das öffentliche Interesse und die Rechte oder Befugnisse anderer nicht zu erwarten, so kann die Wasserbehörde hiervon unter Vorbehalt des Widerrufs Befreiung im Einzelfall oder per Allgemeinverfügung erteilen. Staumarken sind an das amtliche Höhenfestpunktnetz anzuschließen und ihre Höhen im amtlichen Höhensystem des Landes Mecklenburg-Vorpommern anzugeben.

(2) Die Wasserbehörde kann das Anbringen von Marken auch für Stauanlagen, die keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, sowie zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen anordnen, die im öffentlichen Interesse oder mit Rücksicht auf Rechte oder Befugnisse anderer eingehalten werden müssen.

(3) Die Staumarke wird von der Wasserbehörde oder von einem von ihr beauftragten Dritten gesetzt und verändert, die hierüber ein Protokoll in schriftlicher oder elektronischer Form aufnehmen. Der Stauberechtigte ist hinzuzuziehen, andere Beteiligte können zugezogen werden. Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben das Setzen der Staumarken zu dulden. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für entstandene Schäden.

(4) Stauberechtigte und Betreiber haben dafür zu sorgen, dass die Staumarken sichtbar und zugänglich sind und erhalten bleiben. Sie haben jede Veränderung unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltliche Arbeitshilfe zu stellen. Staumarken dürfen nicht ohne Zustimmung der Wasserbehörde entfernt oder verändert werden.

(5) Die Kosten des Setzens, Versetzens, Erneuerns oder Erhaltens einer Staumarke einschließlich der Verfahrenskosten trägt der Stauberechtigte.

§ 21**Außerbetriebsetzen oder Beseitigen von Stauanlagen**

(1) Stauberechtigte dürfen eine Stauanlage nur nach rechtzeitiger Anzeige bei der Wasserbehörde auf Dauer außer Betrieb setzen oder beseitigen. Dies gilt nicht, wenn ein Verfahren nach § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen ist.

(2) Das Vorhaben darf nur versagt werden, wenn eine andere Person, die ein berechtigtes privates oder öffentliches Interesse an dem Fortbestand oder weiteren Betrieb der Anlage hat, sich verpflichtet,

1. nach Wahl des Stauberechtigten die Kosten für die künftige Unterhaltung der Anlage zu ersetzen oder die Anlage selbst zu unterhalten,
2. dem Stauberechtigten andere Nachteile zu ersetzen und
3. für die Erfüllung dieser Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

Es kann auch mit Bedingungen und Auflagen zugelassen werden; diese sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

(3) Für Stauanlagen, die aufgrund einer Erlaubnis oder Bewilligung errichtet werden, oder aufgrund eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis errichtet worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 nur, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

§ 22**Unbefugtes Aufstauen oder Ablassen**

(1) Es ist verboten, Wasser über die zugelassenen Höhen aufzustauen oder aufgestautes Wasser so abzulassen, dass für fremde Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Rechten und Befugnissen zur Benutzung des Gewässers beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.

(2) Sobald das Wasser über die zugelassene Höhe steigt, hat der Stauberechtigte ohne Anspruch auf Entschädigung das aufgestaute Wasser nach Maßgabe des Absatzes 1 abzulassen, bis das Wasser wieder auf die Höhe der Staumarke gesunken ist.

(3) Ist das Ablassen einer Stauanlage wegen Gefahr im Verzug erforderlich, so hat der Betreiber der Anlage der Wasserbehörde unverzüglich die getroffenen Maßnahmen anzuzeigen.

§ 23**Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, Gewässerabstandsgebot
(zu § 36 WHG)**

(1) Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher und anderer Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Satz 1 gilt innerhalb eines Abstands von beidseits sieben Metern bis zur Uferlinie beziehungsweise einer ausgeprägten Böschungsoberkante. Bei verrohrten Gewässern oder Gewässerabschnitten gilt Satz 1 innerhalb eines Abstands beidseits von zehn Metern bis zum Rohrleitungsscheitel. Innerhalb der nach den Sätzen 2 und 3 bestimmten Abstände wird vermutet, dass von der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage eine vermeidbare Erschwerung der Gewässerunterhaltung oder eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers ausgeht. Die Vermutung nach Satz 4 gilt nicht für temporäre Einfriedungen für Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung sowie für Anlagen, die der Gewässerunterhaltung oder der befugten Ausübung der Fischerei dienen.

(2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 besteht nicht für bauliche Anlagen, die in Übereinstimmung mit den Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 oder 2 des Baugesetzbuches errichtet oder wesentlich geändert werden, wenn der Bebauungsplan unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde zu Stande gekommen ist.

§ 24**Gewässerunterhaltung, Gewässerpflege- und -entwicklung
(zu § 39 und § 42 WHG)**

(1) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind auch die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen, die der Zu- und Abführung des Wassers im Gewässer, der wasserwirtschaftlich erforderlichen Mindestwasserführung und der Wasserrückhaltung im Gewässer dienen. Davon ausgenommen sind Anlagen, die ausschließlich einer Gewässerbenutzung dienen, einschließlich deren von der wasserrechtlichen Erlaubnis umfassten Nebenanlagen.

(2) Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 39 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hat der Unterhaltungspflichtige Gewässerentwicklungs- und -pflegepläne zu Art, Umfang und Ablauf der Maßnahmen der Gewässerunterhaltung zu erstellen und der Wasserbehörde vorzulegen.

§ 25**Unterhaltungs- und Ausbaulast
(zu § 40 Absatz 1 Satz 1 und 3 und § 67 WHG)**

(1) Die Unterhaltung und der zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Ausbau der Gewässer sind öffentlich-rechtliche Verpflichtungen; sie begründen keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger dieser Verpflichtung.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 mit Ausnahme der Erhaltung der Schiffbarkeit obliegen:

1. bei Gewässern erster Ordnung, soweit die Unterhaltungspflichten nicht dem Bund obliegen, dem Land, vertreten durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt,
2. bei Gewässern zweiter Ordnung
 - a) hinsichtlich der Unterhaltung den Gewässerunterhaltungsverbänden im jeweiligen Verbandsgebiet,
 - b) hinsichtlich des Ausbaus den Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

Hinsichtlich von Gewässerstrecken, die ausschließlich dem Zweck der Zu- oder Abführung von Wasser für Gewässerbenutzungen dienen, obliegen die Unterhaltung und der Ausbau den Inhabern der Zulassung sowie den jeweiligen Grundstücks- und Anlageneigentümern. Dies gilt auch für Umgehungsgerinne, die aufgrund der in Satz 2 genannten Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Die Unterhaltung von Hafengewässern obliegt dem Betreiber des Hafens. Schließt sich an ein oberirdisches Gewässer an seiner nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bestimmten Einmündung ins Küstengewässer eine ständig oder zeitweilig in einem Bett fließende Fortsetzungsstrecke an, so obliegt die Unterhaltung der Fortsetzungsstrecke bis zur Einmündung des Gewässerbettes in das offene Küstengewässer dem Unterhaltungspflichtigen des zufließenden oberirdischen Gewässers. Im Fall des Ausbaus der Fortsetzungsstrecke gilt Satz 5 für den zum Ausbau des zufließenden oberirdischen Gewässers Verpflichteten sinngemäß.

(3) Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und dadurch eine ausreichende Entlastung entsteht.

(4) Bei Gewässern 1. Ordnung, bei denen die Pflichten nach Absatz 1 dem Land obliegen, gehört zu den Aufgaben der Gewässerunterhaltung auch die Durchführung regelmäßiger Gewässerschauen. Für diese gelten die §§ 44 und 45 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, und der § 7 des Wasserverbandsausführungsgesetzes sinngemäß.

§ 26

Verantwortung für die Beseitigung von Beeinträchtigungen (zu § 40 Absatz 3 WHG)

§ 40 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass der Eigentümer der störenden beweglichen Sache zur Beseitigung verpflichtet werden soll, soweit eine verursachende Person nicht in Anspruch genommen werden kann.

§ 27**Ersatz von Mehrkosten**

(zu § 40 Absatz 1 Satz 3 WHG)

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen in, an oder über dem Gewässer sie erschweren, so sind diese Mehrkosten dem Unterhaltungspflichtigen durch die verursachende Person oder den Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn die Unterhaltung durch Einleiten von Abwasser erschwert wird. Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten verlangen, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden. Als Berechnungsgrundlage genügt eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten. § 3 Absatz 6 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden bleibt unberührt.

§ 28**Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus**

(zu § 41 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 und 4 und § 67 WHG)

(1) Die Anlieger und die Hinterlieger haben das Aufbringen und Einebnen des im Rahmen einer ordnungsgemäßen Unterhaltung anfallenden Aushubes und Schnittgutes auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird. Der Träger der Unterhaltungslast hat den Nachweis der Unbedenklichkeit zu erbringen, soweit Anhaltspunkte für eine Belastung bestehen.

(2) Die vorherige Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen nach § 41 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(3) Abweichend von § 41 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes besteht ein Anspruch auf Schadensersatz nur für Schäden unmittelbar am Grundstück selbst, seinem Bewuchs oder an Sachen.

(4) Die Absätze 1 und 3 und § 41 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten sinngemäß für Ausbaumaßnahmen im öffentlichen Interesse.

Abschnitt 3**Bewirtschaftung von Küstengewässern****§ 29****Gemeingebrauch an Küstengewässern**

Jede Person darf auf eigene Gefahr die Küstengewässer unentgeltlich zum Baden, für den nicht motorisierten Wasser- und Eissport sowie zum Tauchen, außerhalb von Nationalparks und Naturschutzgebieten auch zum Tauchen mit Atemgeräten, benutzen und hierzu den Strand betreten. § 19 Absatz 6 gilt sinngemäß. Naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 30
Erlaubnisfreie Benutzungen der Küstengewässer
(zu § 43 WHG)

In den Küstengewässern ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich für

1. das Einbringen von Geräten für Zwecke der Fischerei und der Forschung, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Veränderungen der Küstengewässer zu erwarten sind,
2. das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser aus Einzelanlagen, sofern es nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, die Eigenschaften der Küstengewässer signifikant nachteilig zu verändern, oder es aus sonstigen Gründen geeignet ist, die Wasserbeschaffenheit zu beeinträchtigen; die Benutzung ist der Wasserbehörde anzuzeigen.

Abschnitt 4
Bewirtschaftung des Grundwassers

§ 31
Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung,
Satzungs- und Verordnungsermächtigung
(zu § 46 Absatz 3 WHG)

(1) Von der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht ausgenommen sind das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser bis zu zehn Kubikmetern pro Tag je Entnahmestelle, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. § 46 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt. Die Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht besteht in Fällen des Satzes 2, sofern für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. In den Fällen des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes besteht die Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht darüber hinaus in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

(2) Der Wasserbehörde ist eine erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung anzuzeigen.

(3) Wenn eine schädliche Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, können die Gemeinden durch Satzung regeln, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf hierfür besonders ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann. Bei einer zu besorgenden Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder sonstiger Belange kann die Benutzung durch die Wasserbehörde im Einzelfall untersagt werden.

(4) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, kann unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse allgemein oder für einzelne Gebiete durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde bestimmt werden, dass abweichend von den in Absatz 1 geregelten Fällen eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erforderlich ist. Soweit die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse es zulassen und signifikant nachteilige Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers nicht zu erwarten sind, kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung für einzelne Gebiete weitere Fälle bestimmen, in denen es einer Erlaubnis oder einer Bewilligung nicht bedarf.

§ 32
Bewirtschaftung des Grundwassers
(zu den §§ 47 und 48 WHG)

(1) Wenn zu besorgen ist, dass das Grundwasserdargebot im Entnahmegebiet oder der Wasser- und Naturhaushalt nachteilig beeinträchtigt werden können, ist auf Kosten der antragstellenden Person vor Entscheidung über den Antrag ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

(2) Gewässerbenutzungen der tertiären Tiefengrundwässer sind nur für die öffentliche Wasserversorgung oder andere Zwecke, für die Wasser von besonderer Reinheit oder aus großer Tiefe erforderlich sind (z. B. Heilwasser- oder Mineralwassergewinnung, balneo-medizinische Thermalwassernutzungen), unbeschadet öffentlich-rechtlicher Vorschriften zulassungsfähig.

(3) Die öffentliche Wasserversorgung hat den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. Für sonstige Zwecke soll die Entnahme von Grundwasser, das aufgrund seiner Beschaffenheit für die Wasserversorgung nutzbar ist, auf solche Fälle beschränkt werden, in denen bereits genutztes Wasser, Oberflächen- oder Niederschlagswasser nicht eingesetzt werden kann.

(4) Bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens wesentlich eingeschränkt wird. Feuchtgebiete und bedeutende Einsickerungsbereiche sind von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern.

(5) Die Wasserbehörde kann Handlungen und Maßnahmen untersagen, wenn diese auf Menge oder Güte des Grundwasservorkommens einwirken oder einwirken können und dadurch entweder der Bestand einer Wasserversorgungsanlage gefährdet wird oder die Gefährdung eines für die Wasserversorgung benötigten Grundwasservorkommens zu besorgen ist. § 52 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend. Sind bereits Schäden entstanden, trifft die Wasserbehörde die zur Beseitigung und Sanierung erforderlichen Anordnungen.

§ 33
Erdaufschlüsse
(zu § 49 Absatz 4 WHG)

(1) Erdaufschlüsse sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die beim Erdaufschluss gewonnenen Daten über Grundwasserstände und Grundwasserbeschaffenheit sind der Wasserbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung der jeweiligen Messung oder Probenahme unaufgefordert zu übermitteln.

(2) Wird durch Arbeiten, die der bergrechtlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist die Bergbehörde auch für die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen zuständig. Diese Entscheidungen der Bergbehörde ergehen im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

Abschnitt 5
Wasserentnahmeentgelt**§ 34**
Entgelt für Gewässerbenutzung

(1) Das Land erhebt von Personen, die ein Gewässer benutzen, ein Entgelt für folgende Benutzungen (Wasserentnahmeentgelt):

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

Bei der Erhebung des Entgelts gilt Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

(2) Ein Entgelt wird nicht erhoben für

1. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne des § 8 Absatz 2 und 3 und der §§ 25 und 26 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie § 19 Absatz 2 und § 31 Absatz 1,
2. für Benutzungen im Sinne des § 46 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, die keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen,
3. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Wasser aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht im Zusammenhang mit dem Abfüllen von Mineralwasser verwendet wird,
4. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur unmittelbaren thermischen Nutzung und das anschließende Wiedereinleiten in das Gewässer, aus dem es entnommen wurde,
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zur unmittelbaren thermischen Nutzung und das anschließende Wiedereinleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer,
6. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Wasser für Zwecke der Fischerei und der Nasslagerung von Rundholz,
7. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Wasserkraftnutzung, sofern keine nachteilige Veränderung der chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften des Wassers erfolgt,
8. Benutzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, sofern die Wassermenge nicht mehr als 2000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt,
9. das Entnehmen von Wasser zum Zwecke der zielgerichteten Grundwasseranreicherung,
10. das Entnehmen von Wasser zum Zwecke der Gewässersanierung oder der Bodensanierung, sofern die Person, die das Gewässer benutzt, die Notwendigkeit der Sanierung nicht zu vertreten hat,
11. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser und Wasser aus oberirdischen Gewässern für die Beregnung zum Zweck des Frostschutzes im Obstbau.

(3) Der Entgeltsatz beträgt

1. für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser: 0,20 Euro je Kubikmeter,
2. für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser für Zwecke der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Beregnung: 0,06 Euro je Kubikmeter; sofern für die vorgenannten Zwecke eine Bewässerungstechnik eingesetzt wird, bei der geringe Wassermengen tröpfchenweise an die Pflanzen abgegeben werden (Tröpfchenbewässerung): 0,02 Euro je Kubikmeter,
3. für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern: 0,05 Euro je Kubikmeter und
4. für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Beregnung: 0,02 Euro je Kubikmeter.

Bei einer Wiedereinleitung des entnommenen Wassers mit einem Verlust von nicht mehr als 5 Prozent der Wassermenge in das Gewässer, aus dem es entnommen wurde, ermäßigt sich die Höhe des Entgelts auf 10 Prozent. Bei einer nicht zugelassenen Gewässerbenutzung ist jeweils der zweifache Betrag je Kubikmeter entnommenen Wassers zu erheben. Beiträge im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes schließen die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts nicht aus.

(4) Im Einzelfall kann die oberste Wasserbehörde ganz oder teilweise auf die Erhebung des nach Absatz 3 zu erhebenden Entgelts verzichten, wenn das Vorhaben im erheblichen öffentlichen Interesse steht. Satz 1 gilt nicht für Wasserentnahmen zur Trinkwasserversorgung.

§ 35

Veranlagungszeitraum für das Wasserentnahmeentgelt, Erklärungspflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

(2) Zur Ermittlung der Höhe des Entgelts hat die entgeltpflichtige Person der Wasserbehörde eine Erklärung nach dem von der obersten Wasserbehörde bekanntgegebenen amtlichen Vordruck mit den erforderlichen Angaben sowie den dafür erforderlichen Unterlagen für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31. Januar des darauffolgenden Jahres vorzulegen. Der Vorlage der Erklärung nach dem amtlichen Vordruck steht die unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, gleich. Das Wasserentnahmeentgelt ist für die im Vorjahr tatsächlich entnommene Wassermenge zu zahlen.

(3) Kommt die entgeltpflichtige Person ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Wasserbehörde das Entgelt im Wege der Schätzung festsetzen.

§ 36**Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts, Fälligkeit, Verwendung**

- (1) Das Entgelt wird jährlich durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Es steht dem Land zu und ist dem Landeshaushalt durch die Festsetzungsbehörden jeweils binnen drei Monaten nach Zahlungseingang zuzuführen.
- (2) Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, bei Überschreitung der Frist für die Abgabenerklärung nach § 35 Absatz 2 fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn ein Entgelt hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine der in § 34 genannten Benutzungen ausgeübt worden ist.
- (3) Das Aufkommen aus dem Entgelt für Gewässerbenutzung ist für Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden, die der Umsetzung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes, der Gewässerunterhaltung, der Unterhaltung der zu den Gewässern erster Ordnung gehörenden wasserwirtschaftlichen Anlagen oder der Unterhaltung der Hochwasser- und Küstenschutzanlagen erster Ordnung dienen. Hierzu gehören auch die Entschädigung nach § 12 Absatz 2 Satz 4 sowie die Entschädigung und der Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen in Wasserschutzgebieten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 52 Absatz 4 und 5 und § 78a Absatz 5 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, sofern das Land die Entschädigung oder den Ausgleich zu leisten hat, sowie die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen in Wasserschutzgebieten infolge von Altlasten, deren Verursacher nicht feststeht oder vorläufig weder zur Beseitigung der Altlast noch zur Finanzierung ihrer Beseitigung herangezogen werden kann. Der durch den Vollzug der Vorschriften über das Entgelt für Gewässerbenutzung entstehende Verwaltungsaufwand kann aus dem Entgeltaufkommen gedeckt werden.
- (4) Die Zweckbindung gemäß Absatz 3 erstreckt sich auch auf Rückflüsse nach bereits erfolgter Verwendung des Aufkommens aus dem Entgelt für Gewässerbenutzung, einschließlich der daraus resultierenden Zinsen, insbesondere auf Rückflüsse von Zuwendungen nach Absatz 3 Satz 2 und auf Erstattungsbeiträge nach § 97 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Absatz 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.
- (6) Festsetzungsbescheide können nach Maßgabe des § 35a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Beschäftigte der Festsetzungsbehörde zu bearbeiten.

Kapitel 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

§ 37

Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung, Vorkaufsrecht (zu § 50 WHG)

(1) Die Gemeinden haben im Rahmen der Selbstverwaltung in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, soweit diese Verpflichtung nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde (Träger der öffentlichen Wasserversorgung).

Die Versorgungspflicht besteht nicht,

1. wenn die Versorgung technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist und
2. bei der Versorgung mit Brauchwasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.

(2) Die zur Wasserversorgung Verpflichteten können die Aufgaben nach Absatz 1 oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen und sich Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen. § 40 Absatz 7 und 8 gilt sinngemäß.

(3) Entsprechen Wasservorkommen infolge äußerer und behebbarer Einflüsse nicht den Qualitätsanforderungen für die öffentliche Wasserversorgung, hat das Land die Sanierung sicherzustellen. Diese Verpflichtung begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen das Land.

(4) Der Träger der öffentlichen Wasserversorgung hat die Wassergewinnungsanlage selbst und auf eigene Kosten zu überwachen und die Ergebnisse zu dokumentieren; er hat bei der Überwachung des festgesetzten Wasserschutzgebietes auf die Vermeidung von Verunreinigungen und andere für die Wasserversorgung nachteilige Veränderungen hinzuwirken. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Bestehende Gefahren sind unverzüglich der Wasserbehörde und dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen; auf eine Begrenzung oder Abwendung möglicher Schäden ist hinzuwirken. Wenn das Wasserschutzgebiet noch nicht festgesetzt ist, gelten die vorstehenden Verpflichtungen für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung haben unter Berücksichtigung der demografischen und klimatischen Entwicklungen sowie unter Beachtung des wirtschaftlichen Betriebs der Wasserversorgungsanlagen die Wasserversorgung mit Trinkwasser einschließlich der Versorgung in Not- und Krisensituationen langfristig sicherzustellen.

(6) Den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die im Fassungsbereich oder in der engeren Schutzzone von

1. festgesetzten Wasserschutzgebieten,
2. Trinkwasserschutzgebieten nach § 86 Absatz 1 Satz 1 oder
3. als Wasserschutzgebiete vorgesehenen Gebieten gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes

liegen; in Gebieten nach der Nummer 3 nur, wenn diese in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen des Landes als Vorranggebiete Trinkwassersicherung ausgewiesen sind. Satz 1 gilt nicht im Trinkwasserschutzgebiet der Warnow, wie es bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht. Das Vorkaufsrecht geht rechtsgeschäftlich und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf dem Gebiet des forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs sowie des Naturschutzes und des Siedlungswesens im Rang vor. § 99a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 und 3 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 34 Absatz 3 und 4 des Naturschutzausführungsgesetzes gelten entsprechend; an die Stelle der obersten Naturschutzbehörde tritt insoweit der Träger der öffentlichen Wasserversorgung.

§ 38

Ausgleich bei erhöhten Anforderungen in Wasserschutzgebieten, in Heilquellenschutzgebieten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (zu § 52 Absatz 5, § 53 Absatz 5 und § 78a Absatz 5 Satz 4 WHG)

(1) Der Ausgleich nach § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist durch Antrag einer betroffenen Person gegenüber der zum Ausgleich verpflichteten Person geltend zu machen. Die zum Ausgleich verpflichtete Person kann verlangen, dass mit dem Antrag nach Satz 1 die Entscheidung der zuständigen Behörde über eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgelegt wird.

(2) Die zum Ausgleich verpflichtete Person hat über den Antrag innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden, soweit zwischen den Beteiligten keine einvernehmliche Regelung getroffen wird. Ist zwischen den Beteiligten streitig, ob und in welchem Umfang eine Ausgleichszahlung zu leisten ist, kann jede beteiligte Person die Wasserbehörde als Schlichtungsstelle anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten im Benehmen mit der zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung einen Vorschlag schriftlich oder elektronisch unterbreitet. Sind forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke von erhöhten Anforderungen betroffen, ist das Benehmen nach Satz 2 mit der zuständigen unteren Forstbehörde herzustellen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte, sofern die Beteiligten keine andere Vereinbarung hierzu treffen.

(3) Als landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks im Sinne des § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt auch die erwerbsgärtnerische Nutzung. Der Ausgleich erfolgt nur, wenn die wirtschaftlichen Nachteile eines Betriebs jährlich 150 Euro übersteigen. Ein Ausgleich wird nicht geleistet, wenn und soweit es der betroffenen Person möglich ist oder gewesen wäre, durch eigene zumutbare Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern.

(4) Der Ausgleich ist durch einen für das Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Der Anspruch entfällt, wenn ein Antrag nicht bis zum 30. Oktober des folgenden Jahres gestellt wird.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten für den Ausgleich nach § 78a Absatz 5 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß. Ausgleichspflichtig ist das Land.

§ 39**Staatlich anerkannte Heilquellen, besondere Pflichten**
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WHG)

(1) Für die Anerkennung und den Widerruf von staatlich anerkannten Heilquellen ist die für Gesundheit zuständige oberste Landesbehörde zuständig. Sie trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde.

(2) Die Eigentümer und Betreiber einer staatlich anerkannten Heilquelle sind verpflichtet, das Heilwasser in regelmäßigen, von der für Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Abständen auf eigene Kosten bakteriologisch und chemisch prüfen und untersuchen zu lassen und das Untersuchungsergebnis der Gesundheitsbehörde und der Wasserbehörde mitzuteilen.

Abschnitt 2
Abwasserbeseitigung**§ 40****Abwasserbeseitigungspflicht, Satzungsermächtigung**
(zu den §§ 54 bis 56 WHG)

(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung (Beseitigungspflichtige), soweit sie nicht nach Absatz 7 anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde. Die Beseitigungspflicht umfasst bei abflusslosen Gruben das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes.

(2) Anfallendes Abwasser ist dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Die Beseitigungspflichtigen können durch Satzung bestimmen, wie ihnen das angefallene Abwasser zu überlassen ist und dass Dritte, die Abwasser in ihre Abwasseranlagen einleiten, Nachweise über die notwendigen Überprüfungen der Sicherheit, Funktion und des baulichen Zustandes der angeschlossenen Anlagen vorzulegen haben. Sie können des Weiteren vorschreiben, dass Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss.

(3) Die Gemeinden können die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser durch Satzung auf die Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, sofern diesen die Beseitigung ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und sie wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. In der Satzung soll neben der Regelung nach § 31 Absatz 3 zusätzlich vorgeschrieben werden, dass und in welcher Weise Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder in Gewässer einzuleiten ist. Die Regelung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Wasserbehörde; § 71 gilt sinngemäß.

(4) Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und zur Überlassung des Abwassers nach Absatz 2 entfällt

1. für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt,
2. für Niederschlagswasser, das verwertet oder das auf der Grundlage einer Satzung nach Absatz 3 oder einer am ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 19 Absatz 1]* bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis schadlos versickert, verrieselt, in ein Gewässer eingebracht oder das im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 oder erlaubnisfrei nach § 30 Nummer 2 eingeleitet wird,
3. für Abwasser, das bei der Mineralgewinnung anfällt,
4. für Abwasser, das noch weiterverwendet wird,
5. für Abwasser aus landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das dazu bestimmt ist, unter Einhaltung des Dünge-, Bodenschutz- und Abfallrechts auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; dies gilt nicht für häusliches Abwasser einschließlich der in Kleinkläranlagen anfallenden Schlämme,
6. für Niederschlagswasser, das auf landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Betriebsflächen im Außenbereich anfällt und das auf den Betriebsflächen versickert oder verrieselt wird, sofern es nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, schädliche Veränderungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften herbeizuführen,
7. für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer vor dem 1. Dezember 1992 wasserrechtlich genehmigt worden ist, für die Dauer der Zulassung,
8. für verunreinigtes Wasser, das im Rahmen einer Grundwassersanierung mit Zustimmung der Wasserbehörde entnommen und nach einer Behandlung wieder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird,
9. für Abwasser, das als flüssiger Abfall nach Regeln des Abfallrechts beseitigt wird,
10. durch widerrufliche oder befristete Entscheidungen der Wasserbehörde auf Antrag des Beseitigungspflichtigen, wenn eine anderweitige Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines unvertretbar hohen Aufwandes zweckmäßig ist, insbesondere wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers auch technisch nicht möglich ist oder wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser gesondert beseitigt werden mussund dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Zur Beseitigung dieses Abwassers ist die Person verpflichtet, bei der das Abwasser anfällt; anderweitige Regelungen in Ortssatzungen bleiben unberührt.

(5) Für Grundstücke, auf denen Abwasser rechtmäßig durch Kleinkläranlagen beseitigt wird, kann die beseitigungspflichtige Körperschaft den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage frühestens nach Ablauf von zehn Jahren ab Bestandskraft der Erlaubnis für die Gewässerbenutzung durch die Kleinkläranlage vorschreiben.

(6) Beschäftigte und Beauftragte der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, um Untersuchungen und Feststellungen zum Vorliegen der Voraussetzungen der Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nach Absatz 3 Satz 1 im erforderlichen Umfang treffen zu können; insbesondere dürfen sie Bodenproben nehmen. Handlungen nach Satz 1 sollen zuvor angekündigt werden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

(7) Die Beseitigungspflichtigen können die Aufgaben nach Absatz 1 sowie nach den §§ 61 und 101 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen; sie können insbesondere Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Wenn es aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, können die Beseitigungspflichtigen nach den Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes auch zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen werden. Die Möglichkeit des Zusammenschlusses nach anderen Gesetzen bleibt unberührt.

(8) Zur Abwasserbeseitigung gebildete Wasser- und Bodenverbände können durch Satzung Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben sowie Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben, sofern zu ihren Aufgaben auch das Übernehmen und Sammeln des Abwassers und der unter die Beseitigungspflicht fallenden Stoffe am Ort ihres Anfallens gehört.

(9) Ordnet ein am ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 19 Absatz 1]* bereits bestandskräftiger Bebauungsplan an, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern ist, so gilt die Erlaubnis zur Grundwassernutzung nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes als erteilt, soweit die Wasserbehörde bei der Aufstellung des Bebauungsplans der Versickerungsregelung zugestimmt hat. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gilt die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung als auf den Grundstückseigentümer übertragen, bei dem das Niederschlagswasser anfällt; die Übertragung kann durch die Wasserbehörde jederzeit widerrufen oder befristet werden.

§ 41

Öffentliche Abwasseranlagen, Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen, Verordnungsermächtigung (zu den §§ 60 und 61 WHG)

(1) Öffentliche Abwasseranlagen können im Rahmen der Anforderungen nach § 60 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Energiegewinnung genutzt werden.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann zum Schutz der Gewässer durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. dass die Unternehmer von Abwasseranlagen Untersuchungen des Abwassers, der anfallenden Schlämme oder des von ihnen beeinflussten Gewässers auf ihre Kosten durchzuführen und ein Abwasserkataster zu führen haben, das eine Zusammenstellung über Art, Menge und Herkunft des Abwassers enthält,
2. dass die Unternehmer von Abwasseranlagen die Einleitung nicht häuslichen Abwassers Dritter in ihre Anlage auf Kosten der einleitenden Person durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen haben,

3. dass die Unternehmer von Abwasseranlagen die Sicherheit und Funktion ihrer Anlagen sowie den baulichen Zustand auf ihre Kosten daraufhin zu prüfen haben, ob diese den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und welche weiteren Anforderungen zu berücksichtigen sind,
4. dass bestimmte Untersuchungen nach den Nummern 1 und 2 sowie Prüfungen nach Nummer 3 von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
5. in welchen Zeitabständen und in welcher Form die Untersuchungen und Prüfungen nach den Nummern 1 bis 4 durchzuführen sind,
6. welchen Stellen in welchen Fällen, in welcher Form und in welchen Zeitabständen die Untersuchungsergebnisse, Aufzeichnungen und Prüfungsergebnisse nach den Nummern 1 bis 4 zu übermitteln sind.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 4 regelt auch die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung.

§ 42

Indirekteinleitungen, Verordnungsermächtigung (zu den §§ 58 und 59 WHG)

- (1) Über die Genehmigungen nach den §§ 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes entscheidet die Wasserbehörde, welche für die Einleiterlaubnis nach den §§ 8, 10 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig ist. Sie ist auch für die Überwachung der Indirekteinleitung zuständig. Liegt der Ort der Indirekteinleitung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Behörde nach Satz 1, so entscheidet die am Ort der Indirekteinleitung zuständige Behörde im Benehmen mit der Erlaubnisbehörde.
- (2) Genehmigungspflichten und Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht bleiben unberührt.
- (3) Die oberste Wasserbehörde kann entsprechend § 58 Absatz 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine Genehmigung als erteilt gilt.

Abschnitt 3**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen****§ 43****Wassergefährdende Stoffe**

(1) Treten wassergefährdende Stoffe aus Schiffen, Sportbooten, Fahrzeugen oder anderen Einrichtungen oder bei ihrer Beförderung aus oder gelangen in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden, so hat die Person, die das Schiff, Sportboot oder das Fahrzeug führt, die Einrichtung betreibt oder die Beförderung vornimmt, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Austreten verhindern und die Auswirkungen mindern. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe hat sie so zu beseitigen, dass eine schädliche Verunreinigung von Gewässern nicht zu besorgen ist. Zu den Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 gehören alle Anlagen, fliegende Bauten oder sonstige Einrichtungen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, und die nicht unter den Anlagenbegriff des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes fallen. Bei ruhenden Schiffen, Sportbooten und nicht betriebenen Fahrzeugen oder Einrichtungen erstrecken sich die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 auf Halter oder Eigentümer.

(2) Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der Wasserbehörde, der Feuerwehr oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind neben den in Absatz 1 genannten Personen auch diejenigen, die ein Schiff, Sportboot, Fahrzeug oder eine sonstige Einrichtung in, an, auf, über oder unter Gewässern instand setzen, reinigen oder prüfen, mit wassergefährdenden Stoffen befüllen oder solche entleeren, sowie diejenigen, die das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht haben. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht bereits bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe aus einem Schiff, Sportboot, Fahrzeug oder einer sonstigen Einrichtung ausgetreten sind.

Abschnitt 4**Hochwasser- und Küstenschutz****Teil 1****Begriffs- und gemeinsame Bestimmungen****§ 44****Begriffsbestimmungen**

Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Strand

ist der im Wirkungsbereich der Wellen mit einem dynamischen Sedimentakkumulationskörper überlagerte Küstenstreifen, der seewärts durch die Mittelwasserlinie und landseitig durch den Dünen- oder Steilküstenfuß oder den Beginn der geschlossenen Pflanzendecke begrenzt wird, sofern nicht der Fußpunkt baulicher Anlagen eine künstliche Grenze bildet;

2. Vorstrand

der seewärts des Strandes gelegene Meeresbereich bis zu einer von Seegang unbeeinflussten Wassertiefe;

3. Vorland
das Gebiet zwischen der wasserseitigen Begrenzung eines Deiches und der Mittelwasserlinie;
4. Steilküste
oberhalb des Meeresstrandes oder der Mittelwasserlinie des Küstengewässers steil ansteigende natürliche Geländestufe, deren Fuß sich im Wirkungsbereich der Wellen befindet;
5. Hochwasserschutz
der gebietsbezogene Schutz von Menschen und Sachwerten vor Hochwasser oder Sturmfluten durch den Bau und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen;
6. Hochwasserschutzanlagen
Deiche, Schutzdünen, Spundwände, Mauern und andere technische Anlagen, die die Überschwemmung von Gebieten nach dem Ausufern von oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern verhindern;
7. Küstenschutz
der gebietsbezogene Schutz von Menschen und Sachwerten vor Hochwasser der Küstengewässer und vor von Küstengewässern verursachter Erosion durch den Bau und die Unterhaltung von Küstenschutzanlagen einschließlich der Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der Schutzdünen sowie des zugehörigen Strandes und des Vorstrandes;
8. Küstenschutzanlagen
Hochwasserschutzanlagen und Erosionsschutzanlagen, die dem Küstenschutz dienen;
9. Schutzdünen
natürlich entstandene oder künstlich angelegte, größtenteils aus Sandfraktionen bestehende Sedimentablagerungen oberhalb des Strandes, die dem Küstenschutz dienen;
10. Erosionsschutzanlagen
Bauwerke zum Schutz vor Erosion, wie Dünen, Buhnen, Wellenbrecher, Ufermauern und Deckwerke;
11. Historische Erosionsschutzanlagen
Erosionsschutzanlagen für Gebiete, die nicht unter § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 fallen, sofern sie vor dem 3. Oktober 1990 errichtet und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Land unterhalten worden sind;
12. Schutzzweck
eine Hochwasser- und Küstenschutzanlagen kennzeichnende Angabe, die ausweist, welches Gebiet aus welchem Grund bis zu welchem Hochwasserstand und bis zu welcher hydrodynamischen Belastung geschützt wird;
13. Küstenrückgangsgebiete
Gebiete landseitig der Mittelwasserlinie von Küstengewässern, die unter natürlichen Bedingungen infolge vorherrschender Erosion künftig in Düne, Strand oder Vorstrand umgebildet werden können;
14. Absperranlagen
Anlagen, mit denen Hochwasserschutzanlagen querende oberirdische Gewässer oder Öffnungen in den Hochwasserschutzanlagen verschlossen werden können;
15. Sperrwerke
Bauwerke im oberirdischen Gewässer oder im Küstengewässer, die bei Hochwasser geschlossen werden können.

§ 45**Grundsatz, Bau- und Unterhaltungslast, Verordnungsermächtigung**

(1) Hochwasser- und Küstenschutz sind öffentliche Aufgaben, soweit sie für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind. Die Verpflichtung jeder Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, gemäß § 5 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen, bleibt unberührt. Der Hochwasser- und Küstenschutz begründet keinen Rechtsanspruch Dritter.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 obliegen:

1. hinsichtlich des Schutzes der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches oder von Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches dem Land, vertreten durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt,
2. hinsichtlich aller übrigen Gebiete bezüglich der Baulast den Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis, sofern die Gemeinde das Schutzbedürfnis festgestellt hat, und bezüglich der Unterhaltungslast den Gewässerunterhaltungsverbänden,
3. hinsichtlich der Unterhaltungslast für historische Erosionsschutzanlagen dem Land, vertreten durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 trägt die Gemeinde die Baulast für Anlagen, deren Notwendigkeit sich erst aus Bauleitplänen oder aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 des Baugesetzbuches ergibt, die nach dem 30. November 1992 aufgestellt wurden oder künftig aufgestellt werden. Dies gilt nicht, soweit sich das Land vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 19 Absatz 1] zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat. Die Anlagen nach Satz 2 gehen nach Fertigstellung und nach Abnahme durch das Land in die Unterhaltungslast des Landes über. Der Aufwand für die Unterhaltung dieser Anlagen wird mit Bescheid der obersten Wasserbehörde von den Gemeinden jeweils für das Kalendervorjahr erhoben. Dabei berechnet sich der zu erhebende Unterhaltungsaufwand nach den Gesamtausgaben für die erforderliche Unterhaltung zuzüglich eines am tatsächlichen Aufwand orientierten Zuschlags für den personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand. Die Erstattungsbeträge sind vom Land für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben des Hochwasser- und Küstenschutzes zu verwenden. Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeinden können die Kosten für Anlagen nach Satz 1 Nummer 2 und nach Satz 2 sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der bevorzugten Grundstücke nach den Grundsätzen der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes über Beiträge und Benutzungsgebühren auferlegen.

(3) Die Hochwasser- und Küstenschutzanlagen werden in folgende Ordnungen eingeteilt:

1. erste Ordnung: Anlagen, die dem Schutz der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches oder von Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches dienen (Landeshochwasserschutzanlagen und Landesküstenschutzanlagen) sowie die historischen Erosionsschutzanlagen; die Anlagen erster Ordnung sind in den Anlagen nach Absatz 4 abschließend aufgeführt,
2. zweite Ordnung: Anlagen, die nicht unter Nummer 1 fallen.

(4) Die zu den Landeshochwasserschutzanlagen gehörenden Landesschutzdeiche werden mit zugehörigen Bauwerken in der Anlage 3 aufgeführt. Die zu den Landesküstenschutzanlagen gehörenden Landesküstenschutzdeiche, Landesküstenschutzdünen und sonstigen Erosionsschutzanlagen werden, jeweils mit zugehörigen Bauwerken, in den Anlagen 4a, 4b und 4c aufgeführt. Die historischen Erosionsschutzanlagen werden in der Anlage 4d aufgeführt. Die Anlagen 3, 4a, 4b, 4c und 4d sind Bestandteile dieses Gesetzes. Die oberste Wasserbehörde kann sie durch Rechtsverordnung ändern.

(5) Die oberste Wasserbehörde hat für die Landeshochwasserschutzanlagen und die Landesküstenschutzanlagen die jeweils maßgebenden Bemessungskriterien festzulegen und zu veröffentlichen. Dabei ist in der Regel ein Hochwasser- oder Sturmflutereignis zugrunde zu legen, das statistisch für die Landeshochwasserschutzanlagen einmal in 100 Jahren, für die Landesküstenschutzanlagen einmal in 200 Jahren zu erwarten ist.

(6) Informationen zu den Hochwasser- und Küstenschutzanlagen zweiter Ordnung, insbesondere zum Schutzzweck und zur Lage und Kubatur der dazu gehörenden Deiche, Spundwände, Mauern, Schutzdünen und Erosionsschutzanlagen, jeweils mit funktional zugehörigen Bauwerken, sollen durch die Unterhaltungspflichtigen in ein öffentlich einsehbares Bestandsverzeichnis als Fachinformationssystem bei der oberen Wasserbehörde eingebunden werden.

§ 46

Unterhaltung der Hochwasser- und Küstenschutzanlagen

(1) Hochwasser- und Küstenschutzanlagen sind so zu pflegen, zu betreiben und wiederherzustellen (Unterhaltung), dass sie den Schutzzweck erfüllen.

(2) Die Unterhaltung umfasst nicht die Überwachung und Sicherung der Anlagen im Hochwasser- oder Sturmflutfall. Ausgenommen hiervon sind Sperrwerke.

(3) Bei Deichen gehört zur Unterhaltung insbesondere die regelmäßige Pflege der Grasnarbe, die Kontrolle auf Schadstellen und deren Beseitigung, die Beseitigung von Gehölzen sowie die Bekämpfung der deichspezifischen Schädlinge. Die Deichpflege soll vorrangig mit Schafen erfolgen.

§ 47**Schutz der Deiche, Schutzdünen und sonstigen Hochwasser- und Küstenschutzbauwerke, Nutzung des Vorlandes**

(1) Deiche bestehen aus dem Deichkörper und den beiderseitigen Schutzstreifen. Bei Deichen beträgt die Breite der Schutzstreifen grundsätzlich drei und bei den Deichen der Nummern 01 bis 09 der Anlage 3 fünf Meter.

(2) Jede Benutzung der Deiche, die ihre Wehrfähigkeit beeinträchtigen oder ihre Unterhaltung erschweren kann, ist unzulässig. Zum Schutz der Deiche ist insbesondere verboten:

1. das Reiten, das Treiben von Vieh, das Weiden von Großvieh oder das Halten von anderen Haus- und Nutztieren mit Ausnahme der vertraglich geregelten Schafhütung,
2. das Betreten des Deichkörpers außerhalb der angelegten Wege und Übergänge, außer zur befugten Jagdausübung,
3. das Fahren mit Fahrzeugen aller Art und das Parken,
4. das Lagern von Stoffen,
5. das Errichten oder Verändern von Bauwerken und Anlagen, das Aufstellen, Lagern oder Ablagern von Gegenständen aller Art sowie das Verlegen von Rohren, Kabeln und anderen Leitungen,
6. das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern,
7. das Abbrennen von Gräsern oder Treibseln sowie die Beschädigung oder das Entfernen der Grasnarbe,
8. das Vornehmen von Abgrabungen, Abspülungen oder Bohrungen.

Verbote oder Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Verbote nach Absatz 2 gelten nicht für Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Wehrfähigkeit, der Unterhaltung oder der Verteidigung des Deiches oder der Pflege der Schutzstreifen und des Vorlandes dienen.

(4) Die Wasserbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 2 im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen des Deiches zulassen, wenn die Wehrfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt werden und entweder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde oder eine Ausnahme im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

(5) Die Wasserbehörde kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse abweichend von Absatz 1 für den Schutzstreifen eine andere Breite durch Allgemeinverfügung bestimmen.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Schutzdünen entsprechend, soweit nach § 52 nicht weitergehende Verbote gelten.

(7) Jede Benutzung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen, die ihre Funktion und Wehrfähigkeit beeinträchtigen oder ihre Unterhaltung erschweren kann, ist unzulässig. Verboten ist insbesondere:

1. das Entnehmen oder Umlagern von Steinen aus oder in Stein- und Geröllwällen, Wellenbrechern und Steinbuhnen,
2. das Beschädigen oder Entfernen von Buhnenpfählen,
3. das Durchbohren, Durchhörern und sonstige Beschädigen von Ufer- und Hochwasserschutzmauern,
4. das Beschädigen der Geotextilien von Geotextilwällen oder das Entnehmen von Sand aus Geotextilwällen,
5. das Beschädigen von Deckwerken oder deren Bauwerksbestandteilen,
6. das unbefugte Bedienen, Außer-Funktion-Setzen oder Beschädigen von Absperranlagen.

(8) Durch die Nutzung des Vorlandes dürfen die Belange des Hochwasser- und Küstenschutzes, insbesondere die Sicherheit und Unterhaltung der Deiche, nicht beeinträchtigt werden. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Vorland so zu bewirtschaften, dass der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden.

§ 48

Eigentum, Vorkaufsrecht

(1) Der Strand steht unbeschadet wohlervorbener Rechte Dritter im Eigentum des Landes. Die Wasserbehörde kann die Linie der landseitigen Strandgrenze durch Verwaltungsakt feststellen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

(2) Dem Land steht ein Vorkaufsrecht an einem Grundstück in einer Entfernung bis zu 50 Metern landwärts der landseitigen Begrenzung von Landesschutzdeichen, Landesküstenschutzdeichen, Landesküstenschutzdünen und sonstigen Erosionsschutzanlagen nach den Anlagen 3, 4a, 4b und 4c zu, wenn dieses Grundstück für eine Maßnahme des Hochwasser- oder Küstenschutzes erforderlich ist. § 99a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 34 Absatz 3 und 4 des Naturschutzausführungsgesetzes gelten entsprechend; an die Stelle der obersten Naturschutzbehörde tritt hier die oberste Wasserbehörde.

(3) Als Grundlage für die Prüfung der Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes veröffentlicht die oberste Wasserbehörde eine Flächenkulisse im Amtsblatt; in der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, wo die Detailkarten eingesehen werden können. Zusätzlich soll die Flächenkulisse in geeigneter Form auf den Internetseiten der obersten Wasserbehörde veröffentlicht werden. Bei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in der veröffentlichten Flächenkulisse aufgeführten Grundstücken wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt. § 34 Absatz 3 und 4 des Naturschutzausführungsgesetzes gilt entsprechend; an die Stelle der obersten Naturschutzbehörde tritt hier die oberste Wasserbehörde.

§ 49 Duldungspflichten

Soweit es zur Planung oder Durchführung von Maßnahmen zum Bau oder zur Unterhaltung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen erforderlich ist, finden § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 28 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Das Recht der Wasser- und Bodenverbände bleibt unberührt.

§ 50 Vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten (zu § 76 Absatz 3 WHG)

(1) Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die von der oberen Wasserbehörde ermittelt und kartiert wurden und noch nicht festgesetzt sind, gelten als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, wenn sie durch die oberste Wasserbehörde im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht worden sind. Sie sind zusätzlich ortsüblich bekannt zu machen; § 80 findet sinnngemäße Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gemachte Überschwemmungsgebiete entsprechend. Auf die nach § 78 Absatz 8 und § 78a Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Geltung der baulichen und sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 1 bis 7 und § 78a Absatz 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Zusätzlich sollen die Flächenkulissen der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in geeigneter Form auf den Internetseiten der obersten Wasserbehörde veröffentlicht werden.

(2) Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Veröffentlichung der Karte.

Teil 2 Besondere Bestimmungen für die Küsten

§ 51 Genehmigung von Küstenschutzanlagen und Sandvorspülungen (zu § 68 Absatz 2 Satz 2 WHG)

Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen und Sandvorspülungen, für die nach dem Landes-UVP-Gesetz keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedürfen der Genehmigung. Satz 1 gilt nicht für den Neubau von Deichen und anderen Hochwasser- oder Küstenschutzbauwerken, die eine deichgleiche Funktion haben. Die Beseitigung von Küstenschutzanlagen, die nicht der UVP-Pflicht unterliegt, bedarf der rechtzeitigen Anzeige bei der Wasserbehörde. Mit der Beseitigung sind die ursprünglichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit möglich und erforderlich, wiederherzustellen. Für die Genehmigung nach Satz 1 gilt § 68 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß.

§ 52

Nutzungsbestimmungen

(1) Auf dem Strand ist es verboten:

1. Sand, Kies, Geröll oder Steine zu entnehmen; ausgenommen sind Steine für den eigenen Bedarf in geringen Mengen,
2. Liegeplätze für Wasserfahrzeuge oder Netztrockenplätze einzurichten, ausgenommen ist das Anlanden und Auflegen von Booten der Küstenfischerei, motorlosen Sportbooten und von Sportbooten, die zwar mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet sind, deren Nutzung jedoch sportbootführerscheinfrei zulässig ist, auf eigene Gefahr,
3. Abgrabungen, Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen,
4. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
5. Gegenstände aller Art aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, die geeignet sind, Küstenschutzanlagen zu beschädigen oder deren Unterhaltung zu beeinträchtigen.

Satz 1 Nummer 1, 3 und 5 gilt auch für den Vorstrand. Satz 1 Nummer 1 findet für Schutzdünen entsprechend Anwendung. Darüber hinaus ist es verboten, auf Schutzdünen schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern, zu beseitigen oder zu beschädigen.

(2) Auf der durch Küstenschutzanlagen gesicherten Steilküste und innerhalb eines Bereiches von 50 Metern landwärts der Böschungsoberkante gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 entsprechend. Die wesentliche Veränderung, Beseitigung oder Beschädigung schützenden Bewuchses ist verboten.

(3) Die Wasserbehörde kann von den Verboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall zulassen, wenn die Belange des Küstenschutzes nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann die Wasserbehörde die Verlegung von Leitungen im Bereich von Schutzdünen zulassen, wenn dies mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar ist.

(4) Die Gemeinden dürfen, als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, für einen zum Gemeindegebiet gehörenden Strand im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen der Küstenschutzanlagen durch Satzung Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 für den saisonalen Badebetrieb und die Fischerei zulassen.

(5) Die Wasserbehörde kann über die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 und nach § 47 Absatz 2 hinaus zur Wahrung der Belange des Küstenschutzes weitere Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, den Küstenschutz zu gefährden, insbesondere die Nutzung und Benutzung des Strandes, des Vorstrandes, der Schutzdünen, des Vorlandes und der sonstigen Flächen und Anlagen, die dem Küstenschutz zu dienen bestimmt oder geeignet sind, durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall regeln, beschränken oder untersagen.

§ 53**Anlagen an und in Küstengewässern**

Die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an und in Küstengewässern in einem Abstand bis zu 200 Metern landwärts von der Mittelwasserlinie sowie im Vorstrand, mindestens aber in einem Abstand von 200 Metern seewärts von der Mittelwasserlinie, bedarf der rechtzeitigen Anzeige bei der Wasserbehörde. Das Vorhaben ist zu untersagen, wenn es mit den Belangen des Küstenschutzes nicht vereinbar ist. § 10 des Landesbodenschutzgesetzes bleibt unberührt. § 23 Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 54**Küstenrückgangsgebiete, Verordnungsermächtigung**

(1) Küstenrückgangsgebiete hinter Schutzdünen, die zukünftig für die Sicherung des Küstenschutzes, insbesondere für die landseitige Rückverlegung von Schutzdünen, vorgehalten werden müssen, können durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde festgesetzt werden.

(2) Die nach § 136 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, fortbestehenden Küstenschutzgebiete gelten, soweit sie sich hinter Schutzdünen befinden, als festgesetzte Küstenrückgangsgebiete im Sinne des Absatzes 1. Die Gebiete werden von der obersten Wasserbehörde öffentlich bekannt gemacht. Sie können durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde geändert werden.

(3) In den festgesetzten Küstenrückgangsgebieten ist

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches

untersagt. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches oder für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Baugesetzbuches in den Gebieten nach Absatz 2 Satz 1, sofern die Wasserbehörde der Planung oder dem Vorhaben schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

(4) Die Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen Ausnahmen zulassen, wenn sie dem jeweiligen Schutzziel nicht zuwiderlaufen. Für die Zulassung von Ausnahmen sind die §§ 12 und 13 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 5
Wassergefahren, Hochwassermeldedienst**§ 55****Überwachung und Sicherung der Hochwasserschutzanlagen**

(1) Bei Hochwasser und Sturmfluten obliegen die Überwachung und Sicherung der Hochwasserschutzanlagen, mit Ausnahme der Sperrwerke, den Gemeinden, deren Gebiet vom Schutzzweck nach § 44 Nummer 12 erfasst wird, als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. In Zweifelsfällen kann die Wasserbehörde die Gemeinden bestimmen, denen die Aufgabe nach Satz 1 obliegt. Für Anlagen nach § 45 Absatz 3 Nummer 2 können die Gemeinden die Aufgaben der Überwachung und Sicherung auf die Bedienung von Verschlusselementen und den Auf- und Abbau mobiler Schutzelemente beschränken. Die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 Dritter bedienen. Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Sturmfluten, Eisgang oder andere Ereignisse entstehenden Wassergefahr augenblicklich Vorkehrungen notwendig, so sind die benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Zur Überwachung können insbesondere die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Anlagen im Belastungsfall, die Bedienung von Verschlusselementen und der Auf- und Abbau mobiler Schutzelemente gehören. Zur Sicherung können alle Maßnahmen zählen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit einer Anlage entsprechend ihrem Schutzzweck zu erhalten. Die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmten Aufgabenträger stimmen ihre Planungen der Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 mit den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlage ab. Die Unterhaltungspflichtigen beraten die Gemeinden bei der Überwachung und Sicherung (Fachberatung).

(3) Die Unterhaltungspflichtigen tragen die Kosten der für die Sicherung der Hochwasserschutzanlagen erforderlichen Geräte und Materialien entsprechend der abgestimmten Abwehrplanung. Die Kosten nach Satz 1 gehören zu den Unterhaltungskosten für die jeweiligen Anlagen.

§ 56**Hochwassermeldedienst, Verordnungsermächtigung**

(1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium einen Warn- und Alarmdienst zum Schutz vor Hochwassergefahren (Hochwassermeldedienst) einzurichten. Die Rechtsverordnung regelt die Organisation und den Ablauf des Hochwassermeldedienstes sowie die notwendigen Informationsflüsse, definiert die Alarmstufen einschließlich der zugehörigen Handlungskategorien und bestimmt die am Hochwassermeldedienst Teilnehmenden.

(2) Aus der Einrichtung des Hochwassermeldedienstes können Dritte keine Ansprüche herleiten.

(3) Warn- und Alarmpläne für länderübergreifende oberirdische Gewässer sind mit den angrenzenden Ländern abzustimmen.

Abschnitt 6

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

§ 57

Verbindlichkeit der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, Gewässerentwicklungskorridore, Verordnungsermächtigungen, sonstige wasserwirtschaftliche Planung (zu den §§ 82, 83 und 84 WHG)

(1) Der Hinweis, wo die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie die übrigen Unterlagen nach § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einsehbar sind, wird im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung werden die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für alle Behörden verbindlich. Zusätzlich kann die oberste Wasserbehörde Anforderungen und Maßnahmen des Maßnahmenprogramms nach Satz 1, die von den Unterhaltungspflichtigen oder von den Ausbaupflichtigen umzusetzen sind, für diese durch Rechtsverordnung für verbindlich erklären.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Gebiete an beiden Seiten der Gewässer ausweisen, in denen eine eigendynamische Gewässerverlagerung zugelassen oder geduldet und damit eine nachhaltige und naturnahe Gewässerentwicklung entsprechend den Zielen des Bewirtschaftungsplans und zur Durchführung des Maßnahmenprogramms ermöglicht wird (Gewässerentwicklungskorridore). Die Bestimmungen des § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend. Für den Ausgleich gilt § 38 Absatz 1 bis 4 sinngemäß. Ausgleichspflichtig ist das Land.

(3) Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Gewässerentwicklungskorridoren im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne nach § 83 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes zu informieren.

(4) Soweit dies für die Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben erforderlich ist, stellt die oberste Wasserbehörde wasserwirtschaftliche Sonderpläne auf. Der Entwurf eines wasserwirtschaftlichen Sonderplans ist in den betroffenen Gemeinden zur Einsichtnahme einen Monat öffentlich auszulegen. Innerhalb eines weiteren Monats können schriftlich oder elektronisch Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Ort und Zeit der Auslegung und der Hinweis auf die Einwendungsfrist sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Träger öffentlicher Belange sind von dem Planungsentwurf in geeigneter Form zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.

§ 58

Wasserbuch (zu § 87 WHG)

(1) Die oberste Wasserbehörde bestimmt Einrichtung, Inhalt und Form des Wasserbuches.

(2) In das Wasserbuch sind außer den in § 87 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Rechtsverhältnissen Heilquellenschutzgebiete (§ 53 des Wasserhaushaltsgesetzes) und Duldungs- und Gestattungspflichten (§§ 92 bis 94 des Wasserhaushaltsgesetzes) einzutragen.

Kapitel 4
Gewässeraufsicht**§ 59****Alarmdienst, Verordnungsermächtigung**

Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Rechtsverordnung einen Alarmdienst einzurichten. Die Rechtsverordnung bestimmt die Meldestellen und das Meldeverfahren. § 56 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 60**Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht, Einschränkung von Grundrechten**

(1) Die §§ 100 und 101 des Wasserhaushaltsgesetzes finden für die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Vollzugsaufgaben entsprechende Anwendung.

(2) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 61**Kosten der Gewässeraufsicht**

(1) Wer zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht Anlass gibt, hat die notwendigen Kosten zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die

1. Kosten der Ermittlung des Verantwortlichen,
2. Kosten der Gefahrenforschung,
3. Kosten der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
4. Kosten der Kontrollmaßnahmen zur Beurteilung des Erfolges der Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Die Kosten werden von der Wasserbehörde durch Bescheid festgesetzt.

(2) Für die im Rahmen der Gewässeraufsicht regelmäßig durchzuführenden Abwasseruntersuchungen besteht eine Verpflichtung zur Kostentragung in dem Umfang, den der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid regelt. Für darüber hinausgehende Untersuchungen besteht die Verpflichtung zur Kostentragung, wenn ein Verstoß gegen die Festsetzungen des Zulassungsbescheides festgestellt wird. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Kapitel 5

Zuständigkeit, Verfahren, Enteignung

Abschnitt 1

Zuständigkeit

§ 62

Wasserbehörden, Aufgaben

Die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes, des § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei wasserbezogenen Vorhaben, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist Aufgabe der Wasserbehörden, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. Wasserbehörden sind:

1. das für Wasser zuständige Ministerium als oberste Wasserbehörde,
2. das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als obere Wasserbehörde,
3. die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt sowie die Landrätinnen und Landräte und die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden.

§ 63

Zuständigkeiten der obersten Wasserbehörde, Verordnungsermächtigungen

- (1) Die oberste Wasserbehörde ist zuständig für
1. die Koordinierung der Bewirtschaftung der Gewässer innerhalb der Flussgebietseinheiten einschließlich der Koordinierung nach § 7 Absatz 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 2. die Fristverlängerung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele bei oberirdischen Gewässern nach § 29 Absatz 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 3. die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele bei oberirdischen Gewässern nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 4. die Veröffentlichungen und EU-Berichtspflichten im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne nach § 83 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 57,
 5. die Fristverlängerung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele bei den Küstengewässern nach § 44 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 6. die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele bei den Küstengewässern nach § 44 in Verbindung mit § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 7. die Fristverlängerungen und die Zulassung von Ausnahmen bei den Bewirtschaftungszielen für Meeresgewässer nach § 45g des Wasserhaushaltsgesetzes,
 8. die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 45i des Wasserhaushaltsgesetzes,
 9. die Prüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme nach § 45j in Verbindung mit § 45h des Wasserhaushaltsgesetzes,
 10. die Koordinierung der Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bei den Meeresgewässern nach § 45k in Verbindung mit den §§ 45c bis 45h des Wasserhaushaltsgesetzes,
 11. die Fristverlängerungen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele beim Grundwasser nach § 47 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,

12. die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele beim Grundwasser nach § 47 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes,
13. die Koordinierung der Festsetzung von Risikogebieten nach § 73 Absatz 1 sowie die Koordinierung der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Gefahren- und Risikokarten nach § 74 Absatz 1 sowie der Risikomanagementpläne nach § 75 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
14. den Austausch der für die Risikobewertung von Hochwasser bedeutsamen Informationen mit anderen Ländern und Staaten nach § 73 Absatz 4 sowie den Austausch von Informationen mit anderen Ländern und Staaten vor Erstellung von Gefahren- und Risikokarten nach § 74 Absatz 5 und § 75 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
15. die Koordinierung der Erstellung und der Aktualisierung der Risikomanagementpläne mit den Bewirtschaftungsplänen nach § 80 des Wasserhaushaltsgesetzes,
16. die Entscheidungen nach Kapitel 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Bezug auf
 - a) Sachverständigenorganisationen und sachverständige Personen (§§ 52 bis 56 und 61),
 - b) Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüferinnen oder Fachprüfer (§§ 57 bis 60) sowie
 - c) Fachbetriebe (§ 64).

(2) Nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 23 Absatz 3 Satz 1 (zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Gewässern),
2. § 50 Absatz 5 Satz 1 (Verpflichtung der Träger der öffentlichen Wasserversorgung zur Untersuchung von Wasser),
3. § 51 Absatz 1 Satz 1 (Festsetzung von Wasserschutzgebieten),
4. § 53 Absatz 4 Satz 1 (Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten),
5. § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 (Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern) und
6. § 86 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 (Festsetzung einer Veränderungssperre in Planungsgebieten)

gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2, § 50 Absatz 5 Satz 3, § 51 Absatz 1 Satz 3, § 53 Absatz 4 Satz 3, § 76 Absatz 2 Satz 4 und § 86 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes der obersten Wasserbehörde übertragen.

(3) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Anforderungen an den Zustand und den Betrieb von Stauanlagen und Stauhaltungsanlagen und deren Überwachung nach § 36 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festzulegen,
2. Kriterien für das Vorliegen eines Hochwasserentstehungsgebietes nach § 78d Absatz 2 Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festzulegen,
3. weitergehende Regelungen nach § 78a Absatz 7, § 78b Absatz 2 und § 78d Absatz 7 des Wasserhaushaltsgesetzes zu treffen und
4. Schutzbestimmungen im Sinne von § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für die nach § 86 Absatz 1 Satz 1 bestehenden Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete einzeln oder allgemein zu erlassen.

(4) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten für wasserbehördliche Aufgaben bestimmen, die sich aufgrund des Rechts der Europäischen Union oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen, von Bundesrecht und von Landesrecht ergeben, soweit diese wasserbehördlichen Aufgaben nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet werden.

§ 64**Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde**

(1) Die obere Wasserbehörde ist Fachbehörde. Sie ermittelt und entwickelt die naturwissenschaftlichen, gewässerkundlichen, geologischen und technischen Grundlagen für die Ordnung des Wasserhaushalts. Sie führt konzeptionelle und fachbegleitende Arbeiten für die Vorbereitung und die Durchführung wasserbehördlicher Verfahren durch und entwickelt und betreibt landeseinheitliche Fachinformationssysteme zum Erheben, Verarbeiten, Führen und zur Veröffentlichung von wasserwirtschaftlichen Daten. Sie ist technische Fachbehörde für die Wasserbehörden für die vorhabenbezogene Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele des § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(2) Die obere Wasserbehörde ist zuständig für

1. Entscheidungen zu Gewässerbenutzungen bei kerntechnischen Anlagen,
2. die Planfeststellungen oder -genehmigungen nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes an Gewässern erster Ordnung und für Hochwasser- und Küstenschutzanlagen erster Ordnung sowie die Genehmigung von Schutzdünen und Sandaufspülungen nach § 51,
3. die Genehmigungen für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich der Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes,
4. das Führen des Wasserbuches nach § 87 des Wasserhaushaltsgesetzes,
5. die Entscheidungen zur Erhebung von Daten nach § 50 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
6. die Durchführung des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist,
7. die Aufstellung der Messprogramme zur Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes nach § 68,
8. die Prüfung und Veröffentlichung der Wasserkraftpotenziale nach § 35 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
9. die Information der Öffentlichkeit und die Förderung der aktiven Beteiligung der interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne nach § 79 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
10. die Überprüfung und Aktualisierung nach § 45j des Wasserhaushaltsgesetzes
 - a) der Anfangsbewertung der Meeresgewässer nach § 45c Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - b) der Beschreibung des guten Zustandes der Meeresgewässer nach § 45d Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - c) der festgelegten Ziele und zugehörigen Indikatoren für die Meeresgewässer nach § 45e Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - d) der Überwachungsprogramme für die Meeresgewässer nach § 45f Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
11. die Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach § 84 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,

12. die Beteiligung interessierter Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach § 85 des Wasserhaushaltsgesetzes,
13. die Überprüfung und Aktualisierung des Überwachungsplans nach § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung,
14. die zentrale Erfassung und Verwendung der wasserwirtschaftlichen Daten.

§ 65

Zuständigkeiten der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als untere Wasserbehörden

(1) Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt sind als untere Wasserbehörden zuständig für

1. die Gewässer erster Ordnung, mit Ausnahme von
 - a) Zulassungen und Anordnungen nach § 19,
 - b) Anzeigen und Maßnahmen für bauliche Anlagen nach den §§ 23 und 79 ohne wasserwirtschaftliche Anlagen in der Bau- und Unterhaltungslast des Landes,
 - c) Entscheidungen über Abwassereinleitungen, ohne Einleitungen in Küstengewässer,
2. alle Entscheidungen nach den §§ 47, 51 bis 53, 54 Absatz 3 und 4 sowie § 55 Absatz 5 ausgenommen bei Küstenschutzanlagen zweiter Ordnung, soweit diese nicht im Bereich der Küstengewässer oder sonstiger gemeindefreier Flächen liegen,
3. die Landesschutzdeiche nach der Anlage 3,
4. Entscheidungen nach § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern die Rohrleitungsanlagen über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen,
5. die Gewässeraufsicht einschließlich der Gefahrenabwehr für die in den Nummern 1 bis 3 und in § 64 Absatz 2 Nummer 2 genannten Aufgaben und Vorhaben,
6. die Aufgaben der Anhörungsbehörde in den von der obersten und der oberen Wasserbehörde durchzuführenden Planfeststellungsverfahren und förmlichen Verfahren sowie bei der Aufstellung wasserwirtschaftlicher Sonderpläne nach § 57 Absatz 4,
7. die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes nach § 68.

(2) Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt nehmen ferner die Aufgaben nach den §§ 3, 5 Absatz 3 bis 5 und § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 für die in ihrer Zuständigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c liegenden Abwassereinleitungen und Indirekteinleitungen wahr.

(3) Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt sind technische Fachbehörden für die Wasserbehörden für

1. wasserbauliche Vorhaben und Vorhaben der Siedlungswasserwirtschaft, soweit diese mit finanziellen Zuwendungen gemäß den Förderrichtlinien des Landes umgesetzt werden,
2. die vorhabenbezogene Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 45a des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 66**Zuständigkeiten der Landrätinnen und Landräte und der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden**

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Landrätinnen und Landräte und die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den in § 62 genannten Gesetzen und Rechtsverordnungen zuständig. Sie sind Bescheinigungsbehörde nach § 3 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach Absatz 1 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 67**Zuständigkeit der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der Ämter und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden**

(1) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der Ämter sind für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften bei wild abfließendem Wasser nach § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig.

(2) § 66 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 68**Gewässerkundlicher Mess- und Beobachtungsdienst, Einschränkung von Grundrechten, Fachinformationssysteme**

(1) Die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes obliegt dem Land. Dieser umfasst neben der Ermittlung, Aufbereitung und Sammlung gewässerbezogener Daten insbesondere die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der für die Überwachung des Zustandes der Gewässer erforderlichen Messnetze sowie die Aufstellung der Untersuchungs- und Messprogramme. Abweichend von § 91 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, das Betreten der Grundstücke, die Unterhaltung und Wartung eingerichteter Messstellen und die Entnahme von Boden- und Wasserproben durch die zuständige Behörde und deren Beauftragte zu dulden, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes erforderlich ist. Handlungen des gewässerkundlichen Landesdienstes nach Satz 3 sollen zuvor angekündigt werden. Die in Satz 2 genannten Daten werden für die Gewässerbewirtschaftung und -aufsicht, für die langfristige Umweltbeobachtung oder als Planungsgrundlage für wasserwirtschaftliche Entscheidungen und Maßnahmen erhoben.

(2) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann Fachinformationssysteme im Sinne des § 45 Absatz 6 oder des § 64 Absatz 1 Satz 3 durch Allgemeinverfügung einführen. Diese sind durch die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Träger wasserwirtschaftlicher Aufgaben und Maßnahmen nach Maßgabe der Allgemeinverfügung anzuwenden.

§ 69**Bestimmung der Zuständigkeit in besonderen Fällen**

Ist in derselben Sache die örtliche oder sachliche Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit einheitlich zu regeln, so einigen sich die Behörden nach dem Schwerpunktprinzip. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oberste Wasserbehörde. Ist auch die Zuständigkeit der Behörde eines anderen Bundeslandes gegeben, so vereinbart die oberste Wasserbehörde mit der zuständigen obersten Landesbehörde des anderen Bundeslandes die in der Sache zuständige Wasserbehörde durch Verwaltungsvereinbarung.

§ 70**Sachverständige Personen oder Stellen, Verordnungsermächtigung**

Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. bestimmte Aufgaben, insbesondere Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf anerkannte sachverständige Personen oder Stellen übertragen,
2. die Voraussetzungen für die Anerkennung der sachverständigen Personen oder Stellen und die Entgelte für deren Leistungen regeln,
3. die Vorlage eines Nachweises über Maßnahmen von sachverständigen Personen oder Stellen nach Nummer 1 bei der Wasserbehörde vorschreiben.

Abschnitt 2**Verfahren, Enteignung****§ 71****Anforderungen an die Antragstellung**

Anträge, die wasserbehördlich zu beurteilen sind, sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Plänen, Zeichnungen, Fachbeiträgen, Gutachten, Nachweisen und Beschreibungen, schriftlich oder elektronisch einzureichen. Dokumente, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen und getrennt von den übrigen Unterlagen vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit dies ohne Preisgabe des Geheimnisses möglich ist, so ausführlich dargestellt sein, dass Dritte beurteilen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

§ 72**Konzentrationswirkung**

Über Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5, § 78 Absatz 2 und 5, § 78a Absatz 2 und § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 47 Absatz 4, § 86 Absatz 3 und § 87 Absatz 2 entscheidet gleichzeitig mit Erteilung der Baugenehmigung die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde, wenn das Vorhaben einer Baugenehmigung bedarf. In den übrigen Fällen schließt die wasserrechtliche Zulassungsentscheidung die Baugenehmigung ein; die Wasserbehörde entscheidet insoweit im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde.

§ 73**Einwendungen privatrechtlicher Natur**

(1) Sind gegen einen Antrag Einwendungen aufgrund von Privatrechtsverhältnissen erhoben worden, so kann die Wasserbehörde unter Vorbehalt dieser Einwendungen entscheiden oder das Verfahren aussetzen, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(2) Wird das Verfahren ausgesetzt, ist eine Frist zu bestimmen, in der Klage zu erheben ist.

§ 74**Verfahrenserfordernisse**

Soweit eine öffentlich-rechtliche Entscheidung einer anderen Behörde eine wasserrechtliche Entscheidung umfasst oder ersetzt, ist die mit umfasste oder ersetzte Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen. Die öffentlich-rechtliche Entscheidung ist der Wasserbuchbehörde zur Eintragung vorzulegen. Satz 1 gilt für andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, die durch eine wasserrechtliche Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden, entsprechend.

§ 75**Sicherheitsleistung**

(1) Die Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit sie erforderlich sind, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern oder finanzielle Risiken abzudecken, die bei Unfällen oder Betriebsstörungen entstehen können. Das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

(2) Die Art und Höhe der Sicherheit sowie die begünstigte Person sind zu bestimmen.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so ist der begünstigten Person eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen hat. Nach Ablauf der Frist ist die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

§ 76**Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung**

(1) Ist ein Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz eingeleitet, so kann die Wasserbehörde zur Sicherung der in Aussicht genommenen Maßnahmen vorläufige Anordnungen treffen, wenn das Wohl der Allgemeinheit diese erfordert. Die Anordnung kann befristet werden.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustandes einer Sache, kann die Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde (Beweissicherungsverfahren).

§ 77 Verfahrenskosten

(1) Die Verfahrenskosten fallen der antragstellenden Person zur Last. Kosten, die infolge unbegründeter Einwendungen oder im Falle eines Entschädigungsverfahrens durch wesentlich überhöhte Entschädigungsanforderungen entstanden sind, können derjenigen Person auferlegt werden, die die Einwendungen oder die Entschädigungsforderung erhoben hat.

(2) Die Kosten für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten, insbesondere für Gutachten und sachverständige Personen, trägt die begünstigte Person.

(3) Die Kosten für das Verfahren nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes werden den Beteiligten nach dem Maß ihres zu schätzenden Vorteils auferlegt.

§ 78 Förmliche Verfahren

(1) Im förmlichen Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ergehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, die Entscheidungen über

1. die Erteilung von Bewilligungen nach §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes,
2. den Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen,
3. die Zulassung von Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
4. die Festsetzung eines Schutzstreifens nach § 47 Absatz 5, der die in § 47 Absatz 1 bestimmte Breite übersteigt.

(2) Für die Festsetzung von Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie Küstenrückgangsgebieten und Gewässerentwicklungskorridoren gelten die Vorschriften über das förmliche Verfahren sinngemäß. Auszulegen ist der Entwurf der vorgesehenen Rechtsverordnung mit den dazu gehörenden Plänen. Die Verfahren finden mit dem Erlass der Verordnung ihren Abschluss. Die Festsetzung ist durch die beteiligten Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Für das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist ein Anhörungsverfahren nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen. In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des förmlichen Verfahrens.

§ 79 **Anzeigeverfahren**

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt für anzeigepflichtige Vorhaben, dass

1. der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen sind; § 71 gilt sinngemäß,
2. die Wasserbehörde die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu bestätigen hat,
3. mit dem Vorhaben frühestens sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen begonnen werden darf; die Behörde kann diese Frist verkürzen oder um bis zu vier Wochen verlängern,
4. die Wasserbehörde, wenn sich aus der Prüfung der Anzeige ergibt, dass weitere Maßnahmen zum Schutz der Gewässer oder zur Sicherung der Belange des Küstenschutzes erforderlich sind, Bedingungen oder Auflagen erteilen kann, mit denen die angezeigte Handlung auch befristet oder beschränkt werden kann.

(2) Das anzeigepflichtige Vorhaben ist von der Wasserbehörde zu untersagen, wenn schädliche Veränderungen eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässer-eigenschaften zu besorgen ist. Das Vorhaben kann untersagt werden, wenn von ihm eine nicht unter Satz 1 fallende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Lässt sich zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob und wie weit nachteilige Wirkungen nach Satz 1 und 2 eintreten werden, so kann die Entscheidung unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder nachträglicher Auflagen ohne Entschädigung ergehen. Soweit das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der Gewässerunterhaltung führen kann, ist der Gewässerunterhaltungspflichtige vorab von der Wasserbehörde zu hören.

(3) Im Falle des Widerrufs ohne Entschädigung kann die Wasserbehörde dem Vorhabenträger aufgeben, auf eigene Kosten den früheren Zustand ganz oder teilweise wiederherzustellen oder andere zur Abwendung nachteiliger Folgen geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die Änderung oder Beseitigung eines Vorhabens, das ohne einen Vorbehalt nach Absatz 2 Satz 3 durchgeführt worden ist, kann nur aus Gründen des Gewässerschutzes, insbesondere zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes, oder aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, und gegen Entschädigung angeordnet werden.

(4) Wurde das anzeigepflichtige Vorhaben begonnen oder ausgeführt, ohne dass es der Wasserbehörde angezeigt wurde, kann die Wasserbehörde anordnen, dass der Vorhabenträger auf seine Kosten den früheren Zustand ganz oder teilweise wiederherzustellen hat.

(5) Die nach diesem Gesetz oder nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen begründete Anzeigepflicht besteht nicht, wenn das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften einer Zulassung, Genehmigung oder Anzeige bedarf. Die hierfür zuständige Behörde trifft auch die Entscheidungen nach diesem Gesetz im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Das Einvernehmen kann von der Aufnahme der in Absatz 1 Nummer 4 genannten Nebenbestimmungen in die Entscheidung über das Vorhaben sowie unter den in Absatz 2 Satz 3 genannten Voraussetzungen von einem Vorbehalt des Widerrufs oder nachträglicher Auflagen ohne Entschädigung abhängig gemacht werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht innerhalb von vier Wochen auf die Anfrage der zuständigen Behörde reagiert.

§ 80

Geltungsbereich von Verordnungen

(1) Erstreckt sich der Geltungsbereich von Rechtsverordnungen oder einzelner ihrer Bestimmungen nicht auf das gesamte Gebiet des Landes oder einer Gebietskörperschaft, so ist der Geltungsbereich in der Verordnung zu beschreiben oder in Karten, Plänen oder Verzeichnissen darzustellen, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden. Die Karten, Pläne oder Verzeichnisse müssen erkennen lassen, welche Flächen von der Verordnung betroffen werden. Im Zweifel gilt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter als nicht betroffen.

(2) Sind Karten, Pläne oder Verzeichnisse Bestandteil einer Rechtsverordnung, kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur Einsicht durch jede Person bei den Gemeinden hinterlegt werden, deren Gebiet von der Rechtsverordnung betroffen ist. Im textlichen Teil der Rechtsverordnung müssen der Ort und die Zeit der Einsichtnahme bezeichnet sein.

§ 81

Enteignungsrecht (zu § 71 WHG)

(1) Ergänzend zu § 71 des Wasserhaushaltsgesetzes kann im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasserbeseitigung enteignet werden. Die Enteignung ist in den Fällen des Satzes 1 nur zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist; der Träger des Vorhabens kann die Feststellung oder Genehmigung des Plans beantragen. Für die Planfeststellung und die Plangenehmigung gelten § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 bis 6 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend; im Übrigen gelten die §§ 72 bis 78 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Der Gewässerausbau zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes dient dem Wohl der Allgemeinheit, wenn das Vorhaben vom Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst und zur Umsetzung vorgesehen ist.

(3) Die Planfeststellungsbehörde stellt die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung ist nicht selbständig anfechtbar. Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Für die Entschädigung gelten die §§ 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend. Im Übrigen ist das Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden.

§ 82
Vorzeitige Besitzeinweisung
(zu § 71a WHG)

(1) Ist der sofortige Beginn von Arbeiten für eine Maßnahme geboten, für die die Zulässigkeit der Enteignung festgestellt ist, und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für diese Maßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Maßnahme auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz vorzeitig einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf vorzeitige Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Träger der Maßnahme und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Die Enteignungsbehörde stellt den Zustand des Grundstücks vor der vorzeitigen Besitzeinweisung in einer Niederschrift fest oder lässt ihn durch eine sachverständige Person ermitteln. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluss über die vorzeitige Besitzeinweisung soll dem Träger der Maßnahme und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. Die vorzeitige Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die vorzeitige Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger der Maßnahme wird Besitzer. Der Träger der Maßnahme darf auf dem Grundstück das im Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben ausführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger der Maßnahme hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde durch Beschluss festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger der Maßnahme hat für alle durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde durch Beschluss festzusetzen.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen die vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses über die vorzeitige Besitzeinweisung gestellt und begründet werden. Für das Verfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 83

Koordinierung von Verfahren

Ist mit der Errichtung und dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Industrieanlage, die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen im Anhang 1 in der Spalte d mit einem E gekennzeichnet ist, eine Gewässerbenutzung verbunden, entscheidet die Immissions-schutzbehörde anstelle der Wasserbehörde über die Gewässerbenutzung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Satz 1 gilt auch für Anlagen, die in der Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen im Anhang 1 in der Spalte c mit einem G gekennzeichnet sind und die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

§ 84

Informationsbeschaffung und -übermittlung (zu § 88 WHG)

(1) Die Träger von gesetzlich begründeten wasserwirtschaftlichen Aufgaben und die Wasser-behörden sind befugt, personenbezogene Daten zu den Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken auch ohne Mitwirkung der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies der Aufgabenerledigung dient. Die für das Führen des Amtlichen Liegenschaftskatasters zuständige Behörde oder das Landesamt für innere Verwaltung übermittelt diesen auf Anforderung zu dem in Satz 1 genannten Zweck Namen und Kontaktdaten von Grundstückseigentümern sowie Grundstücksdaten. Statt der Übermittlung nach Satz 2 können Träger von gesetzlich begründeten wasserwirtschaftlichen Aufgaben und Wasserbehörden auf Antrag am automatisierten Abruf von Geobasisdaten des Liegenschafts-katasters nach § 36 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen teilnehmen. Die Träger wasserwirtschaftlicher Aufgaben oder die Wasserbehörden können auch bei Grundstückseigentümern Namen und Kontaktdaten sonstiger Nutzungsberechtigter erheben. Eigentümer sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Quelle der personenbezogenen Daten sowie Zweck, Rechtsgrundlage und Zeitpunkt der Erhebung sind zu speichern.

(2) Die zu einem in § 88 des Wasserhaushaltsgesetzes, in Absatz 1 oder in § 68 Absatz 1 genannten Zweck erhobenen oder verarbeiteten Daten dürfen zu jedem anderen dort genannten Zweck durch Träger von gesetzlich begründeten wasserwirtschaftlichen Aufgaben und durch Wasserbehörden weiterverarbeitet werden.

(3) Die nach Absatz 1 und nach § 88 des Wasserhaushaltsgesetzes gewonnenen Informationen dürfen an Behörden oder öffentliche Stellen übermittelt oder in anderer Form bereitgestellt werden, soweit dies zur Wahrnehmung von deren gesetzlich begründeten Aufgaben erforderlich ist.

(4) Zur Erfüllung der in § 88 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder in § 68 Absatz 1 genannten Aufgaben dürfen markungs- und flurstücksbezogene Angaben verarbeitet und in Druckwerken oder elektronisch veröffentlicht werden.

Kapitel 6

Bußgeldbestimmungen

§ 85

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Unterhaltungspflichtiger dem Verlangen der Wasserbehörde nach § 10 Absatz 2 nicht nachkommt,
 2. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes oder gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes oder unter Nichtbefolgung einer vollziehbaren Auflage Benutzungen im Sinne des § 14 ausübt,
 3. entgegen dem Verbot des § 12 Absatz 2 in einem Gewässerrandstreifen eine tief wendende Bodenbearbeitung vornimmt oder Pflanzenschutz- oder Düngemittel aufbringt,
 4. einer Verpflichtung nach § 16 Absatz 1 durch die Wasserbehörde nicht nachkommt,
 5. die Grenzen des Gemeingebrauchs gemäß §§ 19 und 29 überschreitet,
 6. Staumarken entgegen § 20 Absatz 4 Satz 3 ohne Zustimmung der Wasserbehörde entfernt oder verändert,
 7. eine Stauanlage entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 ohne die rechtzeitige Anzeige bei der Wasserbehörde auf Dauer außer Betrieb setzt oder beseitigt,
 8. entgegen dem Verbot des § 22 Absatz 1 Wasser aufstaut oder ablässt oder dem Gebot des § 22 Absatz 2 nicht nachkommt,
 9. Erdaufschlüsse entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausführt,
 10. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 die beim Erdaufschluss gewonnenen Daten nicht oder nicht vollständig übermittelt,
 11. entgegen § 37 Absatz 4 Satz 1 bis 3 auch in Verbindung mit Satz 5 die Wassergewinnungsanlage nicht überwacht oder die Ergebnisse nicht oder nicht ausreichend dokumentiert, das festgesetzte Wasserschutzgebiet oder das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage nicht überwacht, bestehende Gefahren der unteren Wasserbehörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder nicht auf die Begrenzung des Schadens hinwirkt,
 12. als Eigentümer oder Betreiber einer staatlich anerkannten Heilquelle die Pflicht verletzt, das Heilwasser gemäß § 39 Absatz 2 untersuchen zu lassen oder das Untersuchungsergebnis der Gesundheitsbehörde und der Wasserbehörde mitzuteilen,
 13. der Pflicht zur Überlassung von Abwasser an den Beseitigungspflichtigen nach § 40 Absatz 2 Satz 1 oder zur Beseitigung von Abwasser nach § 40 Absatz 4 Satz 2 nicht nachkommt,
 14. einer Verpflichtung nach § 43 Absatz 1 nicht nachkommt,
 15. den Schutzvorschriften nach § 47 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 47 Absatz 6 oder § 4 Absatz 3, für Deiche, Schutzdünen und Dämme zuwiderhandelt,
 16. einem Verbot nach § 47 Absatz 7 Satz 2 zuwiderhandelt,

17. entgegen § 51 Satz 1 ohne Genehmigung Küstenschutzanlagen errichtet, wesentlich ändert oder Sandvorspülungen vornimmt,
18. auf dem Strand, dem Vorstrand, den Schutzdünen sowie auf der durch Küstenschutzanlagen gesicherten Steilküste und innerhalb eines Bereiches von 50 Metern landwärts der Böschungsoberkante den Verboten nach § 52 Absatz 1 und 2 zuwiderhandelt,
19. einem Verbot oder einer Beschränkung in einem Schutzgebiet oder Schutzstreifen nach § 86 Absatz 1 zuwiderhandelt,
20. in Heilquellenschutzgebieten nach § 87 Absatz 2 Bohrungen, Grabungen und andere Arbeiten, welche den Bestand oder die Beschaffenheit einer Heilquelle beeinflussen könnten, ohne Genehmigung vornimmt,
21. der Anzeigepflicht nach § 10 Absatz 1 Satz 3, § 19 Absatz 2 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 2, § 22 Absatz 3, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 30 Nummer 2, § 31 Absatz 2, § 43 Absatz 2, § 51 Satz 3, § 53 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
22. vollziehbare Auflagen gemäß § 79 nicht erfüllt oder gemäß § 79 geforderte Handlungen nicht vornimmt oder das Vorhaben entgegen § 79 Absatz 1 Nummer 3 oder entgegen einer Untersagungsverfügung nach § 79 Absatz 2 beginnt,
23. einer Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Satzung
 - a) zur Regelung des Gemeingebrauchs nach § 19 Absatz 6 und § 29 Satz 2,
 - b) zur Abwasserbeseitigung nach § 40 Absatz 2 bis 4 oder über die Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen nach § 41 Absatz 2,
 - c) über den Hochwassermeldedienst nach § 56 Absatz 1 oder Alarmdienst nach § 59 Satz 1,
 - d) über Schutzbestimmungen für bestehende Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwasservorbehaltsgebiete nach § 63 Absatz 3 Nummer 4,
 - e) über die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung zur Untersuchung von Wasser nach § 50 Absatz 5 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz sowie den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist die sachlich zuständige Wasserbehörde.

Kapitel 7**Fortgeltungs-, Überleitungs- und Übergangsbestimmungen****§ 86****Fortgeltung von Schutzgebieten und Schutzstreifen**

(1) Die auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467) festgelegten Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete (§ 29 des Wassergesetzes), bei denen die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vorliegen, Uferstreifen (§ 33 Absatz 2 des Wassergesetzes), Hochwassergebiete (§ 36 des Wassergesetzes) und wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete (§ 39 des Wassergesetzes) sowie die nach früheren wasserrechtlichen Vorschriften festgelegten Schutzgebiete und -streifen bleiben bestehen. Sie sind in das Wasserbuch einzutragen.

(2) Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete, die nicht den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 entsprechen, sind aufgehoben. Die aufgehobenen Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete werden von der Wasserbehörde öffentlich bekannt gemacht. In Zweifelsfällen stellt die Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 fest.

(3) Die Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen Ausnahmen zulassen, wenn sie dem jeweiligen Schutzziel nicht zuwiderlaufen oder eine Ausnahme im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Für die Zulassung von Ausnahmen sind die §§ 12 und 13 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 87**Fortgeltung des Heilquellenschutzes**

(1) Die vor dem 1. Dezember 1992 anerkannten Heilquellen gelten als staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne des § 53 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(2) Die vor dem 1. Dezember 1992 festgesetzten Quellenschutzgebiete gelten als Heilquellenschutzgebiete im Sinne des § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes. Bis zum Erlass neuer Schutzvorschriften bedürfen in diesen Schutzgebieten, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, Bohrungen, Grabungen und andere Arbeiten, welche den Bestand oder die Beschaffenheit der Heilquelle beeinflussen können, einer Genehmigung; besondere Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Genehmigung erteilt die Wasserbehörde; sie entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

§ 88 Übergangsbestimmungen

(1) Für Gewässer und Deiche und sonstige Hochwasser- und Küstenschutzanlagen, für die die Unterhaltungslast nach diesem Gesetz wechselt, erfolgt der Übergang der Unterhaltungspflicht zum 1. Januar ... [einsetzen: Jahreszahl des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 19 Absatz 1 folgenden Kalenderjahres; sofern dieser Zeitraum weniger als sechs Monate seit Inkrafttreten beträgt, die Jahreszahl des darauffolgenden Jahres]. Bis zum Übergang nach Satz 1 bleiben das Land und die Gewässerunterhaltungsverbände für die bisher von ihnen zu unterhaltenden Gewässer, Landesschutzdeiche sowie für den Küstenschutz nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, 669) in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zuständig. Dem Land obliegt die Beseitigung eines Deiches, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 19 Absatz 1] ein Antrag auf Planfeststellung zur Beseitigung des Deiches gestellt wird. Das Eigentum an den Deichen und sonstigen Hochwasser- und Küstenschutzanlagen geht ab dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt unentgeltlich auf die Belegenheitsgemeinden über, sofern sie bisher im Eigentum des Landes standen.

(2) Während der Frist des § 45 Absatz 6 Satz 3 bestimmt sich der Schutzzweck der vom Land in die Unterhaltungslast der Gewässerunterhaltungsverbände übergehenden Deiche und sonstigen Hochwasser- und Küstenschutzanlagen abweichend von § 45 Absatz 6 Satz 4 nach dem aktuellen Anlagenzustand. Dieser bildet die Grundlage für den Umfang der Unterhaltungspflichten der Gewässerunterhaltungsverbände.

(3) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässigen Grundwasserentnahmen gelten weiterhin fort.

(4) Das Entstehen des Wasserentnahmeentgelts richtet sich bis zum Ablauf des Jahres, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den §§ 16 bis 18 Absatz 1 bis 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist; die genannten Vorschriften sind auf so entstandene Entgelte weiter anzuwenden. § 36 Absatz 3 und 4 gilt auch für Einnahmen auf der Grundlage des in Satz 1 genannten Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

BB Brandenburg
 MV Mecklenburg-Vorpommern
 NI Niedersachsen
 SH Schleswig-Holstein

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Ausgangspunkt	Endpunkt	dazugehörige Dämme und Schöpfwerke
1	Stepenitz	Mündung in den Dassower See	unterhalb der Straßenbrücke Gadebusch – Bobitz in Mühlen Eichsen	
2	Boize mit Hafen, Alte Boize, Färbergraben, Lütter Loop, Innerer Wallgraben und Äußerer Wallgraben	Boize mit Hafen: Mündung in die Elbe	unterhalb der Brücke Gresse	
		Alte Boize: Hafen Boizenburg	Ellernholzschleuse	Schöpfwerk Boizenburg
		Färbergraben: Hafen Boizenburg	Wehr alte Mühle	
		Lütter Loop: Mündung in die Alte Boize	Färbergraben	
		Innerer Wallgraben: Wehr alte Mühle	Boize (Wehr an der Hafenbahn)	
		Äußerer Wallgraben: Mündung in den Inneren Wallgraben (Brücke Markttorstraße)	Boize (Verteilerwehr Wallgräben)	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Ausgangspunkt	Endpunkt	dazugehörige Dämme und Schöpfwerke
3	Sude	Sude: - Mündung in die Boize - 850 m oberhalb Wehr Sückau; Niedersachsen (Landesgrenze NI/MV)	- 810 m oberhalb Krainkemündung (Landesgrenze MV/NI) - unterhalb der Straßenbrücke B 5 Redefin	Schöpfwerk Mahnkenwerder Schöpfwerk Timkenberg Schöpfwerk Niendorf-Teschenbrügge Schöpfwerk Gothmann Schöpfwerk Besitz
		Freilauf Brömsenberg: Mündung in die Sude	Neumühle, Brömsenberg	rechter und linker Sudedamm von Landesgrenze zu NI bis oberhalb Wehr Brömsenberg
4	Schaale	Mündung in die Sude	unterhalb der Straßenbrücke B 5 in Zahrendorf	
5	Krainke	Mündung in die Sude bei Besitz	140 m oberhalb Krainkemündung (Landesgrenze MV/NI)	
		160 m oberhalb Straßenbrücke K15 (Landesgrenze NI/MV)	980 m oberhalb Straßenbrücke K15 (Landesgrenze MV/NI)	
6	Rögnitz	250 m unterhalb Straßenbrücke in Gudow (Landesgrenze NI/MV)	Mündung Elde-Rögnitz-Überleitung	rechter Rögnitzdamm von Gudow bis Wehr Haveckenburg rechter und linker Rögnitzdamm von Wehr oberhalb Haveckenburg bis Leussow
7	Elde-Rögnitz-Überleitung	Mündung in die Rögnitz oberhalb Glaisin	Abzweig Müritz-Elde-Wasserstraße oberhalb der Schleuse Eldena	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Ausgangspunkt	Endpunkt	dazugehörige Dämme und Schöpfwerke
8	Löcknitz	970 m oberhalb Wehr Wehningen (Landesgrenze NI/MV)	2 060 m unterhalb Straßenbrücke K46 bei Polz (Landesgrenze MV/BB)	Schöpfwerk Floßgraben mit Düker Schöpfwerk Broda mit Düker
		1 985 m unterhalb Straßenbrücke K46 bei Polz (Landesgrenze BB/MV)	715 m oberhalb Straßenbrücke K46 bei Polz (Landesgrenze MV/BB)	
		1 120 m oberhalb Straßenbrücke K46 bei Polz (Landesgrenze BB/MV)	1 280 m oberhalb Straßenbrücke K46 bei Polz (Landesgrenze MV/BB)	
9	Wallensteingraben	Mündung in den Hafen Wismar	Auslauf aus dem Schweriner See	linker Damm Viereggenhöfer Teich rechter Damm Rosenthaler Teich
10	Farpener Bach mit Fauler Bach, Plastbach, Talsperre Farpen	Mündung Fauler Bach in den Breitling am Dintenhörn (Wismarer Bucht)	Stauwurzel der Talsperre Farpen (Vollstau) unterhalb Straßenbrücke Alt Farpen – Neuburg-Steinhausen	
11	Großer Hellbach	Mündung in das Salzhaff	unterhalb der Straßenbrücke Kröpelin – Altenhagen	
12	Warnow mit Alte Warnow und Rummelborn-Neddersee, Mühlbach Eickhof und Bützower See	oberhalb der Eisenbahnbrücke Rostock-Stralsund	Einlauf Barniner See	
		Ausfallwasser Bützow: oberhalb Mühle Bützow	Mündung in den Bützower See	
		Temse: Mündung in die Warnow	Auslauf aus dem Bützower See	
		Umfluter Alte Warnow: Mündung unterhalb Hafen Bützow in die Warnow	Abzweig oberhalb Wasserkreuz Bützow	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Ausgangspunkt	Endpunkt	dazugehörige Dämme und Schöpfwerke
13	Nebel mit Nebelkanal, Alter Nebel und Zulauf Mühle Kuchelmiß	Nebel: Mündung in die Warnow	Einlauf in den Krakower See/Dobbin	
		Nebelkanal: Mündung in die Nebel unterhalb Wehr Wolken	oberhalb Zugbrücke Lüssow	rechter Damm von Straßenbrücke Wolken bis Güstrow linker Damm von unterhalb Wehr Wolken bis Güstrow
		Alte Nebel Güstrow (Liebnitz): Mündung in die Nebel	Abzweig oberhalb Hauptwehr Güstrow	
14	Rechte Randgräben des Nebelkanals (Kanalstrecke Wolken/Güstrow) einschließlich Düker	Raum Bützow/Wolken im Auftragsbereich rechts in Fließrichtung des Nebelkanals	Raum Güstrow im Auftragsbereich rechts in Fließrichtung des Nebelkanals	
15	Linke Randgräben des Nebelkanals (Kanalstrecke Wolken/Güstrow)	Raum Bützow/Wolken im Auftragsbereich links in Fließrichtung des Nebelkanals	Raum Güstrow im Auftragsbereich links in Fließrichtung des Nebelkanals	
16	Mildenitz mit Mildenitzkanal und Verbindungsgraben	Mildenitz: Mündung in die Warnow bei Sternberger Burg	Einlauf in den Goldberger See bei Wendisch Waren	
		Verbindungsgraben Mildenitz-Mildenitzkanal: Abzweig aus der Mildenitz unterhalb Zülów	Mündung in den Mildenitzkanal	
17	Recknitz mit Recknitzkanal	Recknitz: Mündung in den Saaler Bodden, Uferlinie Ribnitzer See	unterhalb Straßenbrücke Tessin	
18	Barthe	Mündung Barther Bodden unterhalb Straßenbrücke L 21 bei Barth-Tannenheim	Auslauf aus dem Borgwallsee	

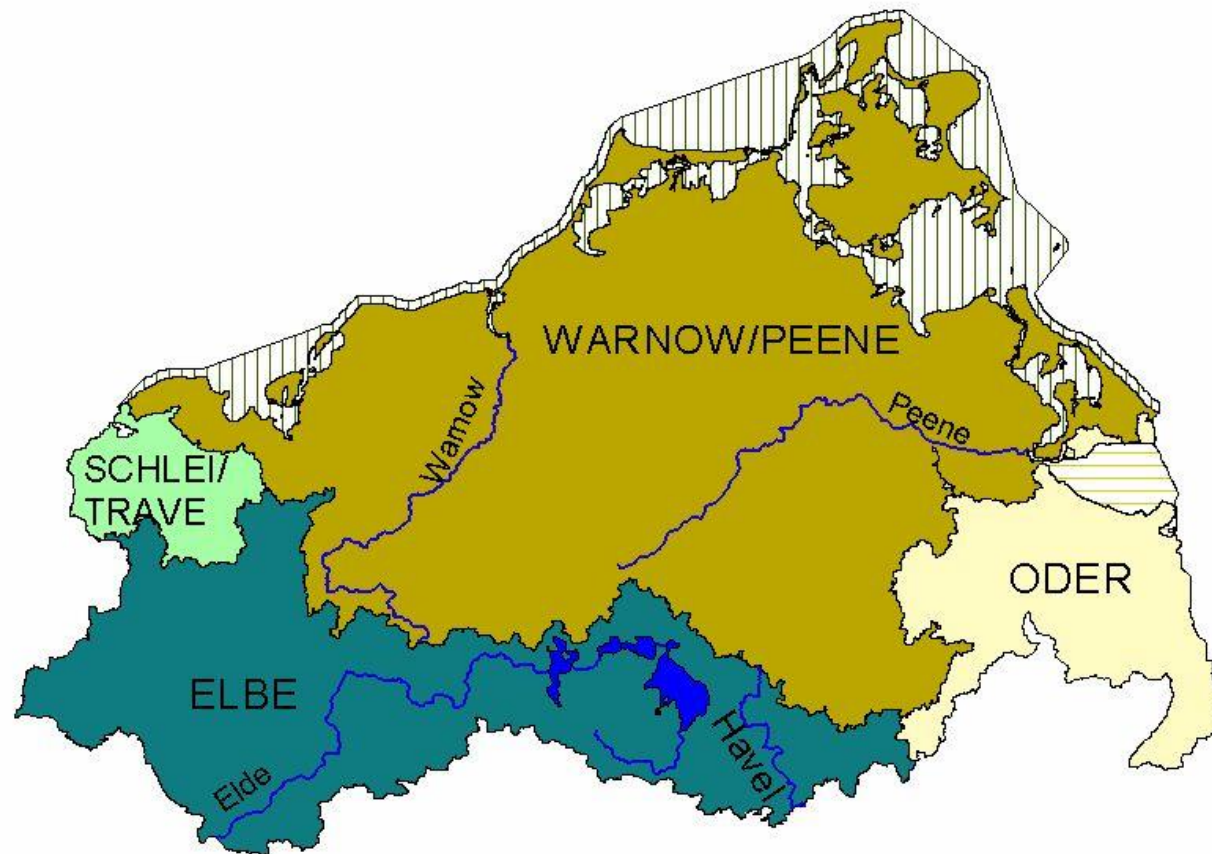
Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Ausgangspunkt	Endpunkt	dazugehörige Dämme und Schöpfwerke
19	Trebel mit Trebelkanal	Mündung in die Peenewasserstraße	Mündung der Kronhorster Trebel in die Poggendorfer Trebel	
20	Teterower Peene	Mündung in den Kummerower See	Auslauf aus dem Teterower See	
21	Dahmer Kanal	Mündung in den Peenekanal	Auslauf aus dem Malchiner See	
22	Ostpeene	Mündung in den Peenekanal unterhalb Eisenbahnbrücke Malchin	Auslauf aus dem Torgelower See	
23	Peenekanal mit Silokanal	Mündung in die Bundeswasserstraße bei km 2+500	unterhalb Eisenbahnbrücke Malchin bei km 0+000	
24	Tollense mit Alte Tollense, Randkanal, Ölmühlenbach, alter Ölmühlenbach, Oberbach, Lindebach, Linde, Nonnenbach, Gätenbach und Tollensesee	Tollense: Mündung in die Peene	unterhalb Wehr Vierrademühle	
		Alte Tollense: Mündung in die Tollense	Randkanal	
		Randkanal: Mündung in die Tollense	Tollense oberhalb Wehr Neddemin	
		Ölmühlenbach: Mündung in die Tollense	Oberbach	
		Alter Ölmühlenbach: oberhalb Wehr Ölmühlenbach	Mündung in Ölmühlenbach	
		Oberbach: Wehr Vierrademühle	Auslauf aus dem Tollensesee	
		Lindebach: Oberbach	Einlauf Mühlenteich Hinterste Mühle	
		Linde: Einlauf Mühlenteich Hinterste Mühle	unterhalb Wehr Teschendorf	
		Nonnenbach: Auslauf aus dem Rödliner See	Einlauf in die Lieps	
		Gätenbach: Tollensesee	Lindebach	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Ausgangspunkt	Endpunkt	dazugehörige Dämme und Schöpfwerke
25	Großer Landgraben und Peene-Süd-Kanal	Großer Landgraben: Mündung in die Zarow Peene-Süd-Kanal: Mündung in den Großen Landgraben Wehr Kavelpaß	Mündung der Datze in den Großen Landgraben Abzweig des Zuleiters von der Peene bei Dersewitz	Pumpwerk Dersewitz linker Damm Dersewitz linker Damm Grüttow rechter und linker Damm Emilienhof von Ende des Dammes Grüttow bis zur Brücke Medow rechter und linker Damm Rottenkrug von Brücke Medow bis unterhalb Brücke der B 199 linker und rechter Damm Stegenbach
26	Zarow mit Weißer Graben, Galenbecker See, Golmer Mühlbach, Talsperre Brohm (einschließlich Vorsperre)	Zarow: Mündung in das Kleine Haff bei Grambin	Zusammenfluss Weißer Graben/Großer Landgraben bei Ferdinandshof	
		Weißer Graben: Mündung in die Zarow bei Ferdinandshof	Auslauf Galenbecker See	
		Golmer Mühlbach: Einlauf in den Galenbecker See	Auslauf Talsperre Brohm	
		Talsperre Brohm: Auslauf Staumauer	Stauwurzel Vorsperre (Vollstau)	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Ausgangspunkt	Endpunkt	dazugehörige Dämme und Schöpfwerke
27	Uecker	oberhalb der Straßenbrücke Ueckermünde	Landesgrenze zu Brandenburg bei Nieden	
28	Randow	Mündung in die Uecker	Auslauf aus dem Löcknitzer See	
29	Müritz-Havel-Kanal (Alte Fahrt), Obere Havel – Seen und Seenverbindungen	Obere Havel: Mündung in den Middelsee	Großen Labussee	
		Alter Havelbach: Auslauf obere Havel oberhalb Zotensee	Mündung in den Jäthensee	
		Alte Fahrt: Mirower See (MHW)	Wehr Boeker Mühle	
		Fleether Mühlbach (mit Oberbek): Rätzsee	Vilzsee	
		Drosedower Bek: Gobenowsee	Rätzsee	
		Dollbek: Labussee	Gobenowsee	
30	Qualmgraben	Verbindungsgraben Löcknitz – Rhinowkanal	Brücke Polz	
31	Verbindungsgraben Löcknitz – Rhinowkanal	Landesgrenze zu Brandenburg bei Klein Schmölen/Baarz-Gaarz	Löcknitz	
32	Torfkanal Usedom einschließlich Zulauf zum Mahlbusen und Ableiter Schöpfwerk Kamminke	Schnittpunkt Staatsgrenze zur Republik Polen bei Kamminke	Schnittpunkt Staatsgrenze zur Republik Polen (Grenzmarkierung 900)	Schöpfwerk Kamminke rechter Damm vom Absperrbauwerk Kamminke bis nördlich B110 Weiße Brücke
		Kleines Haff	Wolgastsee	
33	Beeke	Kleines Haff (Neuwarper See)	südliches Ufer Mützelburger See	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Ausgangspunkt	Endpunkt	dazugehörige Dämme und Schöpfwerke
34	Linkener Graben	Staatsgrenze zur Republik Polen	B 104	
35	Dove-Elbe in Dömitz	Mündung in die Elbe	Entnahmebauwerk Müritz-Elde-Wasser- straße	
36	Verbindungsgraben zum Schöpfwerk Dömitz	Mündung in die Dove Elbe am Roggenfelder Deichsiel	Abzweig Dove Elde	
37	Dove-Elde mit Schöpfwerkszuleiter	Abzweig Dove Elde	Schöpfwerk Dömitz	Schöpfwerk Dömitz

Flussgebietseinheiten



Anlage 3
(zu § 45 Absatz 4 Satz 1 und 4)

Landeshochwasserschutzanlagen

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

BB Brandenburg
 MEW Müritz-Elde-Wasserstraße
 MV Mecklenburg-Vorpommern
 NI Niedersachsen
 SH Schleswig-Holstein

Nr.	Landeshochwasserschutzanlagen	von	bis	dazugehörige Bauwerke, Anmerkung
01	Elbedeiche Dömitz			
01/01	Elbedeich Dömitz B195	Landesgrenze zu Brandenburg bei SW Gaarz/B195	Elbedeich Eisenbahndamm/Hafeneinfahrt Dömitz	Qualmgraben (0,48 km); Sollbruch- stelle Alte Löcknitzmündung, Deichsiel Elbedeich Dömitz B195
01/02	Elbedeich Eisenbahndamm Dömitz	Elbedeich/Hafeneinfahrt Dömitz	ehemaliger Güterbahnhof (Polizei)	Deichsiel Eisenbahndamm
01/03	Hafenabschlussdeich	Elbedeich Eisenbahndamm	Brücke MEW	Deichsiel Floßgraben
01/04	Hafendeich	Anschluss B195 in Dömitz (Brücke MEW)	Hafeneinfahrt Dömitz	
01/05	Elbedeich Dömitz B191	Hafeneinfahrt Dömitz	Anschluss Brodaer Elbedeich	Auslaufbauwerk Dove Elbe, Deichsiel B191
01/06	Brodaer Elbedeich	Elbedeich Dömitz B191	Rüterberger Forst	Deichsiel Brodaer Elbedeich, Spundwand an B191 bis Deichsiel B191, Deichscharte an Spundwand (neu)
01/07	Brodaer Schloßdeich (Leitdeich)	Hohes Gelände Broda (Brack)	Weg nach Rüterberg (Glambecker Bogen)	
01/08	Rüterberger Deich	Hohes Gelände am Waldfrieden	bis Landesgrenze NI. Hohes Gelände	Deichscharte Rüterberg

Nr.	Landeshochwasserschutzanlagen	von	bis	dazugehörige Bauwerke, Anmerkung
02	Rückstauedeiche MEW			
02/01	Hochwasserschutzwand Neu Kaliß	Schleuse Findenwirunshier	Anschluss Kalißer Deich	3 Deichscharten
02/02	Kalißer Deich	Anschluss HWS-Wand Neu Kaliß (Alte Papierfabrik)	Anschluss B195 in Dömitz (Klappbrücke MEW)	Deichsiel Kalißer Deich/MEW
02/03	Hochwasserschutzwand Heiddorf/ Alte Feuerwehr	MEW/Notwehr	Alte Feuerwehr	Deichscharte, Rohrleitung mit Rückschlagklappe
02/04	Hochwasserschutzwand Heiddorf/ B191	Anschluss HWS-Wand Alte Feuerwehr	Anschluss Heiddorfer Deich B191	2 Deichscharten, 2 Deichsiele
02/05	Heiddorfer Deich	Anschluss B191 in Heiddorf	Anschluss B195 in Dömitz (Klappbrücke MEW)	Deichsiel Heiddorfer Deich, Entnahmebauwerk Dove Elbe, Trennwand am Entnahmebauwerk Dove Elbe
03	Rückstauedeiche Löcknitz			
03/01	Rechter Löcknitzdeich	Hohes Gelände Klein Schmölen Ausbau	Löcknitzdüker	Deichsiel Floßgraben
03/02	Rechter Löcknitzdeich	Löcknitzdüker	Anschluss B191	Deichsiel Wischblenk mit Düker
03/03	Rechter Löcknitzdeich	Anschluss B191	Landesgrenze MV/NI bei Rüterberg	Deichsiel Broda
03/04	Linker Löcknitz-Sommerdeich	Landesgrenze MV/BB	Landesgrenze MV/BB bei Breetz	
03/05	Linker Löcknitz-Sommerdeich	Landesgrenze MV/BB	Landesgrenze MV/BB bei Klein Schmölen	Verbindungsbauwerk Rhinow/ Löcknitz
03/06	Schmöleener Brackdeich	Richtung Polz	Ortsausgang Schmölen	
03/07	Linker Löcknitzdeich	Anschluss Löcknitzsommerdeich (B195)	Straßenbrücke Klein Schmölen	
03/08	Linker Löcknitzdeich	Straßenbrücke Klein Schmölen	Löcknitzdüker	Deichsiel Floßgraben
03/09	Linker Löcknitzdeich	Löcknitzdüker	Anschluss B191	Deichsiel Wischblenk
03/10	Linker Löcknitzdeich	Anschluss B191	Landesgrenze NI/MV bei Rüterberg	Deichsiel Broda

Nr.	Landeshochwasserschutzanlagen	von	bis	dazugehörige Bauwerke, Anmerkung
04	Dömitzer Stadt- und Rückstaudeiche			
04/01	Rechter Rückstaudeich Dove Elbe (Fähranleger)	Elbedeich B191	Brodaer Schlafdeich	
04/02	Brodaer Schlafdeich	Anschluss B191	Steinschleuse Dömitz	Schlafdeich, Steinschleuse Dömitz
04/03	Roggenfelder Deich	Schweriner Straße (Torbrücke)	Heiddorfer Deich	Deichsiel Roggenfelder Deich
04/04	Linker Rückstaudeich Dove Elbe	Elbedeich B191	Festungswall	
04/05	Dömitzer Stadtwall	Zingelweg	Wallstraße	Schlafdeich
04/06	Dömitzer Mühlendeich	Anschluss Straße Mühlendeich, Dömitz	Linker Löcknitzdeich	Siel Mühlendeich
04/07	Eisenbahnschutzdeich	Elbedeich B195/Hafeneinfahrt	hohes Gelände am Industriegebiet	Schlafdeich
05	Elbedeiche Boizenburg			
05/01	Elbedeich Horst	Anschluss Deich am Randkanal	Landesgrenze MV/SH	Schöpfwerk Horst
05/02	Deich Tiefstelle B5	Hohes Gelände bei Horst	Hohes Gelände	
05/03	Hafenmauer Boizenburg	Anschluss Hafendeich	Hamburger Straße (Werftgelände)	Deichsiel Färbergraben, Deichsiel Boize (Entlastungskanal)
05/04	Hafendeich Boizenburg	Neue Sudemündung	Anschluss Hochwasserschutzwand am Hafenforum	
05/05	Elbedeich Boizenburg	Alte Sudemündung (Pionierbrücke)	Neue Sudemündung	Sudeabschlusswehr
05/06	Elbedeich Mahnkenwerder	Herrweg, Landesgrenze NI/MV	Alte Sudemündung (Pionierbrücke Gothmann)	Sollbruchstelle
05/07	Alter Elbedeich Teldau – Soltow	Linker Sudedeich Mahnkenwerder	Landesgrenze NI Bleckeder Holz	Ehem. Schöpfwerk Franzhagen, Deichsiel Schwarzwasser

Nr.	Landeshochwasserschutzanlagen	von	bis	dazugehörige Bauwerke, Anmerkung
06	Rückstauedeiche Sude			
06/01	Rechter Sudedeich Boizenburg	Neue Sudemündung	Hochufer Gothmann	
06/02	Rechter Sudedeich Gothmann-Bandekow	Schöpfwerk Gothmann	Anschluss Ringdeich Bandekow	
06/03	Ringdeich Bandekow	Ortslage Bandekow	Ortslage Bandekow	2 Deichsiele, Deichscharte
06/04	Deich an der B195	Ringdeich Bandekow	Ringdeich Gülze	
06/05	Ringdeich Gülze	Ortslage Gülze	Schaalebrücke	3 Deichsiele, Deichscharte
06/06	Rechter Sudedeich Besitz	Blücher hohes Gelände	Anschluss südlich Brahlstorf	1 Deichsiel, Deichscharte
06/07	Röthdeich Boizenburg	Anschluss Dünenkette Gothmann	Anschluss B195	
06/08	Linker Sudedeich Mahnkenwerder	Anschluss Elbedeich Mahnkenwerder	Anschluss Alter Elbedeich Teldau – Soltow	
06/09	Linker Sudedeich Teldau	Anschluss Alter Elbedeich	Anschluss B195	
06/10	Linker Sudedeich Teldau	Anschluss B195	Poldergrenze Teldau/Timkenberg	
06/11	Linker Sudedeich Timkenberg	Poldergrenze Teldau/Timkenberg	Schleuse Thiel	Thielsche Schleuse
06/12	Linker Sudedeich Timkenberg	Schleuse Thiel	Cafe Kiß	
06/13	Linker Sudedeich Niendorf Teschenbrügge	Cafe Kiß	Schöpfwerk Niendorf-Teschenbrügge	
06/14	Linker Sudedeich Niendorf Teschenbrügge	Schöpfwerk Niendorf Teschenbrügge	Krainkemündung	
06/15	Rechter Sudedeich	Landesgrenze zu NI unterhalb Garlitz	Hohes Gelände Sude	
06/16	Linker Deich am Brahlstorfer Bach Neue Sude	Landesgrenze NI	Landesgrenze NI	

Nr.	Landeshochwasserschutzanlagen	von	bis	dazugehörige Bauwerke, Anmerkung
06/17	Linker Deich am Brahlstorfer Bach Neue Sude	Hohes Gelände	Landesgrenze NI	
06/18	Rechter Deich Langenheider Bauerngraben	Langenheide	Landesgrenze NI	
06/19	Linker Deich Langenheider Bauerngraben	Langenheide	Landesgrenze NI	
07	Rückstaudeiche Krainke			
07/01	Linker Krainkedeich	Krainkemündung	Landesgrenze MV/NI	
08	Rückstaudeiche am Randkanal			
08/01	Deich am Randkanal	Anschluss Elbedeich Horst	Nostorf	Sperrbauwerk Randkanal B 5, Deichsiel Deich am Randkanal
09	Boizenburger Stadt- und Rückstaudeiche			
09/01	Linker Boizedeich	Brücke Stiftstraße	100 m oberhalb Ellernholzschleuse	Ellernholzschleuse
10	Nebeldeiche			
10/01	Rechter Deich oberhalb Wehr Güstrow	Güstrow, Parkplatz Wildpark MV	Güstrow, Oberwasser Wehr Güstrow	
10/02	Linker Deich oberhalb Wehr Güstrow	Güstrow, unterhalb Brücke Verbindungschaussee	Güstrow, Oberwasser Wehr Güstrow	
11	Peenedeiche			
11/01	Deich Eichholz	Demmin Baumannstraße	Demmin Eichstraße	Schöpfwerk Eichholz
11/02	Deich Bürgerwiesen A	Demmin, Regenrückhaltebecken Richtgrabenweg	Demmin, Loitzer Straße	
11/03	Deich Bürgerwiesen B	Demmin, Loitzer Straße	Demmin, Hafen Nikolaistraße	
11/04	Deich Schmalzgraben A	Demmin, Am Hanseufer	Demmin, Burgwall Am Haus Demmin	

Nr.	Landeshochwasserschutzanlagen	von	bis	dazugehörige Bauwerke, Anmerkung
12	Tollensedeiche			
12/01	Deich Schmalzgraben B	Demmin, Burgwall Am Haus Demmin	Demmin, Deutsch – Kroner-Straße	
12/02	Deich Vorwerk	Demmin, Husar-Schulz-Weg	Demmin, Husar-Schulz-Weg	
13	Deich Oberbach	Tollensesee	Wehr Vierrademühle	
14	Deich Oelmühlenbach	Tollensesee	Wehr Oelmühlenbach	
15	Deich Gätenbach	unterhalb Wehr Heidmühle	Tollensesee	
16	Ryckdeiche			
16/01	Riegeldeich Greifswald, Steinbecker Vorstadt	100 Meter westlich Stralsunder Str., Höhe Abzweig Ladebower Chaussee	100 Meter westlich Stralsunder Str., Höhe Abzweig An der Bleiche	
16/02	Ryck-Süddeich	Kreuzung Hafenstraße/ Am St. Georgsfeld	250 Meter unterhalb Klappbrücke Wieck	

Anlage 4a
(zu § 45 Absatz 4 Satz 2 und 4)

Landesküstenschutzdeiche

Nr.	Küstenabschnitt	Küstenkilometrierung		dazugehörige Bauwerke
		von...	bis...	
1	Dassow	Dassower See, Stepenitz		Hochwasserschutzwand
2	Boltenhagen/Redewisch	F 022.340	F 023.475	Buhnen, Ufermauer, Deckwerke, Absperrbauwerk
3	Tarnewitzer Huk	F 025.725	landeinwärts	Deckwerk, Absperrbauwerk
4	Börgerende	F 133.200	F 134.800	
5	Rostock Otternsteig	Warnow		
6	Rostock Schmarl	UW 006.700	UW 006.800	Absperrbauwerk
7	Rostock – Hohe Düne	UW 038.500	landeinwärts	Deckwerk, Schließstore, Hochwasserschutzwand
8	Markgrafenheide	F 151.680	F 152.950	Hochwasserschutzwand
9	Dierhagen – Wustrow	F 169.900	F 176.500	
10	Fulge/Niehlen	F 283.600	F 284.250	
11	Althagen	F 282.600	F 283.000	
12	Ahrenshoop	F 181.300	F 185.100	
13	Ahrenshoop (Boddendeich)	F 281.900	F 282.400	
14	Prerow	F 197.600	F 199.400	
15	Prerow Nord-Süd-Deich	F 198.800	landeinwärts	
16	Prerow Krabbenort	F 199.250	landeinwärts	
17	Prerow – Zingst Spülfeld	F 200.000	F 211.500	Deckwerke
18	Zingst Sundische Wiese	F 211.500	F 219.900	
19	SW Westhof – Müggenburg	F 239.650	F 246.800	
20	Riegeldeich Sundische Wiese	F 239.650	landeinwärts	
21	Riegeldeich Zingst Ost	F 207.400	F 246.800	
22	Zingst	F 246.800	F 251.100	

Nr.	Küstenabschnitt	Küstenkilometrierung		dazugehörige Bauwerke
		von...	bis...	
23	Riegeldeich Zingst West	F 204.300	F 251.000	
24	Wustrow	F 289.550	F 289.700	Hochwasserschutzwand
25	Dierhagen	F 300.000	F 301.700	
26	Barth – Langer Wall	F 381.250	landeinwärts	
27	Barth	F 382.050	F 382.250	Wellenbrecher, Hochwasserschutzwand
28	Barth Zuckerfabrik	F 385.900	F 386.500	
29	Prohn	F 429.750	F 430.350	Deckwerk, Absperrbauwerk
30	Neuendorf	H 006.970	H 008.050	Deckwerke
31	Kloster	H 035.800	H 038.800	
32	Vitte	H 038.800	H 011.515	Deckwerke
33	Riegeldeich Vitte Nord	H 038.800	H 012.550	
34	Lieschow I	R 301.700	R 307.700	
35	Lieschow II	R 308.000	R 308.700	
36	Varbelwitz	R 313.000	R 313.350	
37	Dranske	R 007.900	R 008.800	
38	Glowe	R 043.380	R 043.980	Deckwerk
39	Moisselbritz I	R 404.000	R 404.450	
40	Lobbe	R 100.300	landeinwärts	
41	Middelhagen	R 125.000	R 125.750	
42	Thiessow Süd-Ost	R 105.900	R 106.400	
43	Thiessow-Nord	R 107.000	landeinwärts	
44	Thiessow-West	R 106.350	R 107.000	Deckwerk, Wellenbrecher
45	Gager	R 121.025	landeinwärts	Deckwerk, Hochwasserschutzwand
46	Gager Schule	R 101.850	landeinwärts	
47	Kleinhagen	R 126.650	R 126.790	
48	Baabe	R 141.500	R 142.250	Deckwerk
49	Neu Reddevitz Ost	R 159.250	R 159.500	

Nr.	Küstenabschnitt	Küstenkilometrierung		dazugehörige Bauwerke
		von...	bis...	
50	Neu Reddevitz West	R 161.800	R 162.200	
51	Ummanz Nord	UM 008.350	UM 011.600	
52	Ummanz Süd	UM 002.400	UM 007.900	
53	Waase Süd	UM 000.130	UM 000.800	Kombibauwerk mit Straße
54	Kalkvitz	F 477.500	F 478.300	
55	Gristow Nord	F 483.900	F 485.100	
56	Gristow Süd	F 485.250	F 485.500	
57	Frätow	F 490.250	F 490.750	
58	Ladebow	F 516.250	F 516.750	
59	Greifswald Wieck	F 518.150	F 518.750	Sperrwerk
60	Greifswald Eldena	F 518.920	F 519.710	Sperrwerk
61	Kröslin	F 556.850	F 556.920	Hochwasserschutzwand
62	Peenedamm	Peene		
63	Anklam Umgehungsstraße	Peene		Kombibauwerk mit Straße, Spundwand
64	Mönkebude	landeinwärts	F 627.590	Hochwasserschutzwand
65	Grambin	F 630.700	F 632.300	
66	Grambin/Zarow	Zarow		
67	Ueckermünde Deich Polder 12	Uecker		Hochwasserschutzwand
68	Ueckermünde Deich Polder 7	Uecker		Hochwasserschutzwand
69	Krummin	U 225.500	U 230.000	
70	Neuendorf (Usedom)	U 200.100	U 214.250	
71	Koserow	U 018.050	U 020.550	
72	Kölpinsee	U 023.600	U 024.200	
73	Zeltplatz Ückeritz	U 028.650	U 031.100	
74	Kamminke	U 075.300	U 075.600	Hochwasserschutzwand, Absperrbauwerk
75	Koserow Bodden	U 190.700	U 196.800	Deckwerk
76	Karlshagen	U 248.150	U 257.600	Hochwasserschutzwand

Anlage 4b
(zu § 45 Absatz 4 Satz 2 und 4)

Landesküstenschutzdünen
Teil 1
Hochwasserschutzdünen

Nr.	Küstenabschnitt	Küstenkilometrierung		dazugehörige Bauwerke
		von...	bis...	
1	Boltenhagen	F 023.185	F 025.900	
2	Rerik	F 111.380	F 112.060	Geotextilbauwerk
3	Heiliger Damm – Börgerende	F 130.770	F 134.750	Buhnen, Ufermauern, Geröllwälle, Deckwerke, Absperrbauwerk, Fluttore
4	Warnemünde	F 144.550	F 147.080	Buhnen, Geotextilbauwerke, Deckwerk, Ufermauer
5	Rostock Hohe Düne – Markgrafenheide	F 148.570	F 153.500	Buhnen, Deckwerk
6	Graal-Müritz – Müritzer Hochmoor	F 160.150	F 165.350	Buhnen, Geotextilbauwerk, Deckwerk
7	Neuhaus – Wustrow	F 165.350	F 176.950	Buhnen, Wellenbrecher, Deckwerk
8	Ahrenshoop – Vordarß	F 180.050	F 185.200	Buhnen
9	Prerow - Zingst Müggenburg	F 196.900	F 212.500	Buhnen
10	Neuendorf	H 006.780	H 009.000	Buhnen, Steinwälle
11	Vitte – Kloster	H 011.315	H 014.350	Buhnen, Deckwerk, Steinwälle
12	Juliusruh	R 034.000	R 036.000	
13	Lobbe – Thiessow	R 099.900	R 104.930	
14	Peenemünde – Karlshagen	U 004.500	U 009.250	
15	Zempin – Koserow	U 018.250	U 020.685	Buhnen
16	Kölpinsee	U 023.570	U 024.180	Buhnen
17	Ückeritz	U 027.900	U 031.500	Buhnen

Teil 2
Erosionsschutzdünen

Nr.	Küstenabschnitt	Küstenkilometrierung		dazugehörige Bauwerke
		von...	bis...	
1	Schwarzer Busch	P 007.600	P 008.530	Buhnen
2	Rerik West	F 111.100	F 111.380	
3	Rerik Ost	F 112.060	F 112.430	
4	Kühlungsborn	F 122.500	F 124.300	Buhnen, Ufermauern, Deckwerk
5	Ahrenshoop West	F 179.700	F 180.050	Buhnen, Wellenbrecher, Deckwerk
6	Kloster	H 014.350	H 014.885	Steinwälle
7	Glowe	R 041.500	R 043.980	Buhnen, Geotextilbauwerk
8	Binz	R 080.000	R 082.600	
9	Baabe – Göhren Nord	R 090.700	R 094.115	
10	Göhren Süd – Lobbe	R 097.500	R 098.920	
11	Zinnowitz	U 013.900	U 015.200	
12	Zempin	U 017.750	U 018.250	Buhnen
13	Koserow	U 020.685	U 020.800	Buhnen
14	Streckelsberg	U 021.150	U 022.750	Buhnen, Wellenbrecher, Ufermauer, Deckwerk
15	Kölpinsee NW	U 023.450	U 023.570	Buhnen
16	Kölpinsee SO	U 024.180	U 024.400	Buhnen
17	Bansin – Ahlbeck	U 033.600	U 040.100	Buhnen, Absperrbauwerk
18	Lubmin	F 536.000	F 538.000	

Anlage 4c
(zu § 45 Absatz 4 Satz 2 und 4)

Sonstige Erosionsschutzanlagen*

Nr.	Küstenabschnitt	Art der Anlage	Küstenkilometrierung		dazugehörige Bauwerke
			von...	bis...	
1	Timmendorf	Steinwall	P 003.740	P 003.860	
2	Heiligendamm	Ufermauer	F 130.000	F 130.120	Deckwerk
3	Nienhagen	Ufermauer	F 137.340	F 137.570	Buhnen
4	Dranske	Geröllwall	R 007.900	R 009.400	Wellenbrecher, Buhnen
5	Vitt	Steinwälle	R 027.945	R 028.135	
6	Lohme	Steinwall	R 053.270	R 053.810	Wellenbrecher, Uferdeckwerk
7	Sassnitz	Wellenbrecher	R 064.465	R 064.760	
8	Sassnitz	Ufermauer	R 065.070	R 065.518	Deckwerk
9	Sellin	Ufermauer	R 088.515	R 088.925	Wellenbrecher
10	Thiessow Südost	Deckwerk	R 105.750	R 106.020	Steinwall
11	Klein Zicker	Geröllwall	R 107.850	R 108.150	
12	Lauterbach	Steinwall	R 173.050	R 173.360	
13	Devin	Deckwerk	F 449.680	F 449.850	Östliche Steinbuhnen (Anzahl 5)
14	Kamminke	Deckwerk	U 076.200	U 076.350	

* die Erosionsschutzdünen sind in Anlage 4b Teil 2 aufgelistet

Anlage 4d
(zu § 45 Absatz 4 Satz 3 und 4)**Historische Erosionsschutzanlagen**

Nr.	Küstenabschnitt	Art der Anlage	Küstenkilometrierung		dazugehörige Bauwerke
			von...	bis...	
1	Kloster	Huckemauer	H 014.885	H 015.660	
2	Arkona	Deckwerk	R 026.200	R 026.450	
3	Göhren Nordperd	Steinwall	R 095.350	R 095.810	
4	Thiessow Südperd	Steinwall	R 104.930	R 105.250	
5	Stralsund	Ufermauer	F 439.900	F 441.130	

Artikel 2 **Änderung des Landeswaldgesetzes**

Das Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes von 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Trinkwasserschutzes“ die Wörter „und der Grundwasserneubildung“ eingefügt.

Artikel 3 **Änderung der Wasserverkehrsverordnung**

Die Wasserverkehrsverordnung vom 22. April 2010 (GVOBl. M-V S. 217), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. Juli 2023 (GVOBl. M-V S. 704) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 21 Absatz 7 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ die Wörter „vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, oder § 19 Absatz 7 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ eingefügt.
2. In § 16 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Mecklenburg-Vorpommern“ die Wörter „oder § 19 Absatz 7 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ eingefügt.
3. In § 19 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Mecklenburg-Vorpommern“ die Wörter „oder § 19 Absatz 7 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ eingefügt.

Artikel 4 **Änderung des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes**

§ 64 des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung von Abweichungen von Vorschriften bei wild abfließendem Wasser nach § 37 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen.“
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes**

§ 4 Absatz 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 870) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Folgende Aufgaben des Vollzuges nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, und dem Landeswasser- und Küstenschutzgesetz vom ... *[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Vorschriften werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen:

1. für Gewässer erster Ordnung
 - a) Zulassungen und Anordnungen nach § 19 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes,
 - b) Anzeigen und Maßnahmen für Anlagen nach den §§ 23 und 79 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes, ohne wasserwirtschaftliche Anlagen in der Bau- und Unterhaltungslast des Landes,
 - c) Entscheidungen über Abwassereinleitungen mit Ausnahme von Einleitungen in Küstengewässer einschließlich der Aufgaben nach den §§ 3, 5 Absatz 3 bis 5 und § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) für diese Einleitungen,
 - d) Maßnahmen nach § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes für den Geltungsbereich der §§ 19 und 23 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes und für die in Buchstabe c genannten Einleitungen,
2. Küstenschutz bei Küstenschutzanlagen zweiter Ordnung,
3. Zulassungen nach § 78 Absatz 2 und 5 und § 78a Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich der Maßnahmen nach § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

Artikel 6 **Änderung des Kurortgesetzes**

In § 5 Absatz 6 des Kurortgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S. 486), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 36 und 137 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101),“ durch die Wörter „§§ 39 und 87 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Landes-UVP-Gesetzes**

In Anlage 4 Nummer 2.1 des Landes-UVP-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 363) werden die Wörter „§ 131 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 4 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8 **Änderung des Landesbodenschutzgesetzes**

Das Landesbodenschutzgesetz vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 4 werden die Wörter „Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „§ 89 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „§ 53 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden**

Das Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch die Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über Gewässerunterhaltungsverbände (Gewässerunterhaltungsverbändegesetz – GUVG M-V)“.

2. § 1a wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Mitglieder der Verbände und Verbandsgebiete“.

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Verbände führen ein Mitgliederverzeichnis und passen es den jeweiligen Verhältnissen ständig an. Das Mitgliederverzeichnis enthält neben der Bezeichnung des Mitgliedes Angaben zu den die Mitgliedschaft vermittelnden Grundstücken. Der Vorstand stellt das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 fest und veranlasst die Eintragung ins Mitgliederverzeichnis. Abweichend davon kann die Satzung diese Aufgabe der dem Verband vorstehenden Person allein oder nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.“

(3) Das Stimmverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis der Beiträge. Kein Mitglied hat allerdings mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Näheres regelt die Satzung.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 72 WVG“ durch die Wörter „§ 72 des Wasserverbandsgesetzes“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Maßgeblich für die Verbandsgebiete sind die Gewässereinzugsgebiete, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie jeweils zum Stichtag am 1. Juni für das Folgejahr im Umweltkartenportal (www.lung.mv-regierung.de <<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) öffentlich zugänglich ausweist.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anzuwendendes Recht; Beitrags- und Gebührenverteilung

(1) Für die Unterhaltungsverbände gilt das Wasserverbandsgesetz, soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder dem Wasserverbandsausführungsgesetz etwas anderes ergibt.

(2) Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltung ist in der Verbandssatzung nach dem Verhältnis zu bestimmen, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, Vorteile durch die Verbandstätigkeit haben oder zu deren Notwendigkeit beitragen. Vorteile und Verursachungsbeitrag können in der Verbandssatzung pauschal nach typischen Merkmalen bestimmt werden. Die Flächen der Binnengewässer der ersten Ordnung und alle direkt in diese Gewässer einleitenden Flächen sind bei der Beitragsbemessung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung zu berücksichtigen.

(3) Bei der Bestimmung des Verhältnisses nach Absatz 2 Satz 1 sind die Flächen nach ihrer am Beginn des Erhebungszeitraumes im amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem bezeichneten Nutzungsart differenziert bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen. Flächen, deren typisches Kennzeichen ein hoher Bodenverdichtungs- oder Bodenversiegelungsgrad ist und die deshalb typischerweise ein erheblich gemindertes Niederschlagswasseraufnahmevermögen aufweisen, haben höhere Vorteile durch die Verbandstätigkeit oder tragen zu deren Notwendigkeit in höherem Maße bei als Flächen, die wenig oder nicht künstlich verdichtet oder versiegelt sind.

(4) Die Beitragsbemessung für den Bau und die Unterhaltung einschließlich der Wiederherstellung und des Betriebs von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen sowie von Schöpfwerken, soweit sie Vorteile für abgrenzbare Teile des Verbandsgebietes vermitteln, ist in der Verbandssatzung nach dem Verhältnis zu bestimmen, in dem die Mitglieder am jeweiligen Vorteilsgebiet beteiligt sind. Das Vorteilsgebiet von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen ist das Gebiet, dessen Schutz die Anlage dient. Soweit sich das Vorteilsgebiet auf das Verbandsgebiet eines anderen Verbandes erstreckt, erhebt der Belegenheitsverband den darauf entfallenden Beitrag von dem anderen Verband. Für den anderen Verband ist der zu leistende Beitrag beitragsfähiger Aufwand.

(5) Neben den bindenden Vorgaben nach den Absätzen 2 bis 4 kann die Verbandssatzung weitere verursachungs- und vorteilsbezogene Differenzierungen bei der Beitragsbemessung vorsehen. Für Flächen in Schutzgebieten können weitere Abschläge vorgesehen werden. Differenzierungen nach der Gewässerdichte in den Gemeinden sind zulässig.

(6) Für die Erschwerung der gesetzlichen Unterhaltungsaufgaben wegen des Erfordernisses einer besonderen Sicherung eines Grundstücks in seinem Bestand, wegen einer Anlage in, an oder über einem Gewässer oder wegen des Einleitens von Abwasser können in der Verbandssatzung besondere Beiträge vorgesehen und auch von Nichtmitgliedern erhoben werden. Für Erschwernisse gleicher Art können diese Beträge entsprechend dem dadurch verursachten durchschnittlichen Mehraufwand pauschal bestimmt werden. Einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Erhebung von Erschwernisbeiträgen bedarf es auch bei der Heranziehung von Nichtmitgliedern nicht.

(7) Die Gemeinden können die für die gesetzlichen Aufgaben zu entrichtenden Beiträge zum Gewässerunterhaltungsverband sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes dem Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten auferlegen. Dabei ist hinsichtlich der Beiträge für die Gewässerunterhaltung die vom Gewässerunterhaltungsverband nach Absatz 3 bestimmte Differenzierung in Ansatz zu bringen. Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Der der Gebührenkalkulation zugrunde liegende Zeitraum soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. Kostenüberdeckungen sind innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss eines Erhebungszeitraumes auszugleichen. Innerhalb dieses Zeitraumes können auch Kostenüberdeckungen ausgeglichen werden. Die Satzung kann Mindestgebühren und Mehrjahresbescheide vorsehen.

(8) Bestehendes Satzungsrecht der Wasser- und Bodenverbände und der Gemeinden ist spätestens mit Wirkung für den nächsten, auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalkulationszeitraum an die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 1 bis 7 anzupassen. Bis dahin gilt das bestehende Satzungsrecht als Grundlage für die Beitrags- und Gebührenfestsetzung und -erhebung fort.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Erweiterung der Verbandsaufgaben; Umgestaltung der Verbandsgebiete; Verordnungsermächtigungen

(1) Eine Erweiterung der Aufgaben und eine Umgestaltung der Verbandsgebiete sind zulässig. Sie richten sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes.

(2) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können die Verbände untereinander eine Umgestaltung der Verbandsgebiete vornehmen, wenn dadurch die Verbandsaufgaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger erfüllt werden können. Die Umgestaltung ist bewirkt, wenn alle Satzungen der von der Umgestaltung betroffenen Verbände mit den aufeinander abgestimmten neuen Verbandsgebietszuschnitten nebst aufsichtsbehördlicher Genehmigung bekannt gemacht sind, sofern in den Satzungen nicht ein späterer Termin vorgesehen ist.

(3) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, die Anlage zu § 1 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu ändern, wenn sich der Name des Verbandes, das Verbandsgebiet oder die Aufsichtsbehörde über den Verband ändert.

(4) Die oberste Wasserbehörde kann durch Verwaltungsakt eine Umgestaltung von Verbandsgebieten insbesondere durch Zusammenschluss von Verbänden vornehmen, wenn bestehende Verbände nicht in der Lage sind, ihre gesetzlichen Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen, und eine erforderliche Umgestaltung freiwillig nicht zeitnah vorgenommen wird. Die Aufsichtsbehörde über umgestaltete Verbände bestimmt sich danach, in welchem Landkreis der größte Teil des Verbandsgebietes liegt.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Verbandsausschuss**

Soll der Verband einen Verbandsausschuss erhalten, ist aus dem Kreis der Mitglieder je angefangene dreitausend Hektar ein Vertreter zu entsenden.“

7. § 7 wird aufgehoben.

**Artikel 10
Änderung des Wasserverbandsausführungsgesetzes**

Das Wasserverbandsausführungsgesetz vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Haushalt, Rechnungslegung
(§ 65 WVG)**

(1) Für den Haushalt und die Rechnungslegung gelten, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des Gemeinderechts über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die oberste Wasserbehörde kann im Benehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium hiervon abweichende Regelungen erlassen, um besondere Belange der Wasser- und Bodenverbände zu berücksichtigen.

(2) Für einen Wasser- und Bodenverband, dessen Mitglieder kommunale Körperschaften sind und dessen Hauptaufgabe die Wasserversorgung oder die Abwasserentsorgung in seinem Verbandsgebiet ist, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung und der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.“

2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 40 Abs. 5 und § 43 Abs. 2 Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 2 Satz 2 und § 40 Absatz 8 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a
Sitzungen der Verbandsversammlung
(§ 48 WVG)“**

(1) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass Sitzungen der Verbandsversammlung ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden können und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Mit der Mehrheit der jeweils anwesenden Stimmen kann beschlossen werden, dass die Bildübertragung unterbleiben kann, soweit bei einer ausschließlich durch Tonübertragung erfolgenden Teilnahme keine Zweifel an der Identität der teilnehmenden Person bestehen und der Beratungsgang und die Beschlussfassung nicht beeinträchtigt werden. Die mittels Bild- und Tonübertragung Teilnehmenden gelten in den Fällen der Sätze 2 und 3 als anwesend. Die Verbandssatzung kann nähere Bestimmungen zur Videokonferenz treffen.

(2) Der Verband hat durch geeignete technische Maßnahmen am Sitzungsort sicherzustellen, dass die Teilnahme an der Videokonferenz möglich ist. Führt eine technische Störung dazu, dass die Anforderungen des Satzes 1 nicht mehr erfüllt sind, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden, wenn der Grund für die Störung im Verantwortungsbereich des Verbandes liegt. Es wird vermutet, dass der Grund für eine Störung nicht im Verantwortungsbereich des Verbandes liegt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung durch Bild- und Tonübertragung beiwohnen kann. Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Verbandes liegen, sind unbeachtlich und wirken sich insbesondere nicht auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Mitglieder gefassten Beschlusses aus; die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit nach § 48 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Über die Sitzung der Verbandsversammlung kann zum Zweck der Niederschrift eine Tonaufzeichnung angefertigt werden. Wird eine Tonaufzeichnung angefertigt, sind die Teilnehmenden am Beginn der betreffenden Sitzung darüber zu informieren. Die Tonaufzeichnung unterbleibt, soweit eine betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, widerspricht. Nach der Sitzung ist eine zum Zweck der Niederschrift angefertigte Tonaufzeichnung zu löschen.“

4. In § 4 Satz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Innenminister“ durch die Wörter „dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium“ und die Wörter „dem Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

6. Folgender § 7 wird angefügt:

**„§ 7
Durchführung der Verbandsschau
(§ 45 WVG)**

Zu der Verbandsschau ist, zusätzlich zu den in § 45 Absatz 1 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes Genannten, die örtlich zuständige untere Wasserbehörde einzuladen.“

**Artikel 11
Änderung des Landesabwasserabgabengesetzes**

Das Landesabwasserabgabengesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 637), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 434) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 40 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 7 und 8 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 40 Abs. 4 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 7 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Daten und Unterlagen“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt und der Klammerzusatz „(Abgabenerklärung)“ wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „und nach diesem Gesetz“ gestrichen und folgender Satz wird angefügt:

„Der Vorlage der Erklärung nach dem amtlichen Vordruck steht die unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, gleich.“
5. Dem § 9 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) In Bescheiden über Abgaben für die Einleitung von Niederschlagswasser kann bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Veranlagungszeiträume gelten, bis ein neuer Bescheid ergeht. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden.

- (4) Festsetzungsbescheide können nach Maßgabe des § 35a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Beschäftigte der Festsetzungsbehörde zu bearbeiten.
- (5) Das Abgabeaufkommen ist dem Landeshaushalt durch die Festsetzungsbehörden jeweils binnen drei Monaten nach Zahlungseingang zuzuführen.“
6. In § 12 Absatz 2 werden nach dem Wort „Rückflüsse“ die Wörter „nach bereits erfolgter Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe, einschließlich der daraus resultierenden Zinsen, insbesondere die Rückflüsse“ eingefügt.
7. In § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Einleitungen“ die Wörter „aus kerntechnischen Anlagen sowie bei Einleitungen“ eingefügt.

Artikel 12 **Änderung der Vollzugsbeamtenlandesverordnung**

In § 1 Nummer 17 Buchstabe l der Vollzugsbeamtenlandesverordnung vom 20. März 2006 (GVOBl. M-V S. 140), die zuletzt durch Artikel 17 Absatz 13 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 439) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 90 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 1 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ und die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431)“ durch die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

Artikel 13 **Änderung der Badegewässerlandesverordnung**

§ 2 Absatz 1 der Badegewässerlandesverordnung vom 6. Juni 2008 (GVOBl. M-V S. 172), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 2015 (GVOBl. M-V S. 295) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Es gelten die Begriffsbestimmungen für

1. „Oberflächengewässer“ nach der Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie vom 22. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 14), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, 85) geändert worden ist,
2. „Grundwasser“, „oberirdische Gewässer“, „Küstengewässer“ und „Einzugsgebiet“ nach § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
3. „betroffene Öffentlichkeit“ nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), die durch die Richtlinie 2024/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1) geändert worden ist,

4. „Binnengewässer“ entsprechend der Begriffsbestimmung für oberirdische Gewässer nach § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Küstengewässer sind auch die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes genannten Gewässer.“

Artikel 14 **Änderung der Alarmdienstverordnung**

In § 2 Absatz 1 der Alarmdienstverordnung vom 7. November 1995 (GVOBl. M-V S. 632), die zuletzt durch Artikel 17 Absatz 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 440) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 20 Abs. 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 2 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 15 **Änderung der Kommunalabwasserverordnung**

Die Kommunalabwasserverordnung vom 15. Dezember 1997 (GVOBl. M-V 1998 S. 25), die durch Artikel 17 Absatz 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 440) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „§ 40 Abs. 1 und 4 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 und 7 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In § 8 werden die Wörter „Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Landeswasser- und Küstenschutzgesetz“ ersetzt.

Artikel 16 **Änderung der Selbstüberwachungsverordnung**

In § 7 der Selbstüberwachungsverordnung vom 20. Dezember 2006 (GVOBl. M-V 2007 S. 5), die zuletzt durch Artikel 17 Absatz 17 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 441) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 134 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „§ 85 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe b des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 17 **Änderung der Seismik-Bergverordnung**

In § 11 Absatz 4 der Seismik-Bergverordnung vom 25. September 1997 (GVOBl. M-V S. 529) werden die Wörter „§ 33 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), der Erdaufschlüsse und die Zuständigkeiten der Wasserbehörden sowie das Einvernehmen mit den Bergbehörden regelt,“ durch die Wörter „§ 33 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 18 **Änderung der Wasserwirtschaftskostenverordnung**

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 der Wasserwirtschaftskostenverordnung vom 25. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 300), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. August 2017 (GVOBl. M-V S. 243, 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen werden die Wörter „LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „LWaKüG M-V Landeswasser- und Küstenschutzgesetz“ ersetzt.
2. Der zweite Teil wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tarifstelle 200 wird die Angabe „§ 5 LWaG“ durch die Angabe „§ 14 LWaKüG M-V“ ersetzt.
 - b) In der Tarifstelle 206 werden nach den Wörtern „Befreiung nach § 38 Absatz 5 WHG“ die Wörter „und nach § 12 Absatz 2 Satz 3 LWaKüG M-V“ angefügt.
 - c) In der Tarifstelle 207 wird die Angabe „§ 69 LWaG“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 3 Satz 2 LWaKüG M-V“ ersetzt.
 - d) In der Tarifstelle 210 werden die Wörter „§ 78 Absatz 2 bis 4 und 6“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 und 5 und § 78a Absatz 2, auch in Verbindung mit § 50 Absatz 1 LWaKüG M-V“ ersetzt.
 - e) In der Tarifstelle 212 werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „oder Tätigwerden im Schlichtungsverfahren“ eingefügt.
 - f) In den Tarifstellen 218 und 220 werden jeweils nach der Angabe „WHG“ die Wörter „oder nach § 81 Absatz 1 LWaKüG M-V“ angefügt.
 - g) In der Tarifstelle 228 wird die Angabe „§ 15 Absatz 1 LWaG“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 LWaKüG M-V“ ersetzt.
 - h) In der Tarifstelle 229 wird die Angabe „§ 21 Absatz 5 LWaG“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 5 LWaKüG M-V“ ersetzt.
 - i) In der Tarifstelle 230 wird die Angabe „§ 21 Absatz 6 LWaG“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 6 LWaKüG M-V“ und die Angabe „§ 22 LWaG“ durch die Angabe „§ 30 LWaKüG M-V“ ersetzt.
 - j) In der Tarifstelle 231 wird die Angabe „§ 21 Absatz 7 LWaG“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 7 LWaKüG M-V“ ersetzt.
 - k) In der Tarifstelle 232 werden die Wörter „und der Sicherungsmarken“ gestrichen und die Angabe „§ 25 Absatz 3 LWaG“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3 LWaKüG M-V“ ersetzt.

- l) In der Tarifstelle 233 werden die Wörter „oder Sicherungsmarken“ gestrichen und die Angabe „§ 26 Absatz 2 Satz 1 LWaG“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- m) In der Tarifstelle 234 werden die Wörter „Stau- und Sicherungsmarken“ durch das Wort „Staumarken“ und die Angabe „§ 26 Absatz 2 Satz 2 LWaG“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 4 Satz 3 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- n) In der Tarifstelle 235 werden die Wörter „Genehmigung für Außerbetriebsetzen oder Beseitigen von Stauanlagen nach § 28 Absatz 1 LWaG 60 bis 2 000“ durch die Wörter „Registrierung einer Anzeige nach § 21 Absatz 1 LWaKüG M-V 20 bis 250“ ersetzt.
- o) In der Tarifstelle 236 wird die Angabe „§ 31 Absatz 1 LWaG“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 1 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- p) In der Tarifstelle 237 wird die Angabe „§ 31 Absatz 4 LWaG“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 5 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- q) In der Tarifstelle 238 wird die Angabe „§ 32 Absatz 3 LWaG“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 2 Nummer 3, § 30 Nummer 2 oder § 31 Absatz 2 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- r) In der Tarifstelle 239 werden die Wörter „§ 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 LWaG“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 2 Nummer 10 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- s) In der Tarifstelle 240 wird die Angabe „§ 53 Absatz 3 LWaG“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- t) In der Tarifstelle 241 werden die Wörter „§ 74 Absatz 3 bei Deichen, § 87 Absatz 4 sowie § 84 Absatz 5 LWaG bei Küstenschutzdeichen, Dünen, Strand und Vorstrand“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 4 und 6 bei Deichen und Schutzdünen und § 52 Absatz 3 LWaKüG M-V bei Dünen, Strand und Vorstrand“ ersetzt.
- u) Tarifstelle 242 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tarifstelle 242.1 werden die Wörter „Genehmigung nach § 84 Absatz 1 Satz 1 LWaG“ durch die Wörter „Genehmigung nach § 51 Satz 1 LWaKüG M-V“ ersetzt.
 - bb) In der Tarifstelle 242.2 werden die Wörter „§ 84 Absatz 2 und § 89 Absatz 2 und 3 LWaG“ durch die Angabe „§ 53 Satz 2 LWaKüG M-V“ ersetzt.
 - cc) In der Tarifstelle 242.3 werden die Wörter „§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1 Satz 2 und § 89 Absatz 1 LWaG“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Satz 1 und § 53 Satz 1 LWaKüG M-V“ ersetzt.
 - dd) In der Tarifstelle 242.4 werden die Wörter „§ 82 Absatz 3 und § 89 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 2 Satz 3 LWaKüG M-V“ ersetzt.

- v) In der Tarifstelle 243 wird die Angabe „§ 87 Absatz 6 LWaG“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 5 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- w) In der Tarifstelle 244 wird die Angabe „§ 117 LWaG“ durch die Angabe „§ 76 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- x) In der Tarifstelle 245 werden die Wörter „§ 82 Absatz 3, § 89 Absatz 4 und § 118 Absatz 1 Nummer 4 LWaG“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 2 Satz 3 und § 79 Absatz 1 Nummer 4 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- y) In der Tarifstelle 246 wird die Angabe „§ 118 Absatz 2 LWaG“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 2 oder § 79 Absatz 4 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- z) In der Tarifstelle 247 wird die Angabe „§ 135 Absatz 3 LWaG“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 2 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- aa) In der Tarifstelle 248 wird die Angabe „§ 136 Absatz 3 LWaG“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 1 und 5, § 54 Absatz 4 und § 86 Absatz 3 LWaKüG M-V“ ersetzt.
- bb) In der Tarifstelle 249 wird die Angabe „§ 137 Absatz 2 Satz 2 LWaG“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 2 Satz 2 LWaKüG M-V“ ersetzt.

Artikel 19 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats]* in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, und die Landeswasserrechtszuständigkeitsverordnung vom 4. April 2016 (GVOBl. M-V S. 170), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. September 2017 (GVOBl. M-V S. 254) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfes

Auf der Grundlage der geänderten Gesetzgebungskompetenzen im Rahmen der sogenannten Föderalismusreform von 2006 hatte der Bundesgesetzgeber 2010 von der ihm eingeräumten konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Wasserhaushalts (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes – GG) Gebrauch gemacht und diesen Rechtsbereich neu geregelt. Diese Vorschriften traten im Wesentlichen am 1. März 2010 in Kraft.

Gleichzeitig trat die Novelle des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 101) in Kraft, die in einem ersten Schritt gesetzlich festlegte, welche landesrechtlichen Vorschriften fortgelten. Sie diente ausschließlich der Klarstellung des geltenden Rechts unter Beibehaltung bisheriger Umweltstandards.

In einem zweiten gesetzgeberischen Schritt sollen diese Umweltstandards nunmehr weiterentwickelt werden. Einerseits sind die Rahmenbedingungen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser zu verbessern. Andererseits muss das Landeswasserrecht auch Reaktionen auf die sich ändernden klimatischen Bedingungen, wie vermehrte Hochwasser- und Starkregenereignisse, Dürreperioden und den steigenden Meeresspiegel, verankern. Das novellierte Landeswasserrecht flankiert die Wasserstrategie für Mecklenburg-Vorpommern. Gleichzeitig ist es erforderlich, aktuelle Entwicklungen des Wasserrechts landesrechtlich nachzuvollziehen.

Der Gesetzentwurf nutzt den bundesrechtlich gewährten Spielraum für die Länder im Bereich der Wassergesetzgebung. Maßgeblich für das Verhältnis zwischen dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und dem Landesrecht ist Artikel 72 Absatz 1 GG. Danach haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Insoweit ist der wasserrechtliche Spielraum weiterhin föderal geprägt und eröffnet den Ländern weitgehende Regelungskompetenzen:

- Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung können die Länder Regelungen treffen, soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch macht. Im Landesrecht verbleiben zahlreiche regelungsbedürftige Sachverhalte, zu denen das WHG keine Regelungen enthält.
- An zahlreichen Stellen im WHG werden den Ländern ergänzende oder notwendige Regelungsmöglichkeiten eröffnet (Länderoptionsklauseln). Der Bundesgesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass er in diesen Fällen keine Notwendigkeit für eine bundeseinheitliche abschließende Regelung sieht. Auf diese Klauseln wird in den landesrechtlichen Regelungen ausdrücklich Bezug genommen.
- Wo nicht durch Öffnungsklauseln oder vergleichbare Formulierungen ausdrücklich klar gestellt ist, inwieweit der Bund auf eine abschließende Regelung verzichtet und die Bereiche dem Landesrecht überlassen hat, ist durch Auslegung des entsprechenden Regelungsbereiches zu ermitteln, inwieweit den Ländern ergänzende, konkretisierende oder ausfüllende Regelungsmöglichkeiten verbleiben. Auch dies wird durch eine entsprechende Formulierung in der Landesregelung deutlich.

Auch vom WHG abweichende Landesgesetze sind zulässig, soweit der Bund keine stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen des Wasserhaushalts getroffen hat (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 GG). Auch diese Abweichungen werden im Gesetzestext aufgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfes

Schwerpunkte der Neuregelung sind:

1. Gliederung

Die Gliederung der einzelnen landesrechtlichen Vorschriften orientiert sich inhaltlich an der des WHG. Dabei wird in einem Klammerzusatz zur landesrechtlichen Regelung der jeweilige Regelungskreis zu den Vorschriften des WHG genannt. Durch diese Anpassung und den Bezug auf den Regelungskreis wird die Gesetzesanwendung im Vollzug erleichtert.

2. Kommunikationsformen

Im Hinblick auf die generelle Vorgabe des § 3 a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes werden bei vielen Tatbeständen, in denen bisher eine Schriftform, Schriftstücke bzw. Formulare gefordert waren, neben schriftlichen Erklärungsformen auch andere, insbesondere elektronische Dokumentations- und Kommunikationsformen ermöglicht.

3. Ordnung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben in Bezug auf die Küsten- und Hochwasserschutzanlagen

Bisher erfüllt das Land die Aufgaben des Küsten- und Hochwasserschutzes nur kommissarisch. Diese nicht dauerhaft hinzunehmende Zwischenlösung für die elementaren Aufgaben des Küsten- und Hochwasserschutzes entfällt. Die Gründung der im Landeswassergesetz seit 1992 zwar vorgesehenen, aber nicht errichteten Deich- und Küstenschutzverbände wird nicht weiterverfolgt. Die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes kann die Maßnahmenplanung und Aufgabenerfüllung nach einheitlichen Vorgaben und gebotenem fachlichen Standard gleichmäßig im Land absichern.

Mit der Neuordnung der Aufgaben in Bezug auf die Küstenschutz- und Hochwasserschutzanlagen bekennt sich das Land dauerhaft zu seinen öffentlichen Aufgaben in Bezug auf Bau, Ausbau und Unterhaltung der Anlagen, die dem Schutz im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen (§ 45 Absatz 2 Nummer 1). Ausgenommen sind der Bau und die Unterhaltung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen, deren Erfordernis durch neue Bauleitplanungen erstmals begründet wird. Hier tragen die Kommunen die Bau- und Unterhaltungskosten für die notwendig werdenden Anlagen (§ 45 Absatz 2 Satz 2).

Jeweils mehr als 80 Prozent der bestehenden Landesschutzdeiche Küstenschutzanlagen dienen dem Schutz der zusammenhängend bebauten Siedlungsbereiche.

Für die übrigen Anlagen, die nicht dem Schutz im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, wird die Aufgabe geregelt und die pflichtigen Hoheitsträger (Wasser- und Bodenverbände, Gemeinden) erlangen Planungssicherheit. Die zur Abgabe in die Bau- und Unterhaltungslast der Wasser- und Bodenverbände (WBV) vorgesehenen 2,1 Kilometer Binnendeiche und knapp 60 Kilometer Küstenschutzanlagen haben keine Schutzfunktion für geschlossen besiedelte Flächen.

Einen Sonderfall stellen die historischen Küstenschutzanlagen dar. Diese wurden um 1900 von staatlichen Stellen insbesondere zur Minderung von Sedimenteinträgen in die Fahrrinnen und zur Sicherung von Seezeichen errichtet und seitdem von den jeweiligen Wasserwirtschaftsverwaltungen unterhalten. Ihre Abgabe an Wasser- und Bodenverbände erscheint nicht verhältnismäßig, auch weil eine Umlage ihrer Unterhaltungskosten nach dem Vorteilsprinzip kaum möglich ist. Sie bleiben daher in der Unterhaltungslast des Landes.

4. Neuordnung von wasserwirtschaftlichen Anlagen

Drei Schöpfwerke an der Küste (Kröslin, Kalkvitz, Bansin), die keine Schutzfunktion für im Zusammenhang bebaute Ortsteile haben, gehen ebenfalls in die Unterhaltungslast der WBV über. Es ist nicht begründbar, dass die Vorteilsnehmer der Leistungen dieser Schöpfwerke durch das Land entlastet werden, während Grundstückseigentümer für die Kosten anderer Schöpfwerke durch ihre Beiträge aufkommen.

Die Zuständigkeiten der Wasser- und Bodenverbände für die Unterhaltung von Stauanlagen in Gewässern zweiter Ordnung wird durch entsprechende Änderungen bzw. Ergänzungen in § 24 Absatz 1 eindeutig bestimmt.

5. Abstandsregelungen bei der Düngung und beim Pflügen

Die Phosphor- und Nitratbelastung der Gewässer bewegt sich trotz aller Bemühungen um verbesserten Gewässerschutz weiterhin auf hohem Niveau. Dieser Entwicklung soll durch ein Verbot der tief wendenden Bodenbearbeitung und der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im bundesgesetzlich vorgegebenen Randstreifen (§ 38 des Wasserhaushaltsgesetzes) begegnet werden, denn diese Tätigkeiten tragen in besonderem Maße zu einem Nährstoffeintrag in die Gewässer bei. Die Regelung ist zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (guter Zustand der Gewässer) notwendig. Der Randstreifen bewirkt zudem einen erheblichen Teil der zu erzielenden Phosphor-Reduktion für die Ostsee aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern und leistet einen wertvollen Beitrag zur Biotopvernetzung.

6. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Anzeigepflicht nach dem bisherigen § 82 Absatz 1 LWaG wird in § 23 auf alle Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ausgedehnt. Sie galt bisher nur für bauliche Anlagen. Im Interesse der europarechtlich bestimmten Ziele der Gewässerentwicklung, des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung soll ein angemessener Korridor entlang und über den oberirdischen Gewässern von Bebauung und anderen Anlagen grundsätzlich frei bleiben. Dies soll auch bei verrohrten Gewässerabschnitten gelten.

Im Anzeigeverfahren darf die Wasserbehörde davon ausgehen, dass von der Errichtung oder wesentlichen Änderung der von der Regelung umfassten Anlagen eine vermeidbare Erschwerung der Gewässerunterhaltung oder eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers ausgehen. Dem Vorhabenträger obliegt es, die für die Unbedenklichkeit seiner Anlage streitenden Umstände darzulegen (§ 79 Absatz 1). Die Wasserbehörden können auf Vorhaben, die unter Verletzung der Anzeigepflicht begonnen oder ausgeführt wurden, mit den – nunmehr um Rückbauverfügungen erweiterten – Möglichkeiten des § 79 Absatz 4 reagieren. Unverändert gegenüber geltendem Recht bleibt es dabei, dass das anzeigepflichtige Vorhaben von der Wasserbehörde zu untersagen ist, wenn die Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu besorgen ist.

7. Gewässerunterhaltung und Gewässer Ausbau

Die bislang verstreuten Regelungen zur Gewässerunterhaltung und zum Ausbau werden überarbeitet, in wenigen Vorschriften zusammengefasst und dadurch anwenderfreundlich gestaltet (§§ 24 bis 28).

Die für die Unterhaltung erforderlichen Maßnahmen für Gewässer sind in einem Gewässerentwicklungs- und -pflegeplan (GEPP) für mehrere Gewässerabschnitte sowie über einen mehrjährigen Zeitraum festzulegen. Diese Anforderung ist neu. Der GEPP soll zunehmend an die Stelle bisher gebräuchlicher Gewässerunterhaltungspläne treten. Die Gewässerentwicklung soll verstärkt in den Fokus rücken.

Das Land stellt ein Programm zur DV-gestützten Aufstellung der Gewässerentwicklungs- und -pflegepläne zur Verfügung. Dieses ermöglicht es den Unterhaltungspflichtigen, wasser- und naturschutzrechtlich unbedenkliche Unterhaltungsmaßnahmen zu planen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden mit annähernd gleichen Standards durchgeführt und dabei insbesondere die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sowie der europäischen Naturschutzrichtlinien mit einbezogen (§ 24 Absatz 2). Die Wasserbehörden können leichter prüfen, ob Anordnungen zur Gewässerunterhaltung zu treffen sind.

Bei Störungen durch bewegliche Sachen, die zu Unterhaltungsmaßnahmen führen, zum Ausgleich der Beseitigungskosten soll nunmehr der Eigentümer herangezogen werden, soweit ein Verursacher nicht in Anspruch genommen werden kann (§ 26).

8. Bewirtschaftung des Grundwassers

Die bisherigen Regelungen zur erlaubnisfreien Benutzung von Grundwasser werden vereinfacht und die Privilegierung der gewerblich betriebenen Forst- und Landwirtschaft gegenüber dem gewerblichen Gartenbau beseitigt.

Außerdem werden grundsätzlich Entnahmen erst ab mehr als zehn Kubikmeter pro Tag erlaubnispflichtig. Die Festsetzung dieser Bagatellgrenze dient der Vollzugserleichterung. Sie ist von der Höhe so bemessen, dass gemäß der Wasserrahmenrichtlinie keine Verschlechterung des Grundwasserkörpers erfolgt (§ 31).

Tiefengrundwasser soll in seiner natürlichen Beschaffenheit erhalten bleiben und kann nur sehr eingeschränkt nachhaltig genutzt werden. Die tertiären Grundwasservorkommen oberhalb der Süß-Salzwassergrenze zeichnen sich durch qualitativ besonders hochwertiges Wasser aus. Es ist sehr rein und weist wenig Lösungsinhalt auf. Das liegt u. a. daran, dass dieses Wasser sehr lange Bildungs-/Versickerungszeiten hat. Der Anteil der Grundwasserneubildung, welche den tertiären Grundwasserleiter überhaupt noch erreicht, liegt bei ca. 20 Prozent. Diese Wässer sollten nicht für Wasserentnahmen für andere Zwecke als die öffentliche (Trink-)Wasserversorgung, Heilwasser- oder Mineralwassergewinnung oder balneomedizinische Thermalwassernutzungen genutzt werden. Eine Durchörterung der Deckschichten über den tertiären Grundwasservorkommen soll auf das Nötigste beschränkt werden (§ 32).

9. Wasserentnahmeentgelt

Durch das Wasserentnahmeentgelt werden angemessene Anreize geschaffen, Wasserressourcen effizient zu nutzen und somit zu den Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie beizutragen.

Die Entgeltsätze wurden seit dem 1. Januar 2016 nicht mehr angepasst und werden nun angehoben.

Die bisher vollständige Entgeltbefreiung als Privilegierung der Landwirtschaft, die aus dem Wasserrecht der DDR übernommen worden war, wird nicht fortgeführt. Mit der Streichung der Entgeltbefreiung für die landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Beregnung wird die Verschonungssubvention und Ungleichbehandlung gegenüber anderen Wirtschaftszweigen beseitigt. Dies entspricht auch der Intention des Artikels 9 WRRL und § 6a WHG. Allerdings wird die landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Beregnung generell nicht dem regulären Abgabesatz unterworfen und beim Einsatz wassersparender Bewässerungstechniken (Tröpfchenbewässerung) noch erheblich weiter abgesenkt. Die Frostschutzberegnung als existenzsichernde Maßnahme bleibt entgeltfrei.

Die Abgabefreiheit wird auf eine thermische Nutzung von Gewässern erweitert. Dadurch werden neuere Technologien mit einbezogen, die u. a. die Möglichkeit eines Beitrages zur CO₂-Reduzierung bieten.

10. Zeitgemäße Regelungen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung

Angesichts häufigerer und intensiverer Starkregenereignisse und urbaner Sturzfluten kommt der konzeptionellen Arbeit der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften auch im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung landesweit erhöhte Bedeutung zu. Künftig ist durch die kommunalen Abwasserbeseitigungspflichtigen noch detaillierter zu untersuchen, wo Investitionen in eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich werden.

Der Gemeinde wird nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, eine Beseitigungspflicht durch den Grundstückseigentümer oder -nutzer für das Niederschlagswasser zu regeln. Bisher müssen die beseitigungspflichtigen Körperschaften auch dort eine öffentliche Niederschlagsentwässerung schaffen, wo der Grundstückseigentümer zwar versickern konnte, aber dies nicht wollte. Die Wasserbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen vor Erteilung ihrer Zustimmung zur kommunalen Satzung u. a. die Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes fordern, wenn dies erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Art und dem Umfang der Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Demjenigen, der eine Kleinkläranlage rechtmäßig errichtet hat und betreibt, wird Planungs- und Kalkulationssicherheit gesetzlich garantiert. Der Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Betriebsbeginn einer solchen Kläranlage seitens der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft verlangt werden (§ 40 Absatz 5).

11. Regelungen für Überschwemmungsgebiete

Durch ein neues Rechtsinstrument der vorläufigen Sicherung (§ 50) werden die Gebiete gesichert, die später als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden.

Für diese vorläufig gesicherten Gebiete finden bereits Schutzvorschriften der §§ 78, 78a WHG Anwendung, die auch später für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten.

12. Regelungen für Küstenrückgangsgebiete

Küstenrückgangsgebiete sind Gebiete landseitig der Mittelwasserlinie von Küstengewässern, die unter natürlichen Bedingungen infolge vorherrschender Küstenrückgangstendenz künftig in Düne, Strand oder Vorstrand umgebildet werden können (§ 44 Nummer 13). Da die natürlichen Küstenrückgangsprozesse unvermindert wirken und sich infolge des mit dem Klimawandel prognostizierten zunehmenden Meeresspiegelanstieges noch verstärken werden, können Küstenrückgangsgebiete künftig durch Rechtsverordnung festgelegt werden, insbesondere um die Rückverlegung von Küstenschutzanlagen zu sichern (§ 54).

Bisher bestehen an der Küste die zu DDR-Zeiten festgesetzten Küstenschutzgebiete fort. Sie wurden eingerichtet, um langfristig den Ausbau der Küstenschutzanlagen zu gewährleisten. Allerdings sind sie teilweise dafür überdimensioniert festgesetzt worden. So ist z. B. die gesamte Insel Hiddensee Küstenschutzgebiet. Rechtliche Möglichkeiten zur Änderung oder Aufhebung der Küstenschutzgebiete gab es bisher nicht. Dies soll mit den Regelungen zur Festsetzung von Küstenrückgangsgebieten und der Überführung der Küstenschutzgebiete in festgesetzte Küstenrückgangsgebiete erfolgen. Von besonderer Bedeutung dabei ist, dass sowohl die Überführung als auch die Festsetzung nur für Küstenrückgangsgebiete hinter Schutzdünen möglich ist. Somit können nur Flächen, die künftig für die Errichtung von Küstenschutzanlagen, insbesondere für die Rückverlegung von Schutzdünen, benötigt werden könnten, betroffen sein. Flächen hinter den Steilküsten fallen aus der Gebietskulisse; hier soll die natürliche Küstendynamik erhalten bleiben.

13. Aufgabenzuordnung bei Abwendung von Wassergefahren

Die bisherigen Regelungen der §§ 94 und 95 LWaG führten in der Vergangenheit zu Überschneidungen zwischen den Handlungsfeldern der Katastrophenschutz- und Wasserbehörden. Diese Vorschriften gehen in ihrem Ursprung auf die Vorschriften des preußischen Wassergesetzes von 1913 zurück, die nunmehr durch das Landeskatastrophenschutz- sowie das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ersetzt worden sind. Die §§ 94 und 95 LWaG werden durch eine Vorschrift ersetzt (§ 55), die die Zuständigkeiten für die operative Hochwasserabwehr klarer bestimmt.

14. Enteignungsrecht

Das in Artikel 14 des Grundgesetzes verbriefte Recht auf Eigentum ist ein hochrangiges Schutzgut. Enteignungen sind und bleiben bei einer Flächenkonkurrenz die äußerste Option. Das WHG und § 81 stellen hohe Hürden für die Zulässigkeit der Enteignung auf, und keinesfalls soll es auf diesem Weg zur Flächenbevorratung unabhängig von konkret geplanten Maßnahmen kommen. Die Fälle, in denen die Zulässigkeit der Enteignung festgestellt werden darf, werden gegenüber den bislang geltenden Regelungen nicht ausgedehnt. Zu ergänzen sind allerdings verfahrensrechtliche Regelungen und es wird klargestellt, dass der Gewässerausbau zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG dem Wohl der Allgemeinheit dient, wenn das Vorhaben vom Maßnahmenprogramm umfasst und zur Umsetzung vorgesehen ist.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist für die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer verpflichtend. Die Nichtumsetzung ist mit einem hohen Anlastungsrisiko verbunden. Jedoch nimmt die Konkurrenz um Flächen zu. Was für den Küsten- und Hochwasserschutz mit § 71a WHG gilt, soll gerade für die in § 81 Absatz 2 genannten Maßnahmen ebenfalls nutzbar gemacht werden. Mit dem neuen § 82 wird daher vorsorglich die Möglichkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung eingeführt, sofern im Einzelfall ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss oder eine vollziehbare Plangenehmigung die Zulässigkeit der Enteignung feststellt. Rechtsbehelfe gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung bzw. gegen die vorzeitige Besitzeinweisung bleiben unbenommen und notwendige Entschädigungsregelungen sind vorgesehen.

15. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern (§§ 27 bis 31 WHG), Küstengewässern (§ 44 WHG), Meeresgewässern (§§ 45a bis 45l WHG) sowie des Grundwassers (§ 47 WHG) werden konkret genannt (§§ 62 bis 67). Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt sind nicht mehr allgemeine Fachbehörden für die kommunalen Wasserbehörden (vgl. noch § 110 Absatz 2 LWaG), sondern ihre diesbezüglichen Zuständigkeiten werden auf die fachlichen Kernaufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung beschränkt (§ 65 Absatz 3).

16. Gewässerunterhaltungsverbandsrecht

Den Kernpunkt der Änderungen des Gewässerunterhaltungsverbändegesetzes (GUVG) bilden Vorgaben zur Beitragserhebung für die allgemeine Gewässerunterhaltung. Hier gilt künftig eine verbindliche Differenzierung nach Flächennutzungsarten, was die Bestrebungen zur Minderung der Flächenversiegelung und des Wasserrückhalts in der Fläche flankiert.

Flächen, deren typisches Kennzeichen ein hoher Verdichtungs- und Versiegelungsgrad ist, und die ein erheblich gemindertes Niederschlagswasseraufnahmevermögen aufweisen, sind danach stärker zu gewichten, als unverdichtete und unversiegelte Flächen. Insbesondere bei bebauten Flächen ist meist das Schadenspotenzial bei Überschwemmungen erhöht, sodass für diese Flächen auch der durch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung vermittelte Vorteil regelmäßig größer ist. Die Verbände können weitere verursachungs- und vorteilsbezogene Differenzierungen, insbesondere nach der Gewässerdichte, vorsehen.

Die Differenzierungen sind auch bei der Weiterberechnung der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge durch die Mitgliedsgemeinden an Grundstückseigentümer (Wasser- und Bodenverbandsgebühren) anzuwenden.

Eine Ergänzung stellt sicher, dass die Flächen der Binnengewässer der ersten Ordnung und alle direkt in diese Gewässer einleitenden Flächen an der Verteilung des Unterhaltungsaufwandes teilnehmen.

Die Beitragsverteilung für den Bau und die Unterhaltung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen und Schöpfwerken wird entsprechend dem Vorteilsprinzip des Wasserverbandsgesetzes geregelt. Maßgebend ist der Anteil am jeweiligen Vorteilsgebiet der Anlage. Die Regelung gewinnt durch die Neuordnung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben in Bezug auf die Küsten- und Hochwasserschutzanlagen an Bedeutung.

Vorgesehen ist zudem eine Verordnungsermächtigung zur Umgestaltung von Verbandsgebieten, insbesondere zum Zusammenschluss von Verbänden, wenn bestehende Verbände nicht in der Lage sind, ihre gesetzlichen Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen, und eine erforderliche Umgestaltung auf freiwilliger Basis nicht zeitnah vorgenommen wird.

Die vorgesehene Änderung des Wasserverbandsausführungsgesetzes beinhaltet Anpassungen an zwischenzeitlich geänderte haushaltsrechtliche Vorschriften sowie Behörden- und Gesetzesbezeichnungen. Überdies wird den Verbänden die Möglichkeit eingeräumt, in der Verbandssatzung Sitzungen im modernen Format einer Videokonferenz zuzulassen und näher zu regeln.

III. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfes

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Eine Vielzahl der Vorschriften in dem Gesetzentwurf entspricht den Regelungen des geltenden Landeswassergesetzes. Ein Teil der vorgeschlagenen Änderungen enthält gesetzliche Klarstellungen, deren Auswirkungen kostenneutral sind. Ein anderer Teil der Regelungsvorschläge führt zu Vollzugserleichterungen und Deregulierungen, die zu Einsparungen bei den staatlichen und kommunalen Behörden führen.

Neue Aufgaben, für die gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Kommunalverfassung ein Mehrbelastungsausgleich zu gewähren wäre, werden mit dem Gesetz nicht übertragen.

2. Sonstige Kosten

a) Neuregelung zum Hochwasser- und Küstenschutz

Es werden zwei Binnendeiche mit 2,1 Kilometer Länge an die Wasser- und Bodenverbände abgegeben, die insgesamt 25,5 Hektar schützen. Der jährliche Unterhaltungsaufwand des Landes beträgt bislang ca. 2 300 bis 4 100 Euro. Die spezifischen Unterhaltungskosten liegen zwischen 107 und 517 Euro pro Hektar. Die WBV entscheiden jedoch künftig, ob und wie sie diese Deiche unterhalten, und bestimmen damit auch über die umlagefähigen Unterhaltungskosten.

Die abzugebenden Küstendeiche von 59,8 Kilometern an die Wasser- und Bodenverbände verursachen derzeit beim Land einen jährlichen Aufwand von ca. 318 900 Euro. Sie schützen insgesamt eine Fläche von 2 827 Hektar. Die daraus resultierende Flächenbelastung variiert in den Poldern zwischen 30 und 660 Euro pro Hektar. Der Mittelwert liegt bei 191 Euro pro Hektar im Jahr.

Die abzugebende Schutzdüne umfasst 1,5 Kilometer Länge. Der jährliche mittlere Unterhaltungsaufwand beträgt ca. 19 100 Euro; bei einem Vorteilsgebiet von 47 Hektar führt dies zu einer Flächenbelastung von jährlich 406 Euro pro Hektar.

Neben dem jährlichen Aufwand für die regelmäßige Deichpflege fallen Personal- und Geschäftskosten sowie unkalkulierbare Unterhaltungskosten an – z. B. für Schadensbeseitigungen –, die insgesamt zu höheren Flächenbelastungen führen können.

b) Zuordnung von Schöpfwerken zur II. Gewässerordnung

Es werden drei Schöpfwerke mit einer geschöpften Polderfläche von 960 Hektar an der Küste (Kröslin, Kalkvitz, Bansin) an die Wasser- und Bodenverbände mit einem jährlichen Unterhaltungsaufwand von aktuell 26 635 Euro abgegeben. Die daraus folgende Flächenbelastung liegt im Mittel bei 27,75 Euro pro Hektar.

c) Wasserentnahmeentgelt

Durch die Erhöhung der Entgeltsätze des Wasserentnahmeentgelts sowie die Einführung der Abgabe für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser zur landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Beregnung werden Mehreinnahmen von 12,1 bis 12,6 Millionen Euro für den Landeshaushalt erwartet. Davon stammen ca. 540 TEUR bis 840 TEUR aus neuem Entgelt für landwirtschaftliche/gärtnerische Beregnung.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2019 in Mecklenburg-Vorpommern 21 680 Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen beregnet. Das sind durchschnittlich 775 Kubikmeter pro Hektar beim Einsatz von ca. 16 800 Kubikmeter Wasser, die zum Zweck der landwirtschaftlichen Beregnung aus oberirdischen Gewässern und dem Grundwasser 2019 entnommen wurden. Der überwiegende Teil des Beregnungswassers stammt aus Grundwasserentnahmen. Bei einem Entgeltsatz für die Beregnung von 0,06 Euro pro Kubikmeter sind – bei unverändertem Beregnungsverhalten – rd. 46,50 Euro je Hektar im Jahr zu zahlen.

Die Wasserversorgungsunternehmen legen das ihnen gegenüber festgesetzte Wasserentnahmeentgelt auf die Endabnehmer über die Trinkwassergebühren bzw. -preise um. Die Wasserversorgungsunternehmen nutzen für die Trinkwasserversorgung in Mecklenburg-Vorpommern überwiegend Grundwasser. Wird das Wasserentnahmeentgelt für die Grundwasserentnahme um 0,10 Euro pro Kubikmeter angehoben, dann steigt die Trinkwassergebühr je Kubikmeter etwa in gleichem Maße. Beim durchschnittlichen Jahresverbrauch einer 4-köpfigen Familie in Mecklenburg-Vorpommern von 152 Kubikmetern steigen deren Kosten für den Trinkwasserbezug voraussichtlich um 15 Euro im Jahr.

3. Bürokratiekosten

Die Bürokratiekosten, die sich aus dem nunmehr weitgehend zu einer Vollregelung ausgebauten Wasserhaushaltsgesetz ergeben, sind detailliert und ausführlich in der Begründung zum Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes (BT-Drs. 16/12275, S. 42 ff.) dargestellt.

Bestehende Informationspflichten nach dem geltenden Landeswassergesetz werden weitgehend unverändert übernommen.

In § 37 Absatz 4 wird eine neue Dokumentationspflicht für die Träger der öffentlichen Wasserversorgung geregelt, die aber mit ohnehin bestehenden Überwachungsverpflichtungen korrespondiert.

Die neue Pflicht zur Informationsübermittlung der beim Erdaufschluss gewonnenen Daten über Grundwasserstände und Grundwasserbeschaffenheit an die zuständige Wasserbehörde nach § 33 Absatz 1 Satz 2 verursacht bei den betroffenen Unternehmen Kosten. Diese Information wird im Rahmen der Erdaufschlüsse nach § 49 WHG gewonnen. Deshalb kann auf die für diese ermittelten Fallzahlen zurückgegriffen werden. Sie beträgt durchschnittlich 800 Fälle jährlich.

Dabei sind nur die Daten zu übermitteln, die bei dem Erdaufschluss gewonnen werden. Eine zusätzliche Datenerhebung ist mit der Informationspflicht nicht verbunden.

Es ist mit durchschnittlich 800 Fällen jährlich zu rechnen. Mit der Informationsübermittlung sind Kosten von insgesamt rd. 1 800 Euro jährlich verbunden.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Der Bürokratieaufwand könnte nur durch die Abschaffung der Informationspflicht gesenkt werden. Dies würde die behördliche Überwachung der essenziellen Ressource Grundwasser erheblich erschweren.

Der Gesetzentwurf zur Neuregelung des Landeswasserrechts enthält drei neue Anzeigepflichten betreffend erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen und die Wiederherstellung eines Gewässerbetts. Im Gegenzug wird eine bisher bestehende Genehmigungspflicht in eine Anzeigepflicht umgewandelt, was zur Deregulierung beiträgt.

IV. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Die Regelungen des Gesetzentwurfes tragen den verbindlichen Vorgaben des EG-Rechts auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft Rechnung.

Das Gesetz ist auch mit sonstigem Bundes- sowie Gemeinschaftsrecht vereinbar.

Abweichendes Landesrecht wird in § 28 Absatz 3 und § 68 Absatz 1 Satz 3 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes geschaffen.

V. Befristung

Eine Befristung des Gesetzentwurfes kommt nicht in Betracht, weil die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen auf Dauer notwendig und weitgehend auch EG-rechtlich unverzichtbar sind.

VI. Alternativen

Als Alternative kommt ein Reformverzicht in Betracht.

Dann gilt das LWaG vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert wurde, weiter. Dieses wäre an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des Bundesrechts anzupassen. Einzelne Inhalte des vorgelegten Ressortentwurfes könnten möglicherweise in diesem Zuge umgesetzt werden, namentlich klarstellende oder vollzugserleichternde Normen. Die dringend gebotenen Anpassungsstrategien der Wasserwirtschaft an die Folgen des fortschreitenden Klimawandels finden dann jedoch keine Stütze im Wasserrecht.

VII. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Gesetzentwurfes wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und den hierzu erstellten Arbeitshilfen geprüft. Soweit Menschen von den Regelungen des Gesetzes betroffen sind, wirken sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

VIII. Mögliche Wechselwirkungen mit der demografischen Entwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

IX. Auswirkungen auf Familie, Kinder und Jugendliche sowie auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Familie, Kinder und Jugendliche sowie auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

X. Mögliche schädliche Auswirkungen auf die Umwelt

Der Gesetzentwurf dient der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt.

XI. Vereinbarkeit mit den Anforderungen einer ausbaufähigen elektronischen Verwaltung

Der Gesetzentwurf hindert nicht den Ausbau einer elektronischen Verwaltung.

XII. Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung

Der Gesetzentwurf enthält keine Beschränkungen des Zugangs zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung.

B Besonderer Teil – Zu den einzelnen Vorschriften**I. Zu Artikel 1 (Landeswasser- und Küstenschutzgesetz)****Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

§ 1 übernimmt weitgehend die Regelung des geltenden § 1 des Landeswassergesetzes (LWaG).

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auf sämtliche Gewässer nach § 2 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erstreckt (oberirdische Gewässer, Küstengewässer, das Grundwasser sowie Teile von diesen, vgl. Satz 2). Danach stimmt er mit dem Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes überein. Das bisher in § 1 Absatz 1 Satz 1 LWaG ausdrücklich genannte nicht aus Quellen wild abfließende Wasser (z. B. Hangdruck-, Niederschlags- oder Schmelzwasser) fällt nur nach Maßgabe ausdrücklicher Bestimmungen unter dieses Gesetz (z. B. § 19 Absatz 2 Nummer 3, § 30 Nummer 2) und wird deshalb aus dem allgemeinen Anwendungsbereich herausgenommen.

In Satz 2 werden die Bestimmungen zu den Begriffen „oberirdische Gewässer“ und „Küstengewässer“ nach § 3 Nummer 1 und 2 WHG für den Vollzug landesspezifisch ergänzt. Die Konkretisierungen und Abgrenzungen entsprechen den Regelungen des bisher geltenden § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und 2 LWaG. Namentlich Satz 2 Nummer 1 kommt lediglich eine klarstellende Bedeutung zu und dient der Erleichterung des Vollzuges.

In Absatz 2 wird weiterhin von der bundesrechtlichen Ermächtigung des § 2 Absatz 2 WHG Gebrauch gemacht, wonach die Länder bestimmte kleine Gewässer von den Bestimmungen des Gesetzes ausnehmen können, wenn sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Dabei werden die §§ 89 und 90 WHG – dem § 2 Absatz 2 Satz 2 WHG entsprechend – von der Ausnahme ausdrücklich nicht erfasst. Anders als bei § 89 WHG handelt es sich bei § 90 WHG zwar nicht um eine nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 GG abweichungsfeste Vorschrift. Mit dieser Regelung soll aber ohne Abstriche EU-Recht, nämlich der § 90 als Ausfluss der Umwelthaftungsrichtlinie, umgesetzt werden. Daher bedarf es einer Klarstellung, dass dieses Gesetz auch insoweit von der ausnahmslosen Geltung des Bundesrechts nicht abweichen will.

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird die bisherige Regelung des § 1 Absatz 2 Nummer 1 LWaG durch eine neue ersetzt. Die bisherige Regelung, wonach die Anwendbarkeit des Wasserrechts an die Zahl der Eigentümer der entwässerten Flächen sowie an die Vorflutfunktion anknüpft, wird nicht fortgeführt, weil das Kriterium „nur der Vorflut der Grundstücke eines Eigentümers dienen“ kein sachlich-wasserwirtschaftliches Merkmal ist. Es ist vom Zufall abhängig, ob dieselbe Fläche (Teil der Erdoberfläche) einem Eigentümer oder mehreren Eigentümern gehört – es bleibt bei denselben Abflussverhältnissen. Die Eigentumsverhältnisse können sich jederzeit ändern, ohne dass dies auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse einen Einfluss hätte. Die neuen Regelungen machen von der bundesrechtlichen Ermächtigung des § 2 Absatz 2 Satz 1 WHG Gebrauch, indem sie die in dieser Vorschrift genannten Beispiele für kleine Gewässer von untergeordneter Bedeutung konkretisieren oder ergänzen.

Zunächst werden in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die in § 2 Absatz 2 Satz 1 WHG beispielhaft genannten Straßenseitengräben allgemein auf alle Seitengräben als Bestandteil von Verkehrsanlagen wie z. B. Seitengräben von Bahngleisen erweitert, da auch dort – ebenso wie bei Straßenseitengräben – von einer vergleichbar untergeordneten Bedeutung ausgegangen wird. Wenn ein Seitengraben allerdings nicht nur für die Flächen der Verkehrsanlage, sondern für weitere Grundstücke eine nicht nur unbedeutende Vorflutfunktion erfüllt, dann kann er als Gewässer nicht vom schützenden Regime des Wasserrechts ausgenommen werden.

In Absatz 2 Nummern 2 und 3 erfolgt eine klarere Beschreibung, welche Gräben und kleinen Wasseransammlungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind und aus dem Anwendungsbereich des WHG und des Landeswassergesetzes ausgenommen werden. Damit sind insbesondere kleine, abgeschlossene Binnengewässersysteme ohne Stofftransport in andere oberirdische Gewässer gemeint.

Ackerhohlformen (Nummer 4) sind beispielsweise Sölle oder Senken. Ob sie als Biotope durch Rechtsvorschrift (Gesetz oder Verordnung) geschützt sind, bestimmt sich im vorliegenden Fall nach § 20 Absatz 1 NatSchAG M-V und der dazu gehörenden Anlage 2. Naturschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

Technische Anlagen, in denen Wasser aus Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen geführt wird, oder Drainageeinrichtungen gelten nicht als Gewässer im Sinne dieses Gesetzes. Dies gilt auch für offene Gräben mit alleiniger Zweckbestimmung als Bestandteil der vorbenannten technischen Anlagen.

Zu § 2 (Gewässereinteilung, Verordnungsermächtigung)

Der § 2 ersetzt ohne wesentliche inhaltliche Änderungen den geltenden § 48 Absatz 1 LWaG.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Konkretisierung. Anstelle der geltenden Ausschlussregelung („... mit Ausnahme des ...“) werden die von der Bestimmung erfassten oberirdischen Gewässer und Küstengewässer positiv genannt. Der bisher in § 48 Absatz 1 Satz 1 LWaG ebenfalls verwendete Maßstab der Vorteilswirkung kann entfallen, weil ihm neben dem Maßstab der wasserwirtschaftlichen Bedeutung kein eigenständiges Gewicht zukommt.

Satz 2 gilt auch für Umgehungsgerinne, deren zugehöriges Querbauwerk nachträglich durch ein durchgängig gestaltetes (z. B. Sohlgleite) ersetzt wurde.

In der Anlage 1 werden grundsätzlich alle Gewässer erster Ordnung mit ihren sämtlichen Gewässerabschnitten aufgeführt. Dennoch wird die Regelung des geltenden § 48 Absatz 2 LWaG (jetzt Satz 3) beibehalten, um ungewollte Regelungslücken zu vermeiden. Um die Anlage 1 nicht zu überfrachten, wird für Gewässerarme, die z. B. im Zuge von Renaturierungsmaßnahmen entstanden sind, mit Satz 4 eine Grundsatzregelung zur Ordnungszugehörigkeit geschaffen.

Die in Absatz 2 enthaltene Änderungsbefugnis der obersten Wasserbehörde durch Rechtsverordnung ersetzt die geltende Regelung des § 48 Absatz 1 Satz 2 LWaG.

Alle Gewässer, die nicht Gewässer 1. Ordnung sind, bilden die Kategorie der Gewässer 2. Ordnung. Dazu gehören auch die in § 1 Absatz 2 genannten Erscheinungsformen. Da insoweit allerdings der Anwendungsbereich des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes nicht eröffnet ist, greift für die betreffenden Gewässer z. B. nicht die Regelung über die Unterhaltungslast nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a.

Zu den §§ 3 bis 11

Mit Artikel 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2618) wurde Artikel 65 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben, weil dessen allgemeine Unberührtheitsklausel durch die inzwischen eingetretene rechtliche Entwicklung zumindest teilweise überholt und insgesamt unklar geworden war (BT-Drs. 16/12275, S. 82).

Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts. Das heißt, der Bund kann in einem Bundesgesetz eigentumsrechtliche Regelungen treffen. In § 4 Absatz 1 bis 4 WHG regelt er wichtige Grundsätze des Gewässereigentums, soweit aus Gründen der Rechtsklarheit hierfür ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht. Im Übrigen verzichtet er aber darauf, eigene Bestimmungen zu erlassen und belässt den Ländern somit weitgehende Regelungskompetenzen (Artikel 72 Absatz 1 GG: „... solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht ... Gebrauch gemacht hat“). Dem § 4 Absatz 5 WHG kommt demzufolge eine im Wesentlichen klarstellende Funktion zu (vgl. Czychowski/Reinhardt § 4 Rz. 2). Die in den §§ 3 bis 11 vorgesehenen Regelungen sind für die Bestimmung der Eigentumsverhältnisse an einem Gewässer weiterhin unerlässlich.

Soweit Bundesrecht für die Bundeswasserstraßen anderslautende Regelungen enthält, gehen diese der landesrechtlichen Bestimmung vor.

Zu § 3 (Eigentum an Gewässern)

§ 3 übernimmt und erweitert die Bestimmungen der geltenden §§ 49 und 50 LWaG.

Der Absatz 1 ersetzt den § 49 Satz 1 LWaG, wonach sich die Gewässer erster Ordnung, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind, grundsätzlich im Eigentum des Landes befinden. Im Bereich der Gewässer erster Ordnung tritt gelegentlich das Problem des „rückständigen Grunderwerbs“ auf, für das das Grundstücksrechtsbereinigungsgesetz eine Lösung bieten will. Es regelt eine Möglichkeit des Erwerbs durch den öffentlichen Nutzer, sieht aber keine Legalenteignung vor. Daher wird der Vorbehalt der „wohlerworbenen Rechte Dritter“ eingeführt. Der geltenden Regelung in § 49 Satz 2 LWaG bedarf es nicht mehr, weil die dort den Gewässern erster Ordnung gleichgestellten Anlagen nunmehr in die Anlage 1 aufgenommen werden.

Absatz 2 entspricht der Regelung des geltenden § 50 LWaG, wonach die Gewässer zweiter Ordnung grundsätzlich den Eigentümern der Ufergrundstücke zugeordnet werden. Insoweit teilt das Anliegergewässer eigentumsrechtlich immer das Schicksal seines Ufergrundstücks, soweit es nicht ein selbständiges Grundstück bildet.

Absatz 3 entspricht § 51 LWaG und wird unverändert fortgeführt. Wegen Zeitablaufs ist lediglich das Wort „zusteht“ durch „zustand“ zu ersetzen.

Nach Absatz 4 darf der Eigentümer für die Duldung der Benutzung seines Gewässers grundsätzlich kein Entgelt vom Benutzer erheben, soweit dem Gewässer keine festen Stoffe entnommen werden. Damit wird die bis zum 1. März 2010 geltende Regelung des § 60 LWaG a. F. wieder eingeführt.

Die Verpflichtung des Eigentümers und Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Benutzung des Wassers zu dulden, soweit dies durch öffentlich-rechtliche Vorschriften anderen erlaubt ist, ergibt sich bereits aus Bundesrecht (§ 4 Absatz 4 Satz 1 WHG). Ob die Gewässerbenutzung entgeltlich oder unentgeltlich zu dulden ist, bestimmt dagegen das Landesrecht (so auch BT-Drs. 16/12275, S. 54; vgl. auch §§ 19 und 30).

Die Benutzungen aufgrund von Erlaubnissen oder Bewilligungen bewegen sich dabei im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums. Anders verhält sich dies beim Entnehmen fester Stoffe aus einem Gewässer (vgl. auch § 4 Absatz 4 Satz 2 WHG). Diese Benutzung – beispielweise durch Entnahme von Kies oder Sand – berührt im Wesentlichen das Gewässerbett und greift damit in die Substanz des Eigentums ein, was nicht entschädigungslos hingenommen werden muss.

Zu § 4 (Gewässerbett, Uferlinie, Dämme)

Der § 4 ersetzt die Regelung des geltenden § 53 LWaG und vereinfacht sie.

In Absatz 1 werden die Begriffe Gewässerbett, Ufer sowie Uferlinie definiert. Diese werden bei der Bestimmung der Eigentumsgrenzen nach § 5 vorausgesetzt.

Absatz 2 Satz 1 erläutert, wie bisher schon § 53 Absatz 2 Satz 1 LWaG, den in Absatz 1 genannten Begriff „Mittelwasserstand“. Zu dessen Feststellung ist es nicht erforderlich, wie im geltenden § 53 Absatz 2 und 3 LWaG geregelt, das Verfahren zur Bestimmung der Mittelwasserlinie bei fehlender Pegelregistrierung im Einzelnen vorzugeben. Die Wasserbehörde ist vielmehr nach Absatz 2 Satz 2 im Rahmen ihres Auswahlermessens gehalten, ein zur Bestimmung des Mittelwasserstandes nachvollziehbares Verfahren zu wählen.

In Absatz 2 Satz 3 wird bestimmt, dass jede beteiligte Person auf ihre Kosten die Festsetzung und die Bezeichnung der aktuellen Uferlinie verlangen kann. Die Beschränkung auf die heutige Uferlinie dient der Klarstellung, dass es nicht mehr Aufgabe der Wasserbehörde ist, historische Uferverläufe zu rekonstruieren. Denn dies ist nicht allein mit der Bestimmung des zugehörigen historischen Mittelwasserstandes möglich, sondern erfordert zusätzlich die Rekonstruktion der natürlichen oder künstlichen Veränderungen der betreffenden Ufergrundstücke.

Für Küstengewässer ist § 4 nicht anwendbar, da Küstengewässer kein Gewässerbett haben. Es gilt § 3 Nummer 2 WHG.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine Definition des Begriffes „Dämme“. Sie bilden die Uferbegrenzung. Von diesem Begriff werden die seitlichen Begrenzungsdämme an Wasserstraßen erfasst, nicht aber Dämme mit anderen Funktionen wie z. B. der Paulsdamm in Schwerin oder der Tribseer Damm in Stralsund. Die entsprechende Anwendung des § 46 bedeutet, dass sie gemäß ihrem Ausbauzweck zu unterhalten und zu pflegen sind und die anderen in § 46 genannten Maßnahmen für sie gelten. Der Bezug zu § 47 Absatz 2 bis 4 ist erforderlich, weil den Dämmen zwar keine Hochwasserschutzfunktion zukommt, sie aber zur Erhaltung ihrer Funktion denselben Schutz wie Deiche benötigen. Ebenso gilt für Dämme das Vorkaufsrecht nach § 48 Absatz 2.

Zu § 5 (Eigentumsgrenzen)

§ 5 entspricht der Regelung des geltenden § 52 LWaG.

Absatz 1 bestimmt für den Fall, dass das Gewässerbett ein selbständiges Grundstück bildet und damit an ihm auch unabhängig von den angrenzenden Grundstücken isoliert Eigentum begründet werden kann, wie die Grenzziehung zwischen dem Gewässer und den angrenzenden Ufergrundstücken zu erfolgen hat. Hier bildet das Gewässerbett ohne die Ufer ein selbstständiges Grundstück und ist insoweit eigentumsfähig.

Der Absatz 2 betrifft die Fälle, in denen das Gewässerbett mit den Ufergrundstücken zusammen ein Grundstück bildet. Im Gegensatz zum Absatz 1 kommt es für die Bestimmung der Eigentumsgrenzen nicht auf die Uferlinie, sondern nur auf das Liegenschaftskataster an; das bedeutet, bei einem Verkauf richtet sich das Eigentum nach den im Liegenschaftskataster festgelegten Grenzen.

Absatz 3 legt die Eigentumsgrenzen in den Fällen, in denen Teile des Gewässers den Ufergrundstücken zugeordnet sind, jeweils in Abhängigkeit der Lage der Grundstücke zueinander fest.

Absatz 4 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 52 Absatz 4 LWaG.

Satz 2 wurde mit Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 [GVOBl. S. 154 (184)] in § 54 Absatz 4 LWaG aufgenommen. Dieser Satz soll klarstellen, dass eine durch Verlandung, Überflutung oder Uferabriss bewirkte Eigentumsänderung auch eine entsprechende Änderung der jeweiligen Gemeindegrenze zur Folge hat. Allerdings ist auf den Fall des § 6 Absatz 2 hinzuweisen. Hier tritt keine Eigentumsänderung ein, welche in § 5 Absatz 4 Satz 2 jedoch vorausgesetzt wird.

Zu den §§ 6 bis 9 und 11

Der Wasserabfluss verändert das Bett eines oberirdischen Gewässers häufig in seiner Gestalt. Diese natürlichen Veränderungen lassen sich nach ihrer Erscheinung in der Natur in drei Gruppen einteilen:

1. Das Gewässer dehnt sich aus, das heißt, Wasser tritt an die Stelle von Land; so verhält es sich im Fall der dauernden Überschwemmung (§ 7) von Ufergrundstücken und dahinter liegenden Grundstücken.
2. Das Land tritt an die Stelle von Wasser; dies ist der Fall bei Verlandungen (§ 6) sowie bei der Bildung von Inseln (§ 11).
3. Sowohl die Gewässer als auch die Landflächen verlagern sich; entweder wächst das von einem Ufergrundstück abgerissene Stück Land mit einem anderen zusammen (§ 8 Uferabriss) oder ein Gewässer verändert seinen Lauf auf Dauer, also es verlässt sein ursprüngliches Bett und sucht sich ein neues (§ 9).

Auch das Wirken des Bibers kann eine natürliche Ursache im Sinne der §§ 6 bis 11 für Gewässerbettverlagerungen setzen.

Zu § 6 (Verlandung)

§ 6 ersetzt den geltenden § 54 LWaG; er enthält nunmehr die Definition des fließenden Gewässers und erleichtert damit die Rechtsanwendung.

Zu § 7 (Überschwemmung)

§ 7 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 55 LWaG. Da sich die Rechtsfolge des § 7 Satz 1 – wie schon bisher – auf die beiden Fälle des § 5 Absatz 1 und 2 beziehen soll, wird auf die missverständliche Beschränkung des Gewässerbettes als selbständiges Grundstück verzichtet. Der Begriff „Überflutung“ wird durch den Begriff „Überschwemmung“ ersetzt. Der Begriff „Überflutung“ ist grundsätzlich für Ereignisse vorgesehen, die infolge von Sturmfluten eintreten. Hochwasser an den oberirdischen Gewässern führen dagegen zu „Überschwemmungen“. Dies steht im Einklang mit dem Begriff „Überschwemmungsgebiet“ des § 76 Absatz 1 WHG.

Der neu angefügte Satz 2 stellt klar, dass die Überschwemmung von Flächen, die durch Moorentwässerung unter den Mittelwasserstand des angrenzenden Gewässers gesackt sind, nicht zu den natürlichen Ereignissen zählt, die die Rechtsfolge des Satzes 1 auslösen.

Zu § 8 (Uferabriss)

§ 8 entspricht inhaltsgleich der geltenden Regelung des § 56 LWaG.

Zu § 9 (Bildung eines neuen Gewässerbettes)

§ 9 entspricht inhaltsgleich der geltenden Regelung des § 57 LWaG.

Zu § 10 (Entschädigung, Wiederherstellung)

§ 10 übernimmt und ergänzt die Regelung im geltenden § 58 LWaG.

Die neue Vorschrift geht zwar ebenfalls vom Grundsatz der Entschädigung aus (Absatz 1 Satz 1), die aber wahlweise durch ein Wiederherstellungsrecht des bisherigen Eigentümers ersetzt werden kann (Satz 2 Halbsatz 1). Die Ergänzung in Satz 2 Halbsatz 2 versagt aber das Recht zur Wiederherstellung, sofern dies der Entwicklung eines Gewässers hin zu einem guten Zustand oder guten Potenzial entsprechend den Zielen der §§ 27 bis 31 WHG entgegensteht.

Im Zusammenhang mit der Prüfung, ob das Wohl der Allgemeinheit die Wiederherstellung des früheren Zustandes erfordert, können u. a. natur- und artenschutzrechtliche Belange beachtlich sein.

Die Einschränkung des Verweises in Absatz 1 Satz 1 auf den § 7 Satz 1 ist lediglich eine Folgeänderung. Sie berücksichtigt die Ergänzung des § 7 um den neuen Satz 2. Die Unterbrechung der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen richtet sich nach den Regelungen der §§ 203 bis 213 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung, Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung (Absatz 3 Satz 3). Das Wort „Veränderung“ bezieht sich auf die tatsächliche Veränderung (im und am Gewässer), nicht auf die Rechtsänderung (Eigentumsübergang).

Zu § 11 (Verlassenes Gewässerbett, Inseln)

§ 11 ersetzt inhaltsgleich den geltenden § 59 LWaG.

Zu § 12 (Gewässerbewirtschaftung, Gewässerrandstreifen)

Das Bundesrecht normiert allgemeine Grundsätze, die von den zuständigen Behörden bei der Gewässerbewirtschaftung zu beachten sind. Das in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WHG normierte Gebot, den möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, bedarf im Hinblick auf die Mengenbewirtschaftung der Gewässersysteme einer landesrechtlichen Ergänzung und Konkretisierung. Dies gilt insbesondere auch für die Ausprägung des Nachhaltigkeitserfordernisses in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 WHG, das nach dem Einleitungssatz des § 6 WHG nunmehr übergeordnete Leitlinie der Gewässerbewirtschaftung ist (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 55).

Aufgrund der zu verzeichnenden Klimaveränderungen in Gestalt zunehmender, sich abwechselnder extremer Trockenwetter- und Niederschlagsperioden sowie sinkender Sickerwasserbildung und infolgedessen sinkender Grundwasserstände und trockenfallender Fließgewässer kommt einer bedarfsgerechten Steuerung der bewirtschafteten Seenspeicher, insbesondere der Mecklenburger Oberseen und des Schweriner Sees, sowie der Grundwasservorräte und der Fließgewässer eine wachsende Bedeutung zu. Mit der neu aufgenommenen Bestimmung des § 12 Absatz 1 Satz 1 wird diesem Umstand Rechnung getragen und der Bewirtschaftungsauftrag der Wasserwirtschaftsverwaltung im Interesse der davon bevorteilten Flächennutzungen, wie Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, aber auch der Gewässerökosysteme, insbesondere der aquatischen Lebewesen und der wasserabhängigen Ökosysteme, durch Gewährleistung einer Zusatzversorgung auch in Trockenwetterperioden erweitert. Insbesondere die Bewirtschaftungsziele für die oberirdischen Gewässer (§ 27 WHG), für das Grundwasser (§ 47 WHG) sowie die weiteren mengenbezogenen Anforderungen wie z. B. an den Mindestwasserabfluss (§ 33 WHG) und an die ökologische Durchgängigkeit (§ 34 WHG) sind zu gewährleisten.

Aus dem Bewirtschaftungsauftrag lassen sich jedoch keine Rechtsansprüche Dritter herleiten (Satz 2). Die Mengenbewirtschaftung ist bezogen auf die Menge und jahreszeitliche Verteilung von einem in der Regel nicht vorhersehbaren natürlichen Wasserdargebot abhängig. Daher unterliegt die einzelne Wasserentnahme weiterhin den Regelungen zur Gewässerbenutzung und begründet gemäß § 10 Absatz 2 WHG keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.

Obwohl seit 1990 durch erhebliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der kommunalen Abwasserbehandlung eine deutliche Senkung der Nährstoff- und Schadstoffbelastung der Gewässer Mecklenburg-Vorpommerns zu verzeichnen ist, bewegt sich die Nitrat- und Phosphorbelastung der Gewässer weiterhin auf hohem Niveau. Trotz der in den vergangenen Jahren mehrfach geänderten Düngeverordnung (DüV), die strengere Regelungen für den Wasserschutz vorsieht, konnte eine signifikante nitrat- und phosphormindernde Wirkung in Mecklenburg-Vorpommern bislang noch nicht nachgewiesen werden. Dieser Entwicklung soll durch ein Verbot des Pflügens und der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in dem durch § 38 WHG vorgegebenen Randstreifen (Absatz 2 Satz 1) begegnet werden. In § 38 WHG ist die Breite des Gewässerrandstreifens derzeit mit 5 Metern bestimmt.

Mehrere Länder haben bereits von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gegenüber § 38 WHG weitergehende Regelungen zu erlassen.

Problematisch für die Gewässer sind sowohl unterirdische Einträge, Einträge mit Bodenpartikeln über die Wasser- und Winderosion als auch Direkteinträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch Abdrift oder unsachgemäße Technikanwendung. Durch ein einheitliches Anwendungsverbot im 5-Meter-Streifen können sowohl der oberirdische als auch der unterirdische Eintrag von Nähr- und Schadstoffen erheblich gemindert werden. Die zeitverzögerte Wirkung von Flächenmaßnahmen, beispielsweise resultierend aus der DüV-Novelle 2017 und der Ergänzung 2020 oder dem Landeskonzept zur Minderung diffuser Nährstoffeinträge 2016, wird durch die unmittelbare Wirkung des Gewässerrandstreifens ergänzt.

Durch ein Pflugverbot im unmittelbaren Gewässerrandstreifen sollen zum einen ober- und unterirdische Einträge von Nährstoff- und Schadstoffbelastungen in die Oberflächengewässer vermieden werden. Unter „Pflügen“ wird eine wendende Bodenbearbeitung über die gesamte Krumentiefe (> 20 Zentimeter) verstanden, die zu einer vollständigen Beseitigung von Pflanzenresten auf der Bodenoberfläche führt. Das Verbot der Bodenbearbeitung mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten in mehr als 20 Zentimeter Tiefe erfolgt, um eine stärkere Belüftung des Bodens zu verhindern. Infolge des tiefen Pflügens werden durch Mineralisation Nährstoffe aus dem Boden-Humus-Pool freigesetzt; dies ist mit erheblichen und wiederholten Nitratreinträgen in das Grund- und Oberflächenwasser verbunden. Zudem ist offenkundiger Boden der Wind- und Wassererosion ausgesetzt, was zu Sedimenteinträgen in die Gewässer führt. Aus denselben Gründen ist bereits in § 38 Absatz 4 Satz 2 WHG im Gewässerrandstreifen das Umwandeln von Grünland in Ackerland verboten. Damit sollen eine feste Bodennarbe erhalten und so Stoff- und Sedimenteinträge in das Gewässer vermieden werden.

Das Pflugverbot trägt zum anderen auch zum Klimaschutz und zur Minderung der Folgen des Klimawandels bei. Der verstärkte Humusabbau beim Pflügen führt zu Treibhausgas- und Stickstoffemissionen, die das Klima beeinträchtigen. Zudem werden die Bodenstrukturen geschädigt und das Wasserspeichervermögen vermindert. Pfluglose Bodenbearbeitung bewirkt eine Verringerung der Wasserverluste durch ein besseres Infiltrationsvermögen des Bodens und Bodenbedeckung und trägt somit zur Wasserspeicherung in der Landschaft bei.

Der Anteil der durch den Absatz 2 Satz 1 getroffenen Einschränkungen im Vergleich zu der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt ca. 0,7 Prozent der Ackerlandfläche in Mecklenburg-Vorpommern (höchstens 7 500 Hektar).

Die gesetzliche Anordnung sorgt für eine gleichmäßige Belastungsverteilung auf die Landwirtschaftsbetriebe im ganzen Land. Daher wird keine Ausgleichsregelung vorgesehen. Eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 4 hat in der Regel das Land zu leisten (vgl. auch Begründung zur zweckgebundenen Verwendung des Wasserentnahmeentgelt-aufkommens, § 36).

In der Wasserwirtschaftskostenverordnung wird Tarifstelle 206 (Artikel 18 dieses Gesetzes) ergänzt, um Behördenentscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Regelungen zum Gewässerrandstreifen abzubilden.

Unberührt bleiben die wasserbehördlichen Befugnisse nach § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 WHG, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festzusetzen. Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass die Wasserbehörde dann neben den Verboten des § 38 Absatz 4 WHG auch die in Absatz 2 Satz 1 zusätzlich aufgenommenen Verbote im Innenbereich wirksam werden lassen kann. Die wasserbehördliche Festsetzung erfolgt durch Allgemeinverfügung und kann auf Teile der im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschränkt werden.

Zu § 13 (Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten)

Die Regelungen in § 13 entsprechen denen des geltenden § 130 LWaG. Dort sind die Einzugsgebiete oberirdischer Gewässer sowie Küstengewässer und das Grundwasser in Mecklenburg-Vorpommern einer Flussgebietseinheit zugeordnet. Diese Zuordnungen bleiben bestehen. Mit der Regelung wird weiterhin von der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 7 Absatz 5 Satz 3 WHG Gebrauch gemacht, die Zuordnung auch durch Gesetz zu regeln.

Zu § 14 (Benutzungen)

§ 14 entspricht dem geltenden § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 LWaG.

Er enthält eine gesetzlich geregelte Konkretisierung von Maßnahmen, die im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und daher als Benutzungen gelten (Satz 1). Diese konkretisierende Regelung erleichtert den Vollzug, indem klargestellt wird, dass die erfassten Vorhaben einer Erlaubnis bedürfen, um ihr Gefährdungspotenzial für das benutzte Gewässer zu überprüfen. Die Erteilung einer Bewilligung für diese Vorhaben bleibt aufgrund des nachteiligen Veränderungspotentials für die Wasserbeschaffenheit weiterhin ausgeschlossen (Satz 2).

Auf die entsprechende Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 LWaG hinsichtlich der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Düngung wird dagegen zukünftig verzichtet. Aufgrund der düngerechtlichen Bundesregelungen, die konkrete düngerechtliche Ge- und Verbote enthalten, mit denen erhebliche schädliche Änderungen der Wasserbeschaffenheit verhindert werden, kann der zusätzliche wasserrechtliche Erlaubnistatbestand im Landesrecht entfallen. Der bisherige § 5 Absatz 1 Nummer 2 LWaG ging praktisch bereits ins Leere, da die dort beschriebenen Handlungen nicht erlaubnisfähig waren.

Zu § 15 (Verzicht)

Der § 15 entspricht weitestgehend der Regelung des geltenden § 14 LWaG. Durch die Ergänzung der Wörter „ganz oder teilweise“ wird klargestellt, dass auch ein teilweiser Verzicht auf eine Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung oder ein altes Recht oder eine alte Befugnis in Betracht kommt. Damit wird einem Bedürfnis der Verwaltungspraxis Rechnung getragen. Mit dem Verweis auf § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes werden die Möglichkeiten der Kommunikation entsprechend aktueller Regelungen erweitert.

Zu § 16 (Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen)

§ 16 ersetzt die geltenden Bestimmungen in § 15 Absatz 1, 2 und 5 LWaG; die Regelung des § 15 Absatz 5 ist bereits in Absatz 1 enthalten.

Im Einzelnen geregelt wird zunächst der Fall, dass eine Anlage für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise bestehen bleiben soll (Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a). Eine solche Entscheidung setzt ein Interesse und einen Interessenten an dem Fortbestand einer derartigen Anlage voraus; insoweit ist es gerechtfertigt, den Interessenten zur weiteren Unterhaltung zu verpflichten (Absatz 2 Satz 1).

Die alternativ aufgeführten Folgenbeseitigungspflichten (Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2) richten sich ausschließlich gegen die Person des Inhabers der erloschenen Berechtigung. Ihr soll die Möglichkeit eingeräumt werden, jene durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Ausbau- oder Unterhaltungsverpflichteten abzulösen (Absatz 2 Satz 2).

Der Absatz 3 entspricht dem § 15 Absatz 2 LWaG. Wird ein Wasserbenutzungsrecht nach § 18 Absatz 2 WHG gegen Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen und werden dem bisherigen Inhaber der Bewilligung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 mit Kosten verbundene Maßnahmen auferlegt, so bestimmt Absatz 3, dass er auch hierfür zu entschädigen ist.

Auf die einzelgesetzlichen Bestimmungen zur Zulässigkeit und zum Verfahren einer Enteignung nach § 15 Absatz 3 und 4 LWaG kann verzichtet werden, weil sich diese künftig aus der allgemeinen Regelung des § 81 ergeben.

Zu § 17 (Bergrechtliche Verfahren)

§ 17 konkretisiert die geltende Regelung des § 109 LWaG.

§ 19 Absatz 2 WHG sieht vor, dass die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vorsieht; diese Entscheidung kann nach § 19 Absatz 3 WHG aber nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ergehen. § 17 regelt dagegen den Fall, dass bergrechtliche Vorhaben zu einem Gewässerausbau im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG führen. Ein Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Absatz 1 WHG der Planfeststellung. Bei Vorhaben, die der bergrechtlichen Aufsicht unterliegen, können jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine wasserrechtliche Planfeststellung eingeleitet werden kann, bereits umfangreiche Sachprüfungen und zahlreiche Verwaltungsentscheidungen über das Vorhaben ergangen sein, die auch Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind.

Es ist daher zweckmäßig, auch diese Entscheidung der dem Verfahren nächststehenden Bergbehörde zu überlassen. Die wasserrechtlichen Belange sind durch die Einvernehmensregelung ausreichend gewahrt.

Zu § 18 (Alte Rechte und alte Befugnisse)

§ 18 macht von der Ermächtigung des § 20 Absatz 1 Satz 1 WHG Gebrauch und löst im Wesentlichen den geltenden § 135 LWaG ab. Auf die Regelung des § 135 Absatz 2 LWaG kann dabei verzichtet werden, weil sie sich durch Zeitablauf erledigt hat.

Die Absätze 1 und 3 gewähren Bestandschutz für nach DDR-Recht zugelassene Benutzungen sowie begründete Nutzungsrechte und Mitbenutzungsrechte an Grundstücken zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen. Inhalt und Umfang der alten Rechte und Befugnisse bestimmen sich nach Absatz 2 Satz 1 – unverändert (vgl. bisher § 135 Absatz 3 Satz 1 LWaG) – nach einem bei der Zulassung verliehenen besonderen Titel oder im Übrigen nach den Bestimmungen des zu dieser Zeit geltenden Wasserrechts.

Zu § 19 (Gemeingebrauch, Eigentümer- und Anliegergebrauch)

§ 19 übernimmt die Regelungen des geltenden § 21 LWaG in teilweise geänderter Form. Nach Auffassung des Bundesgesetzgebers bestand kein Bedürfnis, die historisch gewachsenen und teilweise auch regionalen Besonderheiten Rechnung tragenden Vorschriften der Länder zum Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern durch eine umfassende bundeseinheitliche Regelung abzulösen (BT-Drs. 16/12275, S. 59). Der Gemeingebrauch nach § 25 Satz 1 WHG („wie ... nach Landesrecht ... zulässig“) kann auch weiterhin landesgesetzlich geregelt werden. Von dieser Ermächtigung wird durch § 19 Gebrauch gemacht.

Der Gemeingebrauch soll auch an künstlichen fließenden sowie, vorbehaltlich des Absatzes 3, stehenden Gewässern zukünftig bereits gesetzlich zugelassen sein. Insoweit kann die entsprechende Zulassungsmöglichkeit der Wasserbehörde nach § 21 Absatz 5 1. Alternative LWaG entfallen. Schließlich wird klargestellt, dass der Gemeingebrauch an den oberirdischen Gewässern, wie bisher schon an den Küstengewässern (§ 22 Satz 1 LWaG), unentgeltlich wahrgenommen werden kann.

Die Beschränkung auf den „nicht motorisierten Eissport“ in Absatz 1 Satz 1 stellt nunmehr unmissverständlich klar, dass ein Befahren mit motorisierten Fahrzeugen auf Eisflächen ebenso wenig zum Gemeingebrauch gehört wie der motorisierte Wassersport. Der Gemeingebrauch wird auf das Tauchen ohne Atemgeräte erweitert; eine Abgrenzung dieser Tätigkeit zum Baden ist praktisch nicht möglich.

Der Gemeingebrauch wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 8. Juni 2021 auf das Befahren der oberirdischen Gewässer mit kleinen elektromotorgetriebenen Wasserfahrzeugen durch einen gesetzlich bestimmten Personenkreis ausgedehnt (Absatz 1 Satz 2). Diese Änderung wird in § 19 beibehalten.

Das Befahren mit größeren Fahrzeugen, leistungsstärkeren E-Motoren oder verbrennungsmotorgetriebenen Fahrzeugen wie auch durch den nicht nach Absatz 1 privilegierten Personenkreis fällt weiterhin unter das Zulassungserfordernis des Absatzes 7. Die Benutzung solcher Fahrzeuge ließe sich nicht mehr als Gemeingebrauch definieren, der nur „minder bedeutsame“, „unschädliche“ Inanspruchnahmen des Gewässers erfassen darf. Über Absatz 6 kann die Wasserbehörde Beschränkungen oder den Ausschluss des Gemeingebrauchs vornehmen, z. B. soweit es in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht oder in Bezug auf die Zahl der gleichzeitig verkehrenden Fahrzeuge erforderlich ist.

Überschreitungen der Grenzen des Gemeingebrauchs sind und bleiben Ordnungswidrigkeiten nach Wasserrecht.

Der Zusatz „auf eigene Gefahr“ bedeutet, dass das Land mit der gesetzlichen Eröffnung des Gemeingebrauchs in Absatz 1 grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht übernimmt (vgl. auch Czychowski/Reinhardt, § 25 Rz. 8). Aufgrund von aktuellen Unglücksfällen an Wehranlagen und der dort bestehenden erhöhten Gefahrenlage wird der Gemeingebrauch jedoch bis zu dreißig Meter oberhalb sowie unterhalb wasserwirtschaftlicher Anlagen ausdrücklich ausgeschlossen. Der Anlieger des Gewässers muss nach Absatz 1 Satz 3 dulden, dass kleine Fahrzeuge um Hindernisse im Gewässer herumgetragen werden dürfen.

Die Unberührtheitsklausel bezüglich naturschutzrechtlicher Regelungen soll dem Eindruck widerstreitender Regelungen vorbeugen, wenn gebietsweise naturschutzrechtliche Regelungen der Ausübung des Gemeingebrauchs nach § 19 entgegenstehen.

Absatz 2 entspricht weitgehend dem § 21 Absatz 2 LWaG. Nummer 1 umfasst das Schöpfen mit Handgefäßen. Hier muss das Tatbestandsmerkmal „für einen vorübergehenden Zweck“ kumulativ erfüllt sein. Mit der Ergänzung „für Weidehaltung“ in Nummer 2 wird eine Wasserversorgung für eine Intensivtierhaltung ausgeschlossen. Mit der Nummer 3 („Niederschlagswasser“) macht der Landesgesetzgeber von der Ermächtigung des § 25 Satz 3 Nummer 1 WHG Gebrauch. Die Formulierung „aus Einzelanlagen“ macht deutlich, dass die Einleitung von Grund-, Quell- oder Niederschlagswasser aus Gemeinschaftsanlagen – z. B. einem kommunalen Niederschlagswassernetz – nicht dem Gemeingebrauch unterfällt. Absatz 2 Nummer 3 berücksichtigt, dass von den Einleitungen in Binnengewässer auch nachteilige Veränderungen der Gewässerstruktur und des damit verbundenen Abflussverhaltens ausgehen können, und zwar unabhängig von den stofflichen Eigenschaften des eingeleiteten Wassers. Damit unterscheidet sich die Vorschrift von der Formulierung des § 31 Nummer 2. Mit dem Einfügen des Wortes „ordnungsgemäße“ vor „Wasserabfluss“ wird der Bezug zu § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG hergestellt.

Die Anzeigepflicht zu Benutzungen nach Absatz 2 Nummer 3 soll der Wasserbehörde die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach § 79 ermöglichen und dem Besorgnisgrundsatz, der das Wasserhaushaltsrecht prägt, Rechnung tragen. Die Anzeigepflicht gilt nur für neue Einleitungen oder Änderungen bestehender Einleitungen, die so erheblich sind, dass sie die Qualität einer anderen (also neuen) Einleitung erreichen.

Der Begriff der schädlichen Veränderungen des Gewässers entspricht dem in § 3 Nummer 10 WHG definierten Begriff der schädlichen Gewässerveränderungen.

Absatz 3 schließt das Befahren von Seen aus, die im Privateigentum stehen und die auch nicht von einem Gewässer durchflossen werden.

Absatz 4 entspricht dem § 21 Absatz 4 LWaG. Nach Satz 1 unterliegen Gewässer, die im Eigentum derjenigen stehen, die auch Eigentümer der dort aufgeführten Hofräume, Gärten und Parkanlagen sowie Betriebsgrundstücken sind, in denen die Gewässer sich befinden, nicht dem Gemeingebrauch. Das Gewässergrundstück bildet in diesen Fällen mit den genannten Grundstücken eine zweckbestimmte – wirtschaftliche oder natürliche – Einheit, bei der sich die Zulassung eines Gemeingebrauchs verbietet. Der Ausschluss des Gemeingebrauchs innerhalb der Gewässer mit einem Schilf- und Röhrichtbestand (Satz 2) unterstreicht die ökologische Bedeutung dieser Bestände.

Absatz 5 übernimmt die Regelungen des § 21 Absatz 5 2. Alternative und Absatz 6 2. Alternative LWaG. Danach besteht weiterhin die Möglichkeit, auch an Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken, die von der gesetzlichen Anordnung des Absatzes 1 ausgenommen sind, im Einzelfall den Gemeingebrauch zuzulassen (Satz 1). Aufgrund der besonderen Funktion dieser wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie der von ihnen ausgehenden Gefahren kann die Zulassung von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig gemacht werden (Satz 2).

Absatz 6 entspricht weitgehend der Regelung des § 21 Absatz 6 1. Alternative LWaG. Zum Schutz der Ordnung des Wasserhaushalts kann die Wasserbehörde danach abstrakt-generelle Regelungen über die Ausübung des Gemeingebrauchs ebenso erlassen wie konkrete Anordnungen im Einzelfall. Ergänzend wird die Regelungsbefugnis der Wasserbehörde auf den Anlieger- und Eigentümergebrauch erstreckt. Häufiger auftretende, längere Trockenheitsphasen zeigen, dass es notwendig sein kann, rechtzeitig (auch) den Eigentümer- oder Anliegergebrauch durch abstrakt-generelle Regelung oder im Einzelfall zu regeln, zu beschränken oder auszuschließen – auch unabhängig von den Voraussetzungen nach § 100 WHG.

Absatz 7 entspricht den Regelungen des § 21 Absatz 7 LWaG zur Zulassung des Befahrens von nicht schiffbaren Gewässern. Diese Betätigung ist, soweit sie nicht dem Gemeingebrauch durch Absatz 1 gleichgestellt wurde, wasserrechtlich zulassungsbedürftig. Im Rahmen der Zulassung sind auch unter Geltung des § 21 Absatz 7 LWaG naturschutzrechtliche Einschränkungen zwingend zu berücksichtigen. Künftig ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen (Satz 1). Für schiffbare Gewässer ist der Gemeingebrauch durch § 3 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ohnehin eröffnet.

§ 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG enthält die Befahrensregelung bereits für die Aufgaben der Gewässeraufsicht, zu denen jedoch nicht der gewässerkundliche Mess- und Beobachtungsdienst gehört. Daher wird Satz 4 ergänzt.

Zu § 20 (Staumarke)

§ 20 fasst die Regelungen der geltenden §§ 25 bis 27 LWaG zusammen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 über das Setzen von Merkzeichen, die die einzuhaltende Stauhöhe kenntlich machen (Staumarke), ist ausreichend; die Bezugnahme auf Sicherungsmarken ist entbehrlich, sodass die Bestimmung des § 25 Absatz 2 Satz 1 LWaG entfallen kann.

Da diese Verpflichtung nicht für alle Stauanlagen gelten soll – es gibt beispielsweise Kulturstau, die keine nennenswerten hydrologischen Auswirkungen besitzen – werden in Absatz 1 Satz 2 entsprechende Befreiungen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung zugelassen, wenn nicht zu erwarten ist, dass diese sich auf die öffentlichen Interessen und die Rechte oder Befugnisse anderer auswirken. Zu den zu berücksichtigenden privaten Interessen gehören insbesondere die der Waldbesitzer.

Andererseits können diese Interessen auch bei Stauanlagen, die keiner Erlaubnis bedürfen, besonders betroffen sein und deswegen das Anbringen einer Staumarke erfordern. Der Absatz 2 schafft hierfür zukünftig eine Rechtsgrundlage. Der Bezug der pflichtigen Staumarke auf das amtliche Höhenfestpunktnetz des geltenden § 25 Absatz 2 Satz 2 LWaG bleibt erhalten (Absatz 1 Satz 3).

In Absatz 3 Satz 1 wird die Möglichkeit eröffnet, mit dem Setzen, Versetzen, Erhalten und Ändern von Staumarken Dritte zu beauftragen.

Zu § 21 (Außerbetriebsetzen oder Beseitigen von Stauanlagen)

Die Regelungen in § 21 zum Stauniederlegungsverfahren entsprechen grundsätzlich denen des geltenden § 28 LWaG.

Das bisherige Genehmigungserfordernis zum Außerbetriebsetzen oder Beseitigen von Stauanlagen wird in Absatz 1 aus Gründen der Deregulierung in ein Anzeigeverfahren umgewandelt. Das Anzeigeverfahren ist in § 79 geregelt.

In aller Regel handelt es sich bei dem Außerbetriebsetzen oder Beseitigen allerdings um planfeststellungspflichtige Ausbauvorhaben nach § 68 Absatz 1 WHG (Satz 2), sodass nur kleinere Stauanlagen unter diese Vorschrift fallen, deren Stilllegung oder Beseitigung das Gewässer nicht wesentlich im Sinne des § 68 WHG verändert. Wegen der möglichen Auswirkungen des Außerbetriebsetzens einer Stauanlage oder ihrer Beseitigung auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf Dritte – z. B. Änderung des Grundwasserstandes im Nahbereich des Staus, Änderungen der Abflussverhältnisse oberhalb wie unterhalb der Stauanlage – bleibt eine präventive wasserbehördliche Kontrolle aber weiterhin erforderlich. Die berechtigten Interessen an dem Fortbestand oder weiteren Betrieb der Anlage werden gegenüber § 28 Absatz 2 Satz 1 LWaG in Absatz 2 Satz 1 näher konkretisiert.

Zu § 22 (Unbefugtes Aufstauen oder Ablassen)

§ 22 entspricht dem geltenden § 29 LWaG. Diese Vorschrift ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB zugunsten der Anlieger, der Unterlieger und der Unterhaltungspflichtigen.

Zu § 23 (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, Gewässerabstandsgebot)

§ 23 ersetzt den geltenden § 82 LWaG.

Die Ersetzung des ursprünglichen Genehmigungserfordernisses durch eine bloße Anzeigepflicht bei der Einführung des § 82 Absatz 1 Satz 1 LWaG hat in der Vergangenheit zu einer deutlichen Deregulierung und Entlastung der Verwaltung geführt. Deshalb wird diese Regelung in Absatz 1 übernommen.

Die Verfahrensregelungen des geltenden § 82 Absatz 3 und Absatz 4 werden allgemeiner Bestandteil des Anzeigeverfahrens in § 79 (§ 79 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3). Nach § 79 Absatz 5 Satz 1 und 2 sind die wasserrechtlichen Belange auch für den Fall, dass das Vorhaben nach einer anderen Rechtsvorschrift einer Zulassung, Genehmigung oder Anzeige bedarf und insoweit keine Anzeigepflicht gegenüber der Wasserbehörde besteht, über die festgelegte Verpflichtung, vor einer Entscheidung das Einvernehmen der Wasserbehörde einzuholen, gesichert.

Aufgrund der sich verändernden Niederschlagsverteilung kommt es immer häufiger zu Starkregenereignissen. Gerade in einem stark versiegelten urbanen Umfeld sind durch Starkniederschläge verursachte Schäden, wie Böschungsabbrüche, Sedimenteintrag oder -ablagerungen, Rohrleitungs- oder Überflutungsschäden, vermehrt zu verzeichnen. Veränderte meteorologische Bedingungen sowie zunehmende Versiegelung führen zu einer höheren Dynamik der Gewässer durch Starkregenereignisse, die wiederum die Gewässer stark belasten (INTEK – Integriertes Entwässerungskonzept; Hansestadt Rostock, 2013). Den Auswirkungen lässt sich teilweise entgegenwirken, indem ein Bereich beidseitig jedes Gewässers sowohl im Innen- als auch im Außenbereich grundsätzlich frei von baulichen und anderen Anlagen bleibt. Die Schaffung und der Erhalt leistungsfähiger Vorfluter ist ein wesentlicher Beitrag, um schädliche Gewässerveränderungen zu minimieren und die effektive und effiziente Gewässerunterhaltung zu gewährleisten. Auch zur Umsetzung der Ziele der WRRL ist ein Gewässerabstandsgebot hilfreich. Es stärkt die ökologische Funktion des Gewässers als Bestandteil des Natur- und Wasserhaushalts und unterstützt die Schaffung schadloser Abflussverhältnisse sowie die Retention. Das Schadenspotenzial an privatem und öffentlichem Eigentum wird reduziert. Die stärkere Erlebbarkeit der Gewässer als Raum für Natur, Erholung und Freizeit dient dem Wohl der Allgemeinheit. Überdies erleichtert das gesetzliche Abstandsgebot die Übernahme wasserwirtschaftlicher Anforderungen als Nebenbestimmung in eine Baugenehmigung.

Den vorgenannten Zielstellungen dient die Weiterentwicklung des bisher bestehenden Anzeigeverfahrens. Die Anzeigepflicht wird auf alle Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ausgedehnt. Sie galt bisher nur für bauliche Anlagen. Die Anzeigepflicht besteht bei offenen Gewässern innerhalb eines Bereiches von beidseits sieben Metern bis zur Uferlinie. Innerhalb dieses Bereiches gilt künftig die widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist, oder dass von der Anlage eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers (als eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit) ausgeht. Das Widerlegen der Vermutung obliegt dem Bauherren bzw. Grundstückseigentümer. Bei verrohrten Gewässern oder Gewässerabschnitten wird ein 10-Meter-Abstand beidseits vom Rohrleitungsscheitel aus bestimmt. Die Wasserbehörde kann im Anzeigeverfahren nach Maßgabe des § 79 Absatz 2 Satz 2 mit der Untersagung des Vorhabens reagieren.

Stellt sie auf die Anzeige hin fest, dass mit der Vorhabenverwirklichung die Besorgnis einer schädlichen Gewässerveränderung oder sonstigen nachteiligen Veränderung der Gewässer-eigenschaften verbunden ist, ist das Vorhaben gemäß § 79 Absatz 2 Satz 1 zu untersagen. Es kann jedoch keine gesetzliche Regelvermutung aufgestellt werden, dass von jeder anzeige-pflichtigen Anlage die Gefahr einer schädlichen Gewässerveränderung ausgeht.

Bei Anlagen, die unter Wahrung der Abstandsregelungen errichtet werden, besteht grund-sätzlich keine Besorgnis einer Beeinträchtigung im Sinne des § 79 Absatz 2. Die Besorgnis kann allerdings im Einzelfall bestehen und ist dann durch die Wasserbehörde darzulegen und zu begründen.

Der Abstand von 7 bzw. 10 Metern ist folgendermaßen begründet. Bei offenen Gewässern wird für Unterhaltungsmaßnahmen ein Streifen von 7 Metern auf jeder Seite benötigt. Die zum Einsatz kommenden Maschinen bzw. Fahrzeuge erfordern einen Arbeitsraum von bis zu 4,30 Metern Breite. Hinzu kommt ein lastfreier Abstand zur Oberkante der Gewässerböschung von bis zu 2 Metern, den die Fahrzeuge gemäß DIN 4124 einhalten müssen. Die Möglichkeit der Wasser- und Bodenverbände, Fahrzeuge und Maschinen für Unterhaltungsmaßnahmen einzusetzen, muss erhalten bleiben. Arbeiten in zunehmendem Maße „von Hand“ auszuführen, verzögert angesichts endlicher personeller Kapazitäten notwendige Unterhaltungsmaßnahmen und erhöht die Beitragsbelastung für die Mitglieder im WBV – und damit letztlich die finanzielle Last der Grundstückseigentümer. Die WBV berichten von Kostensteigerungen um mindestens 0,80 bis 1,00 Euro pro laufenden Meter.

Bei verrohrten Gewässern ist der gleiche Abstand erforderlich. Hier kommt jedoch der Bereich ab Beginn des lastfreien Abstandes bis zur Mitte der Rohrleitung hinzu. Jeweils die Hälfte der Rohrleitungsnennweite, die Arbeitsraumbreite gemäß DIN 4124 und der Böschungsbereich bis zur Böschungsoberkante sind zusätzlich zu berücksichtigen. Bei einer Verrohrung DN 500 in einer Verlegungstiefe von 1,50 Metern in nicht bindigen oder weichen bindigen Böden (Böschungswinkel 45°) beträgt der zusätzliche Raumbedarf 2,15 Meter. Ist eine Rohrleitung mit größerem Durchmesser (DN 1000) oder in größerer Verlegungstiefe (z. B. 2,50 Meter) verlegt, steigt der Platzbedarf an jeder Seite der Rohrleitung um bis zu 3,40 Meter (zusätzlich zu 7 Metern für Fahrzeug/Maschine und Sicherheitsabstand). Nach vorläufigen Darstellungen der Träger wasserwirtschaftlicher Aufgaben sind ca. 20 bis 30 Prozent der verrohrten Gewässerabschnitte in einer Tiefe von 2,50 Metern oder noch tiefer verlegt.

§ 23 ist die landesrechtliche Bestimmung zu § 36 WHG. Wie bei § 36 WHG werden vom Anlagenbegriff nicht nur bauliche Anlagen erfasst, sondern auch mobile Anlagen oder Pflanzen (vgl. VG Greifswald, Beschluss vom 05.01.2015 – 3 B 1192/14, Urteil vom 15.11.2018 – 3 A 988/17). Der Anlagenbegriff ist weit auszulegen. So sind auch Ablagerungen von Gegen-ständen, die beispielsweise den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, als künstlich geschaffene Einrichtungen vom Anlagenbegriff umfasst. Die Anzeige-pflicht besteht auch bei standortgebundenen oder wasserwirtschaftlich erforderlichen Anlagen.

Auch die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen für Zwecke der landwirt-schaftlichen Nutzung unterliegt der Anzeigepflicht, um den wasserbehördlichen Bewirtschaf-tungsauftrag nicht zu gefährden. Allerdings gilt die Vermutung der Störungswirkung im Sinne des Satzes 4 bei temporären Einfriedungen für Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung nicht (Satz 5). Temporär sind Einfriedungen, die allenfalls wenige Wochen oder Monate am selben Ort verbleiben; keinesfalls ist ein jahrelanges Verbleiben gemeint.

Auch bei Anlagen, die der Gewässerunterhaltung oder der befugten Ausübung der Fischerei dienen, greift die Vermutung der Störungswirkung nicht. Anlagen, die der Gewässerunterhaltung dienen, sind beispielsweise Furten oder Durchlässe, die der Unterhaltungspflichtige betreibt, um seine gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben ausführen zu können. Der Begriff der befugten Ausübung der Fischerei ist in § 2 des Landesfischereigesetzes geregelt. Der Nachweis der Störungswirkung obliegt in den Fällen des Satzes 5 erforderlichenfalls der Wasserbehörde. Insofern wird die bisherige Rechtslage aufrechterhalten. Flexible Reaktionen werden u. a. durch § 79 Absatz 1 Nummer 3 und 4 ermöglicht.

Der geltende § 82 Absatz 2 wird in Absatz 2 übernommen und modifiziert.

Die wasserrechtliche Anzeigepflicht entfällt, wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 BauGB (sogenannter qualifizierter B-Plan) oder im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 30 Absatz 2 BauGB) ausgeführt werden soll, der unter Beteiligung (§ 4 BauGB) der Wasserbehörde zustande gekommen ist. Betroffen sind jedoch nur bauliche Anlagen, für die der (gegebenenfalls vorhabenbezogene) B-Plan konkrete Festsetzungen enthält. Insoweit kann von einer umfassenden Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB ausgegangen werden. Bauliche Anlagen, zu denen der B-Plan keine Festsetzungen enthält, und Anlagen, die keine baulichen Anlagen sind, werden von der Regelung nicht umfasst. Hier besteht künftig eine wasserrechtliche Anzeigepflicht. Letzteres gilt gleichermaßen für bauliche und andere Anlagen im Geltungsbereich von einfachen B-Plänen (§ 30 Absatz 3 BauGB).

Nach § 79 Absatz 5 entfällt die gesonderte wasserrechtliche Anzeigepflicht auch dann, wenn das Vorhaben nach anderen Vorschriften (z. B. §§ 63, 64 LBauO) einer Zulassung bzw. Genehmigung bedarf. Wenn die Vermutung des Absatzes 1 Satz 4 schon für Anlagen gilt, für die es bei der wasserrechtlichen Anzeigepflicht verbleibt, dann muss sie erst recht für die Vorhaben gelten, bei denen die wasserwirtschaftliche Anzeigepflicht verdrängt wird. Das ist bei der Entscheidung der Wasserbehörde über das Einvernehmen (§ 79 Absatz 5) zu beachten.

Zu § 24 (Gewässerunterhaltung, Gewässerpflege- und -entwicklung)

In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die geltende Regelung des § 62 LWaG übernommen und ergänzend klargestellt, dass Anlagen in Gewässern, für deren Unterhaltung und Bedienung der Gewässerunterhaltungspflichtige im Rahmen der Gewässerunterhaltung zuständig ist, nicht nur der bloßen Abführung von Wasser dienen. Mit ihnen kann auch Wasser in der Fläche zurückgehalten oder verteilt sowie die wasserwirtschaftlich erforderliche Mindestwasserführung und auch Wasserrückhaltung sichergestellt werden. Allerdings gilt dies mit der Einschränkung, dass die Anlagen im Zusammenhang mit dem Ausbauzustand stehen. Anlagen, die ausschließlich einer Gewässerbenutzung dienen, sind von der Gewässerunterhaltungsverpflichtung ausgenommen (Satz 2).

Die Vorschrift erhält damit – wie schon bisher – ergänzende Regelungen zum Katalog der zur Gewässerunterhaltung gehörenden Tätigkeiten nach § 39 Absatz 1 WHG. In der Begründung zu § 39 WHG wird dazu ausdrücklich festgestellt, dass dieser Katalog nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 nicht abschließend sei, sondern nur einen Kernbestand von Unterhaltungsmaßnahmen bestimme, bei denen auch und gerade aufgrund der durch die Wasserrahmenrichtlinie deutlich gewachsenen Bedeutung der Gewässerunterhaltung ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung bestehe. Soweit das Landesrecht weitergehende Unterhaltungsverpflichtungen vorsieht, bleiben diese unberührt (BT-Drs. 16/12275, S. 63).

Die ergänzenden Bestimmungen des § 24 sind erforderlich, um in den landesgesetzlichen Regelungen die seit 1992 bestehende Verwaltungspraxis abzubilden.

Der Wasserhaushalt der Kulturlandschaft Mecklenburg-Vorpommern wird u. a. durch zahlreiche Stauwehre in den ausgebauten Fließgewässern und bewirtschafteten Seen gesichert, die dem Rückhalt und der Verteilung des Wasserdargebots dienen. Das aufeinander abgestimmte Zu- und Abführen sowie Rückhalten von Wasser führt erst dazu, dass diese Gewässer in ihrer bestehenden Form existieren. Die Unterhaltung und Bedienung dieser Anlagen gehört daher, wie die Unterhaltung des Gewässerbettes und der Ufer, zur Gewässerunterhaltung und wird durch die Gewässerunterhaltungspflichtigen wahrgenommen. Da diese Stauwehre nach der Rechtsprechung (OVG Greifswald, B. v. 8.6.2009 – 1 M 160/08 –, NordÖR 2009, 315 f.; OVG Lüneburg, Urt. v. 10.12.2008 – 13 LC 171/06 –, ZfW 2010, 63 – 65; OVG Magdeburg, Urt. v. 18.1.2001 – 1 L 25/00 –, LKV 2001, 413-415) aber nicht zu den Anlagen gehören, die allein der Abführung des Wassers nach dem Wortlaut des § 62 LWaG dienen, bedarf es einer entsprechenden Ergänzung, um klarzustellen, dass auch der Betrieb dieser Anlagen zum Umfang der Gewässerunterhaltung gehört. Voraussetzung ist aber, dass die jeweiligen zu unterhaltenen Gewässer vom Anwendungsbereich des Gesetzes nach § 1 erfasst werden.

Mit der vorgenannten Klarstellung geht keine Erweiterung der gesetzlichen Aufgaben der Gewässerunterhaltungspflichtigen einher. Es geht ausschließlich um die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen, die der Stauregulierung, Mindestwassersicherung oder dem Wasserrückhalt dienen. Der Gesetzeswortlaut gibt das wieder, was spätestens seit dem 17. Februar 2012 per Erlass der obersten Wasserbehörde zur Rechtsanwendung bestimmt ist. Gewässerbewirtschaftung ist primär Aufgabe der Wasserbehörden. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen sorgen im Rahmen des § 39 WHG, des § 24 LWaKüG und der behördlichen Bewirtschaftungsentscheidungen für die Gewässerunterhaltung sowie für Betrieb und Unterhaltung entsprechender Anlagen. Es ist nicht vorgesehen, dass die Wasser- und Bodenverbände regulär die Staurechtsinhaber sind, vor allem nicht bei Anlagen, die unter § 24 Absatz 1 Satz 2 fallen.

Bei Absatz 2 handelt es sich um eine Neuregelung. Die Aufstellung von Gewässerentwicklungs- und -pflegeplänen (GEPP) wird verbindlich gefordert. Auch auf ihrer Grundlage kann die Wasserbehörde prüfen, ob Anordnungen nach § 42 Absatz 1 WHG erforderlich sind, soweit sich die Maßnahmen unterhalb der Schwelle eines Gewässerausbaus bewegen.

Die in § 39 WHG genannten Aspekte der Gewässerunterhaltung sollen verstärkt als Gesamtheit wahrgenommen und die Umsetzung aller Aspekte zur Handlungsnormalität werden. Ein Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan enthält Unterhaltungsmaßnahmen, die ausschließlich unter Anwendung der gesetzlichen Vorgaben zur Gewässerunterhaltung (§§ 39 WHG und 24 dieses Gesetzes) festgelegt werden. Inhalt und Zielrichtung des GEPP sind eng mit den in § 39 WHG definierten Pflege- und Entwicklungspflichten verbunden. Die enthaltenen Maßnahmen müssen insbesondere den Anforderungen des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG entsprechen (§ 39 Absatz 2 Satz 2 WHG). Gleiches gilt für andere fachgesetzliche Anforderungen wie die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes (§§ 34 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG). Das Land stellt ein Programm zur DV-gestützten Aufstellung der GEPP zur Verfügung. Dieses ermöglicht es dem Unterhaltungspflichtigen, wasser- und naturschutzrechtlich unbedenkliche Unterhaltungsmaßnahmen komfortabel zu planen. Die Nutzung des Programms ist jedoch nicht verpflichtend, solange es nicht von der obersten Wasserbehörde offiziell als Fachinformationssystem nach § 68 Absatz 3 eingeführt ist.

Die Darstellung der für die Unterhaltung eines Gewässers erforderlichen Maßnahmen in einem GEPP kann mehrere Gewässerabschnitte, auch über einen mehrjährigen Zeitraum bündeln. Grundsätzlich gilt das GEPP-Aufstellungserfordernis für alle Gewässer; genau wie die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Jedenfalls – und prioritär – sind sie dann aufzustellen, wenn der betreffende Bewirtschaftungsplan oder das Maßnahmenprogramm die GEPP-Erstellung vorsieht.

Durch die spezialgesetzliche Regelung im Bundesrecht (§ 8 WaStrG), nach der auch die Ziele der WRRL §§ 27 bis 31 WHG bei der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung zu beachten sind, wird § 24 Absatz 2 im Hinblick auf Bundeswasserstraßen verdrängt.

Zu § 25 (Unterhaltungs-und Ausbaulast)

In § 25 werden die geltenden Regelungen der §§ 63 und 68 Absatz 1 LWaG zusammengefasst. Die Unterhaltungspflichten sind bislang in § 63 Satz 1 LWaG und die Ausbaupflichten in § 68 Absatz 1 Satz 2 LWaG geregelt. Diese Pflichten werden nunmehr insgesamt in Absatz 2 geregelt. Durch Absatz 2 Satz 1 wird außerdem klargestellt, dass für die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern (§ 39 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 WHG) der Gewässer-eigentümer nach § 2 Absatz 2 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes zuständig ist.

Der Zusatz in Absatz 2 Satz 2 und 3 stellt klar, dass die Unterhaltungs- und Ausbauverpflichtung für Gewässerabschnitte, die nicht für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss erforderlich sind, sondern ausschließlich einer Gewässerbenutzung dienen, wie z. B. der Zuleiter zu einer Wasserkraftanlage, den Inhabern der Zulassung sowie den jeweiligen Grundstücks- und Anlageneigentümern obliegt. Dies gilt auch für Umgehungsgerinne und -anlagen, deren Notwendigkeit sich erst aufgrund einer Gewässerbenutzung ergibt. Dies kann z. B. eine Fischaufstiegsanlage sein, die erforderlich wird, weil ein Gewässer aufgestaut wird, um eine Wasserkraftanlage zu betreiben.

§ 48 Absatz 3 LWaG wurde durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVObI. M-V S. 194, 239) aufgehoben. An den Küsten Mecklenburg-Vorpommerns gibt es keine Außentiefs (vgl. Drucksache 4/1710). Fortsetzungsstrecken bis zum offenen Küstengewässer, die an den durch § 1 Absatz 1 Satz 5 (bisher: § 1 Abs. 3 LWaG) bestimmten Endpunkt eines oberirdischen Gewässers anschließen, sind jedoch anzutreffen. In der Vergangenheit hat es Verunsicherung darüber gegeben, wem die Unterhaltungslast für diese Fortsetzungsstrecken obliegt. Diese Unsicherheit wird durch die Ergänzungen des Absatzes 2 Satz 5 und 6 ausgeräumt, auch betreffend etwaige Ausbauvorhaben.

§ 39 Absatz 2 WHG macht deutlich, dass im Rahmen der Gewässerunterhaltung den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Rechnung zu tragen ist. Gewässerunterhaltung unter Geltung der WRRL und des Wasserhaushaltsgesetzes bedeutet eine Hinführung des Gewässers zu einem positiven Zustand bzw. einer Verbesserung. Soweit die Schwelle zum Ausbau überschritten ist, haben die Ausbaumaßnahmen diese Ziele zu implementieren.

Für die Gewässer 2. Ordnung regeln die §§ 44 und 45 WVG die Pflicht zur Durchführung von Verbandsschauen zur Feststellung des Zustandes der Gewässer, Anlagen und Grundstücke. Auch für Gewässer 1. Ordnung sind jedoch Gewässerschauen sinnvoll und werden daher in den Pflichtenkreis der Gewässerunterhaltung aufgenommen.

Die sinngemäße Anwendung der §§ 44 und 45 WVG sowie des § 7 des Wasserverbandsausführungsgesetzes stellt sicher, dass auch die zuständigen unteren Wasserbehörden zur Gewässerschau eingeladen werden. Dies unterstützt die Wahrnehmung der Aufgaben der Gewässeraufsicht.

Zu § 26 (Verantwortung für die Beseitigung von Beeinträchtigungen)

Bei § 26 handelt es sich um eine Neuregelung. Sie ergänzt die Beseitigungsverpflichtung des Handlungsstörers nach § 40 Absatz 3 WHG um eine entsprechende des Eigentümers der störenden beweglichen Sache. Der Unterhaltungspflichtige kann nach § 40 Absatz 3 WHG nur den tatsächlichen Verursacher des Hindernisses oder der Beeinträchtigung in die Pflicht nehmen. Dieser lässt sich im Gegensatz zum Eigentümer häufig nicht ermitteln, sodass der Unterhaltungspflichtige in diesen Fällen den Ersatz seiner Aufwendungen nicht durchsetzen kann. Da die Unterhaltungspflichtigen in der Regel das Land oder die Wasser- und Bodenverbände (WBV) sind, werden somit die dadurch verursachten Kosten durch die Allgemeinheit getragen. Deshalb soll entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Ordnungsrechts auch der Eigentümer der störenden Sache herangezogen werden, wenn der Verursacher nicht festgestellt werden kann. Dies setzt voraus, dass der Eigentümer ermittelt werden kann; dies ist beispielsweise bei herumschwimmenden Baumstämmen in der Regel nicht der Fall.

Zu § 27 (Ersatz von Mehrkosten)

§ 27 Satz 1 bis 4 entspricht den geltenden landesrechtlichen Regelungen in § 65 und § 82 Absatz 5 LWaG. Diese Regelungen geben dem Gewässerunterhaltungspflichtigen einen Anspruch auf den Ersatz bestimmter Mehrkosten, die ihm bei der Unterhaltung des Gewässers entstehen.

Die 1. Alternative des § 27 Satz 1 „besondere Sicherung eines Grundstücks“ liegt vor, wenn eine Anlage – z. B. eine Ufermauer, Überbauung durch ein Fundament – einerseits Teil eines Ufers ist und somit dazu dient, das Wasser abzuführen, zugleich aber auch das Grundstück in seinem Bestand sichert. Erschwert sein kann die Unterhaltung im Sinne der 2. Alternative des § 27 Satz 1 durch Anlagen wie Brücken, Zäune, Stege, aber auch, da es sich nicht um „bauliche“ Anlagen handeln muss, durch Bäume und Hecken.

Da sich die Mehrkosten im Regelfall nicht genau beziffern lassen, weil die den Mehraufwand verursachenden Arbeiten in der Regel nicht selbständig in Auftrag gegeben werden können, besteht die Möglichkeit der Pauschalierung der Mehrkosten (Satz 3 und 4). Satz 5 verweist auf die Berechnungsmaßstäbe des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Insofern wird auf Artikel 9 dieses Gesetzes verwiesen, mit dem u. a. der § 3 GUVG geändert wird.

Zu § 28 (Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus)

Für eine möglichst reibungsfreie Durchführung der Gewässerunterhaltung und des im öffentlichen Interesse erfolgenden Gewässerausbaus werden die Regelungen des geltenden § 66 LWaG in § 28 Absatz 1 und die des § 68 Absatz 3 LWaG in Absatz 2 übernommen. Der Landesgesetzgeber macht damit von der Öffnungsklausel nach § 41 Absatz 1 Satz 3 WHG Gebrauch. Bei diesen Regelungen handelt es sich um eine zulässige Inhaltsbestimmung im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Satz 2 GG.

Die Konkretisierung in Absatz 1 Satz 1 „im Rahmen einer ordnungsgemäßen Unterhaltung“ stellt das Gewollte klar und trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Die Ergänzung um den Tatbestand „Schnittgut“ stellt ferner ausdrücklich klar, dass sich die Duldungspflicht der bisherigen Vollzugspraxis entsprechend neben dem Aushub, inbegriffen das unter Mähkorbeinsatz anfallende Räumgut, auch auf das Aufbringen und Einebnen von nur abgeschnittenen Pflanzenteilen (mit Ausnahme von Gehölz) bezieht. Nicht darunter fällt der bei Grundräumungen anfallende Aushub größerer Mengen, da deren Ausbringung die bisherige Nutzung der Grundstücke dauernd beeinträchtigen würde. Die Bioabfallverordnung bleibt unberührt.

Die Verpflichtung zur Erbringung des Nachweises der Unbedenklichkeit der Maßnahmen wird zukünftig auf die Fälle beschränkt, in denen Anhaltspunkte für eine Belastung bestehen (Absatz 1 Satz 2), z. B. an Einleitstellen von Abwasserbehandlungsanlagen zur Reinigung gefährlicher gewerblicher Abwässer mit Schwermetallbelastung. Gewässeruntersuchungen an Schnittgut und Aushub unterhalb von Abwasseranlagen zur Reinigung kommunaler Abwässer ergaben keine Anhaltspunkte für eine schädliche Belastung, die einer Aufbringung auf angrenzenden Flächen entgegenstanden. Diese Regelung entlastet die Unterhaltungs- und Beitragspflichtigen und konzentriert die Nachweispflicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Sachverhalte, in denen ein Anlass dazu besteht, ohne dass dadurch die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigten beeinträchtigt werden.

Verrohrte Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen die Verrohrung das Gewässerbett bildet, sind grundsätzlich wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (§ 93 BGB, vgl. VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 21.04.2021, 5 K 1340/19). Unterhaltungsmaßnahmen – einschließlich Ersatzbaumaßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle – sind insbesondere durch den Grundstückseigentümer nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG zu dulden.

Die Bezugnahme in Absatz 4 auf den Absatz 1 entspricht weitgehend dem geltenden § 68 Absatz 3 LWaG und führt dazu, dass neben den bundesrechtlichen Pflichten die erweiterten landesrechtlichen Pflichten im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung auch für einen Gewässerausbau im öffentlichen Interesse gelten. Insoweit gelten auch die besonderen Pflichten nach § 41 WHG sowie die Vorgaben der Absätze 1 und 3.

Auf die sinngemäße Anwendung des § 42 WHG wie in dem geltenden § 68 Absatz 3 LWaG kann verzichtet werden. Für eine Heranziehung der in § 42 WHG enthaltenen Regelung in Bezug auf den Gewässerausbau besteht kein Bedarf, da die für die Ausbaumaßnahmen notwendigen Regelungen einschließlich der Kosten stets Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung sind. Aus diesen Gründen ist diese Regelung in der Vergangenheit nicht zum Tragen gekommen. Aus dem gleichen Grund enthält das Gesetz keine dem § 69 LWaG entsprechende Regelung mehr.

Soweit sich § 69 LWaG auf die Unterhaltung bezieht, bestand für entsprechende wasserbehördliche Anordnungen in der Vergangenheit kein entsprechender – und über die Regelungsbefugnisse nach § 42 WHG hinausgehender – Handlungsbedarf.

§ 41 Absatz 4 WHG erfasst auch weitere Vermögensnachteile (z. B. entgangene Nutzungen). Eines derart weiten Ersatzanspruchs bedarf es jedoch nicht, da Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger Vermögensschäden weitestgehend durch entsprechende Bewirtschaftung vermeiden können. Bei der Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne (künftig verstärkt als Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne – GEPP) sind Verpflichtungen der betroffenen Flächenbewirtschafter aus Vorgaben der Konditionalitäten, nach der EU-Agrarförderung und zu Agrarumweltmaßnahmen zu berücksichtigen. Abstimmungen mit flächenbewirtschaftenden Betrieben im Vorfeld von Unterhaltungsmaßnahmen sind unbenommen.

Für das Geltendmachen des Schadenersatzanspruchs gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Zu § 29 (Gemeingebrauch an Küstengewässern)

In § 29 wird die geltende Vorschrift des § 22 LWaG übernommen. Die Ergänzung des Zusatzes „auf eigene Gefahr“ in Satz 1 stellt klar, dass das Land mit der gesetzlichen Eröffnung des Gemeingebrauchs – wie bei den oberirdischen Gewässern (vgl. § 19 Absatz 1) – für die Küstengewässer keine Verkehrssicherungspflicht übernimmt. Die Beschränkung des Gemeingebrauchs auf den nicht motorisierten Wasser- und Eisport ist gegenüber dem § 22 LWaG lediglich eine Klarstellung, die zur Vermeidung von Streitigkeiten eingefügt wird. Der Gemeingebrauchsbegriff des LWaG orientiert sich seit jeher an bundesweit geltenden Begriffen des öffentlichen Sachenrechts. Danach umfasst Gemeingebrauch in erster Linie traditionelle, minder bedeutsame Benutzungen. Im Unterschied zum Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern wird an Küstengewässern außerhalb von Nationalparks und Naturschutzgebieten auch das Tauchen mit Atemgeräten zugelassen.

Die Unberührtheitsklausel bezüglich naturschutzrechtlicher Regelungen (Satz 3) soll dem Eindruck widerstreitender Regelungen vorbeugen, wenn gebietsweise naturschutzrechtliche Regelungen der Ausübung des Gemeingebrauchs nach § 29 entgegenstehen.

Zu § 30 (Erlaubnisfreie Benutzungen der Küstengewässer)

§ 30 macht von der Ermächtigung an die Länder nach § 43 WHG Gebrauch. Die Vorschrift nimmt die Intension des geltenden § 23 LWaG auf.

Nummer 1 konkretisiert das durch § 43 Nummer 2 WHG vorgegebene allgemeine Schutzniveau. Das Einbringen von Fischereigeräten (z. B. Angeln, Netzen, Reusen) und von Forschungsgeräten (z. B. Messgeräten) führt zu keinen signifikanten nachteiligen Veränderungen der Küstengewässer. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist daher nicht erforderlich.

Das Gleiche gilt auch für das Einleiten von nicht behandlungsbedürftigem Quell-, Grund- und Niederschlagswasser aus Einzelanlagen, soweit das eingeleitete Wasser keine Stoffe enthält, die geeignet sind, die Eigenschaften des Küstengewässers signifikant nachteilig zu verändern, oder aus sonstigen Gründen geeignet ist, die Wasserbeschaffenheit zu beeinträchtigen (Nummer 2). Der Niederschlagsbegriff ist der des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG. Mit § 30 Nummer 2 erfolgt eine sprachliche Annäherung an § 19 Absatz 2 Nummer 3; in Bezug auf die stofflichen Eigenschaften des eingeleiteten Wassers soll für die Küstengewässer nichts anderes gelten als für die oberirdischen Binnengewässer.

Künftig werden jedoch Einleitungen von Quell-, Grund- und Niederschlagswasser in Küstengewässer aus Gemeinschaftsanlagen (u. a. Niederschlagswassereinleitungen aus kommunalen Einrichtungen) der Erlaubnispflicht unterworfen. Auch insoweit wird eine Vereinheitlichung mit § 19 Absatz 2 Nummer 3 erzielt. Es ist erforderlich, dass die Wasserbehörden sich von der Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers aus Gemeinschaftsanlagen von Anfang an ein Bild machen können. Dies dient dem vorbeugenden Gewässerschutz und der Erfüllung der Bewirtschaftungsziele. Für die Einleitungen aus Einzelanlagen gilt eine Anzeigepflicht. Diese soll der Wasserbehörde die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach § 79 ermöglichen und dem Besorgnisgrundsatz, der das Wasserhaushaltsrecht prägt, Rechnung tragen. Die Anzeigepflicht gilt nur für neue Einleitungen oder Änderungen bestehender Einleitungen, die so erheblich sind, dass sie die Qualität einer anderen (also neuen) Einleitung erreichen.

Zu § 31 (Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung, Satzungs- und Verordnungsermächtigung)

§ 31 macht von den klarstellenden Bestimmungen des § 46 Absatz 3 WHG Gebrauch, wonach landesrechtliche Vorschriften die erlaubnis- und bewilligungsfreien Benutzungstatbestände ausweiten oder einschränken können (BT-Drs. 16/12275, S. 65) und löst den geltenden § 32 LWaG ab. Dabei wird Absatz 1 vollständig neu gefasst.

Für die Benutzungen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 kann auf den § 32 Absatz 1 Nummer 2 LWaG künftig verzichtet werden, weil es sich hier nicht um UVP-pflichtige Vorhaben handeln kann.

In § 32 Absatz 2 LWaG wird gegenwärtig nur die gewerblich betriebene Forst- und Landwirtschaft bessergestellt. Da eine solche Besserstellung aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt ist, wird das unter § 32 Absatz 2 Buchstabe b LWaG genannte einschränkende Tatbestandsmerkmal „nicht gewerblich“ aus Gründen der Gleichbehandlung nicht übernommen. Auch entfällt die bisherige Einschränkung der Erlaubnisfreiheit von gewerblichen Betrieben („in geringen Mengen“), sodass auch diese hinsichtlich der Erlaubnis- und Bewilligungsfreiheit gleichbehandelt werden. Um einen „landwirtschaftlichen Hofbetrieb“ handelt es sich dann, wenn die Tierplatzschwellenwerte nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) unterschritten werden, sodass keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, oder das Grundwasser lediglich z. B. für kleinere Unterkünfte oder Stallungen verwendet wird. Auf die Erlasse des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 17. Juni 2015 und vom 25. April 2016 wird zur Erläuterung verwiesen.

Es werden nunmehr alle Grundwasserentnahmen bis zu zehn Kubikmeter täglich freigestellt, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind (Absatz 1 Satz 1). Diese Höhe ist so bemessen, dass entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie keine Verschlechterung des Grundwasserkörpers erfolgt. Unterhalb dieses Schwellenwertes kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Die Festsetzung eines Schwellenwertes für die Erlaubnis- und Bewilligungsfreiheit dient zusätzlich der Vollzugs-erleichterung.

Die Unberührtheitsklausel in Absatz 1 Satz 2 bedeutet, dass der Schwellenwert nach Satz 1 nicht für die in § 46 Absatz 1 Satz 1 WHG genannten Fälle gilt. So bedarf die Grundwasserbenutzung für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Grundstücke grundsätzlich keiner Erlaubnis oder Bewilligung. Erlaubnis- und bewilligungsfrei sind Gewässerbenutzungen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 WHG jedoch nur dann, soweit diese keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt besorgen lassen. Diese Besorgnis „signifikanter nachteiliger Auswirkungen“ besteht jedenfalls, wenn die Gewässerbenutzung „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“ haben kann (§ 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG). Darüber hinaus besteht die UVP-Vorprüfungspflicht nach Nummer 13.5.2 der Anlage 1 zum UVPG ab einer Entnahmemenge von 5 000 Kubikmetern jährlich, sofern die Gewässerbenutzung zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen wasserabhängige Ökosysteme führen kann. Die Erlaubnis- und Bewilligungsfreiheit ist daher auch zukünftig auf Grundwassernutzungen, die keine nachteiligen Umweltauswirkungen besorgen lassen, beschränkt.

Das bislang bestehende Anzeigeverfahren nach § 32 Absatz 3 Satz 1 LWaG wird in Absatz 2 übernommen. Das Anzeigeverfahren ist in § 79 geregelt. Es hat sich bewährt und ist auch weiterhin erforderlich, um einen Überblick über die Grundwasserentnahmen zu haben und den Wasserbehörden die Überwachung des mengenmäßigen Zustandes sowie die wasserrechtskonforme Bewirtschaftung des Grundwassers zu ermöglichen.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen inhaltsgleich dem geltenden § 32 Absatz 4 und 5 LWaG.

Absatz 3 lässt künftig auch die Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb von Wasserschutzgebieten zu. Nicht in der gesamten räumlichen Ausdehnung der Schutzgebiete ist die Niederschlagswasserversickerung mit den Zielen des Wasserhaushaltsrechts unvereinbar. Im Übrigen bieten bestehende rechtliche Restriktionen ausreichende Schutzmechanismen. Die Regelung wird flankiert durch das Zustimmungserfordernis der Wasserbehörde in § 40 Absatz 3 Satz 3. Der Begriff der schädlichen Veränderungen des Gewässers korrespondiert mit dem in § 3 Nummer 10 WHG definierten Begriff.

In Absatz 4 wird der obersten Wasserbehörde die Möglichkeit eingeräumt, die Erlaubnis- und Bewilligungspflichten auf weitere Tatbestände auszudehnen sowie künftig auch weitere Benutzungen lokal begrenzt von der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht freizustellen, wenn dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist. Wegen des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) ist jedoch zwingend sicherzustellen, dass diese Benutzungen keine signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand haben.

Zu § 32 (Bewirtschaftung des Grundwassers)

Diese Vorschrift ergänzt die Regelungen der §§ 47 und 48 WHG. Dabei werden die Bestimmungen des geltenden § 31 LWaG weitgehend inhaltsgleich in § 32 fortgeschrieben.

Neu hinzu kommt jedoch die in Absatz 2 enthaltene Regelung zum Schutz der tertiären Tiefengrundwässer. Tiefengrundwasser soll in seiner natürlichen Beschaffenheit erhalten bleiben und kann nur sehr eingeschränkt nachhaltig genutzt werden. Die tertiären Grundwasservorkommen oberhalb der Süß-Salzwassergrenze zeichnen sich durch qualitativ besonders hochwertiges Wasser aus. Es ist sehr rein und weist wenig Lösungsinhalt auf.

Das liegt u. a. daran, dass dieses Wasser sehr lange Bildungs-/Versickerungszeiten hat. Der Anteil der Grundwasserneubildung, welche den tertiären Grundwasserleiter überhaupt noch erreicht, liegt bei ca. 20 Prozent. Diese Wässer sollten nicht für Wasserentnahmen für andere Zwecke als die öffentliche Wasserversorgung, Heilwasser- oder Mineralwassergewinnung oder balneomedizinische Thermalwassernutzungen, beispielsweise nicht zur Beregnung genutzt werden. Auch eine Durchörterung der Deckschichten über den tertiären Grundwasservorkommen soll auf das Nötigste und daher möglichst auf Bohrungen für die durch Absatz 2 privilegierten Zwecke beschränkt werden. Bei notwendigen Bohrungen sind jeweils aktuell geltende Richtlinien zu beachten, z. B. DVGW W-135(A): Technische Regeln Arbeitsblatt: Sanierung und Rückbau von Brunnen, Grundwassermessstellen und Bohrungen, um Gefahren für das Grundwasser zu minimieren.

In Absatz 4 entfällt lediglich die Bezugnahme auf die Aufforstung; diese Regelung wird in § 25 des Landeswaldgesetzes aufgenommen. Dort werden die Belange, die bei der Aufforstung zu berücksichtigen sind, um die der Grundwasserneubildung erweitert. Feuchtgebiete, die z. B. vom Grundwasser abhängig sind, sind ökologisch und funktionell Teile der Wassermwelt. Die Regelung zielt darauf, Belastungen von Feuchtgebieten durch physikalische Veränderungen aufgrund baulicher Anlagen zu vermeiden. Bei der Feststellung, ob eine bauliche Anlage in einem Feuchtgebiet verwirklicht werden soll, können die in Nummer 1 der Anlage 2 zu § 20 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) gegebenen Beschreibungen ergänzend herangezogen werden. Einsickerungsbereiche sind bedeutend, wenn sie eine überdurchschnittliche mengenmäßige oder qualitative Bedeutung für die Grundwasserneubildung oder für die Trinkwasserversorgung im Land haben.

Die in § 32 enthaltenen Bestimmungen zur Bewirtschaftung des Grundwassers korrespondieren mit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP; dort Ziffer 7.2). Mit der Sicherung von Grundwasserdargeboten, die bisher nicht öffentlich genutzt werden, aber nachgewiesen langfristig der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dienen, soll eine zukünftige langfristige Versorgung der Bevölkerung einschließlich des touristischen Bedarfs mit Trinkwasser erreicht werden. In Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung soll dem Ressourcenschutz Trinkwasser ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden. Zur zukünftigen bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser werden in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen aus den Vorbehaltsgebieten Vorranggebiete Trinkwassersicherung entwickelt und festgelegt.

Die Formulierung des Absatzes 5 bezieht sich nicht nur auf Anlagen oder Wasservorkommen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung. Deren Vorrang ist in Absatz 2 Satz 1 geregelt. Nach Absatz 5 können folglich auch andere Wasserversorgungsanlagen oder Grundwasservorkommen geschützt werden, wenn das mit dem Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung vereinbar ist.

Zu § 33 (Erdaufschlüsse)

Diese Vorschrift macht von der Ermächtigung des § 49 Absatz 4 WHG Gebrauch. Trotz der Erweiterung der bundesrechtlichen Bestimmungen über Erdaufschlüsse zu einer Vollregelung (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 66) steht diese nach dem erst im Bundesratsverfahren eingefügten Absatz 4 gänzlich unter dem Vorbehalt abweichender Landesregelungen.

Obwohl die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen daher in ihrer Fortgeltung gedeckt sind, löst der § 33 die Vorschrift des geltenden § 33 LWaG ab und enthält im Wesentlichen eine Neuregelung. Die Regelung des bisherigen § 33 Absatz 1 LWaG kann entfallen; sie wird durch die Verpflichtung zur Anzeige aus § 49 WHG abgelöst. Das Verfahren dazu regelt § 79. Mit dem angezeigten Vorhaben darf nicht vor Ablauf der in § 79 Absatz 1 Nummer 3 genannten Frist begonnen werden. Daher sind auch Arbeiten, die zu einer unbeabsichtigten anzuzeigenden Erschließung führen, bis zum Ablauf der Frist bzw. bis zu einer anderen Entscheidung der Behörde einzustellen.

Erdaufschlüsse sind potenzielle Gefahrenquellen für das Grundwasser, die durch die Anwendung der einschlägigen technischen Regeln (z. B. DIN, DVGW-Regelwerk, ATV-Merkblätter) vermieden werden können. Daher wird in Absatz 1 Satz 1 die Anwendung dieser Regeln vorgeschrieben. Nach Absatz 1 Satz 2 obliegt dem Unternehmer des Erdaufschlusses die Verpflichtung zur Übermittlung der beim Erdaufschluss gewonnenen Daten über die Grundwasserbestände und Grundwasserbeschaffenheit. Diese Daten erleichtern es der Wasserbehörde, die Wirkungen von Erdarbeiten auf den Wasserhaushalt zu prüfen, auf dieser Grundlage die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen nach § 49 Absatz 3 WHG zu treffen und so ihrem Bewirtschaftungsauftrag noch effizienter nachzukommen. Die Übermittlungsfrist entspricht der Frist für die Mitteilung von Fachdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Geologiedatengesetzes.

Anzeige- und Mitteilungspflichten nach dem Geologiedatengesetz bleiben unberührt.

Der Absatz 2 entspricht dem § 33 Absatz 2 LWaG und enthält lediglich eine Klarstellung. Soweit durch Arbeiten, die der bergrechtlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen wird, sind die Bergbehörden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch für die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen zuständig. Die Entscheidungen der Bergbehörden ergehen dabei – wie bisher – im Einvernehmen mit den Wasserbehörden (Absatz 2 Satz 2; vgl. auch den § 19 Absatz 3 WHG).

Zu den §§ 34 bis 36 (Wasserentnahmeentgelt)

Die §§ 34 bis 36 entsprechen grundsätzlich den geltenden §§ 16 bis 18 LWaG.

Das Wasserentnahmeentgelt wird aufgrund eines wirtschaftlichen Sondervorteils erhoben, den der Benutzer erlangt. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 93, 319, 345 f.) hat festgestellt, dass sich die sachliche Legitimation der Abgabe aus ihrem Charakter als Vorteilsabschöpfungsabgabe im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsregelung ergibt. Knappe natürliche Ressourcen, wie etwa das Wasser – so das Bundesverfassungsgericht – seien Güter der Allgemeinheit. Wird dem Einzelnen die Nutzung einer solchen, der Bewirtschaftung unterliegenden Ressource eröffnet, wird ihm die Teilhabe an einem Gut der Allgemeinheit verschafft. Er erhält einen Sondervorteil gegenüber all denen, die das betreffende Gut nicht oder nicht in gleichem Umfang nutzen dürfen. Es ist sachlich gerechtfertigt, diesen Vorteil ganz oder teilweise abzuschöpfen.

Nach Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dem Wasserentnahmeentgelt um eine am Verursacher- bzw. Nutznießerprinzip orientierte preisliche Bewertung der knappen Umweltressource Wasser. Damit steht diese Abgabe im Einklang mit den Prinzipien der gemeinschaftlichen Umweltpolitik, die sich an einer ökologisch und ökonomisch effizienten Bewirtschaftung knapper Umweltressourcen in den Mitgliedstaaten bzw. ihren Regionen orientiert (Antwort von Kommissar Clinton Davis im Namen der Kommission auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Linkohr, ABl. C 49 vom 27. Januar 1989, S. 2). Aus diesen Gründen verpflichtet Artikel 9 WRRL die Mitgliedstaaten, bei Wasserdienstleistungen nach Artikel 2 Nummer 38 WRRL den Grundsatz der Kostendeckung zu berücksichtigen.

Es ist vorgesehen, die neuen Regelungen zum Wasserentnahmeentgelt erst ab dem Beginn des Jahres greifen zu lassen, das auf das Inkrafttreten des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes folgt. Dazu erhält § 88 einen Absatz 4. Anderenfalls würde die Abgabenfestsetzung für das Jahr, in dem das neue Gesetz in Kraft tritt, unverhältnismäßig erschwert.

Zu § 34 (Entgelt für Gewässerbenutzung)

§ 34 übernimmt und erweitert die Regelungen des geltenden § 16 LWaG. Der Begriff „Gewässerbenutzung“ entspricht dem Gesetzesbegriff der §§ 8 und 9 WHG.

In Absatz 2 Nummer 1 werden die entgeltfreien Benutzungen des bisherigen § 16 Absatz 2 Nummer 1 nur zum Teil aufgeführt. Herausgenommen wird die Regelung des bisherigen § 23 LWaG. Diese werden in § 30 Nummer 1 und 2 fortgesetzt, enthalten aber keine Benutzungstatbestände, die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 grundsätzlich entgeltpflichtig wären, sodass es einer Einordnung in die abschließend aufgezählten entgeltfreien Benutzungstatbestände des Absatzes 2 nicht bedarf. Die Streichung dient der Klarstellung.

Die Benutzungen im Sinne des § 46 Absatz 1 WHG werden nunmehr in Absatz 2 Nummer 2 entgeltfrei gestellt, jedoch nur, wenn sie keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Sobald die Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht besteht (auch nach § 31 Absatz 1), weil signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind, für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder für Vorhaben nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, tritt auch die Wasserentnahmeentgeltspflicht ein. Anderenfalls würde ein Wertungswiderspruch zu anderen, nicht privilegierten Grundwasserbenutzungen eintreten.

Die bisherigen Nummern 2 bis 5 (des § 16 Absatz 2 LWaG) rücken jeweils eine Nummer weiter. Dabei erfasst die Formulierung „zur unmittelbaren thermischen Nutzung“ in den Nummern 4 und 5 auch neue Technologien, die unter den Wortlaut der „unmittelbaren Wärmegewinnung“ nicht eindeutig zu fassen wären. Neuere Technologien bieten u. a. die Möglichkeit eines Beitrages zur CO₂-Reduzierung. Daher sollen sie als erwünschte Alternativen thermischer Nutzungen (z. B. Wärmegewinnung mittels Aquifer-Wärmespeicher) von der Abgabe freigestellt werden.

In Nummer 6 (bisher Nummer 5) wird die bisherige Regelung einer Entgeltbefreiung zugunsten der Landwirtschaft, die aus dem Wasserrecht der DDR übernommen worden war, gestrichen. Im Jahr 2014 hatte der Landesrechnungshof in seinen Mitteilungen über die Prüfung der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt bereits kritisch darauf hingewiesen, dass die Befreiungsregelung auf sachfremden Erwägungen beruhen würde und dem gesetzgeberischen Ziel des Artikels 9 WRRL (umgesetzt in § 6a WHG) entgegenliefe. Mit der Streichung der Entgeltbefreiung für die landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Beregnung wird die Verschonungssubvention und Ungleichbehandlung gegenüber anderen Wirtschaftszweigen beseitigt. Dies entspricht auch der Intention des Artikels 9 WRRL.

Allerdings wird die landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Beregnung nicht dem regulären Abgabesatz unterworfen. Um den sparsamen Umgang mit den Wasserressourcen zu fördern, wird der Abgabesatz beim Einsatz der wassersparenden Bewässerungstechnik Tröpfchenbewässerung erheblich abgesenkt.

Die Erweiterung der Freistellung in Nummer 6 um den Tatbestand der „Nasslagerung von Rundholz“ ist aus Gründen der Gleichstellung einer wichtigen forstwirtschaftlichen Benutzung des Wassers mit der Entnahme von Wasser für Zwecke der Fischerei geboten. Insbesondere zur Vermeidung von Schadinsektenkalamitäten ist die Holznasslagerung ein sachgerechtes Mittel und kann wirksam zur Begrenzung der allgemeinen Beeinträchtigung der Forstwirtschaft durch Schadinsekten beitragen.

Der Fischereibegriff in Nummer 6 ist weit auszulegen und umfasst auch die gewerbsmäßige Fischzucht und -produktion.

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7, die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8. Bei Letzterer steht jede einzelne erlaubte Benutzung (erlaubnisfreie fallen unter Nummer 1) für sich; mehrere Benutzungen desselben Erlaubnisinhabers werden nicht addiert. Den Wasserbehörden obliegt es, im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens offensichtlich missbräuchliche Aufspaltungen der Benutzung auszuschließen. Die Eingrenzung auf Benutzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bewahrt den Bezug zur geltenden Reichweite der Regelung.

Die Nummern 9 und 10 werden neu aufgenommen. Das Entnehmen von Wasser zum Zwecke der zielgerichteten Grundwasseranreicherung sowie zur Gewässer- oder Bodensanierung nach Absatz 2 Nummer 9 und 10 dient vordringlich dem Allgemeinwohl und ist deshalb in Zukunft entgeltfrei. Die Grundwasseranreicherung ist unter Umständen erforderlich, wenn das vorhandene Grundwasser für den vorgesehenen Versorgungszweck nicht ausreicht. Der Verzicht auf die Entgelterhebung vermeidet eine doppelte Entgeltbelastung. Eine Gewässer- oder Bodensanierung ist für den Träger des Vorhabens in der Regel sehr aufwendig und kostenintensiv. Oft ist ein Verursacher der Gewässerverunreinigung oder der schädlichen Bodenveränderung nicht mehr zu ermitteln, sodass die öffentliche Hand die Sanierungskosten trägt. Der Träger des Vorhabens soll nicht zusätzlich mit dem Wasserentnahmeentgelt belastet werden; ein Vorteil durch Inanspruchnahme von Ressourcen in dem oben beschriebenen Sinne erwächst ihm nicht. Die Freistellung gilt allerdings nicht, wenn der Vorhabenträger die Notwendigkeit der Sanierung selbst herbeigeführt oder zu vertreten hat. Der Begriff Gewässersanierung umfasst die Grundwassersanierung. Die landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Beregnung ist keine zielgerichtete Grundwasseranreicherung.

Absatz 1 und Absatz 3 enthalten einen Bezug auf die Basislinie, die in § 7 Absatz 5 WHG vorausgesetzt wird. Die seewärtige Grenze der deutschen Küstengewässer im Sinne des § 3 Nummer 2 WHG (12-Seemeilen-Zone) und damit in der Folge auch die Bestimmung der Basislinien wurde durch die Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3428) festgelegt. Für die Ostsee ist sie in der Seegrenzkarte 2921 des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrografie dargestellt.

Absatz 2 enthält die Entgeltsätze. Sie werden gegenüber den Regelungen des geltenden LWaG erhöht, um die Lenkungswirkung der Abgabe zu stärken. Die Ermäßigung auf 10 Prozent der Entgelthöhe bei Wiedereinleitung des entnommenen Wassers in das Entnahmegewässer wird künftig bei einem Verlust von nachweislich nicht mehr als 5 Prozent der Wassermenge gewährt. Es wird erwartet, dass gegenüber der derzeitigen Handhabung keine wesentlichen Veränderungen eintreten, denn ein Verlust von weniger als 1 Prozent ist technisch kaum zu gewährleisten. Das Beregnen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen ist kein Wiedereinleiten von Wasser (in das Grundwasser), auch wenn ein Teil des Wassers versickert. Die Pflanzenverfügbarkeit steht hier im Vordergrund.

In Absatz 4 soll mit der Ersetzung der Formulierung „im besonderen öffentlichen Interesse“ durch „im erheblichen öffentlichen Interesse“ eine Abgrenzung zum bereits in anderen Rechtgebieten (vorwiegend im Strafrecht und Strafprozessrecht) belegten Begriff erreicht werden. Die Formulierung hat in der Vergangenheit zu Auslegungsschwierigkeiten geführt.

Der Verzicht auf das Wasserentnahmeentgelt – an dessen Erhebung zweifelsfrei ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, um die in § 36 Absatz 3 genannten Aufgaben erfüllen zu können – wird, wie bisher auch, eine Ausnahme bleiben; denn zahlreiche Benutzungstatbestände sind bereits durch das Gesetz entgeltfrei gestellt. Um zunächst das öffentliche Interesse am Vorhaben zu bejahen, muss mit der Gewässerbenutzung eine allgemeinnützige Zielsetzung verbunden sein. Die Vorteile der Gewässerbenutzung gehen in diesem Fall über den Lebenskreis des Benutzenden hinaus und betreffen unmittelbar die Allgemeinheit und deren Wohl. Öffentliche Interessen sind deshalb meist nicht gegeben, wenn Individualrechte (auch fiskalische Interessen der öffentlichen Hand) im Vordergrund stehen. Ein erhebliches öffentliches Interesse am Verzicht der Entgelterhebung kann auch bestehen, wenn bei der Erfüllung einer gesetzlichen Pflichtaufgabe die Entgeltpflicht erst durch besondere Umstände des Einzelfalls ausgelöst wird.

Das erhebliche öffentliche Interesse erfordert darüber hinaus, dass das öffentliche Interesse an der Vorhabendurchführung mindestens ebenso schwer wiegt wie das Interesse an der Finanzierbarkeit von Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen. Die Vorteile der Vorhabendurchführung müssen die durch den Entgeltverzicht im konkreten Einzelfall bewirkten Nachteile vollständig kompensieren. Dabei kann auch die Höhe des entstehenden Entgelts eine Rolle spielen.

Auf das Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde kann verzichtet werden. Das Gesetz gibt einen klaren Rahmen vor, innerhalb dessen ein Verzicht möglich ist. Diesen hat die oberste Wasserbehörde, die das Entgeltaufkommen bewirtschaftet, zu beachten. Es besteht ein eigenes Interesse der Wasserwirtschaftsverwaltung, nicht leichtfertig auf Finanzierungsmittel zu verzichten, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben einzusetzen sind. Um das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Vorhabenausführung hat es in der Vergangenheit immer wieder Dissens gegeben, der zu langen Verfahrensdauern führte.

Zu § 35 (Veranlagungszeitraum für das Wasserentnahmeentgelt, Erklärungspflicht)

§ 35 entspricht inhaltsgleich dem geltenden § 17 LWaG. In Absatz 2 werden die Regelungen des § 17 Absatz 2, 3 und 5 LWaG zusammengefasst. Zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist zusätzlich auf ein im Internet elektronisch verfügbares Formular Bezug zu nehmen. Der Absatz 3 ersetzt – nur redaktionell angepasst – den § 17 Absatz 4 LWaG.

Zu § 36 (Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts, Fälligkeit, Verwendung)

In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden die geltenden Regelungen des § 18 Absatz 1 und 3 LWaG zusammengefasst. Mit dem neuen Satz 2 wird bestätigt, dass das Wasserentnahmeentgelt dem Land zusteht. Es ist von der obersten Wasserbehörde zu bewirtschaften. Da das Land Abgabengläubiger ist, sind eingenommene Beträge durch die Festsetzungsbehörden seit jeher zügig an den Landeshaushalt abzuführen. In § 36 ist nun eine Fristsetzung enthalten.

Das Aufkommen aus dem Entgelt für Gewässerbenutzungen ist maßgeblich für Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden, die der Umsetzung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen. Soweit Maßnahmen der Neuwaldbildung, des Waldumbaus und der ökologischen Stabilisierung der Wälder, die dem Schutz der Gewässer und der Verbesserung des Wasserhaushalts dienen, Bewirtschaftungsmaßnahmen sind oder zu Bewirtschaftungsmaßnahmen gehören, die laut Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm (§§ 82 ff. WHG) umzusetzen sind, kann das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt auch hierfür eingesetzt werden. Das gilt auch für damit im Zusammenhang stehende Vorhaben der Erforschung einer besonders auf den Gewässerschutz ausgerichteten Land- und Forstwirtschaft anhand von Modellen und Pilotvorhaben.

Maßnahmen, die dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele dienen, sind u. a. auch solche des vorsorgenden Grundwasserschutzes. Träger und Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sollen aus dem Entgeltaufkommen angemessene Mittel für ihre Anstrengungen zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bekommen. Als Maßnahmen sind beispielsweise Investitionen in die Klimaanpassung oder in den Erhalt und Ausbau zukunftsfester, nachhaltiger Wasserinfrastrukturen möglich. Aber auch Trinkwasserkooperationen oder andere kooperative Ansätze zum Gewässerschutz fallen hierunter, wenn sie der Umsetzung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG dienen.

Zu den Maßnahmen, die der Umsetzung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG dienen, zählen auch Entschädigungszahlungen, die das Land leisten muss und die auf Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele beruhen. Das sind namentlich Entschädigungszahlungen, die das Land

- als Gewässerbetteigentümer nach § 10 Absatz 1 leisten muss, weil die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes den Bewirtschaftungszielen (Entwicklung eines Gewässers hin zu einem guten Zustand oder guten Potenzial) entgegenstehen würde; die Wasserbehörde stellt das Entgegenstehen im Zuge des Anzeigeverfahrens nach § 10 Absatz 1 Satz 3 erforderlichenfalls fest,
- wegen Anforderungen und Beschränkungen im Gewässerrandstreifen nach § 12 Absatz 2 leisten muss; diese gesetzlichen Beschränkungen dienen der Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungsziele,
- in Fällen des § 16 Absatz 3 leisten muss, denn die Beschränkung oder der Widerruf einer Bewilligung steht in diesen Fällen regelmäßig im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bewirtschaftungsziele und
- im Zusammenhang mit Enteignungen (§ 81) oder einer vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 82) leisten muss, wenn das Land unmittelbar begünstigt wird; das ist beim Gewässerausbau zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG in den in § 81 Absatz 2 genannten Fällen in der Regel anzunehmen.

Die Erstreckung der Zweckbindung auf Rückflüsse von Zuschüssen (Absatz 4) hat sich als vom Wortlaut her zu eng erwiesen. Für sonstige Rückflüsse nach bereits erfolgter Verwendung des Entgeltaufkommens einschließlich daraus resultierender Zinsen muss dasselbe gelten. Zinsen betreffen Zinsforderungen des Landes, auch für die vorfristige Verwendung.

In Absatz 5 wird eine neue Regelung aufgenommen, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungsbescheid keine aufschiebende Wirkung haben sollen. Dem Wasserentnahmeentgelt kommt ausschließlich eine Lenkungsfunktion zu. Um diese Funktion zu stärken, wird von der Ermächtigung des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO Gebrauch gemacht und vorgesehen, dass der Anfechtungsklage und dem Widerspruch gegen Festsetzungsbescheide zum Wasserentnahmeentgelt keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die Regelung orientiert sich an § 12a des Abwasserabgabengesetzes des Bundes, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abwasserabgabenbescheide ebenfalls keine aufschiebende Wirkung haben.

Im Zuge der Landeswasserrechtsnovelle sollen Digitalisierungshindernisse möglichst beseitigt werden. In Absatz 6 findet sich die nach § 35a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes erforderliche Zulassung durch Rechtsvorschrift, um einen Verwaltungsakt (hier Festsetzungsbescheid) vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen zu dürfen.

Zu § 37 (Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung)

Die Regelungen der §§ 43 und 46 LWaG werden in § 37 zusammengefasst; sie ergänzen die Bestimmungen des § 50 WHG.

Der Begriff der öffentlichen Wasserversorgung wird in § 50 Absatz 1 WHG nicht definiert, sondern vorausgesetzt. Deshalb wird in Absatz 1 Satz 1 gesetzlich bestimmt, was unter einer öffentlichen Versorgung zu verstehen ist. Absatz 1 Satz 2 enthält enge Voraussetzungen, unter denen die Versorgungspflicht entfällt.

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 stellen das Gewollte klar; die Pflicht der Gemeinde zur Versorgung mit Brauchwasser besteht nur dann, wenn die Versorgung technisch und mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist und es zusätzlich dem Verbraucher nicht zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.

Zu den in Absatz 1 genannten sonstigen Einrichtungen gehören auch die öffentlichen Zapfstellen, die entsprechend Artikel 16 Absatz 2 der EU-Trinkwasserrichtlinie an öffentlichen Orten zur Verfügung zu stellen sind, soweit hierfür ein Bedarf besteht und dies technisch machbar ist.

Weiterhin wird in Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich hervorgehoben, dass die öffentliche Wasserversorgung als kommunale Daseinsvorsorge zur Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde nach Artikel 28 Absatz 2 GG gehört. Diese Qualifizierung schließt jedoch nicht aus, dass sich die zur Wasserversorgung Verpflichteten privater Aufgabenträger bedienen können. Dies wird in Absatz 2 ausdrücklich geregelt, der der Regelung des geltenden § 43 Absatz 2 LWaG entspricht. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Kommune verantwortliche Aufgabenträgerin bleibt, muss die Vertragsgestaltung mit Dritten, derer sich die wasserversorgungspflichtige Körperschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, in angemessenen Zeiträumen kündbar sein sowie erforderliche Mitwirkungs-, Kontroll- und Einflussnahmemöglichkeiten auf die Art und Weise der Aufgabenerfüllung durch den Dienstleister gewährleisten.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die Regelung des geltenden § 43 Absatz 3 LWaG, wonach das Land für den Fall, dass das Wasservorkommen nicht den Qualitätsanforderungen entspricht, die Sanierung sicherzustellen hat. Diese Verpflichtung obliegt dem Land, weil eine solche Sanierung weder eine einzelne Kommune noch ein einzelner Wasserversorgungsverband leisten sowie entsprechend durchsetzen kann. Insoweit gebietet die Fürsorgepflicht des Landes, für eine ordnungsgemäße und qualitätsgerechte öffentliche Trinkwasserversorgung zu sorgen. Nur das Land kann mittels seiner Wasserbehörden im Wege der wasserrechtlichen Anordnungsbefugnis im Rahmen der Gewässeraufsicht oder im Wege der Gewässerbewirtschaftung die notwendigen Maßnahmen ergreifen oder veranlassen. Es kann insbesondere die Träger der öffentlichen Wasserversorgung auch finanziell unterstützen, sofern deren finanzielle Leistungsfähigkeit überschritten ist, und damit dafür sorgen, dass die Aufwendungen für die Sanierung des Wasservorkommens nicht allein die in dem Versorgungsgebiet lebenden Menschen durch eine entsprechende Erhöhung der Wassergebühren belastet.

Das Land muss dabei in der Wahl seiner Mittel, wie die Sanierung durchzusetzen ist, frei sein. Auch eine finanzielle Unterstützung muss in seinem Ermessen stehen und sich insbesondere im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewegen. Aus diesen Gründen ist ein Rechtsanspruch Dritter ausgeschlossen. Dies stellt Absatz 3 Satz 2 sicher.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 46 LWaG. § 46 Satz 3 kann jedoch entfallen; es hat sich in der Vergangenheit kein Bedarf ergeben, dass die Wasserbehörde Beschäftigten eines Versorgungsunternehmens zum Zwecke der Überwachung eines Schutzgebietes die Rechte nach § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes übertragen hat. Das Erfordernis der Eigenkontrolle entspricht dem Status quo. Die Dokumentationspflicht hingegen ist neu. Satz 2 unterstützt die zuständigen Wasserbehörden bei ihren Kontrollpflichten zum Schutz der Wasservorkommen. Er legt gesetzlich fest, dass der Träger der öffentlichen Wasserversorgung die von ihm durchgeführte Eigenkontrolle nicht nur zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren, sondern auch auf Verlangen der zuständigen Behörde herauszugeben hat.

Für noch nicht festgesetzte Wasserschutzgebiete gelten die Verpflichtungen für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage. Unter Einzugsgebiet ist hier gemäß DIN 4046: „Wasserversorgung, Begriffe“, Ausgabe 1983 das gemessene Gebiet zu verstehen, aus dem das Wasser (oberirdisch und unterirdisch) der Wassergewinnungsanlage zufließt. Es wird durch Modellierungen ermittelt. Die jeweils zugeordnete Fläche wird in einer Horizontalprojektion angegeben.

Trinkwasser ist als das wichtigste Lebensmittel nicht oder nur für sehr kurze Zeit ersetzbar. Dies gilt sowohl im Normalbetrieb als auch in Spannungs- oder Krisenzeiten (wie z. B. bei Naturkatastrophen). Daher hat die Versorgungssicherheit oberste Priorität. Die Planung der Versorgungssicherheit erfordert bereits nach Absatz 5 im Normalbetrieb aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der hygienischen Anforderungen eine Anpassung bei Veränderungen von Abnehmerzahl und -struktur (demografischer Wandel).

Die öffentliche Wasserversorgung ist zur sogenannten kritischen Infrastruktur (KRITIS) zu rechnen. Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Verteidigungsfall gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz), insbesondere die Planungen der Maßnahmen durch die Landkreise und die kreisfreien Städte nach § 4 Absatz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes. Die entsprechende Berücksichtigung der Versorgungssicherheit auch in Not- und Krisensituationen und deren Einbeziehung in ohnehin vorzuhaltende Maßnahmenplanungen ist insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Extremwetterereignisse erforderlich.

Absatz 6 Satz 1 führt für die Träger der öffentlichen Wasserversorgung ein Vorkaufsrecht für Grundstücke ein, die sich im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone von festgesetzten Wasserschutzgebieten, Trinkwasserschutzgebieten nach § 86 Absatz 1 Satz 1 oder von als Wasserschutzgebieten vorgesehenen Gebieten gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 1 WHG befinden.

Die Begriffe „Fassungsgebiet“ und „engerer Schutzzone“ sind für die unter Nummer 1 und Nummer 3 genannten Gebiete in der Technischen Regel des DVGW, Arbeitsblatt W 101: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser, Ausgabe 2006 definiert. Für die unter Nummer 2 genannten Gebiete ergibt sich die Definition aus der TGL 43850/01 Trinkwasserschutzgebiete; Terminologie, Allgemeine Festlegungen, April 1989. Umgangssprachlich betrifft der „Fassungsgebiet“ die Schutzzone 1 und die „engerer Schutzzone“ die Schutzzone 2.

Die „als Wasserschutzgebiete vorgesehenen Gebiete“ werden in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP) als „Vorranggebiete Trinkwassersicherung“ ausgewiesen. Im Landesraumentwicklungsprogramm, welches durch die Landesverordnung vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 322) festgestellt wurde, sind durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung die planerischen Grundlagen zur weiteren Trinkwassersicherung gelegt worden.

Die Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung, die durch das Kriterium „Räume mit fachlich nachgewiesenem zukünftigen Bedarf und potenziell nutzbarem Dargebot an Trinkwasser...“ ausgewiesen wurden, dienen der Sicherung von Grundwasserdargeboten, die bisher nicht öffentlich genutzt werden, aber nachgewiesen langfristig der Versorgung der Bevölkerung einschließlich des touristischen Bedarfes mit Trinkwasser zur Verfügung stehen sollen. Als Aufgabe der Regionalplanung sind aus den Vorbehaltsgebieten nach dem Kriterium „Räume mit fachlich nachgewiesenem zukünftigen Bedarf und potenziell nutzbarem Dargebot an Trinkwasser ...“ in den RREP Vorranggebiete zu entwickeln und festzulegen.

Das Vorkaufsrecht dient der Daseinsvorsorge und soll der Sicherung der Wassergewinnungsanlagen und der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf diese in den in Satz 1 genannten Bereichen dienen. Mit dem Vorkaufsrecht erhält der Träger der Wasserversorgung die Möglichkeit, durch Erwerb der Fläche unmittelbaren Einfluss auf die Bewirtschaftung im Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone in den in Nummern 1 bis 3 genannten Gebieten zu nehmen. Dadurch könnte langfristig die anthropogene Beeinflussung des Wassers im Interesse einer kostengünstigen und stabilen Trinkwasserversorgung stärker reduziert werden. Letztendlich dient die Regelung auch der Verwaltungsvereinfachung und damit Deregulierung, da Ausgleichspflichten gemäß § 52 Absatz 5 WHG für diese Flächen entfallen könnten.

Das nach § 86 Absatz 1 Satz 1 übergeleitete Trinkwasserschutzgebiet der Warnow wird von dieser Regelung ausgenommen (Satz 2). Der Fassungsgebiet befindet sich in der Warnow, die engere Schutzzone umfasst die Uferbereiche der Warnow und Teile ihrer Zuflüsse und hat eine Größe von etwa 97 Quadratkilometern.

Zu § 38 (Ausgleich bei erhöhten Anforderungen in Wasserschutzgebieten, in Heilquellenschutzgebieten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten)

§ 38 enthält gegenüber § 19 LWaG eine vereinfachende Verfahrensvorschrift.

Nach § 19 LWaG ist der Ausgleich der durch erhöhte Anforderungen in Wasserschutzgebieten verursachten land- oder forstwirtschaftlichen Einschränkungen direkt gegenüber der Wasserbehörde geltend zu machen. Nach § 39 Absatz 2 Satz 1 sollen zunächst der Betroffene und der Ausgleichspflichtige versuchen, in einem Zeitraum bis zu sechs Monaten eine Einigung zu erzielen. Erst wenn dies nicht gelingt, soll die zuständige Behörde als Schlichtungsstelle einen Vorschlag unterbreiten.

Nach § 99 in Verbindung mit § 97 WHG ist entschädigungs- bzw. ausgleichspflichtig, wer durch die Festsetzung des Wasserschutzgebiets unmittelbar begünstigt wird.

Der Begünstigte ist in der WSG-Verordnung zu benennen, vgl. § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG. Für Heilquellenschutzgebiete wird auf § 53 Absatz 4 WHG hingewiesen.

Die Wasserbehörde erarbeitet ihren Vorschlag nach Anhörung der Beteiligten und im Benehmen mit der zuständigen Stelle für landwirtschaftliches bzw. für forstwirtschaftliches Fachrecht. Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht ist die LMS Agrarberatung GmbH nach der noch zu erlassenden Verordnung auf der Basis von § 1 Absatz 3 des LMS-Beleihungsgesetzes. Zuständige Stelle für forstwirtschaftliches Fachrecht ist die jeweils zuständige untere Forstbehörde.

Der Vorschlag der Wasserbehörde im Rahmen des Schlichtungsverfahrens ist eine Amtshandlung im Sinne des § 1 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V). Er ist einer Entscheidung über Ausgleichszahlungen nach § 52 Absatz 5 WHG gleichgestellt (siehe ergänzte Tariftabelle 212 der Wasserwirtschaftskostenverordnung). Erforderliche Auslagen für einen Sachverständigen können gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 VwKostG M-V gegenüber Gebührenschuldern geltend gemacht werden. Die Kostenteilungsregelung im Absatz 2 Satz 4 soll den Einigungswillen der Beteiligten stärken und einseitige Belastungen verhindern.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass zur landwirtschaftlichen auch die erwerbsgärtnerische Nutzung gehört. Die Anhebung der Bagatellgrenze von 50 auf 150 Euro in Absatz 3 Satz 2 ist zur Verringerung des für das Verfahren notwendigen Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt.

Absatz 4 dehnt gegenüber dem geltenden § 19 Absatz 2 Satz 2 LWaG die jährliche Ausschlussfrist auf den 30. Oktober aus und dient so der Entlastung der betroffenen Nutzer land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Die Verfahrensvorschriften gelten mit dem neuen Absatz 5 sinngemäß auch für den Ausgleichsanspruch, der nach § 78a Absatz 5 Satz 4 WHG besteht. Das in den Absätzen 1 bis 4 beschriebene Verfahren ist auf diesen Ausgleichsanspruch nicht direkt anwendbar, weil hier kein Dritter involviert ist. Ausgleichspflichtig ist der Träger der öffentlichen Verwaltung, dessen Behörde die Verordnung erlassen hat. Da die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach Bundesrecht der Landesregierung und nach Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern (nach § 107 Absatz 2 LWaG bzw. künftig nach § 63 Absatz 2 LWaKüG M-V) der obersten Wasserbehörde obliegt, ist das Land ausgleichspflichtig. Ein Schlichtungsversuch bleibt auch insoweit unbenommen. Wegen der sinngemäßen Anwendung der Absätze 1 bis 4 tritt an die Stelle der Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Zulassung nach § 78a Absatz 2 WHG, soweit es um Maßnahmen nach § 78a Absatz 1 Satz 1 WHG geht.

Zu § 39 (Besondere Pflichten bei Heilquellen)

Der § 34 Absatz 4 LWaG a. F. enthielt bis zum 28. Februar 2010 eine Aufgabenzuweisung an die für Gesundheit zuständige oberste Landesbehörde, die für die Anerkennung einer staatlichen Heilquelle im Sinne des § 53 Absatz 2 Satz 1 WHG und deren Widerruf zuständig war. Diese Regelung wird in Absatz 1 wieder aufgenommen, da anderenfalls die Landräte und Oberbürgermeister für die Aufgabe zuständig wären (aufgrund der Regelzuständigkeit nach § 66). Die für Gesundheit zuständige oberste Landesbehörde ist jedoch die fachlich geeignetste Behörde für diese Anerkennung.

Absatz 2 übernimmt inhaltsgleich die Regelungen des geltenden § 36 LWaG. Die Vorschrift enthält notwendige Ergänzungen zu § 53 Absatz 3 Satz 1 WHG. Sie verpflichtet – soweit nicht schon im Rahmen einer staatlichen Anerkennung geschehen – den Eigentümer und den Unternehmer der staatlich anerkannten Heilquelle, auf eigene Kosten und in regelmäßigen, von der für Gesundheit zuständigen obersten Behörde zu bestimmenden Abständen die Heilquelle auf ihren chemischen sowie bakteriellen Zustand untersuchen zu lassen, und normiert eine entsprechende Berichtspflicht. Diese Regelung ergänzt die staatliche Anerkennung, die gerade deshalb erfolgt, weil die Quelle besonderen Schutz verdient.

Zu § 40 (Abwasserbeseitigungspflicht)

§ 40 übernimmt und erweitert den bisherigen § 40 LWaG. Die Beseitigungspflicht in § 40 Absatz 1 Satz 2 LWaG bezogen auf den anfallenden Schlamm bei Kleinkläranlagen kann entfallen, da § 54 Absatz 2 Satz 2 WHG dessen Beseitigung in die bundesrechtlichen Begriffsbestimmungen zur Abwasserbeseitigung aufgenommen hat.

Die Beseitigungspflichtigen werden in Absatz 2 ermächtigt, durch Satzung zu regeln, dass Dritte, die Abwasser in ihre Abwasseranlagen einleiten, Nachweise über die notwendigen Überprüfungen der Sicherheit, Funktion und des baulichen Zustandes der angeschlossenen Anlagen vorzulegen haben. Abwasseranlagen müssen zwar entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden; dazu enthalten z. B. DIN und DWA-Vorschriften detaillierte Regelungen. Diese regeln aber nicht die Pflicht zur Vorlage von Abnahme- oder Prüfprotokollen und die Berechtigung der Beseitigungspflichtigen, entsprechende Nachweise zu verlangen. Die Neuregelung dient somit der Vollzugserleichterung und schafft vor allem Rechtssicherheit.

Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Niederschlagswasserbeseitigung. Niederschlagswasser ist dabei (nur) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG); Flächenbefestigungen müssen infolge gezielter menschlicher Einwirkungen entstanden sein.

Nach der geltenden Regelung des § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LWaG entfallen für Niederschlagswasser die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für die pflichtige Kommune sowie die Pflicht zur Überlassung für den Grundstückseigentümer nur dann, wenn das Niederschlagswasser tatsächlich verwertet oder versickert wird. Diese Regelung ist somit von der tatsächlichen Ausübung der Versickerung oder Verwertung abhängig. § 55 Absatz 2 WHG regelt demgegenüber bundesrechtlich als Grundsatz, dass Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder in ein Gewässer direkt oder über einen Regenwasserkanal – ohne Vermischung mit Schmutzwasser – eingeleitet werden soll. Voraussetzung dafür ist, dass dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Da zugleich die Länder nach § 56 Satz 2 WHG bestimmen können, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den öffentlich-rechtlichen Körperschaften obliegt, wird, um vorgenannten Grundsatz zu stärken, den Gemeinden in Absatz 3 die Möglichkeit eingeräumt, die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser durch Satzung auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu übertragen. Dies kann insbesondere auf der Grundlage einer vorhandenen Abwasserbeseitigungskonzeption erfolgen, die dadurch auch im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung ein größeres Gewicht erhält. Abwasserbeseitigungskonzepte dienen den Gemeinden und Zweckverbänden als interne Planungsinstrumente, die nach Bedarf fortgeschrieben werden und auch im Zusammenhang mit den durch Artikel 5 der Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) geforderten Abwassermanagementplänen an weiterer Bedeutung gewinnen. Mit der Übertragung der Beseitigungspflicht soll den Nutzungsberechtigten neben den Regelungen nach § 31 Absatz 4 zusätzlich vorgeschrieben werden, in welcher Weise das Niederschlagswasser zu beseitigen ist. Auch aus Gründen der Starkregenvorsorge ist durch die kommunalen Abwasserbeseitigungspflichtigen künftig noch detaillierter zu untersuchen, wo Investitionen in eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich werden.

Daher gehen die Kosten der konzeptionellen Arbeit in die Niederschlagswassergebühr ein, sofern nicht eine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht (z. B. Umlage). Die Abgrenzung, für welche Grundstücke die Übertragung nach Absatz 3 infrage kommt und in welcher Weise die künftigen Pflichtigen mit dem Niederschlagswasser umgehen sollen, erfordert nicht überall eine grundstücksscharfe Untersuchung. Eine maßvoll gebietsweise zusammenfassende Betrachtung kann ausreichen.

Für die satzungsrechtlichen Regelungen bedarf es nicht zwangsläufig einer eigenständigen Satzung. Die Festlegungen können gemäß § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Bebauungspläne sind gemäß § 10 Absatz 1 BauGB Satzungen. Daher gilt das Erfordernis der Zustimmung der Wasserbehörde zu einer Satzung, mit welcher die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht von der Kommune auf Grundstückseigentümer u. a. übertragen werden soll, auch für Festlegungen im Bebauungsplan. Die Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan gelten nur, soweit die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht nicht auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen hat.

Die Wasserbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen vor Erteilung ihrer Zustimmung nach § 40 Absatz 3 Satz 3 u. a. die Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes fordern, wenn dies erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Art und dem Umfang der Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus diesem Grund wird § 71 für entsprechend anwendbar erklärt. Sinngemäß gilt das auch für Entscheidungen der Wasserbehörde nach § 40 Absatz 4 Satz 1 Nummer 10.

Die Abwasserbeseitigungspflicht wird wiederum durch Satzung auf die Kommune zurückübertragen, wenn dies aufgrund geänderter Situation erforderlich wird. Die Zustimmung der Wasserbehörde ist grundsätzlich vor Bekanntmachung der kommunalen Satzung einzuholen. Die Zustimmung ist ausdrücklich zu erteilen; Schweigen der Wasserbehörde kann nicht als Zustimmung gewertet werden. Die Zustimmung ist nicht nur Rechtmäßigkeitsvoraussetzung. Solange es an der Zustimmung mangelt, wird die Übertragung der Pflicht nicht wirksam. Dies dient der Vermeidung unklarer oder häufig wechselnder Verantwortlichkeiten.

Der Absatz 4 ersetzt den § 40 Absatz 3 LWaG und regelt die Fälle, in denen die Pflicht zur Abwasserbeseitigung entfällt. Die Änderung der Nummer 2 stellt sicher, dass das nach dem geltenden § 32 Absatz 4 LWaG aufgrund einer gemeindlichen Satzung oder aufgrund einer wasserrechtlichen Erlaubnis rechtmäßig und schadlos versickerte Niederschlagswasser auch künftig nicht der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt. Außerdem wird klargestellt, dass Niederschlagswasser, welches im Rahmen des Gemeindegebrauchs in Oberflächengewässer oder erlaubnisfrei in Küstengewässer eingeleitet wird, ebenfalls nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt. Schließlich unterstreicht die Nummer 2, dass es wünschenswert ist, Niederschlagswasser gezielt für die weitere Verwendung auf dem Grundstück zurückzuhalten, denn dies kann die Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung, eigenen Brunnen oder oberirdischen Gewässern reduzieren.

Die Nummer 5 stellt klar, dass weder häusliche Abwässer noch die in Kleinkläranlagen anfallenden Schlämme im landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder in Gärtnereibetrieben zur Bodenbehandlung aufgebracht werden dürfen. Insoweit ist Nummer 5 konkret auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Abwässer beschränkt, die üblicherweise landbaulich verwertet werden.

Die Einleitung dieser Abwässer in öffentliche Kanalisationen ist in der Regel sogar satzungsrechtlich verboten, weil sie sich nicht für die für das häusliche Abwasser üblichen Behandlungen eignen und die Reinigungsleistungen von Kläranlagen nachteilig beeinflussen können. Häusliches Abwasser, auch wenn es in den genannten Betrieben anfällt, ist keinesfalls dazu bestimmt, auf Böden aufgebracht zu werden, weil dieses Abwasser grundsätzlich geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden. Das gilt insbesondere auch für Fäkalien Schlamm aus Kleinkläranlagen.

Die neue Nummer 6 betrifft nur die dort genannten Nutzungen im Außenbereich. Bei diesen Versickerungsvorgängen kann die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Gemeinde entfallen, so wie es nach Nummer 2 auch für Einleitungen aus Einzelanlagen in Oberflächen- oder Küstengewässer vorgesehen ist. Allerdings bleibt die Grundwassernutzung erlaubnispflichtig, sodass die Wasserbehörde die Möglichkeit der Prüfung hat, ob das anfallende Niederschlagswasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, schädliche Veränderungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften herbeizuführen, oder ob sonstige öffentliche Belange der Erlaubnis entgegenstehen.

In Nummer 7 wird klargestellt, dass sich diese Regelung nur auf Einleitungen in Gewässer bezieht, die vor dem 1. Dezember 1992 – dem Tag des Inkrafttretens des LWaG – genehmigt worden sind.

Mit Nummer 9 entfällt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung und zur Überlassung des Abwassers für Abwasser, das als flüssiger Abfall nach Regeln des Abfallrechts beseitigt wird, wenn das Abwasser als flüssiger Abfall nach Regeln des Abfallrechts beseitigt werden darf. Soweit ein flüssiger Abfall zugleich Abwasser darstellt, ist anerkannt, dass der Erzeuger bzw. Besitzer ein Wahlrecht besitzt, ob der den Stoff auf Grundlage des Wasser- oder Abfallrechts beseitigt (vgl. v.Lersner/Wendenburg, KrWG, § 2 Rn 76). Leitet er jedoch das Abwasser nach Maßgabe des Wasserrechts ein, verstößt dies nicht gegen das Abfallrecht und die abfallrechtlichen Überlassungspflichten nach § 17 Absatz 1 KrWG und das Abfallrecht kommt nicht zur Anwendung (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 9 KrWG).

Nummer 10 entspricht dem geltenden § 40 Absatz 3 Nummer 7 LWaG.

Durch den neu eingefügten Absatz 5 erhalten die Grundstückseigentümer Rechtssicherheit für den Betrieb genehmigter Kleinkläranlagen. Es wird demjenigen, der eine Kleinkläranlage rechtmäßig errichtet hat und betreibt, entsprechende Planungs- und Kalkulationssicherheit gesetzlich garantiert. Die Regelung bezieht sich auf die jeweils geltende Erlaubnis.

Der neue Absatz 6 stellt sicher, dass auch schon vor Erlass einer gemeindlichen Satzung ein Betretensrecht für die Bediensteten und Beauftragten der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft besteht, um eine tragfähige Datenbasis für das Erarbeiten und den Erlass satzungsrechtlicher Regelungen (denen zwangsläufig ein konzeptionelles Vorgehen zugrunde liegt) zu erlangen. Beim Vollzug der einmal wirksam erlassenen Satzung kann sich die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft auf die Vorschriften des Abschnitts 8 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes berufen. Unter den Wohnungsbegriff fällt auch das umfriedete Besitztum, das durch Zäune, Hecken, Mauern oder andere Vorkehrungen gegen das Betreten durch Dritte abgesichert ist. Auf dieses – und weniger auf die Wohnung im engeren Sinn – bezieht sich der Absatz 6 Satz 3. Das Betreten soll zuvor angekündigt werden. Die Ankündigung kann auch grundstücksübergreifend, z. B. in geeigneten Medien, vorgenommen werden.

Die Absätze 7 und 8 entsprechen inhaltsgleich dem bisherigen § 40 Absatz 4 und 5 LWaG. Gemäß § 151 Absatz 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) geht mit der Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband das Satzungsrecht der Verbandsmitglieder auf den Verband über. Das schließt die Rechte nach Absatz 3 ein.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Kommune verantwortliche Aufgabenträgerin bleibt, muss die Vertragsgestaltung mit Dritten, derer sich die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, in angemessenen Zeiträumen kündbar sein sowie erforderliche Mitwirkungs-, Kontroll- und Einflussnahmemöglichkeiten auf die Art und Weise der Aufgabenerfüllung durch den Dienstleister gewährleisten.

Für den Geltungsbereich bereits umgesetzter Bebauungspläne ist oft angeordnet, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern ist. Damit sollte die Rechtsfolge des § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LWaG ausgelöst werden und die hoheitliche Niederschlagswasserbeseitigungspflicht entfallen. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf die Gemeinde oder auf die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft nach Absatz 7 zurück. Es mangelt für die wirksame Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht an einer der in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen. Der Bebauungsplan ist zwar eine Satzung, erfüllt aber nicht die Anforderungen des Absatzes 3. Alternativen zur Versickerung sind in den betroffenen Gebieten nicht ad hoc mit Inkrafttreten dieses Gesetzes umsetzbar. Für die bebauungsplangemäße Versickerung würde die niederschlagswasserbeseitigungspflichtige Körperschaft die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. WHG benötigen, denn Absatz 4 greift hier nicht. Soll weiterhin die hoheitliche Niederschlagswasserbeseitigungspflicht entfallen, wären außerdem wasserbehördliche Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 10 herbeizuführen. Die damit einhergehende Belastung der Kommunen und Wasserbehörden ist weder gewollt noch in der Sache hilfreich, wenn die Wasserbehörde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans der Versickerungsregelung zugestimmt hat. Daher wird in Absatz 9 eine unbefristete Regelung getroffen. In den Fällen, die von dieser Regelung nicht erfasst werden, ist eine wasserbehördliche Prüfung entsprechend dem aktuellen Regelungsstand angezeigt. Mit Absatz 9 Satz 2 wird eine dem Absatz 4 Satz 1 Nummer 10 angenäherte Regelung für das Bebauungsplangebiet getroffen.

Die öffentliche Abwasserentsorgung ist zur sogenannten kritischen Infrastruktur (KRITIS) zu rechnen. Für die Sicherstellung der Abwasserentsorgung im Verteidigungsfall gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz), insbesondere die Planungen der Maßnahmen durch die Landkreise und die kreisfreien Städte nach § 4 Absatz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes. Die entsprechende Berücksichtigung der Entsorgungssicherheit auch in Not- und Krisensituationen und deren Einbeziehung in ohnehin vorzuhaltende Maßnahmenplanungen ist insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Extremwetterereignisse erforderlich.

Zu § 41 (Öffentliche Abwasseranlagen, Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen, Verordnungsermächtigung)

Nach der neuen Regelung des Absatzes 1 können öffentliche Abwasseranlagen auch zur Energiegewinnung genutzt werden, soweit dadurch die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nicht beeinträchtigt werden. Die Energiegewinnung umfasst insbesondere die Wärmegewinnung (thermische Energie). Bei der Abwasserbeseitigung gewonnene Wärme kann im Rahmen kommunaler Wärmeplanungen eine zunehmende Bedeutung einnehmen, dem Erfordernis der Praxis wird mit der ergänzten Regelung entsprochen.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 41 LWaG.

Zu § 42 (Indirekteinleitungen, Verordnungsermächtigung)

§ 42 entspricht dem geltenden § 42 LWaG.

Die §§ 58 und 59 WHG regeln die wasserrechtliche Genehmigungspflicht für die Einleitung spezieller Abwässer in öffentliche und private Abwasseranlagen. Nicht geregelt wird hingegen die Zuständigkeit der jeweiligen Behörden. Nach § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c sind die Landräte sowie Oberbürgermeister als untere Wasserbehörde für die Einleiterlaubnis in ein oberirdisches Gewässer (Direkteinleitung) zuständig. Hiervon sind Einleitungen in Küstengewässer ausgenommen, für die die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt zuständig sind (§ 65 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c).

Diese Behörden sind deshalb nach Absatz 1 Satz 1 – wie bisher auch – für die Genehmigungen der Einleitungen von Abwasser in die der Direkteinleitung vorgeschalteten öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen nach §§ 58 und 59 WHG) zuständig. Wegen der Möglichkeit einer gehobenen Erlaubnis in § 15 WHG ist Satz 1 entsprechend zu ergänzen. Absatz 1 Satz 2 bestimmt zur Vermeidung von Zuständigkeitsproblemen, dass die nach Satz 1 genehmigende Behörde auch für die Überwachung der Indirekteinleitung zuständig ist.

Absatz 1 Satz 3 löst den Konfliktfall, dass der Ort der Indirekteinleitung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der für die Einleiterlaubnis zuständigen Wasserbehörde liegt. In diesem Fall entscheidet die am Ort der Indirekteinleitung zuständige Behörde im Benehmen mit der Erlaubnisbehörde.

Auf die Regelung des geltenden § 42 Absatz 1 Satz 4 LWaG kann verzichtet werden. Den nach den Sätzen 1 bis 3 bestimmten Behörden stehen die Aufgaben sowie Befugnisse der Gewässeraufsicht nach den §§ 100 und 101 WHG über § 60 zur Seite.

Aus der Pflicht zur Abwasserbeseitigung, der Eigentümerposition und aus arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich für die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften eigene sogenannte satzungsrechtliche Schutzziele, die von diesen neben den für die Indirekteinleitung geltenden gewässerschutzrechtlichen Genehmigungspflichten durchzusetzen sind. In Absatz 2 wird daher ausdrücklich klargestellt, dass die Genehmigungspflichten und Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht (§ 40) im Abwasserbereich weiterhin bestehen bleiben.

Absatz 3 macht von der Möglichkeit des § 58 Absatz 1 Satz 3 WHG Gebrauch, weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere Verfahrensvorschriften zur Entbürokratisierung und Rechtsvereinfachung, erlassen zu können, indem durch Rechtsverordnung Voraussetzungen bestimmt werden können, nach denen eine Genehmigung als erteilt gilt.

Die Regelung des geltenden § 42 Absatz 2 LWaG soll entfallen, weil eine Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung von Indirekteinleitergenehmigungen auf die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht bei gegenwärtig über 100 abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften zu fachlichen Problemen in der Umsetzung führen würde; aus diesen Gründen ist von dieser Ermächtigung schon bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Zu § 43 (Wassergefährdende Stoffe)

Der Bund hat mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) die Vorschriften des geltenden § 20 Absatz 1 bis 4 und 7 LWaG ebenso abgelöst wie die Regelungen in § 20 Absatz 5 und 6 LWaG, soweit diese sich auf Anlagen im Sinne des § 62 WHG beziehen. Die Regelungen der AwSV sind abschließend, weil sie als stoff- oder anlagenbezogene Regelungen nach Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 GG grundsätzlich abweichungsfest sind und weder im WHG noch in der AwSV diesbezüglich Öffnungsklauseln für abweichende Länderregelungen vorhanden sind.

Die Regelungen in § 20 Absatz 5 und 6 LWaG, die sich auf Schiffe beziehen, sind durch die AwSV nicht geregelt; sie werden deshalb in § 43 Absatz 1 und 2 übernommen und um weitere Einrichtungen erweitert, von denen vergleichbare Gefahren ausgehen können. Dazu gehören alle Anlagen, fliegende Bauten oder sonstige Einrichtungen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, und die nicht unter den Anlagenbegriff des § 62 WHG fallen. Die Meldemöglichkeit bei der Feuerwehr wird, im Einklang mit § 2 Absatz 1 der Alarmdienstverordnung, ergänzt.

In den Blick zu nehmen ist auch der Austritt wassergefährdender Stoffe deren Beförderung, damit die zuständigen Wasserbehörden von solchen Ereignissen Kenntnis erlangen, sachgerecht wasserbehördlich oder gefahrenabwehrrechtlich handeln können und der diesbezüglichen Melde- bzw. Auskunftspflicht (nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nummer 8 UStatG) nachkommen können.

Zu den §§ 44 bis 54

Bezugspunkt der Regelungen ist der Hochwasserbegriff des § 72 WHG.

Die den Hochwasser- und Küstenschutz sowie die Küsten betreffenden Vorschriften werden in einem Abschnitt 4 zusammengefasst. In Teil 1 werden in § 44 die für den Hochwasser- und Küstenschutz wichtigen Begriffe definiert. Dies erleichtert die Rechtsanwendung. §§ 45 bis 50 enthalten gemeinsame Bestimmungen für den Hochwasser- sowie Küstenschutz.

In Teil 2 werden die besonderen Bestimmungen für die Küsten aufgeführt. Durch die Zusammenlegung dieser Vorschriften können die zuvor zahlreichen Rückverweisungen im LWaG nunmehr entfallen.

Zu § 44 (Begriffsbestimmungen)

§ 44 enthält eine Neuregelung. Es werden die in den nachfolgenden Bestimmungen verwendeten hochwasser- sowie küsten- und küstenschutztypischen Begriffe definiert. Die Definitionen erleichtern die Rechtsanwendung.

Die Nummern 5 und 7 beziehen sich auf den gebietsbezogenen Schutz von Menschen und Sachwerten. Nutztiere sind Sachwerte im Sinne dieser Definitionen.

Zu § 45 (Grundsatz Bau- und Unterhaltungslast, Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 übernimmt die Regelungen der bisherigen § 71 und § 83 Absatz 1 und 2 LWaG nur zum Teil.

Die Bestimmung des Hochwasser- und Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe wird nach Satz 1 auf Maßnahmen beschränkt, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind. Maßnahmen, die lediglich Privatinteressen Einzelner dienen, einschließlich der Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung, zu denen jede Person, die durch Hochwasser betroffen ist, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren gemäß § 5 Absatz 2 WHG verpflichtet ist (Satz 2), werden ausgenommen und bleiben damit in der Verantwortung desjenigen, der Vorteile von den Maßnahmen hat.

Für die öffentliche Aufgabe sind auch weiterhin nur das Land, die Gemeinden und die Gewässerunterhaltungsverbände Adressaten der Verpflichtung, die nicht von einem Dritten eingeklagt werden kann (Satz 3).

In Absatz 2 werden aufgabenbezogen die nach Absatz 1 für den Hochwasser- und Küstenschutz Verpflichteten genannt.

Seit Inkrafttreten des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 1992 wurden weder Deichverbände nach § 73 Absatz 1 Nummer 1 LWaG noch Küstenschutzverbände nach § 83 Absatz 2 Satz 1 LWaG gegründet. Die Aufgaben des Baus und der Unterhaltung der in der Anlage 2 zu § 73 Absatz 1 Nummer 1 LWaG aufgeführten Hochwasserschutzanlagen sowie für den Küstenschutz nach § 83 Absatz 1 LWaG werden durch das Land als Funktionsnachfolger der Wasserwirtschaftsdirektion Küste der DDR auf der Grundlage der Übergangsregelungen der §§ 73 Absatz 2 bzw. 83 Absatz 2 Satz 2 LWaG wahrgenommen. Die Ablösung dieser Übergangsregelungen durch eine endgültige Regelung ist daher zwingend erforderlich. Da sich die bisherige Aufgabenverteilung im Hochwasser- und Küstenschutz zwischen dem Land und den als Wasser- und Bodenverbände gegründeten Gewässerunterhaltungsverbänden in den Jahren seit 1992 grundsätzlich bewährt hat, wird die sondergesetzliche Neugründung von Deich- und Küstenschutzverbänden nicht mehr verfolgt und eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen Land, Gewässerunterhaltungsverbänden und Gemeinden vorgesehen.

Der Bau und die Unterhaltung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen erster Ordnung, also Anlagen, die dem Schutz der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB oder von Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans dienen (Absatz 2 Nummer 1), wird Aufgabe des Landes. Während diese Regelung der seit 1992 im Küstenschutz bestehenden Rechtslage entspricht, stellt sie für den Hochwasserschutz an den oberirdischen Gewässern eine Neuregelung dar, die jedoch aus Gründen der Gleichbehandlung geboten ist.

Bisher waren nur der Bau und die Unterhaltung der in der Anlage 2 zu § 73 Absatz 1 LWaG aufgeführten Hochwasserschutzanlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses gesetzliche Pflichtaufgaben, die das Land aufgrund § 73 Absatz 2 LWaG wahrgenommen hat, weil die für diese Aufgabe zuständigen, auf besonderer gesetzlicher Grundlage zu errichtenden Deichverbände entgegen § 73 Absatz 1 Nummer 1 LWaG nicht gegründet worden sind. Die Hochwasserschutzanlagen der Anlage 2 wurden aber nicht danach bestimmt, ob sie dem Schutz im Zusammenhang bebauter Gebiete dienen. Deshalb war eine Neubewertung dieser Hochwasserschutzanlagen erforderlich. Im Ergebnis wurden insgesamt 2,1 Kilometer Binnendeiche und 0,45 Kilometer am Ryck ermittelt, denen keine Schutzfunktion für im Zusammenhang bebaute Gebiete zukommt und die daher an die Gewässerunterhaltungsverbände (WBV) abzugeben sind.

Das Land ist nach Absatz 2 Satz 2 nicht zuständig für den Bau und die Finanzierung der Unterhaltung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen erster Ordnung, deren Erfordernis durch neue Bauleitplanungen oder Innenbereichssatzungen erstmals begründet wird. In diesen Fällen sind die Kommunen für den Bau erforderlicher Hochwasser- bzw. Küstenschutzanlagen im Zuge der Erschließungsarbeiten selbst zuständig. Die fertiggestellten und vom Land abgenommenen Anlagen gehen in die Unterhaltungszuständigkeit des Landes über (Satz 4). Die Gemeinden haben dem Land die künftig für diese Anlagen anfallenden Unterhaltungsaufwendungen zu erstatten, wobei der personelle und sachliche Aufwand für die verwaltungsseitige Begleitung der Unterhaltungsmaßnahmen hinzukommt (Sätze 5 und 6). Die Erstattungsbeträge sind vom Land zweckgebunden für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben des Hochwasser- und Küstenschutzes zu verwenden.

Die Gemeinden können die Kosten für den Bau und die Unterhaltung einschließlich ihres Verwaltungsaufwandes für die Umlage nach den für kommunale Beiträge und Benutzungsgebühren geltenden Grundsätzen auf die von den Maßnahmen bevorteilten Grundstücke umlegen (Satz 9). Damit wird in Zukunft ausgeschlossen, dass die Allgemeinheit für den besonderen Nutzen einzelner Grundstückseigentümer aufkommt. Der Beitrag und die Gebühren sind nach Art und Maß der Nutzung der bevorteilten Grundstücke zu bemessen. Das Vorteilsgebiet korrespondiert mit den Flächen, die von der Hochwasserschutzanlage geschützt werden und die ohne diese Anlage im Ereignisfall des Bemessungshochwassers überflutet wären. Maßgebend sind die dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung oder Genehmigung zugrunde liegenden planerischen Grundlagen. Anknüpfungspunkt der Gebührenerhebung nach Absatz 2 Satz 9 ist die Einrichtung „Unterhaltung der Hochwasser- oder Küstenschutzanlage“, deren Leistung im Erhalt der Wehrfähigkeit der Anlage besteht. Diese Leistung wird durch die bevorteilte Personengruppe in Anspruch genommen.

Die Durchführung und Finanzierung derartiger Vorhaben kann auch mithilfe städtebaulicher Verträge zu ermöglicht werden; vgl. § 11 BauGB.

Für die Unterhaltung aller übrigen Hochwasser- und Küstenschutzanlagen sind künftig die Gewässerunterhaltungsverbände zuständig (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 2. Alternative). Damit besteht nunmehr eine eindeutige Regelung auch für diejenigen Deiche und Dünen an den Küstengewässern, deren Unterhaltungszuständigkeit bisher nicht eindeutig bestimmt war, da sie weder dem Schutz im Zusammenhang bebauter Gebiete noch dem Schutz ausschließlich land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen dienten.

Der Bau von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen zweiter Ordnung obliegt den Gemeinden (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 1. Alternative). Die damit entstehende Zuständigkeitsteilung zwischen den Gewässerunterhaltungsverbänden und den Gemeinden entspricht der bereits langjährig praktizierten Regelung bei Ausbau und Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Sie ermöglicht, dass Gemeinden, die Hochwasser- oder Küstenschutzmaßnahmen zur Erlangung von Vorteilen in ihrem Gemeindegebiet durchführen wollen, die dafür erforderlichen Investitionsentscheidungen in eigener Zuständigkeit treffen können. Läge die Bauzuständigkeit bei den Gewässerunterhaltungsverbänden, könnten Investitionsentscheidungen, auch wenn nur eine Gemeinde bevorteilt und dementsprechend auch für die Finanzierung der Investition verantwortlich wäre, nur von der Verbandsversammlung getroffen werden. Die Gemeinden können die Kosten für den Bau und die Unterhaltung einschließlich ihres Verwaltungsaufwandes für die Umlage nach den für kommunale Beiträge und Benutzungsgebühren geltenden Grundsätzen auf die von den Maßnahmen bevorteilten Grundstücke umlegen (Satz 9).

Absatz 3 teilt die Hochwasser- und Küstenschutzanlagen entsprechend ihrem Schutzzweck in zwei Ordnungen ein. Diese Einteilung hebt im Zusammenhang mit dem Bestandsverzeichnis die Bedeutung der Deiche und Anlagen für die Öffentlichkeit hervor und ermöglicht differenzierte Regelungen.

Die zu den Landeshochwasserschutzanlagen gehörenden Landesschutzdeiche werden zusammen mit ihren zugehörigen Bauwerken nach Absatz 4 Satz 1 in der Anlage 3 genannt und erhalten dadurch als Bestandteil dieses Gesetzes nach Absatz 4 Satz 4 Gesetzesrang. Dadurch kann die Zuständigkeit für die Unterhaltung dieser Anlagen im Zusammenhang mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 eindeutig bestimmt werden. Sie dient zugleich der Öffentlichkeit als Information.

Die Bedingung für eine Aufnahme der bisherigen Landesschutzdeiche nach der Anlage 2 zu § 73 LWaG in die Anlage 3 zu § 45 Absatz 4 Satz 1 ist, dass sie im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 BauGB oder Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans entsprechend Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 schützen. Dies ist bei 2,1 Kilometer Deichen der Anlage 2 zum § 73 LWaG (ohne die Deiche Anklam Ost und West, die als Küstenschutzdeiche behandelt werden) nicht der Fall; die Zuständigkeit für diese Anlagen richtet sich nunmehr nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2. Sie sind daher an WBV abzugeben.

Die in Anlage 2 zu § 73 Absatz 1 LWaG fälschlicherweise als Deiche aufgeführten Dämme sind funktionaler Bestandteil ausgebauter Gewässer erster Ordnung; ihre Unterhaltungszuständigkeit wird nicht über die Hochwasserschutzfunktion bestimmt. Aus diesem Grund werden diese Dämme in der Anlage 1 zu § 2 den jeweiligen Gewässerabschnitten zugeordnet. Damit ist das Land für die Unterhaltung nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zuständig.

Eine verbindliche Auflistung der Küstenschutzanlagen fehlte bisher vollständig. Mit den Anlagen 4a, 4b und 4c wird dies nachgeholt und gleichzeitig eine Differenzierung der Anlagen nach ihrer Funktion vorgenommen (Satz 2). Auch dies dient u. a. der besseren Information der Öffentlichkeit. Für die Erarbeitung dieser Anlagen wurden alle bisher vom Land unterhaltenen Küstenschutzanlagen hinsichtlich ihrer Schutzfunktion für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und Bebauungsplangebiete bewertet.

Neben den historischen Küstenschutzanlagen, die in der Unterhaltungszuständigkeit des Landes verbleiben (Satz 3), wurden 59,8 Kilometer Deiche einschließlich 1,50 Kilometer Düne (Timmendorf/Poel) ermittelt, die keine Schutzfunktion für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 BauGB oder für Gebiete innerhalb eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB haben. Sie sind daher an die WBV abzugeben.

Nach Absatz 4 Satz 5 können die Anlagen durch eine Ministerverordnung geändert werden. Dies ist erforderlich, weil der Anlagenbestand infolge des kontinuierlichen Ausbaus der Hochwasser- und Küstenschutzsysteme Veränderungen unterworfen ist. So bedürfen Neubauten der Aufnahme in die jeweilige Anlage. Mit dem Neubau von Anlagen kann sich aber auch die Funktion bestehender Bauwerke so ändern, dass sie aus der jeweiligen Anlage herausgenommen werden müssen.

Nach Absatz 5 müssen für Hochwasser- und Küstenschutzanlagen erster Ordnung die Bemessungskriterien von der obersten Wasserbehörde verbindlich vorgegeben werden. Dies betrifft ausgehend vom Wiederkehrintervall des zu beherrschenden Hochwasser- bzw. Sturmflutereignisses insbesondere Vorgaben zum maßgeblichen Wasserstand, zur Wellenbelastung, zum Freibord und zur Berücksichtigung des Meeresspiegelanstieges. Von entscheidender Bedeutung für das zu erreichende Sicherheitsniveau ist die Festlegung des statistischen Wiederkehrintervalls des Hochwasser- bzw. Sturmflutereignisses, bis zu dem geschützt werden soll. Deshalb wird die bisherige Praxis als Regelvorgabe erstmals im Gesetz verankert. Für die Landeshochwasserschutzanlagen wird ein Ereignis vorgegeben, das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt. Für die Landesküstenschutzanlagen wird davon abweichend ein statistisch deutlich selteneres Ereignis zugrunde gelegt. Dies ist ebenfalls geübte Praxis und fachlich geboten, da die Vorwarzeiten für Sturmfluten geringer sind, in der Regel zusätzlich starker Seegang auftritt und sich dadurch die Möglichkeiten zur operativen Gefahrenabwehr wesentlich verringern. Dem insgesamt höheren Gefährdungspotenzial wird mit dem höheren Sicherheitsmaß entsprochen, das auch für die Ostseeküste von Schleswig-Holstein Anwendung findet.

Durch diese zentralen Vorgaben wird ein landesweit einheitliches Sicherheitsniveau der Küsten- und Hochwasserschutzanlagen erster Ordnung sichergestellt. Da Ereignisse auftreten können, die über diesem Sicherheitsniveau liegen, und auch ein Versagen der Schutzanlagen möglich ist, verbleibt stets ein Restrisiko in den betreffenden Gebieten. Dieses Restrisiko muss durch geeignete Risikomanagementmaßnahmen minimiert werden. Die EU-Hochwasser-risikomanagementrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Erstellung von Hochwasser-risikomanagementplänen für diese Gebiete.

Nach Absatz 6 soll auch für Hochwasser- und Küstenschutzanlagen der zweiten Ordnung ein Bestandsverzeichnis geführt werden. Beim LUNG (obere Wasserbehörde) existiert bereits ein grundsätzlich geeignetes, ausbaufähiges Fachinformationssystem. In diesem Verzeichnis kann u. a. der Schutzzweck der jeweiligen Anlage dargelegt werden. Gerade bei Hochwasserereignissen ist der Zugriff auf zentral geführte Daten über die Lage, Ausstattung und Wehrfähigkeit von Hochwasser- oder Küstenschutzanlagen sehr wertvoll. Zudem erleichtert das Verzeichnis den Unterhaltungspflichtigen die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen, u. a. nach dem Umweltinformationsgesetz.

Zu § 46 (Unterhaltung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen)

Absatz 1 fasst den geltenden § 72 Absatz 2 und 4 LWaG zusammen und definiert das Ziel der Unterhaltung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Maßnahmen der operativen Hochwasserabwehr, wie z. B. die Kontrolle, Überwachung und Sicherung der Deiche im Hochwasserfall, nicht zum Umfang der Unterhaltung gehören. Diese Arbeiten müssen rechtzeitig und mit absoluter Zuverlässigkeit durchgeführt werden und erfordern daher eine dezentrale Aufgabenwahrnehmung vor Ort.

Absatz 3 greift die bisherigen Regelungen des § 72 Absatz 3 und 4 sowie des § 74 Absatz 4 LWaG auf. Die Ergänzung um die Beseitigung von Gehölzen ist erforderlich, da Gehölze die Standsicherheit der Deiche beeinträchtigen. Diese Grundregeln des Deichbaus und der Unterhaltung sind in der DIN 19712 enthalten. Die Notwendigkeit dieser Regelungen wurde durch bisherige Hochwasserereignisse bestätigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben allerdings unberührt. So ist z. B. für die Entfernung von Gehölzen, die einen Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes bilden, eine Genehmigung erforderlich.

Die Änderung der Formulierung in Absatz 3 Satz 2 stellt eine Anpassung an die praktizierte Deichunterhaltung dar. Spezielle Förderprogramme zur Unterstützung der Deichschäfereien hat es seit Inkrafttreten des LWaG nie gegeben. Stattdessen wird die bisherige Bestimmung bis heute so ausgelegt, dass dort, wo die Deichunterhaltung mit Schafen möglich ist und Schäfereien eine entsprechende Leistung anbieten, diese vorrangig vor der maschinellen Deichpflege in Anspruch genommen und vergütet wird. Insbesondere das Beweiden der Deiche mit Schafen kann, einen entsprechenden Deichaufbau vorausgesetzt, vorteilhaft für eine stabile Grasnarbe und eine gute Verdichtung des Bodens sein. Der Klauendruck der Schafe kommt umgerechnet einer schweren Walze gleich, die mit etwa 3 000 Kilogramm pro Quadratmeter auf den Boden einwirkt. Der Trippeltritt ersetzt die Wiesenwalze und die Egge. Der Boden wird dadurch nicht nur verfestigt, sondern es werden auch die von kleinen Wühltieren herrührenden Schlupflöcher und Gänge an der Deichoberfläche verfüllt und zugetreten. Der tiefe und scharfe Verbiss der Schafe fördert die Entwicklung der Untergräser. Allerdings wird selbst bei regelmäßigem Weidebetrieb aufgrund der selektiven Fressgewohnheiten der Schafe eine Nachmahd zur Beseitigung stehen gebliebener Wildkräuter unumgänglich sein.

Zu § 47 (Schutz der Deiche, Schutzdünen und sonstigen Hochwasser- und Küstenschutzbauwerke, Nutzung des Vorlandes)

§ 47 ersetzt den geltenden § 74 und § 84 Absatz 5 LWaG.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine für die nachfolgenden Regelungen notwendige Bestimmung der Bestandteile eines Deiches. Der Deichschutzstreifen ist Bestandteil des Deiches und dient seiner Stand- und Funktionssicherheit. Er verhindert den Aufwuchs von Gehölzen am Deichfuß und damit die Durchwurzelung des Deiches sowie die Beeinträchtigung der Grasnarbe der Deichböschung durch Schattenwurf. Außerdem ermöglichen die Schutzstreifen die Früherkennung von gefährlichen Qualmwasseraustritten sowie von Bisam-, Fuchs-, Nutria- und Biberbauen.

Satz 2 legt fest, dass Deiche grundsätzlich einen Schutzstreifen von 3 Metern haben müssen. Bei den Deichen der Nummern 01 bis 09 der Anlage 3 handelt es sich um Deiche im Hochwasserschutzsystem der Elbe. Aufgrund der besonderen hydrologischen Bedingungen der Elbe sind diese Deiche sehr hoch und breit und müssen langanhaltenden Hochwasserereignissen widerstehen können. Deshalb ist für diese Deiche ein Schutzstreifen von 5 Metern erforderlich. Dies ist aufgrund von § 136 Absatz 1 LWaG, wonach die nach DDR-Recht festgelegten Deichschutzstreifen fortgelten, bereits bestehendes Recht. Dieser Verweis auf fortgeltendes DDR-Recht kann aufgrund der Neuregelung in § 86 Absatz 1 entfallen.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen den geltenden Bestimmungen des § 74 Absatz 1 bis 3 sowie § 84 Absatz 5 LWaG. In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 8 werden nicht abschließend Handlungen aufgezählt, die insbesondere geeignet sind, die Wehrfähigkeit der Deiche zu beeinträchtigen oder ihre Unterhaltung zu erschweren; es sei denn, sie dienen den in Absatz 3 genannten Zwecken.

Absatz 4 ermöglicht es der Wasserbehörde, unter den dort genannten Voraussetzungen von den repressiven Verboten des Absatzes 2 entsprechende Ausnahmen zu erteilen.

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, von der vorgegebenen Breite des Schutzstreifens nach Absatz 1 von 3 Metern (sowohl in Richtung einer größeren als auch einer geringeren Breite) abzuweichen. Für Deiche zweiter Ordnung, die nur landwirtschaftlich genutzte Flächen gegen Hochwasserereignisse mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit schützen und für die Maßnahmen der Deichverteidigung in der Regel nicht in Betracht kommen, wird die Öffnungsklausel voraussichtlich eine erhöhte Bedeutung erlangen, um beispielsweise den Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein verhältnismäßiges Maß zu begrenzen. Die Festlegung der abweichenden Schutzstreifenbreite durch die Wasserbehörde wird durch Allgemeinverfügung erfolgen.

Absatz 6 übernimmt die Regelung des bisherigen § 84 Absatz 5 LWaG bezüglich der Schutzdünen.

Absatz 7 enthält spezielle Verbote, die neben den für Deiche geltenden Verboten des Absatzes 2 gelten und auf Hochwasser- und Küstenschutzanlagen allgemein bezogen sind. Bisher enthält das LWaG lediglich Nutzungsverbote für Deiche und Dünen. Die Vollzugspraxis erfordert jedoch darüber hinaus Handlungsverbote in Bezug auf andere Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes, um die Allgemeinheit wirksam vor Überflutungsgefahren zu schützen und den Unterhaltungsbedarf hinsichtlich der Anlagen beherrschbar zu halten.

In Absatz 8 wird die ehemalige, bis zum 1. März 2010 geltende Regelung zum Vorland wieder aufgegriffen. Die Gründe für die Streichung haben sich in der Vollzugspraxis nicht bestätigt. Die Bestimmungen der §§ 76 ff. WHG bezwecken ausschließlich den Erhalt von Retentionsräumen und zielen damit auf die Verlangsamung des Abflussprozesses bei Hochwasser. Die Regelung des Absatzes 8 zum Erhalt oder zur Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Vorlandes zielt demgegenüber auf den Erhalt des für den Bemessungshochwasserabfluss ebenso erforderlichen Abflussquerschnittes ab.

Nach § 78a Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WHG ist es nur möglich, in den von der Landesregierung durch Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 Satz 1 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch Regelungen zum Erhalt oder zur Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Vorländer zu treffen. Für die mit § 76 Absatz 1 WHG gesetzlich definierten Überschwemmungsgebiete ist dies nicht möglich, aber fachlich erforderlich. Diese Regelungslücke wird durch die Vorschrift geschlossen.

Zu § 48 (Eigentum, Vorkaufsrecht)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 85 Absatz 3 Satz 1 LWaG. Es wird klargestellt, dass es der Wasserbehörde obliegt, die durch das Wasserrecht vorgegebene Rechtslage bei Bedarf auch durch feststellenden Verwaltungsakt zu konkretisieren. Diese Klarstellung fehlte bisher, wobei die Befugnis der jeweils zuständigen Behörde zum Erlass feststellender Verwaltungsakte grundsätzlich unstreitig ist (OVG Greifswald, Urteil vom 29. Mai 2018, Az.: 1 L 506/16).

Zu den in § 48 beschriebenen wohlerworbenen Rechten am Eigentum des Strandes gehört ebenfalls das Eigentum gemäß Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 1. April 1921. Flächen an Bundeswasserstraßen (einschließlich Seewasserstraßen), die nach dem 1. April 1921 zu Strand geworden sind, stehen im Eigentum des Bundes.

Absatz 2 begründet ein Vorkaufsrecht zugunsten der Ziele des öffentlichen Hochwasser- und Küstenschutzes. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass für die Verstärkung von Deichen und die aufgrund des Küstenrückgangs notwendige Rückverlegung von Dünen Grundstücke Dritter zwingend benötigt werden. Aufgrund des Klimawandels wird dieser Bedarf in Zukunft noch zunehmen. Es wird klargestellt, dass das Vorkaufsrecht nur dem Land zusteht. Der Kreis der betroffenen Grundstücke, auf die sich das Vorkaufsrecht erstreckt, ist in Satz 1 genau abgegrenzt. In § 34 NatSchAG M-V wird das Vorkaufsrecht für die dem Naturschutz dienenden Zwecke geregelt. Zur Ausübung des Vorkaufsrechts für den öffentlichen Hochwasser- und Küstenschutz bedarf es derselben Regelungen wie in § 34 Absatz 3 und 4 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 99a Absatz 4 WHG, der dem § 66 Absatz 3 BNatSchG inhaltlich gleicht. Daher reicht eine Verweisung auf diese Regelungen aus.

Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 NatSchAG M-V stellt klar, dass das Vorkaufsrecht nur durch Verwaltungsakt der obersten Wasserbehörde ausgeübt werden kann. Dabei ist der Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben. Auch diese Verpflichtung dient der Sicherung des Vorkaufsrechts und verhindert einen Grundstückserwerb „auf Verdacht“.

Das Vorkaufsrecht, auf das der neue Absatz 3 Bezug nimmt, besteht bereits kraft bundesrechtlicher Anordnung in § 99a WHG. Allerdings betrifft es alle Grundstücke, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder des Küstenschutzes benötigt werden. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist für Grundstücksveräußerer, -erwerber und auch für die mit dem Verkaufsvorgang befassten Notare nicht feststellbar. Vorsorglich würde voraussichtlich für jeden Grundstücks-Veräußerungsvorgang im Land eine Anfrage an das Land gestellt, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt oder darauf im Einzelfall verzichtet wird. Absatz 3 lehnt sich daher an die mit § 26 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes getroffene Regelung an. Nur innerhalb ausgewiesener Flächenkulissen ist die Ausübung des Vorkaufsrechts zu prüfen. Für Kaufverträge außerhalb der vorkaufsrelevanten Flächenkulisse entfallen die Prüfverfahren, Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen und Negativbescheinigungen.

Das führt zu einer Verhinderung unverhältnismäßiger Arbeitsbelastungen der mit dem Vorkauf befassten Behörden und – mit Blick auf die Notare – zur Deregulierung.

Wenn das Land die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG in Betracht zieht, dann gebietet ein überwiegendes öffentliches Interesse den Flächenerwerb für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes. Dasselbe gilt für die Ausübung des Vorkaufsrechts im Fall des Absatzes 2 an einem Grundstück in einer Entfernung bis zu 50 Metern landwärts der landseitigen Begrenzung von Landesschutzdeichen, Landesschutzdünen und Landeserosionsschutzanlagen, wenn dieses Grundstück für eine Maßnahme des Hochwasser- oder Küstenschutzes erforderlich ist. Anders als bei Maßnahmen des Naturschutzes kommt das Ausweichen auf andere Flächen regelmäßig nicht in Betracht. § 99a Absatz 4 Satz 2 WHG jedoch bleibt – zugunsten des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs – unberührt.

Zu § 49 (Duldungspflichten)

§ 49 ersetzt die gegenwärtigen Regelungen der §§ 77 und 84 Absatz 4 LWaG. Die in § 77 LWaG aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen denen des § 41 WHG, sodass der Verweis auf diese Vorschrift ausreicht. Zur entsprechenden Anwendung des § 28 Absatz 1 wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu § 50 (Vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten)

Mit der Neuregelung des § 50 wird der in § 76 Absatz 3 WHG an die Länder gerichtete Handlungsauftrag erfüllt, die noch nicht nach § 76 Absatz 2 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern. Von der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 werden alle noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete erfasst, die die Voraussetzungen des § 76 Absatz 2 Satz 1 WHG erfüllen.

Mit dem Rechtsinstrument der vorläufigen Sicherung wird die Grundlage für außenwirksame hoheitliche Schutzmaßnahmen nach § 78 Absatz 1 bis 7 in Verbindung mit Absatz 8 WHG und nach § 78a Absatz 1 bis 5 in Verbindung mit Absatz 6 WHG geschaffen, worauf nach Absatz 1 Satz 4 aus Gründen des Vertrauensschutzes ausdrücklich in der Veröffentlichung hingewiesen werden muss. Indem die Gebiete ermittelt, kartiert und im Amtsblatt veröffentlicht werden, gelten sie nach Absatz 1 Satz 1 als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 WHG. Diese Rechtsfolge gilt nach Absatz 1 Satz 3 auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gemachte Überschwemmungsgebiete. Eine solche Regelung ist als eine unechte Rückwirkung verfassungsrechtlich unbedenklich, weil die Ziele und Anforderungen des Hochwasserschutzes die privaten Nutzungsinteressen grundsätzlich überwiegen und die Betroffenen aufgrund der Bekanntmachung eines Überschwemmungsgebietes im Amtsblatt – auch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes – damit rechnen mussten, dass sich daran eine endgültige Überschwemmungsgebietsfestsetzung anschließen oder eine Rechtsgrundlage für eine vorläufige Sicherung des Hochwasserschutzes im Einzelfall geschaffen würde. Sofern den Belangen ein geringeres Gewicht zukommt oder die Eigentümerinteressen überwiegen, kann dem durch Genehmigungen oder Zulassungen nach §§ 78 Absatz 2 und 5 und § 78a Absatz 2 WHG Rechnung getragen werden. Tarifstelle 210 der Wasserwirtschaftskostenverordnung ist auch in diesen Fällen einschlägig.

Da die vorläufige Sicherung mit Verboten und Geboten verbunden ist, sollen im wohlverstandenen Informationsinteresse der davon Betroffenen diese Gebiete zusätzlich zur Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht werden (Satz 2). Diesem Zweck, aber auch der Verwaltungsvereinfachung dient die sinngemäße Anwendung des § 80. Insoweit wird auf die Begründung dazu verwiesen. Bei der vorläufigen Sicherung ist eine Einschränkung der Forst nicht zu befürchten.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt durch Allgemeinverfügung (VG Augsburg, Urteil vom 19.02.2013 – Au 3 K 12.1265).

Die vorläufige Sicherung endet mit Inkrafttreten einer entsprechenden Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder mit der Einstellung des Verfahrens, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren (Absatz 2). Dieser Zeitraum ist im Hinblick auf die zu erwartende Verfahrenslänge erforderlich und gilt etwa auch nach dem hessischen und schleswig-holsteinischen Landesrecht (vgl. § 45 Absatz 1 Satz 1 HWG, § 74 Absatz 5 Satz 2 LWG SH).

Zu § 51 (Genehmigung von Küstenschutzanlagen)

Nach § 68 Absatz 2 Satz 2 WHG können die Länder für Bauten des Küstenschutzes, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen, eine andere Zulassung oder Anzeigepflicht anstelle der ansonsten mit § 68 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 67 Absatz 2 Satz 3 WHG normierten Planfeststellungspflicht bestimmen. Hiervon macht § 51 Gebrauch. Er übernimmt damit die geltende Regelung des § 84 Absatz 1 LWaG und präzisiert sie mit Satz 2 dahingehend, dass der Neubau von Deichen und anderen Hochwasser- und Küstenschutzbauwerken mit deichgleicher Funktion nicht unter die Vereinfachungsregelung des Satzes 1 fallen.

Sandvorspülungen werden neben den Küstenschutzanlagen gesondert genannt, da sie keine Küstenschutzanlage sind. Durch Sandvorspülungen werden Sedimentverluste des Vorstrandes, des Strandes und der Dünen infolge von Küstenrückgang kompensiert. Dies stellt einen Eingriff in den natürlichen Sedimenthaushalt dar, der der Kontrolle durch die Wasserbehörde bedarf.

Zu § 52 (Nutzungsbestimmung)

In § 52 werden die Vorschriften des geltenden § 87 LWaG übernommen. Die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 gegenüber § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 LWaG dienen der Harmonisierung mit § 27 NatSchAG M-V. Wie schon nach der bisherigen Regelung bleibt weiterhin im Grundsatz jede Nutzung für gewerbliche Zwecke ausgeschlossen.

Die in Absatz 1 aufgeführten Nutzungsverbote auf dem Strand, Vorstrand sowie den Dünen sind zur Sicherung der Belange des Küstenschutzes erforderlich. Der Geltungsbereich der Vorschrift ist umfassend und beschränkt sich nicht auf die Strand- und Vorstrandbereiche vor Schutzdünen. Dies ist fachlich notwendig, da die verbotenen Nutzungen die Hydro- und Sedimentdynamik großräumig beeinflussen und damit die Leistungsfähigkeit von Schutzdünen beeinträchtigen können, auch wenn sie nicht unmittelbar vor den Schutzdünen erfolgen.

Die Verbote der Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 Satz 1 gelten nach Absatz 2 auch für die durch Küstenschutzanlagen gesicherte Steilküste sowie für den dazu gehörenden Bereich von 50 Metern landeinwärts ihrer Böschungsoberkante. Diese Regelung dient ausschließlich dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der zur Steilufer Sicherung errichteten Küstenschutzanlagen. Sie stellt – anders als das Naturschutzrecht – nicht auf den Schutz der Steilufer als natürliches Landschaftselement ab.

Vom Begriff „Gegenstände“ in Absatz 1 Nummer 5 sind auch fliegende Bauten erfasst. Nicht unter diese Bestimmung fallen bauliche Anlagen, die nach §§ 59 Absatz 1, 63 oder 64 LBauO M-V einer Baugenehmigung bedürfen, nach § 61 LBauO M-V verfahrensfrei oder nach § 62 LBauO M-V von der Genehmigungspflicht freigestellt sind.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die Möglichkeit einer Befreiung von den repressiven Verboten der Absätze 1 und 2, wobei Absatz 4 diese Möglichkeit der Gemeinden auf die Verbote des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 für den saisonalen Badebetrieb und die Fischerei beschränkt. Gegenüber dem bisherigen § 87 Absatz 4 LWaG werden in Absatz 3 die Entscheidungsmöglichkeiten der Wasserbehörde erweitert. Zur Wahrung der Belange des Küstenschutzes ist es nicht in jedem Fall erforderlich, die Verlegung von Leitungen ausschließlich auf die Überwege von Schutzdünen zu beschränken. Der touristischen Entwicklung der Gemeinden kommt es entgegen, wenn verlegte Leitungen nicht nur während der Badesaison im Bereich von Schutzdünen belassen werden können. Weitere Verbote hinsichtlich der Strandnutzung werden durch diese Öffnung nicht berührt.

Absatz 5 eröffnet der Wasserbehörde die Möglichkeit, aus Gründen des Küstenschutzes über die Verbote des Absatzes 1 und 2 hinaus weitergehende Verbote zu erlassen.

Zu § 53 (Anlagen an und in Küstengewässern)

Die Bestimmungen des geltenden § 89 LWaG werden in § 53 nur zum Teil übernommen.

Die Änderung in Satz 1 stellt klar, dass an und in Küstengewässern Errichtungen, wesentliche Änderungen oder Beseitigungen baulicher Anlagen in einem Abstand bis zu 200 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie der Anzeige bei der Wasserbehörde bedürfen. Sofern die Ausdehnungsgrenze des Vorstrandes weiter als 200 Meter seewärts der Mittelwasserlinie liegt – dies ist der Regelfall –, ist dieser Abstand maßgeblich.

Die Regelung des § 89 Absatz 3 kann aus Gründen der Deregulierung entfallen, da § 10 des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) umfangreichere und konkretere Voraussetzungen zur Vorsorge an Steilhängen und Steilufern enthält.

Der Abstand von 200 Metern landwärts der Mittelwasserlinie kann auch Vorhaben der in Satz 1 bezeichneten Art an und auf Steilufern einschließen. Wenn ein solches Vorhaben nicht mit Belangen des Küstenschutzes vereinbar ist, ist es nach Satz 2 zu versagen. Die Vorschriften über das Anzeigeverfahren sind ergänzend heranzuziehen, was nach § 79 Absatz 4 auch Rückbauverfügungen umfassen kann.

Satz 4 verweist auf § 23 Absatz 2 und entspricht dem geltenden § 89 Absatz 4 LWaG.

Zu § 54 (Küstenrückgangsgebiete)

Diese Regelung ist neu. Sie orientiert sich an den bestehenden Küstenschutzgebieten, die nach den Wassergesetzen der DDR festgelegt wurden und die aufgrund des § 136 LWaG weiter fortgelten. Diese Festlegung diente insbesondere dazu, entsprechende Rückverlagerungsräume für den weiteren Ausbau von Küstenschutzanlagen zu sichern, der aufgrund des vorherrschenden Küstenrückgangs an der Außenküste Mecklenburg-Vorpommerns mittel- bis langfristig erforderlich wird. Flächen hinter den Steilküsten fallen aus der Gebietskulisse; hier soll die natürliche Küstendynamik erhalten bleiben.

Da die natürlichen Küstenrückgangsprozesse auch heute unvermindert wirken und sich infolge des nach Prognosen des Internationalen Weltklimarates (IPCC) mit dem Klimawandel zunehmenden Meeresspiegelanstiegs noch verstärken werden, sind in Küstenrückgangsgebieten auch künftig Räume für die Rückverlegung der Küstenschutzanlagen zu sichern. Bei Bedarf muss es grundsätzlich möglich sein, neue Küstenrückgangsgebiete (§ 44 Nummer 13) per Verordnung festsetzen zu können und bauliche Nutzungen nach Absatz 3 zu untersagen.

Die nach DDR-Recht festgesetzten und bisher fortgeltenden Küstenschutzgebiete müssen auch künftig als festgesetzte Küstenrückgangsgebiete erhalten bleiben. Dies wird durch Absatz 2 gewährleistet. Diese Gebiete decken die Erfordernisse zur Festsetzung von Küstenrückgangsgebieten gegenwärtig vollständig ab; eine Neufestsetzung ist vorerst nicht erforderlich. Sie müssen aber den tatsächlichen Küstenschutzerfordernissen angepasst und ihre Rückverlagerungsräume auf das notwendige Maß verringert werden, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. So ist es z. B. nicht erforderlich, die gesamte Insel Hiddensee, die gegenwärtig Küstenschutzgebiet ist, als festgesetztes Küstenrückgangsgebiet fortgelten zu lassen. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit einer Korrektur entsprechend Absatz 2 Satz 2 und 3 bestehen.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 verhindert, dass durch das Bauplanungsrecht die Durchführung erforderlicher Küstenschutzmaßnahmen im festgesetzten Küstenrückgangsgebiet erschwert wird. Der Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ergänzt diese planungsbezogene Regelung der Nummer 1 um eine vorhabenbezogene Ebene, wonach auch die Durchführung von Vorhaben nach den genannten Vorschriften des BauGB verboten ist. Ausnahmen dazu enthält Absatz 3 Satz 2. Bei diesen Regelungen handelt es sich um eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Satz 2 GG. Die Zustimmung der Wasserbehörde muss ausdrücklich schriftlich oder elektronisch geäußert werden. Die bloße Beteiligung der Wasserbehörde im Bauleitplanungsverfahren genügt nicht.

Absatz 4 trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung, wonach Verbote und Nutzungsbeschränkungen in Schutzgebieten als Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen müssen. Insoweit ist die Möglichkeit einzuräumen, von den in Absatz 3 festgelegten Verboten und Nutzungsbeschränkungen Ausnahmen zuzulassen, wenn das Schutzziel – Erhaltung eines Rückverlagerungsraumes für den weiteren Ausbau von Küstenschutzanlagen bei Küstenrückgang – dadurch nicht gefährdet ist (Absatz 4 Satz 1). Absatz 4 Satz 2 entspricht der Regelung des geltenden § 136 Absatz 3 Satz 2 LWaG, wonach für die Zulassung von Ausnahmen nach Satz 1 die Voraussetzungen für die Erteilung sowie für die Inhalts- und Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach den §§ 12 und 13 Absatz 1 WHG herangezogen werden können.

Zu § 55 (Überwachung und Sicherung der Hochwasserschutzanlagen)

§ 55 tritt an die Stelle der §§ 94 und 95 LWaG. Die Erfahrungen insbesondere der letzten Hochwasser- und Sturmflutereignisse haben gezeigt, dass die Zuständigkeiten für die Überwachung und Sicherung der Hochwasserschutzanlagen (§ 44 Nummer 6) klarer bestimmt werden müssen.

Zudem bedarf es einer eindeutigen Abgrenzung zu Maßnahmen nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG M-V) und der Katastrophenabwehr nach den Bestimmungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG M-V), um im Ereignisfall einen reibungslosen Übergang zum Schutz der Bevölkerung und bedeutender Sachwerte zu gewährleisten. Diesem Ziel dient die Regelung des § 55. Die geltenden Regelungen der §§ 94 und 95 LWaG basieren auf dem preußischen Wassergesetz von 1914; zu diesem Zeitpunkt gab es weder ein Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz noch ein Landeskatastrophenschutzgesetz. Bei der Organisation der Aufgabenwahrnehmung gilt die kommunale Organisationshoheit. Insbesondere verlangt das Wasserrecht nicht die Einrichtung organisatorisch selbständiger Wasserwehren.

Nach Absatz 1 obliegt den Gemeinden bei Hochwasser und Sturmfluten die Überwachung und Sicherung der sie schützenden Hochwasserschutzanlagen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe (§ 2 der Kommunalverfassung). Damit werden die Regelungen des bisherigen § 95 LWaG und ihre praktische Handhabung im Wesentlichen fortgeführt. Die Entscheidungsbefugnis der Wasserbehörde in Zweifelsfällen ist erforderlich, weil es insbesondere an der Küste Deiche gibt, deren Funktion im Sturmflutfall nur oder auch in der Verhinderung von Durchbrüchen der See in die Bodden- und Haffgewässer besteht. Dadurch ist die Feststellung der für die Überwachung und Sicherung zuständigen Kommunen nicht mehr eindeutig möglich. Bei Hochwasser- oder Küstenschutzanlagen, deren Schutzzweck das Gebiet mehrerer Gemeinden umfasst, kann es nach den örtlichen Gegebenheiten sinnvoll sein, die Koordination der Überwachungs- und Sicherungsaufgaben auf eine Kommune zu übertragen. Auch die Übertragung auf den Landkreis ist möglich (§ 165 der Kommunalverfassung).

Satz 4 eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, auf die Überwachung und Sicherung von Hochwasserschutzanlagen 2. Ordnung zu verzichten. Das ermöglicht eine angemessene Priorisierung der Aufgaben nach Satz 1. Ausgenommen von der Verzichtsmöglichkeit sind das Bedienen von Verschlusselementen sowie gegebenenfalls der Auf- und Abbau mobiler Schutzelemente, da die Anlagen sonst funktionslos blieben.

Mit der beispielhaften Benennung wesentlicher zur Überwachung gehörender Maßnahmen in Absatz 2 werden die bisherigen Regelungen der §§ 94 und 95 LWaG praxisbezogen konkretisiert. Mögliche Maßnahmen könnten die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Hochwasserschutzanlagen im Belastungsfall, die situationsgerechte Bedienung von Verschlusselementen in der Hochwasserschutzlinie und der Auf- und Abbau mobiler Schutzelemente sein. Solches ist zuverlässig nur durch örtliche verfügbare Einsatzkräfte leistbar. Er gehörte auch in der Vergangenheit bereits zu den gemeindlichen Aufgaben entsprechend §§ 94 und 95 LWaG, auch wenn dies in der Praxis teilweise nicht so gehandhabt wurde. Der planvollen, vorausschauenden Hochwasser- bzw. Sturmflutabwehr kommt eine zentrale Bedeutung zu. Das Erarbeiten einer Hochwasser- bzw. Sturmflutabwehrplanung, in der die für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Hochwasser- und Küstenschutzanlagen erforderlichen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen wasserstands- sowie anlagenbezogen festgelegt sind, ist jeder betroffenen Aufgabenträgerin zu empfehlen – um im Ereignisfall schnell und sachgerecht handeln zu können.

Aus der Abwehrplanung lassen sich gegebenenfalls die notwendigen Einsatzkräfte sowie die bereitzustellenden Hilfsmittel bestimmen. Korrespondierend mit dem Ziel einer möglichst reibungsfreien Hochwasser- und Sturmflutabwehr sollen die gemeindlichen Planungen mit den in § 45 Absatz 2 Satz 1 bestimmten Unterhaltungspflichtigen der Anlagen abgestimmt werden. Im Ereignisfall nehmen die Unterhaltungspflichtigen die Rolle von Fachberatern mit Bezug auf die Hochwasser- und Küstenschutzanlagen ein, z. B. durch Mitwirkung in Hochwasserabwehrstäben. Diese Aufgabe können die Unterhaltungspflichtigen wirkungsvoller wahrnehmen, wenn sie durch (abgestimmte) gemeindliche Festlegungen flankiert ist.

In Absatz 3 wird der vom Unterhaltungspflichtigen – im Einklang mit § 46 – zu tragende finanzielle Aufwand bestimmt. Hier geht es um die Geräte und Materialien, die für die Sicherung der Hochwasserschutzanlagen um ihrer selbst, um ihres Bestandes willen, benötigt werden. Diese sind durch die Unterhaltungspflichtigen zu beschaffen. Es geht z. B. um Dammbalkenverschlüsse für planmäßig errichtete und zu verschließende Durchlässe. Sandsäcke und andere Vor- und Einrichtungen im Rahmen der operativen Hochwasserabwehr sind nicht gemeint und nicht durch die Unterhaltungspflichtigen der Hochwasser- bzw. Küstenschutzanlagen zu beschaffen. Die Beräumung der im Rahmen der operativen Hochwasserabwehr aufgebrachten Materialien, wie z. B. Vlies oder Sandsäcke, ist hingegen Gegenstand der Unterhaltung der Anlage; entsprechende (in der 2. Ordnung umlagefähige) Kosten trägt der Unterhaltungspflichtige.

Zu § 56 (Hochwassermeldedienst, Verordnungsermächtigung)

§ 56 löst – neben § 59 – den geltenden § 96 LWaG ab.

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Hochwassermeldedienstverordnung wird in § 56 Absatz 1 im Hinblick auf die geltende Hochwassermeldedienstverordnung entsprechend angepasst. Die geltende Hochwassermeldedienstverordnung regelt die Organisation und den Ablauf des Hochwassermeldedienstes, die notwendigen Informationsflüsse, definiert die Alarmstufen und bestimmt die Teilnehmer am Hochwassermeldedienst. Diese Inhalte werden in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich berücksichtigt.

Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung in § 96 Absatz 1 LWaG betrifft Maßnahmen der Gewässeraufsicht und wird deshalb im Kapitel „Gewässeraufsicht“ in § 59 geregelt.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den Regelungen des § 96 Absatz 3 und 4 LWaG.

Zu § 57 (Veröffentlichung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen, Gewässerentwicklungskorridore, Verordnungsermächtigungen, sonstige wasserwirtschaftliche Planung)

§ 57 löst den § 130a LWaG ab. Die Bestimmungen des § 130a Absatz 1 bis 3 sowie Absatz 4 Satz 1 können dabei entfallen. Sie werden entweder durch die Regelungen der §§ 82 Absatz 1, 83 Absatz 1 sowie § 7 Absatz 2 bis 4 WHG ersetzt oder haben sich erledigt, da die Pläne und Programme bereits bestehen und nunmehr fortzuschreiben sind. Insoweit verbleibt es ausschließlich bei der Regelung des § 130a Absatz 4 Satz 2 bis 4 LWaG, wobei sich die Veröffentlichung nunmehr nur auf die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie auf die dazu erstellten Unterlagen nach § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen kann (Absatz 1).

Absatz 2 ermöglicht der obersten Wasserbehörde, für Gewässer erster Ordnung und zweiter Ordnung beidseitig entlang von Gewässern Gebiete (sogenannte Entwicklungskorridore) auszuweisen, in denen eine Gewässerverlagerung sowie bestimmte durch Rechtsverordnung festzulegende Maßnahmen, die Bestandteil des Maßnahmenprogramms sind, zu dulden oder zu unterlassen sind. Diese Verordnungsermächtigung dient der Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in der Folge der Ausweisung der Gewässerentwicklungskorridore in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen, so weit wie möglich, wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 2 WHG). Auf der Grundlage des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) können in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Gewässerentwicklung festgesetzt werden, in denen eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der betreffenden Wasserkörper berücksichtigt werden soll. Als Flächenkulisse dient die vom LUNG erstellte Kulisse „Minimale und typkonforme Schutz- und Entwicklungskorridore an natürlichen Fließgewässern in Mecklenburg-Vorpommern“.

Die in Absatz 2 enthaltene Ermächtigungsgrundlage zur Ausweisung von Entwicklungskorridoren mit möglichen Nutzungsbeschränkungen ist daher eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung flächenbeanspruchender Gewässerentwicklungsmaßnahmen. Die Auflagen innerhalb der Gewässerentwicklungskorridore hängen von der örtlichen Situation sowie dem Entwicklungsziel für das Gewässer ab. Sie sollen insbesondere die natürliche Entwicklung des Gewässers einschließlich seiner Uferbereiche sowie einen ausgeglichenen Wasserhaushalt fördern.

Nach Absatz 2 Satz 2 gelten in den Gewässerentwicklungskorridoren die besonderen Anforderungen des § 52 WHG in Wasserschutzgebieten entsprechend. So können – soweit es der Schutzzweck des Absatzes 2 Satz 1 verlangt – entsprechend § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 WHG bestimmte Handlungen in dem festgelegten Gewässerentwicklungskorridor verboten oder nur eingeschränkt zugelassen und die Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken zu bestimmten Handlungen oder Maßnahmen verpflichtet werden. Insbesondere können entsprechend § 52 Absatz 2 WHG bereits im Vorfeld einer Festlegung vorläufige Anordnungen getroffen werden, wenn der mit der Festlegung verfolgte Zweck gefährdet ist. Entsprechend § 52 Absatz 3 WHG können auch außerhalb eines Gewässerentwicklungskorridors Entscheidungen nach § 52 Absatz 1 WHG ergehen, wenn anderenfalls der mit der Festlegung des Korridors verfolgte Zweck gefährdet wäre.

§ 52 Absatz 4 WHG enthält eine verfassungsrechtlich gebotene Entschädigungsregelung. Die entsprechende Anwendung des § 52 Absatz 5 WHG verpflichtet bereits bei erhöhten Anforderungen, die zu einer Einschränkung einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung führen, zu einer Ausgleichsleistung.

Absatz 3 stellt eine frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit bei der Vorplanung von Gewässerentwicklungskorridoren sicher. Dadurch und durch eine frühzeitige Planung von Ausgleichszahlungen können Gewässerentwicklungskorridore abgestimmt werden, in denen die hierfür erforderliche breite Akzeptanz der Betroffenen vorliegt. Stellungnahmen können im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 83 Absatz 4 WHG abgegeben werden. Zuständig für diesen Schritt ist nach § 64 Absatz 2 Nummer 12 die obere Wasserbehörde.

Absatz 4 übernimmt die Regelungen des geltenden § 131 LWaG. Damit wird dem Land ein weiteres Planungsinstrument als Option erhalten, ergänzend zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen. § 82 WHG schließt wasserwirtschaftliche Sonderpläne auf landesrechtlicher Grundlage nicht aus.

Zu § 58 (Wasserbuch)

§ 58 übernimmt die Regelung des geltenden § 132 LWaG.

Zu § 59 (Alarmdienst, Verordnungsermächtigung)

§ 59 enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Alarmdienstverordnung und ersetzt somit die Regelung aus § 96 Absatz 1 und 2 LWaG; die entsprechende Anwendung des § 56 Absatz 2 und 3 wiederholt bezogen auf die Einrichtung eines Alarmdienstes die Regelung des § 96 Absatz 3 und 4 LWaG.

Zu § 60 (Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht, Einschränkung von Grundrechten)

§ 60 Absatz 1 ersetzt die Verweisungen auf die Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht nach den §§ 100 und 101 WHG in den geltenden Vorschriften des § 42 Absatz 1 Satz 4 und der §§ 90 und 92a LWaG durch eine zentrale Vorschrift.

Absatz 2 ersetzt den geltenden § 138 LWaG. Die bisherige Aufzählung des Grundrechtes der Unverletzlichkeit des Eigentums (Artikel 14 GG) in § 138 Nummer 2 LWaG kann entfallen, weil das Eigentumsgrundrecht in bestimmten verfassungsrechtlichen Grenzen der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber unterliegt (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG) und damit nicht dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 2 Satz 2 GG unterfällt. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) wird durch die Anwendung des § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WHG eingeschränkt.

Zu § 61 (Kosten der Gewässeraufsicht)

§ 61 entspricht den geltenden Bestimmungen des § 92 LWaG über die Kosten der Gewässeraufsicht. Diese Regelung wird vom Grundsatz des Kostenrechts getragen, wonach derjenige die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, der die Maßnahme veranlasst hat (Satz 1). In Satz 2 werden die wichtigsten Kostenbereiche genannt.

Zu § 62 (Wasserbehörden, Aufgaben)

§ 62 übernimmt die Regelungen des geltenden § 106 LWaG.

Dabei kann die Einschränkung in Satz 2 Nummer 2 für die Bestimmung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie als obere Wasserbehörde entfallen, weil das LUNG unabhängig von den vom ihm wahrgenommenen Aufgaben die Voraussetzungen zur Qualifizierung als obere Landesbehörde nach § 6 des Landesorganisationsgesetzes erfüllt.

Die funktionsbezogene Bezeichnung der obersten Wasserbehörde orientiert sich an dem Wortlaut der Kompetenzzuweisung „Wasserhaushalt“ der Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 GG.

Die Bestimmungen des § 106 Satz 3 und 4 LWaG werden den §§ 66 und 67 jeweils als Absatz 2 angefügt.

Zu § 63 (Zuständigkeit der obersten Wasserbehörde, Verordnungsermächtigungen)

Absatz 1 benennt die konkreten Zuständigkeiten der obersten Wasserbehörde für die in den Nummern 1 bis 14 genannten Aufgaben nach dem WHG, in der Nummer 15 nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Die Regelungen ersetzen und erweitern den geltenden § 107 Absatz 2 Satz 2 LWaG.

Die oberste Wasserbehörde trägt die Verantwortung für die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) sowie die Erfüllung der entsprechenden Berichtspflichten gegenüber der EU. Bezogen auf die WRRL wird nunmehr explizit festgestellt, dass die oberste Wasserbehörde die Koordination der wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen in den Flussgebietseinheiten sowie die der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie mit den Bundesbehörden selbst wahrnimmt. Dies betrifft ebenso die Beziehungen zu der Europäischen Union, zu auswärtigen Staaten und zu internationalen Organisationen. Ferner soll die oberste Wasserbehörde für die grundsätzliche Festlegung von Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele und von abweichenden Bewirtschaftungszielen zuständig sein, da es sich hierbei um eine Aufgabe mit strategischer Bedeutung handelt.

Entsprechendes gilt für die Koordination und Steuerung der Umsetzung der MSRL sowie HWRM-RL. Auch hier soll die oberste Wasserbehörde unmittelbar für die übergeordneten Umsetzungsschritte sowie für die koordinierenden und öffentlichkeitswirksamen Aufgaben zuständig sein. Die bisher in der Landeswasserrechtszuständigkeitsverordnung dazu enthaltenen Regelungen müssen direkt in das Gesetz überführt werden, da die Zuständigkeitsverordnung aufgehoben wird (Artikel 19).

Zum Erlass der in Absatz 2 Nummer 1 bis 7 genannten Rechtsverordnungen sind nach den dort genannten Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes die Landesregierungen ermächtigt, die jedoch diese Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen können. Von dieser Befugnis wird – wie bisher nach § 107 Absatz 2 Satz 1 LWaG – in Absatz 2 unmittelbar durch Gesetz Gebrauch gemacht. Die Zuständigkeit nach Absatz 2 Nummer 3 umfasst auch die Zuständigkeit für eine Aufhebung und Änderung einer bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung. In Absatz 2 Nummer 1 geht die Verordnungsermächtigung des § 2 Absatz 3 LWaG auf.

Die Ermächtigungen für die oberste Wasserbehörde nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 dienen dazu, die durch das Hochwasserschutzgesetz II geschaffenen und in das Wasserhaushaltsgesetz eingeführten bundesrechtlichen Regelungen auf Landesebene vollzugstauglich auszugestalten. Bei § 36 Absatz 2 WHG handelt es sich zwar um eine anlagenbezogene Regelung und er enthält – anders als Absatz 1 – keinen Hinweis auf die Geltung landesrechtlicher Vorschriften.

Da das Bundesrecht sich insoweit aber auf die Nennung des allgemeinen Anforderungsniveaus beschränkt, trifft es insoweit keine abschließende Regelung und die Länder sind zu eigenen Präzisierungen berechtigt, solange das bundesrechtlich vorgegebene Niveau (allgemein anerkannte Regeln der Technik) nicht unterschritten wird. Die Länder können für Stauanlagen und Stauhaltungsdamme konkrete Anforderungen durch Gesetz oder Rechtsverordnung festlegen (BT-Drs. 18/12404, Seite 15).

Absatz 3 Nummer 4 ermächtigt die oberste Wasserbehörde, für die auf der Grundlage des DDR-Wasserrechtes festgesetzten und nach § 86 Absatz 1 Satz 1 in geltendes Recht übergeleiteten Trinkwasserschutz- und -vorbehaltsgebiete Schutzbestimmungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Aktuell existieren in Mecklenburg-Vorpommern noch immer etwa 270 übergeleitete Trinkwasserschutz- und -vorbehaltsgebiete, deren veraltete Anforderungen in entscheidenden Bereichen hinter den aktuellen Anforderungen an einen effizienten Trinkwasserschutz zurückstehen und insoweit nicht mehr dem Schutzerfordernis im Sinne von § 52 Absatz 1 WHG entsprechen. Da aus rechtlichen und personellen Gründen auch künftig nur etwa 4 bis 6 Wasserschutzgebiete pro Jahr im Land neu festgesetzt werden können, daneben noch weitere etwa 90 Festsetzungsverfahren anhängig sind, bedarf es einer effizienten Lösung, um den Schutzzweck in den übergeleiteten Trinkwasserschutz- und -vorbehaltsgebieten zeitnah zu gewährleisten. Mit Hilfe der Ermächtigungsgrundlage in Absatz 3 Nummer 4 können konkrete Verbote und Nutzungsbeschränkungen, die aufgrund aktueller Entwicklungen notwendig sind, in einigen oder allen genannten Schutzgebieten per Rechtsverordnung festgelegt werden, ohne das Schutzgebiet in seiner Ausdehnung und Zielsetzung zu ändern. Beispielsweise sind dringend ein Verbot bzw. Nutzungsbeschränkungen zum Einsatz von bestimmten Pflanzenschutzmitteln erforderlich.

Absatz 4 wiederholt die Regelung des § 107 Absatz 7 LWaG, wonach die oberste Wasserbehörde weitere Zuständigkeiten für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auftretende neue Aufgaben durch Rechtsverordnung regeln kann.

Zu § 64 (Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 110 Absatz 1 LWaG und wird in Satz 3 um eine neue Regelung ergänzt.

Dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) sind als oberer Landes- und Fachbehörde die Aufgaben einer landesweit durchzuführenden Grundlagenarbeit in wasserwirtschaftlicher, technischer und naturwissenschaftlicher Hinsicht zugewiesen (Satz 1 und 2).

Für eine effektive Aufgabenwahrnehmung zur Umsetzung der WRRL ist die Nutzung landesweiter Datengrundlagen unerlässlich. Das Land stellt hierfür kostenlose zentrale Datenlösungen zur Verfügung. Die zusätzlichen Regelungen in Absatz 1 Satz 3 ermöglichen einen effektiveren Personaleinsatz bei den Wasserbehörden und den Wasser- und Bodenverbänden. Zudem erfordert die Umsetzung der WRRL sowie aller Tochterrichtlinien, der MSRL als auch der HWRM-RL eine immer umfangreichere Berichterstattung sowie fachlich hoch qualifizierte Verwaltungsentscheidungen. Die für diese Berichte und Entscheidungen notwendigen wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen und anderen Daten können nur auf der Grundlage landesweiter, webgestützter Informationssysteme in der entsprechenden Qualität zur Verfügung gestellt werden. Die Festlegung einheitlicher Datenstrukturen ist somit sowohl für die fachliche als auch für die organisatorische Berichterstattung erforderlich.

Die technische Fachbehörde für die vorhabenbezogene Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele des § 47 WHG ist – abweichend vom bisherigen § 110 Absatz 2 LWaG – nunmehr das LUNG (Absatz 1 Satz 4).

Die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde in Absatz 2 Nummer 9 bis 12 ist bezogen auf die WRRL, MSRL sowie HWRM-RL das Ergebnis der Aufgabenteilung zwischen ihr und der obersten Wasserbehörde. Absatz 2 Nummer 13 dient der Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen. Die wesentliche Aufgabe der oberen Wasserbehörde besteht danach darin, die nach diesen Richtlinien vorgeschriebenen wasserwirtschaftlichen Pläne zu überprüfen und zu aktualisieren sowie die Öffentlichkeit darüber zu informieren und interessierte Stellen zu beteiligen. Da sie als Fachbehörde u. a. die gewässerkundlichen Grundlagen für die Ordnung des Wasserhaushalts für das Land nach Absatz 1 ermittelt und entwickelt, ist sie für die Aufstellung der Messprogramme zur Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes zuständig (Absatz 2 Nummer 7).

Die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde nach § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a LWaG bleiben bestehen (Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 6).

Außerdem obliegt der oberen Wasserbehörde die Prüfung und Veröffentlichung der Wasserkraftpotenziale nach § 35 Absatz 3 WHG (Absatz 2 Nummer 8). Es bedarf zudem einer Zuständigkeitsregelung für Entscheidungen über die Forderung von Untersuchungen nach § 50 Absatz 5 Satz 1 und 2 WHG (Absatz 2 Nummer 5). Die Überwachung der getroffenen Entscheidungen fällt hingegen grundsätzlich unter die Regelzuständigkeit des § 66 Absatz 1 des Gesetzes.

Schließlich wird der oberen Wasserbehörde die zentrale Erfassung und Verwendung der wasserwirtschaftlichen Daten zugewiesen werden. Sie kann von anderen Behörden (namentlich von unteren Wasserbehörden) auf dieser Grundlage Daten einfordern, um die Fachinformationssysteme (Absatz 1 und § 68 Absatz 3) aufzubauen und zu führen. Die dezentrale Datenverarbeitung nach § 88 WHG durch die unteren Wasserbehörden bleibt unberührt.

Zu § 65 (Zuständigkeit der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als untere Wasserbehörde)

Absatz 1 ersetzt die Vorschrift des § 107 Absatz 4 LWaG und legt die Zuständigkeiten für die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) fest. Durch die Rückausnahme zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird klargestellt, dass für Anzeigen und Maßnahmen für bauliche Anlagen, die in der Bau- und Unterhaltungslast des Landes liegen, die StÄLU zuständig bleiben. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und verhindert Doppelbelastungen. Nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c sind die StÄLU für Abwassereinleitungen in Küstengewässer zuständig, weil diese nicht im Hoheitsgebiet der Gemeinden liegen. Im Übrigen bleibt es bei der Aufgabenzuordnung, wie sie mit dem Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung vom 12. Juli 2010 vorgenommen wurde, vgl. Landtags-Drucksache 5/2684.

Den StÄLU obliegen nach Absatz 1 Nummer 2 zunächst alle Entscheidungen zum Schutz der Deiche und Schutzdünen sowie zur Nutzung des Vorlandes nach § 47 sowie die Entscheidungen nach dem Abschnitt 4 – Hochwasser- und Küstenschutz – Teil 2 – Besondere Bestimmungen für die Küsten –. Die Zuständigkeit der StÄLU für den Küstenschutz (§ 44 Nummer 7) bezieht sich darüber hinaus nur auf Küstenschutzanlagen erster Ordnung (§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1); für die Küstenschutzanlagen zweiter Ordnung sind die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte zuständig (§ 66 Absatz 1 Satz 1). Da gemeindefreie Flächen ebenso wenig wie Küstengewässer einer Gemeinde territorial zugeordnet werden können, bleiben für die Küstenschutzanlagen zweiter Ordnung auf diesen nicht inkommunализierten Flächen jedoch die StÄLU zuständig.

Soweit den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Wasserbehörden die Aufgaben des Küstenschutzes bei Küstenschutzanlagen zweiter Ordnung übertragen werden, sind Kosten für die Inanspruchnahme von darauf gerichteten Verwaltungsaufgaben insbesondere über die Tarifstellen 241 bis 248 der WaKostVO M-V zu decken.

In Absatz 1 Nummer 4 wird die Zuständigkeit für die Gewässeraufsicht der StÄLU – wie in § 107 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 LWaG – auf die in Nummer 1 bis 3 sowie in § 64 Absatz 2 Nummer 2 genannten Aufgaben und Vorhaben beschränkt. Es gelten die §§ 100 und 101 WHG (erforderlichenfalls über § 60).

Die Zuständigkeit der StÄLU nach § 107 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a LWaG als Anhörungsbehörde in den von der obersten und oberen Wasserbehörde durchzuführenden Planfeststellungsverfahren und förmlichen Verfahren bleibt bestehen (Absatz 1 Nummer 5).

Die Zuständigkeit der StÄLU für die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes nach Absatz 1 Nummer 6 (§ 107 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c LWaG) beschränkt sich nicht nur auf Gewässer 1. Ordnung und schließt auch die gewässerkundliche Maßnahmen nach § 91 WHG mit ein.

In Absatz 2 wird die Regelung des bisherigen § 107 Absatz 5 LWaG insoweit übernommen, als die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt für Abwassereinleitungen und Indirekteinleitungen an Küstengewässern zuständig sind.

Der neu eingefügte Absatz 3 ersetzt die jetzige Bestimmung des § 110 Absatz 2 des derzeit gültigen Landeswassergesetzes, wonach die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt bisher undifferenziert für alle wasserwirtschaftlichen Fragestellungen technische Fachbehörde für die Wasserbehörden sind. Die neue Bestimmung beschränkt sich auf fachliche Kernaufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung. Sie trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass die unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte nach mehr als 25 Jahren Vollzugserfahrung nicht mehr in jeder Hinsicht auf den Rückgriff auf die staatliche Wasserwirtschaftsverwaltung angewiesen sind, zum anderen ist die Beibehaltung technischen Fachverständes zu jeder denkbaren wasserwirtschaftlichen Fragestellung aufgrund der fortschreitenden Personalreduzierung in der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung auch nicht mehr leistbar. Aus Letzterem resultiert auch die Einschränkung unter Nummer 1 auf Vorhaben, die unter Gewährung staatlicher Zuwendungen, realisiert werden sollen. Damit soll dem Grundsatz zur sparsamen und zweckentsprechenden Haushaltsführung nach § 44 LHO entsprochen werden.

Nummer 2 trägt dem direkten Anlastungsrisiko für das Land bei Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 45a WHG Rechnung, sodass hier die Einflussnahme seitens der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung geboten ist. Im Bedarfsfall können sich die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt ihrerseits nach Maßgabe des § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 durch das LUNG unterstützen lassen.

Zu § 66 (Zuständigkeit der Landrätinnen und Landräte und der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörde)

Absatz 1 entspricht der Regelung des bisherigen § 107 Absatz 1 LWaG. Er enthält einen Auffangtatbestand. Soweit keine anderweitigen Zuständigkeiten geregelt sind, sind die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörde zuständig.

Bezogen auf § 65 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c bedeutet dies, dass sie für die Abwasserleitungen und Indirekteinleitungen in oberirdische Gewässer, nicht aber in Küstengewässer zuständig sind. Absatz 2 Satz 1 enthält die Regelungen des § 106 Satz 3 LWaG.

Zu § 67 (Zuständigkeit der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der Ämter und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden)

Diese Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 107 Absatz 6 LWaG nur teilweise. Die Zuständigkeit der Bürgermeister und Amtsvorsteher für die Entgegennahme von Anzeigen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit Haustankanlagen hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird deswegen nicht übernommen. Dadurch werden die genannten Behörden entlastet. Da es bei diesen Anlagen insbesondere um den Schutz des Grundwassers geht und die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden im Übrigen für das Grundwasser zuständig sind, ist es aufgrund des dort vorhandenen Fachwissens und der damit verbundenen Synergieeffekte gerechtfertigt, ihnen die Zuständigkeit auch für die Entgegennahme von Anzeigen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit Haustankanlagen zu übertragen (§ 66 Absatz 1 Satz 1). Der Tatbestand ist von Tarifstelle 215.1 der Wasserwirtschaftskostenverordnung umfasst.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 106 Satz 3 und 4 LWaG.

Zu § 68 (Gewässerkundlicher Mess- und Beobachtungsdienst, Einschränkung von Grundrechten, Fachinformationssysteme)

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Regelungen des geltenden § 110 Absatz 3 LWaG.

Der neu angefügte Satz 2 enthält eine nicht abschließende Konkretisierung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes; er umfasst auch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der für die Überwachung des Zustandes der Gewässer erforderlichen Messnetze sowie die Untersuchungs- und Messprogramme. Nach § 64 Absatz 2 Nummer 7 werden die Messprogramme zur Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes von der oberen Wasserbehörde aufgestellt und gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 6 von den StÄLU durchgeführt.

Abweichend von § 91 WHG werden Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte unmittelbar durch das Gesetz verpflichtet, den Zugang zu bereits eingerichteten Messstellen, die Wartung und Unterhaltung dieser Messstellen sowie die Entnahme von Proben zur Erfüllung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes zu dulden. Zur Entlastung der Wasserbehörden soll es nicht des Erlasses von Duldungsverfügungen bedürfen. Beprobungen sind in wiederkehrenden Kampagnen und innerhalb definierter Zeiträume erforderlich. Sie dulden regelmäßig keinen Aufschub, der mit dem Erlass und der Durchsetzung einer rechtsmittelbewährten Anordnung im Streitfall verbunden wäre. Die Duldungspflicht betrifft nicht das Errichten von Messstellen auf Grundstücken, die nicht dem Land gehören. Hier bleibt es bei den wasserbehördlichen Regelungsbefugnissen nach Maßgabe des § 91 WHG im Einzelfall. Unberührt bleiben Maßnahmen und Duldungspflichten nach §§ 100, 101 WHG im Rahmen der Gewässeraufsicht.

Da durch das in Absatz 1 geregelte Betretungsrecht das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 GG eingeschränkt wird, ist dies gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG im Gesetz zum Ausdruck zu bringen. Dazu wird Absatz 2 eingefügt.

Mit Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 korrespondiert insbesondere die Regelung des § 64 Absatz 1 Satz 3. Danach führt das LUNG als obere Wasserbehörde konzeptionelle und fachbegleitende Arbeiten für die Vorbereitung und die Durchführung wasserbehördlicher Verfahren durch und entwickelt landeseinheitliche Fachinformationssysteme zum Erheben und Verarbeiten sowie zur Veröffentlichung von wasserwirtschaftlichen Daten. Daneben kann es weitere Fachinformationssysteme geben, z. B. diejenigen nach § 45 Absatz 6. Der Begriff „Wasserwirtschaft“ umfasst auch den Hochwasser- und den Küstenschutz.

Die Begründung einer landesweiten Anwendungsverpflichtung für die von der oberen Wasserbehörde entwickelten und von der obersten Wasserbehörde offiziell eingeführten Fachinformationssysteme ist erforderlich (Absatz 3 Satz 2). Fachinformationen werden bei den zahlreichen Wasserbehörden und Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in unterschiedlichen Formaten geführt. Die Zusammenführung von Informationen für die effektive, nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und zur effizienten Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (insbesondere die WRRL mit ihren Bewirtschaftungszielen und die INSPIRE-Richtlinie) ist unverzichtbar. Die Vermeidung von Daten-Doppelhaltungen dient dem Gebot der Datensparsamkeit und gewährleistet die Arbeit mit inhaltlich kongruenten Daten durch alle Beteiligten. Der erhebliche Entwicklungs- und Programmierungsaufwand für erforderliche Fachinformationssysteme nach § 64 Absatz 1 Satz 3 ist überdies nur gerechtfertigt, wenn deren Anwendung zumindest für die öffentlich-rechtlichen Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen obligatorisch ist. Aufwand für Beschaffung oder Entwicklung, Support und Fortschreibung eigener Systeme wird bei den Aufgabenträgern im Gegenzug eingespart. Die Anwendung von Fachinformationssystemen kann von Fall zu Fall auch dadurch gewährleistet werden, dass Daten aus einem hiermit kompatiblen System (mittels standardisierter Schnittstellen) in das Fachinformationssystem eingespeist werden.

Der Begriff „wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ ist in diesem Zusammenhang weit zu fassen. Er umfasst die wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger (z. B. nach §§ 38 und 41) ebenso wie Maßnahmen der Unterhaltung, des Ausbaus und auch der Benutzung von Gewässern durch Körperschaften des öffentlichen Rechts wie auch durch Private.

Zu § 69 (Bestimmung der Zuständigkeit in besonderen Fällen)

§ 69 entspricht im Wesentlichen den geltenden Regelungen des § 111 LWaG. Die Bestimmung der Zuständigkeit bei mehreren betroffenen Wasserbehörden nach dem Schwerpunktprinzip wird nunmehr unmittelbar im Gesetz angeordnet (Satz 1); nur noch im Zweifelsfall muss die oberste Wasserbehörde entscheiden (Satz 2). Diese Regelung wirkt verfahrensvereinfachend und beschleunigend.

Zu § 70 (Sachverständige Personen oder Stellen, Verordnungsermächtigung)

Die Vollzugsentscheidungen der Behörden werden immer mehr von Entscheidungen über technische und naturwissenschaftliche Vorgänge abhängig. Insbesondere bei der Vorbereitung, Durchsetzung und Überwachung von Verwaltungsentscheidungen ist Sachverstand notwendig, für den Fachkräfte in der Verwaltung nicht oder in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Für diese Fälle muss die Beiziehung von sachverständigen Personen möglich sein. Die Übertragung bestimmter Aufgaben auf diese und Bestimmungen zu deren Qualifikation und Zulassung sollen durch Rechtsverordnung ermöglicht werden. § 70 übernimmt daher die Regelung des bisherigen § 112 LWaG.

Zu § 71 (Anforderungen an die Antragstellung)

§ 71 ersetzt den geltenden § 113 Absatz 2 LWaG.

Die Regelung des § 113 Absatz 1 kann dagegen entfallen; es gelten generell die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenes des Landes, wenn in einem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist. Ebenso ist die Regelung des § 113 Absatz 3 LWaG entbehrlich; eine Antragstellung liegt stets im wohlverstandenen Interesse des jeweiligen Betreibers, weil anderenfalls die Nutzung einzustellen und gegebenenfalls die Anlage rückzubauen wäre. Es gilt § 25 Absatz 1 VwVfG M-V. Der bisherige § 113 Absatz 4 LWaG wird in § 79 Absatz 1 Nummer 1 integriert.

Zu § 72 (Konzentrationswirkung)

§ 72 Satz 2 wird um eine Einvernehmensregelung zugunsten der Bauaufsichtsbehörde ergänzt. Im Übrigen entspricht die neue Regelung den Bestimmungen des geltenden § 113a LWaG. § 78 Absatz 2 und 5, § 78a Absatz 2 und § 78d Absatz 4 WHG waren jedoch neu in die Regelung einzubinden. Diese Normen haben mit dem Hochwasserschutzgesetz II Eingang in das WHG gefunden. Hinsichtlich des § 78d Absatz 4, letzter Satz WHG wird eine weitergehende Rechtsvorschrift des Landes (§ 78d Absatz 7 WHG) getroffen, weil statt des Benehmens das Einvernehmen gefordert wird.

Zu § 73 (Einwendungen privatrechtlicher Natur)

§ 73 entspricht den Regelungen des geltenden § 114 LWaG. Durch die Neuformulierung des Absatzes 1 letzter Halbsatz wird klargestellt, welchem Ziel die Aussetzung des Verfahrens dient.

Zu § 74 (Verfahrenserfordernisse)

§ 74 entspricht grundsätzlich der geltenden Regelung in § 115 Absatz 3 LWaG und stellt nunmehr klar, dass eine andere öffentlich-rechtliche Entscheidung, die eine wasserrechtliche Entscheidung umfasst oder ersetzt, diese ebenso ausdrücklich zu bezeichnen hat wie in dem umgekehrten Fall, in dem die andere öffentlich-rechtliche durch die wasserrechtliche Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt wird.

Auf die Regelungen des geltenden § 115 Absatz 1 und 2 LWaG wird verzichtet, da sich diese bereits aus dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz ergeben.

Zu § 75 (Sicherheitsleistung)

§ 75 übernimmt die Regelung des geltenden § 116 LWaG.

Bedingungen, Auflagen und sonstige Verpflichtungen, die im Rahmen eines wasserrechtlichen Bescheides im Interesse der Wasserwirtschaft oder zur Abwendung von Nachteilen für Rechte oder rechtlich geschützte Interessen anderer eingesetzt werden, können mit kostspieligen Aufwendungen verbunden sein. Diese Risiken können dann entweder durch Festsetzung von Sicherheitsleistungen oder dadurch abgesichert werden, dass im Wege einer Auflage der Nachweis einer Haftpflichtversicherung in einer bestimmten Höhe verlangt wird (Absatz 1 Satz 1). Das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts bieten demgegenüber hinreichende Gewähr für die Erfüllung ihrer wasserrechtlichen Verpflichtungen, sodass diese grundsätzlich von der Sicherheitsleistung befreit sind (Absatz 1 Satz 2). Die Art und Weise der Sicherheitsleistung ist in den §§ 232 bis 240 BGB eingehend geregelt, sodass diese entsprechend angewandt werden können (Absatz 1 Satz 3).

Lediglich die Art und Höhe sowie die begünstigte Person sind durch die zuständige Wasserbehörde zu bestimmen (Absatz 2). Absatz 3 regelt den Ablauf der Rückgabe der Sicherheitsleistung. Nach Satz 1 setzt die zuständige Behörde der begünstigten Person eine Frist, binnen derer sie entweder die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung einer Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen hat; anderenfalls ordnet die zuständige Wasserbehörde durch Verwaltungsakt gegenüber der begünstigten Person die Rückgabe der Sicherheit an (Absatz 3 Satz 2).

Zu § 76 (Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung)

§ 76 übernimmt die Regelungen des geltenden § 117 LWaG.

Für das im Zivilprozess und im verwaltungsgerichtlichen Prozess bekannte Institut der Beweissicherung besteht gerade auch im wasserrechtlichen Verfahren ein Bedürfnis. Die Frage, ob eine Benutzung nachteilig auf das Recht einer anderen Person einwirkt, ob die Gefahr der Versumpfung, Überschwemmung oder Grundwasserabsenkung sich infolge einer Benutzung oder sonstigen Maßnahme vergrößert hat, lässt sich später nur zuverlässig beantworten, wenn Aufzeichnungen über den früheren Zustand vorhanden sind. Absatz 2 ermöglicht, durch beweisichernde Maßnahmen die gegenwärtigen Verhältnisse festzustellen.

Zu § 77 (Verfahrenskosten)

§ 77 fasst die geltenden Regelungen der §§ 121 und 125 LWaG zusammen.

In Absatz 2 wird ausdrücklich geregelt, dass die Kosten für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten, einschließlich der für Gutachten und sachverständige Personen, von der begünstigten Person zu tragen sind. Die geltende Regelung des § 121 Satz 1 2. Alternative LWaG ist in dieser Hinsicht unklar und bedarf daher der Konkretisierung.

Zu § 78 (Förmliche Verfahren)

§ 78 übernimmt die Regelungen des geltenden § 122 LWaG.

Aufgrund der mit den Festsetzungen verbundenen Beschwer für betroffene Personen sollen sich die besonderen Vorschriften des förmlichen Verwaltungsverfahrens, ergänzend zum bisherigen § 122 LWaG, auf die Entscheidungen über die Festlegung breiterer Schutzstreifen nach § 47 Absatz 5 (Absatz 1 Nummer 4) und insbesondere auch auf die Verpflichtung zur Durchführung eines Anhörungsverfahrens bei einer Festsetzung von Küstenrückgangsgebieten und bei der Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren beziehen (Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1).

Die sinngemäße Geltung der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren betrifft auch Änderungen bisheriger Gebietsfestsetzungen im Sinne des Absatzes 2, die von der Intensität des Eingriffs her wie eine Festsetzung wirken, und ist daher grundrechtlich geboten. Das ist beispielsweise bei der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs einer Verordnung oder bei Aufnahme neuer, grundrechtsrelevanter Verbote oder Nutzungsbeschränkungen der Fall.

Die Regelung des bisherigen § 122 Absatz 4, wonach Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind, wird weder übernommen noch auf Küstenrückgangsgebiete und Gewässerentwicklungskorridore erstreckt. Das Erfordernis der Datenübergabe an und Einarbeitung in das Liegenschaftskataster besteht nicht mehr. Bei Erarbeitung des Landeswassergesetzes von 1992 konnte eine ausreichende Publizität entsprechender Fachdaten im Grunde nur durch das Liegenschaftskataster gewährleistet werden. Heute wird die Publizität durch gut zugängliche Fachportale im Internet geschaffen. Die Liegenschaftsverwaltung kann ihrerseits auf die interoperablen Daten der Wasserwirtschaftsverwaltung zugreifen. Die bisherige Regelung, die zusätzlichen Verwaltungsaufwand und redundante Datenhaltungen erfordert, ist nunmehr entbehrlich.

Zu § 79 (Anzeigeverfahren)

§ 79 ersetzt den geltenden § 118 LWaG.

Der Absatz 1 entspricht dem § 118 Absatz 1 LWaG. Es wird lediglich in Nummer 2 die Möglichkeit, nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch zu reagieren, aus vereinfachenden Gründen mit aufgenommen. Nummer 1 integriert den bisherigen § 113 Absatz 4 LWaG. Es ist zulässig, dass die Behörde eine Fristverkürzung (Nummer 3) für bestimmte gleichartige Fälle auch im Wege der Allgemeinverfügung regelt. Nach Nummer 4 kann die Wasserbehörde das Vorhaben auch unter Bedingungen zulassen, wenn der Schutz des Gewässers es erfordert.

Absatz 2 wird gegenüber § 118 Absatz 2 LWaG um die Regelung des geltenden § 82 Absatz 3 LWaG ergänzt, die somit für alle Anzeigeverfahren gelten. Diese Regelung kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn ein Betroffener Einwendungen gegen das Vorhaben erhebt. Lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob und inwieweit nachteilige Wirkungen eintreten werden, steht aber fest, dass dies zur Versagung führen oder die Erteilung von Auflagen begründen würde, so können der Widerruf oder nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten werden (Satz 3). Nicht nur die Anordnung des Vorbehalts, sondern auch der spätere Widerruf oder die Erteilung nachträglicher Auflagen stehen im Ermessen der Wasserbehörde. Absatz 2 Satz 4 stellt sicher, dass der Gewässerunterhaltungspflichtige vor einer Entscheidung der Wasserbehörde über das geplante Vorhaben Kenntnis erlangt und dazu Stellung nehmen kann.

Absatz 3 regelt, welche Maßnahmen die Wasserbehörde für den Fall des Widerrufs ohne Entschädigung treffen kann. Soweit sie sich den Widerruf nach Absatz 2 Satz 3 vorbehalten hat, stehen ihr nach Satz 1 zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Sie kann dem Vorhabenträger entweder aufgeben, auf seine Kosten den früheren Zustand ganz oder teilweise wieder herzustellen; dabei kann sie im Einzelnen vorschreiben, wie dies zu geschehen hat. Oder sie kann andere zur Abwendung nachteiliger Folgen geeignete Maßnahmen treffen.

Satz 2 regelt die Anordnung der Änderung oder Beseitigung von Vorhaben, die ohne den Vorbehalt des Absatzes 2 Satz 3 durchgeführt wurden. Eine solche Anordnung ist einerseits nur unter sehr gewichtigen in Satz 2 genannten Gründen und andererseits nur gegen Entschädigung möglich.

Absatz 4 erleichtert den Erlass wasserbehördlicher Rückbauverfügungen. Dies gilt z. B. dort, wo Anlagen in, an, über oder unter Gewässern errichtet oder wesentlich geändert werden, ohne dass die erforderliche Anzeige erfolgt ist. Die bisher bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten der Gewässeraufsicht (§ 100 Absatz 1 WHG) lassen auf § 36 WHG und § 82 LWaG gestützte Rückbauverfügungen kaum zu. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist jedoch vor einer Rückbauverfügung zu erwägen, ob mildere Mittel zum Einsatz kommen können (z. B. Auflagen).

In Absatz 5 wird aus Gründen der Verfahrensvereinfachung weiterhin auf eine Anzeigepflicht nach diesem Gesetz verzichtet, wenn und soweit das Vorhaben einer Zulassung, Genehmigung oder Anzeige nach anderen Vorschriften bedarf. § 40 AwSV wird ergänzend aufgenommen, um den Regelungsstand, der bis zum Inkrafttreten der Bundesverordnung galt, wieder herzustellen. Bis zum 1. August 2017 leitete sich das Anzeigerfordernis für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus § 20 Absatz 1 LWaG her.

Anstelle eines gesonderten wasserrechtlichen Anzeigerfordernisses wird die nach den anderen Vorschriften zuständige Behörde verpflichtet, im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zu entscheiden. Soweit aus wasserrechtlichen Gründen die Aufnahme eines Vorbehalts des Widerrufs oder nachträglicher Auflagen ohne Entschädigung sowie der in Absatz 1 Nummer 4 genannten Nebenbestimmungen erforderlich ist, kann das Einvernehmen nach Satz 3 von der Aufnahme in die Entscheidung über das Vorhaben abhängig gemacht werden. Satz 4 stellt klar, dass die Wasserbehörde vor Erteilung des Einvernehmens den Gewässerunterhaltungspflichtigen hört, sofern das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der Gewässerunterhaltung führen kann. Satz 5 enthält eine Zustimmungsfiktion; sie dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu § 80 (Geltungsbereich von Verordnungen)

§ 80 entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen des geltenden § 139 LWaG. Die Regelung des § 139 Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz LWaG ist mit Blick auf den Inhalt des Absatzes 1 Satz 1 und 2 entbehrlich. Dieser regelt abschließend, wie der Geltungsbereich einer Verordnung darzustellen ist. So müssen insbesondere nach Absatz 1 Satz 2 Karten, Pläne und Verzeichnisse erkennen lassen, welche Grundflächen von der Verordnung betroffen werden. Dies geschieht nach Absatz 1 Satz 1 durch Beschreibung des Geltungsbereiches in der Verordnung oder durch Darstellung in Kartenform, Plänen oder Verzeichnissen. Damit ist dem Erfordernis des Bestimmtheitsgrundsatzes hinreichend Genüge getan, sodass es der Regelung des bisherigen § 139 Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz LWaG nicht mehr bedarf.

Zu § 81 (Enteignungsrecht)

Die in den geltenden §§ 15 Absatz 3 und 4 sowie 102 LWaG verstreuten enteignungsrechtlichen Regelungen werden aufgehoben. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Enteignungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann enteignet werden, um Vorhaben zu verwirklichen, für die andere Gesetze die Enteignung ausdrücklich zulassen. Ein solches Gesetz stellt § 81 dar. Eine Enteignung des Bundes durch ein Bundesland ist rechtlich nicht möglich. Die hoheitliche Aufgabenerledigung des Bundes, u. a. nach Artikel 89 des Grundgesetzes, muss stets gewährleistet sein.

Absatz 1 Satz 1 umschreibt die Zwecke, wegen derer zusätzlich zu den in § 71 WHG beschriebenen Zwecken enteignet werden kann. Die Zwecke entsprechen denen, die bereits in § 102 Satz 1 LWaG geregelt waren. Allerdings wird in diesen Fällen – anders als beim Gewässerausbau – kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchgeführt, in dessen Zuge die Zulässigkeit der Enteignung durch die Wasserbehörde bestimmt werden könnte. Absatz 1 Satz 2 ermöglicht die fakultative Durchführung entsprechender Verfahren. Da die Enteignungsbehörde an einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gebunden ist, wird eine Beschleunigung der Maßnahmendurchführung zum Wohl der Allgemeinheit erwartet. Damit ein Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht unstatthaft wäre, muss das Gesetz die Durchführung eines solchen Verfahrens für zulässig erklären. Die Tarifstellen 218 und 220 der Wasserwirtschaftskostenverordnung sind entsprechend zu ergänzen.

Absatz 2 stellt klar, unter welchen Voraussetzungen ein Gewässerausbau zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG dem Wohl der Allgemeinheit dient. Zweifelnd, dass § 71 Absatz 1 Satz 1 WHG für einen schweren Eingriff wie eine Enteignung keine hinreichend bestimmte Grundlage bildet, wird so begegnet.

Absatz 3 gilt sowohl für die Fälle des Absatzes 1 als auch des Absatzes 2. Die Regelung ist weitgehend Regelungen des § 71 WHG nachgebildet.

Zu § 82 (Vorzeitige Besitzeinweisung)

Die Regelung ist neu. Eine vorzeitige Besitzeinweisung ist in § 71a WHG nur für Vorhaben zum Küsten- und Hochwasserschutz vorgesehen. Es kann aber auch für andere Maßnahmen, namentlich im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder des Gewässerausbaus zum Erreichen der WRRL-Bewirtschaftungsziele, ein Bedürfnis nach einer vorzeitigen Besitzeinweisung geben. Diese ermöglicht § 82, der Voraussetzungen und Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung regelt. Von der durch § 71a Absatz 3 WHG eingeräumten Möglichkeit wird damit Gebrauch gemacht. Die Regelungen sind dem § 71a WHG nachgebildet, der seinerseits § 20 Absatz 2 bis 7 des Bundeswasserstraßengesetzes für entsprechend anwendbar erklärt.

Die wirkungsvolle Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist für die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer verpflichtend. Die Nichtumsetzung ist mit einem hohen Anlastungsrisiko verbunden. Andererseits nimmt die Konkurrenz um Flächen zu. Was für den Küsten- und Hochwasserschutz mit § 71a WHG gilt, soll auch für die in § 81 Absatz 2 genannten Maßnahmen nutzbar gemacht werden.

Zu § 83 (Koordinierung)

Die Vorschrift dient der Ausgestaltung der in § 10 Absatz 5 Satz 2 BImSchG normierten Pflicht, das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und weitere für das Vorhaben erforderliche Zulassungen vollständig zu koordinieren.

In Satz 1 wird die Koordinierungspflicht gegenüber der geltenden Vorschrift des § 124a LWaG auf die Verfahren begrenzt, die im Zusammenhang mit einer „Errichtung und dem Betrieb“ (vgl. § 4 BImSchG) oder einer „wesentlichen Änderung einer Anlage“ (vgl. § 16 BImSchG) stehen. Damit wird zum einen die nach § 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vorgeschriebene Koordinierungspflicht auf die in § 1 Absatz 3 IZÜV genannten Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie beschränkt. Zum anderen wird klargestellt, dass die Immissionsschutzbehörde nur dann über die Gewässerbenutzung entscheidet, wenn es auch ein immissionsschutzrechtliches Parallelverfahren gibt. Während die gegenwärtige Regelung des § 124a LWaG die Koordinierungspflicht zudem auch uneingeschränkt auf alle sogenannten „G-Anlagen“ erstreckt, gilt dies nach Satz 2 nur für „G-Anlagen“, die auch UVP-pflichtig sind. In diesem Fall greift § 11 Absatz 1 WHG. Danach darf eine Erlaubnis oder Bewilligung für Benutzungen im Sinne von § 9 WHG, die mit einem UVP-pflichtigen Vorhaben verbunden sind, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des UVPG entspricht.

Zu § 84 (Informationsbeschaffung und -übermittlung)

§ 84 ergänzt die Regelungen des § 88 WHG, der die allgemeine bundesrechtliche Grundlage für die Beschaffung und Übermittlung von wasserbezogenen Daten und sonstigen Informationen enthält. § 88 WHG ist der Ergänzung durch Landesrecht zugänglich.

Für die widerspruchsfreie, zielorientierte und effiziente Bearbeitung wasserrechtlicher Aufgabenstellungen mit zeitgemäßen Mitteln bedarf es des Informationsaustausches auch über Einzelfälle und über den Rahmen der Amtshilfe hinaus.

Das Vernetzen von Informationen, der Zugriff mehrerer Behörden und Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen auf eine gemeinsame Stammdatenhaltung bedarf einer gesetzlichen Grundlage, denn die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist durch den Gesetzgeber sicherzustellen. § 84 schafft eine wesentliche Grundlage für die Arbeit mit den in § 68 Absatz 2 vorgesehenen landesweiten Fachinformationssystemen.

Träger von gesetzlich begründeten wasserwirtschaftlichen Aufgaben sind beispielsweise die Träger der öffentlichen Wasserversorgung (§ 38) und die Abwasserbeseitigungspflichtige (§ 40 Absatz 1 und 7) oder auch Gewässerausbau- oder -unterhaltungspflichtige (§ 25 Absatz 2).

Den Landkreisen und kreisfreien Städten als für das Führen des Amtlichen Liegenschaftskatasters zuständigen Behörden sowie dem Landesamt für innere Verwaltung obliegen bereits nach § 33 Absatz 1 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (GeoVermG M-V) Datenbereitstellungspflichten. Personenbezogene Daten, wie insbesondere Daten zu Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, gehören aber nicht zu den Geobasisdaten nach § 33 Absatz 1 GeoVermG M-V. Mit Absatz 1 Satz 2 wird die Prüfung nach § 33 Absatz 2 GeoVermG M-V vereinfacht. Wenn durch die anfordernde Stelle dargelegt ist, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Aufgabenerledigung nach Absatz 1 Satz 1 dient, dann dürfen die personenbezogenen Daten nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 GeoVermG M-V bereitgestellt werden und sie sind zu übermitteln. Das Zustimmungserfordernis zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren nach § 36 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes besteht bereits. Jedoch muss infolge der Regelung in Absatz 1 Satz 3 das berechnete Interesse nicht mehr gesondert nachgewiesen werden. Mit Absatz 1 Satz 2 und 3 geht eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes einher.

Die Absätze 2 und 3 dienen dem zu Absatz 1 beschriebenen Ziel. Für gesetzlich begründetes behördliches Handeln sollen nicht mehrfach dieselben Daten beim Berechtigten zu erheben sein.

Gemäß Artikel 4 Nummer 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind die Übermittlung oder andere Formen der Bereitstellung Vorgänge, die unter den Begriff „Verarbeitung“ von Daten fallen. Es bedarf einer rechtlichen Grundlage für die Datenübermittlung an Behörden oder öffentliche Stellen. Dies sind beispielsweise Immissionsschutzbehörden, Bodenschutzbehörden, Cross-Compliance-Behörden, aber auch Prüfstellen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese müssen die zu übermittelnden Daten für die Wahrnehmung eigener gesetzlich begründeter Aufgaben benötigen (Erforderlichkeit).

Das Erfassen, Offenlegen bzw. Bereitstellen von Daten in einem Fachinformationssystem, auf die mit dem Datenschutzrecht vereinbare Lese- oder Zugriffsrechte mehrerer Behörden oder Stellen bestehen, ist dem Übermitteln rechtlich gleichgestellt.

Absatz 4 betrifft markierungs- und flurstücksbezogene Daten, wie sie etwa zur Beschreibung des räumlichen Geltungsbereiches von Schutz- oder Überschwemmungsgebietsverordnungen erforderlich sind.

Sachdaten nach Absatz 4 sind keine durch § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UIG geschützten personenbezogenen Daten. Deren Offenbarung kann daher die Interessen der Betroffenen nicht erheblich im Rechtssinn beeinträchtigen. Bei Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 UIG-MV in Verbindung mit § 3 Absatz 1 UIG kommt es regelmäßig vor, dass die Umweltinformationen einen mittelbaren Personenbezug aufweisen, weil die Eigentümer (natürliche Personen) über die Daten zur Georeferenzierung bestimmbar sind und Umweltinformationen über das Grundstück erkennbar werden.

Das macht die Sachdaten aber nicht zu personenbezogenen Daten (VG Potsdam, Urteil vom 4.5.2012 – 9 K 2029/10).

Weitere datenschutzrechtliche Grundlagen, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Landesdatenschutzgesetz, bleiben unberührt.

Zu § 85 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 85 ersetzt den geltenden § 134 LWaG und wird an die geänderten Tatbestände angepasst. Die Ahndung der in Nummer 1 bis 23 aufgezählten Verstöße dient dem Schutz der Gewässer im Sinne des § 2 Absatz 2 WHG und damit verbunden dem Schutz von Leib und Leben sowie wichtiger Gemeinschaftsgüter, der allein mit Mitteln des Verwaltungszwanges nicht durchgesetzt werden kann.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die jeweils sachlich zuständige Wasserbehörde auch für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuständig ist. Bei Verstößen gegen eine (kommunale) Satzung bleibt es bei der in § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung bestimmten Zuständigkeit. Durch den von Absatz 3 umfassten Bezug zu § 103 Absatz 1 Nummer 3, 7a und 8a WHG ist sichergestellt, dass auch für die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen eine zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt ist. Dies betrifft beispielsweise die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 65 Nummer 34 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. In diesem Fall ist die oberste Wasserbehörde zuständig, so wie es bisher in § 3 Absatz 2 der Wasserrechtszuständigkeitsverordnung bestimmt war.

Zu § 86 (Fortgeltung von Schutzgebieten und Schutzstreifen)

Der § 86 entspricht den Regelungen des geltenden § 136 LWaG.

Die in § 136 Absatz 1 LWaG bisher erfassten Deichschutzstreifen können aufgrund der neuen Regelung des § 47 Absatz 1 ebenso aus dem § 86 herausgenommen werden wie die Küstenschutzgebiete, die als Gebiete im Sinne des § 54 fortgelten.

Zu § 87 (Fortgeltung von Heilquellenschutz)

Der § 87 entspricht den Regelungen des geltenden § 137 LWaG. Die Zuständigkeit für die Genehmigung wird auf die untere Wasserbehörde verlagert.

Zu § 88 (Übergangsbestimmungen)

Die Regelungen in § 88 Absatz 1 Satz 1 sind erforderlich, da der Übergang der Deiche und Gewässer an die Wasser- und Bodenverbände einerseits aufgrund des dortigen Abrechnungssystems nur jeweils am 1. Januar eines Jahres erfolgen kann, andererseits die Wasser- und Bodenverbände mindestens sechs Monate zur Vorbereitung dieses Überganges benötigen. Außerdem soll das Land noch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine mögliche Beseitigung der auf die Wasser- und Bodenverbände übergegangenen Deiche zuständig sein (Satz 3). Darstellungen der Anlagen mit Schutzzweck und Vorteilsgebiet werden dem künftigen Unterhaltungspflichtigen rechtzeitig übergeben.

Die Wasser- und Bodenverbände unterhalten für ihre Mitgliedsgemeinden die Deiche. Deshalb soll das Eigentum an diesen Deichen vom Land auf die Belegenheitsgemeinden, das heißt auf die Gemeinden, in deren Gebiet der Deich liegt, zu dem Zeitpunkt übergehen, der durch Satz 1 bestimmt wird (Satz 4).

Nach Absatz 2 besteht im Hinblick auf die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubten oder angezeigten Grundwasserentnahmen Bestandschutz.

Die neuen Regelungen zum Wasserentnahmeentgelt (§§ 34 bis 36) sollen erst ab dem Beginn des Jahres greifen, das auf das Inkrafttreten des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes folgt. Ein aufwendiger unterjähriger Wechsel soll vermieden werden. Mit Absatz 4 wird sichergestellt, dass das Entgelt bis zu dem eben genannten Stichtag auf Basis der bisher geltenden Regelungen bemessen und festgesetzt werden kann. Eine eindeutige Abgrenzung schafft die Anknüpfung an das Entstehen der Abgabe. Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Bei abgaberechtlichen Dauerschuldverhältnissen ist dieser Tatbestand mit Ablauf des Veranlagungszeitraums (hier: Kalenderjahr) verwirklicht. Es kommt also insbesondere nicht darauf an, ob im Einzelfall die Festsetzung schon erfolgt ist oder bestandskräftig wurde, ob die Fälligkeit eingetreten oder ein tatsächlicher Zahlungseingang zu verzeichnen ist. Das bedeutet auch, dass ein Wasserentnahmeentgelt für die Entnahme von Beregnungswasser frühestens ab Beginn des Jahres berechnet werden kann, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt. Satz 2 stellt sicher, dass alle Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt sowie Rückflüsse nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Zweckbindung gemäß § 36 unterliegen, auch wenn die Abgabe oder der Rückzahlungsanspruch noch unter Geltung des Landeswassergesetzes entstanden ist.

Zu Anlage 1

Anlage 1 enthält das Verzeichnis der Landesgewässer erster Ordnung. Dieses entspricht weitgehend dem Verzeichnis in Anlage 1 zu § 48 Absatz 1 LWaG. Seit dessen letzter Änderung eingetretene Veränderungen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, z. B. infolge von Ausbau- und Renaturierungsmaßnahmen, waren jedoch zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis ist um alle den jeweiligen Gewässern zugehörigen Gewässerbestandteile mit ihren Ausgangs- und Endpunkten ergänzt worden. Diese Ergänzung hat auch Berücksichtigung in der Gewässerbezeichnung gefunden. Eine vollumfängliche Benennung eines jeden einzelnen Neben- bzw. Altarmes ist jedoch unterblieben, da dies die Anlage 1 überfrachten und unübersichtlich machen würde. Ergänzend gilt § 2 Satz 3, der dem geltenden § 48 Absatz 2 LWaG entspricht. Neu aufgenommen in der Anlage 1 sind die zu einem Gewässer erster Ordnung dazugehörigen Schöpfwerke und Dämme.

Auf die Angabe der Gewässerlängen im Verzeichnis wird verzichtet. Insbesondere aufgrund von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1) können sich Gewässerlängen ändern. Dies würde unnötig häufige Anpassungen der Anlage 1 nach sich ziehen.

Die Gewässer im Einzelnen:

Zu Nummer 1 – Stepenitz

Die Regelung entspricht unverändert der bisherigen Nummer 1.

Zu Nummer 2 – Boize mit Hafen, Alte Boize, Färbergraben, Lütter Loop, Innerer Wallgraben und Äußerer Wallgraben

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung unter Nummer 2. Das Gewässer Boize wird um den Hafen Boizenburg erweitert, da dieser seit Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes (alternativ seit der Übertragung des Hafens an die Stadt Boizenburg) nicht zur Bundeswasserstraße gehört. In den Hafen münden die Boize und die Sude, die jeweils Gewässer erster Ordnung sind. Hinzugefügt ist das Gewässer Lütter Loop als Gewässerbestandteil der Boize sowie das Schöpfwerk Boizenburg. Die Unterhaltung des Hafens obliegt dem Betreiber und Eigentümer des Hafens (Stadt Boizenburg).

Zu Nummer 3 – Sude

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung unter Nummer 3. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Neugliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen am 30. Juni 1993 befinden sich Teile der Sude im Land Niedersachsen. Dies spiegelt sich nun in der Festsetzung der entsprechenden Ausgangs- und Endpunkte wider. Die Schöpfwerke Mahnkenwerder, Timkenberg, Niendorf-Teschenbrücke und Besitz sind Bestandteile des Hochwasserschutzsystems Sude und dienen dem Schutz von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in der Sudeniederung.

Das Schöpfwerk Gothmann ist Bestandteil des Flutpolders Gothmann und ein kombiniertes Bauwerk, bestehend aus einem Schöpfwerk und einer Freischleuse. Das Schöpfwerk Gothmann dient der Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Nutzung im Polder Gothmann. Die Freischleuse am Schöpfwerk Gothmann zählt zum Hochwasserschutzsystem Sude und schützt von im Zusammenhang bebaute Gebiete in der Sudeniederung.

Da eine Trennung der Zuständigkeiten bei diesem kombinierten Bauwerk nicht zielführend ist, verbleibt das Schöpfwerk Gothmann im Landeseigentum. Anteilige Kosten am Betrieb und der Unterhaltung des Schöpfwerkes werden aber künftig auf Basis von Kostenteilungsvereinbarungen durch die bevorteilten Flächeneigentümer zu tragen sein.

Der Sude zugehörig sind der rechte und linke Sudedamm (je 1,2 Kilometer) von der Landesgrenze zu Niedersachsen bis oberhalb Wehr Brömsenberg als gewässerbegleitende Dämme gemäß § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 4 – Schaale

Die Regelung entspricht unverändert der bisherigen Regelung unter Nummer 4.

Zu Nummer 5 – Krainke

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung unter Nummer 5. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Neugliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen am 30. Juni 1993 befinden sich Teile der Krainke im Land Niedersachsen. Dies spiegelt sich in der Festsetzung der entsprechenden Ausgangs- und Endpunkte wider.

Zu Nummer 6 – Rögnitz

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung unter Nummer 6. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Neugliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen am 30. Juni 1993 befindet sich der Unterlauf der Rögnitz bis ungefähr Gudow im Land Niedersachsen. Diesem ist durch Änderung des Ausgangspunktes der Rögnitz Rechnung getragen worden. Der Rögnitz zugehörig sind der rechte Rögnitzdamm (14,47 Kilometer) zwischen Gudow und dem Wehr Haveckenburg sowie der rechte (13,15 Kilometer) und linke (15,27 Kilometer) Rögnitzdamm von oberhalb Wehr Haveckenburg bis Leussow als gewässerbegleitende Dämme gemäß § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 7 – Elde-Rögnitz-Überleitung

Die Regelung entspricht unverändert der bisherigen Nummer 7.

Zu Nummer 8 – Löcknitz

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 8. Mit dem am 1. August 1992 in Kraft getretenen Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 9. Mai 1992 und dem am 30. Juni 1993 in Kraft getretenen Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Neugliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen befinden sich Teile der Löcknitz in den Ländern Brandenburg und Niedersachsen. Dies spiegelt sich in der Festsetzung der entsprechenden Ausgangs- und Endpunkte nunmehr wider. Zur Löcknitz zugehörig sind die Schöpfwerke Floßgraben und Broda.

Die Schöpfwerke Floßgraben und Broda befinden sich an Gewässern II. Ordnung, dienen aber dem Hochwasserschutz von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen. Das Schöpfwerk Floßgraben ist Bestandteil des Hochwasserschutzsystems Dömitz und das Schöpfwerk Broda ist Bestandteil des Hochwasserschutzsystems Heidhof (Dömitz). Sie verbleiben daher in der Zuständigkeit des Landes.

Zu Nummer 9 – Wallensteingraben

Die Regelung entspricht unverändert der bisherigen Nummer 9. Dem Wallensteingraben zugehörig sind der linke Damm am Viereggenhöfer Teich (0,52 Kilometer) und der rechte Damm am Rosentahler Teich (0,55 Kilometer).

Zu Nummer 10 – Farpener Bach mit Fauler Bach, Plastbach, Talsperre Farpen

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Nummer 10. Die Gewässerbezeichnung ist angepasst und um zugehörige Gewässerbestandteile ergänzt worden. Der Ausgangspunkt ist entsprechend seiner tatsächlichen örtlichen Bezeichnung angepasst. Der Endpunkt wird nunmehr an der Stauwurzel der Talsperre unterhalb der Straßenbrücke Alt Farpen – Neuburg – Steinhausen festgesetzt. Damit wird die Talsperre Farpen um den ohnehin zur Anlage gehörigen Stausee ergänzt. Diese Neufestsetzung des Endpunktes dient ebenfalls einer eindeutigen Zuständigkeitsregelung für die unteren Wasserbehörden.

Zu Nummer 11 – Großer Hellbach

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 11. Mit der Änderung des Wortes „Ahrenshagen“ in „Altenhagen“ wird ein Schreibfehler korrigiert.

Zu Nummer 12 – Warnow mit Alte Warnow und Rummelborn-Neddersee, Mühlbach Eickhof und Bützower See

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 12. Die Gewässerbezeichnung ist angepasst und um zugehörige Gewässerbestandteile ergänzt worden.

Zu Nummer 13 – Nebel mit Nebelkanal, Alter Nebel und Zulauf Mühle Kuchelmiß

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 13. Die Gewässerbezeichnung ist angepasst und um zugehörige Gewässerbestandteile ergänzt worden. Dem Nebelkanal zugehörig sind der rechte Damm (11,43 Kilometer) von der Straßenbrücke in Wolken bis nach Güstrow sowie der linke Damm (10,60 Kilometer) von unterhalb Wehr Wolken bis Güstrow als gewässerbegleitende Dämme gemäß § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes.

Zu den Nummern 14 – Rechte Randgräben des Nebelkanals (Kanalstrecke Wolken/Güstrow) einschließlich Düker – und 15 – Linke Randgräben des Nebelkanals (Kanalstrecke Wolken/Güstrow)

Die Regelungen entsprechen unverändert den bisherigen Nummern 14 und 15.

Zu Nummer 16 – Mildenitz mit Mildenitzkanal und Verbindungsgraben

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 16. Die Gewässerbezeichnung ist angepasst und um zugehörige Gewässerbestandteile ergänzt worden.

Zu Nummer 17 – Recknitz mit Recknitzkanal

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 17. Die Angabe des Ausgangspunktes war fehlerhaft und ist korrigiert worden. Ebenso ist als Gewässerbestandteil der Recknitz der Recknitzkanal in die Gewässerbezeichnung aufgenommen worden.

Zu Nummer 18 – Barthe

Die Regelung entspricht unverändert der bisherigen Nummer 18.

Zu Nummer 19 – Trebel mit Trebelkanal

Die Regelung entspricht mit geändertem Endpunkt der bisherigen Nummer 19. Die Längenangabe und der Endpunkt der Trebel waren im Widerspruch. Mit der Neufestsetzung des Endpunktes wird der langjährigen und zwischen StALU VP und WBV Trebel abgestimmten Unterhaltungspraxis entsprochen. Ebenso ist als Nebengewässer der Trebel der Trebelkanal in der Gewässerbezeichnung aufgenommen worden.

Zu Nummer 20 – Teterower Peene

Die Regelung entspricht unverändert der bisherigen Nummer 20.

Zu Nummer 21 – Dahmer Kanal

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 21. Mit der Änderung des Ausgangspunktes ist eine Klarstellung vorgenommen worden. Der Dahmer Kanal mündet nicht in die Peenewasserstraße (Bundeswasserstraße).

Zu Nummer 22 – Ostpeene

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 22. Mit der Änderung des Ausgangspunktes ist eine Klarstellung vorgenommen worden. Die Ostpeene mündet nicht in die Peenewasserstraße (Bundeswasserstraße).

Zu Nummer 23 – Peenekanal Malchin mit Silokanal

Der Peenekanal Malchin mit Silokanal werden als Gewässer erster Ordnung neu aufgenommen. Mit der Novellierung des Bundeswasserstraßengesetzes vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294) hat der Bund Teile dieser Bundeswasserstraße aus seiner Zuständigkeit entlassen. Da die angrenzenden Gewässer und -teile Gewässer erster Ordnung sind, müssen dieser Abschnitt des Peenekanals von 2,5 Kilometern Länge sowie der abzweigende Silokanal mit einer Länge von 0,4 Kilometern ebenfalls zum Gewässer erster Ordnung in Landeszuständigkeit werden.

Zu Nummer 24 – Tollense mit Alte Tollense, Randkanal, Ölmühlenbach, alter Ölmühlenbach, Oberbach, Lindebach, Linde, Nonnenbach, Gätenbach und Tollensesee

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 23. Die Gewässerbezeichnung ist angepasst und um zugehörige Gewässerbestandteile ergänzt worden.

Zu Nummer 25 – Großer Landgraben und Peene-Süd-Kanal

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 24. Dem Peene-Süd-Kanal zugehörig sind das Pumpwerk Dersewitz sowie der linke Damm Dersewitz (0,65 Kilometer), der linke Damm Grüttow (0,50 Kilometer), der rechte und linke Damm Emilienhof (je 2,15 Kilometer) von Ende des Dammes Grüttow bis zur Brücke Medow, der rechte und der linke Damm Rottenkrug (je 1,85 Kilometer) von Brücke Medow bis unterhalb Brücke der B 199 als auch der rechte und linke Damm (je 0,65 Kilometer) Stegenbach.

Zu Nummer 26 – Zarow mit Weißer Graben, Galenbecker See, Golmer Mühlbach, Talsperre Brohm (einschließlich Vorsperre)

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 25. Die Gewässerbezeichnung ist angepasst und um zugehörige Gewässerbestandteile ergänzt worden.

Zu den Nummern 27 – Uecker – und 28 – Randow

Die Regelungen entsprechen den bisherigen Nummern 26 und 27.

Zu Nummer 29 – Müritz-Havel-Kanal (Alte Fahrt), Obere Havel – Seen und Seenverbindungen

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 28. Die Gewässerbezeichnung ist angepasst und um zugehörige Gewässerbestandteile ergänzt worden.

Die Regelungen der bisherigen Nummern 29 und 30 werden aufgehoben. Die elf Schöpfwerke wurden 1992 als zum Hochwasserschutzsystem zugehörige Bauwerke betrachtet, deren Ein- und Ausläufe deshalb in der Anlage 1 LWaG als Gewässer erster Ordnung aufgeführt sind. Seit der Kreisgebietsreform 2011 liegen alle Schöpfwerke im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Zuständigkeiten im Küsten- und Hochwasserschutz wurde auch die Bedeutung der Schöpfwerke im Bereich der Elbe und ihrer rückstaubeeinflussten Nebenflüsse überprüft.

Dabei wurde nach dem Grundsatz verfahren, dass dem Land die öffentliche Aufgabe des Hochwasser- und Küstenschutzes von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des Bauplanungsrechts obliegt. Das Ergebnis der Überprüfung erfolgt in dieser Begründung unter der Nummer des Gewässers, dem das Schöpfwerk jeweils zugeordnet ist. Das Schöpfwerk Blücher wurde zurückgebaut. Die übrigen zehn Schöpfwerke verbleiben im Landeseigentum. Das Schöpfwerk Horst dient der Entwässerung des Polders Horst und nicht dem Schutz im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Dennoch verbleibt das Schöpfwerk Horst zumindest vorerst im Landeseigentum, da bereits Projektideen für eine Maßnahme des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) bestehen, die eine grundsätzliche Neuordnung der hydrologischen Lage des Polder Horst zum Ziel hat. Das Schöpfwerk Horst wäre von dieser Maßnahme mit großer Wahrscheinlichkeit betroffen. Da die Umsetzung des Projektes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher ist, werden anteilige Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes zumindest vorerst auf Basis von Kostenteilungsvereinbarungen durch die bevorteilten Flächeneigentümer zu tragen sein.

Zu Nummer 30 – Qualmgraben

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 31. Mit dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 9. Mai 1992 befinden sich Teile des Qualmgrabens im Land Brandenburg. Durch Anpassung des Ausgangspunktes ist dem nachgekommen worden.

Zu Nummer 31 – Verbindungsgraben Löcknitz – Rhinowkanal

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 32 mit einer angepassten Gewässerbezeichnung. Mit dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 9. Mai 1992 befinden sich Teile des Verbindungsgrabens im Land Brandenburg. Durch Anpassung des Ausgangs- und Endpunktes ist dem nachgekommen worden. Der Drängewassergraben am Elbedeich B 195 wird aufgrund seiner Funktion als Anlage dem Elbedeich B 95 in Anlage 3 zugeordnet.

Zu Nummer 32 – Torfkanal Usedom einschließlich Zulauf zum Mahlbusen und Ableiter Schöpfwerk Kamminke

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 33. Die Ausgangs- und Endpunkte sind entsprechend dem Verlauf der Landesgrenze zu Polen festgesetzt. Dem Torfkanal zugehörig sind das Schöpfwerk Kamminke sowie der rechte Damm (3,64 Kilometer) vom Absperrbauwerk Kamminke bis nördlich der B 110 Weiße Brücke. Das Schöpfwerk Kamminke dient der Sicherung des Abflusses bei Hochwasser im Einzugsgebiet.

Zu Nummer 33 – Beeke

Die Regelung entspricht mit einer Konkretisierung des Endpunktes der bisherigen Nummer 34.

Zu Nummer 34 – Linkener Graben

Die Regelung entspricht unverändert der bisherigen Nummer 35.

Zu den Nummern 35 – Dove-Elbe in Dömitz –, 36 – Verbindungsgraben zum Schöpfwerk Dömitz – und 37 – Dove-Elde mit Schöpfwerkszuleiter

Die Dove-Elbe in Dömitz, der Verbindungsgraben zum Schöpfwerk Dömitz und die Dove-Elde mit Schöpfwerkszuleiter werden neu in das Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung aufgenommen. Mit dem Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben „Rückwärtiger Hochwasserschutz Dömitz“ vom 26. März 1997 wurde im Einvernehmen mit dem Bund für diese Gewässerabschnitte der Status als Bundeswasserstraße aufgehoben. Eine Einordnung als Gewässer erster Ordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist aufgrund der Zugehörigkeit zum Hochwasserschutzsystem Elbe erforderlich. Der Dove-Elde zugehörig ist das Schöpfwerk Dömitz.

Zu Anlage 2 (Flussgebietseinheiten)

Anlage 2 enthält die in Kartenform dargestellten Flussgebietseinheiten.

**Zu Anlage 3
(zu § 45 Absatz 4)****Verzeichnis der Landesschutzdeiche**

Das Verzeichnis der Landesschutzdeiche wurde inhaltlich dem aktuellen Wortlaut des § 45 angepasst und aktualisiert. Darüber hinaus wurden die Deiche an der Elbe und ihren Nebenflüssen auch von der Systematik her neu geordnet.

Es wird mit den Elbedeichen bei Dömitz in Fließrichtung der Elbe (d. h. von Südost nach Nordwest) begonnen. Danach folgen die Rückstaudeiche an den rückstaubeeinflussten Nebenflüssen der Elbe im Bereich Dömitz.

Weiter geht es mit den Elbedeichen bei Boizenburg in Fließrichtung der Elbe (d. h. von Südost nach Nordwest) und schließt mit den Rückstaudeichen an den rückstaubeeinflussten Nebenflüssen der Elbe im Bereich Boizenburg ab.

Es folgen von West nach Ost die Deiche der Flüsse Nebel, Peene, Tollense und Ryck.

Die Deiche werden entsprechend durchnummeriert.

Hinweis:

Die ehemaligen Nummern 1 bis 5, 13 sowie 19 der ehemaligen Anlage 2 zu § 73 Absatz 1 LWaG wurden mit dem LU-Rechtsbereinigungsgesetz M-V vom 27. Mai 2016 aufgehoben.

Zu Nummer 1 – Elbedeiche Dömitz

Die Regelung entspricht den bisherigen Nummern 6, 7 und 9.

Die Änderungen der Längen ergeben sich aus der Änderung der Landesgrenze durch den Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 9. Mai 1992, den aktuellen Berechnungen, Vermessungen und Sanierungsmaßnahmen. Mit den Erweiterungen (Hafenabschlussdeich und Straßendamm B 191) ist die durchgehende Hochwasserverteidigungslinie gesichert.

Der Eisenbahnschutzdeich (alt Nr. 6/2 mit 1,228 Kilometern) wurde aufgrund seiner Funktion den Dömitzer Stadt- und Rückstaudeichen (neu Nr. 04/07) zugeordnet.

Der Brodaer (Schlaf-)Deich (alt Nr. 9/1a mit 1,175 Kilometern) ist ein Rückstaudeich und wurde als solcher mit der neuen Nr. 04/06 den Dömitzer Stadt- und Rückstaudeichen zugeordnet.

Der Brodaer Schloßdeich (alt Nr. 9/2 mit 0,838 Kilometern) wird aufgrund seiner Leitdeichfunktion (im Falle eines Eishochwassers) als Anlage dem Rüterberger Deich zugeordnet.

Der Glambecker Deich (alt Nr. 9/3 mit 1,59 Kilometern) in Rüterberg wurde 2006 entwidmet.

Der Büdnerdeich in Rüterberg (alt Nr. 9/4 mit 0,417 Kilometern) wird an den Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ abgegeben, da er kein im Zusammenhang bebautes Gebiet, sondern nur landwirtschaftliche Flächen oder auch sonstige Bebauung und Infrastruktur schützt.

Zu Nummer 2 – Rückstaudeiche Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)

Die Regelung entspricht Teilen der bisherigen Nummer 8.

Die Änderungen der Längen ergeben sich aus den aktuellen Berechnungen, Vermessungen sowie Sanierungsmaßnahmen. Darüber hinaus wurden die neu gebauten Hochwasserschutzwände in Neu Kaliß und Heiddorf mit aufgenommen.

Zu Nummer 3 – Rückstaudeiche Löcknitz

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 10.

Die Änderungen der Längen ergeben sich aus den aktuellen Berechnungen und Vermessungen.

Die linken Löcknitz-Sommerdeiche (alt Nr. 10/5 mit einer Länge von 0,774 Kilometern und alt Nr. 10/6 mit einer Länge von 2,064 Kilometern) werden an den Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ abgegeben, da sie kein im Zusammenhang bebautes Gebiet, sondern nur landwirtschaftliche Flächen oder auch sonstige Bebauung und Infrastruktur schützen.

Die Schafdämme der bisherigen Nr. 11 (linker Schafdamm alt Nr. 11/01 mit 0,229 Kilometern und rechter Schafdamm alt Nr. 11/2 mit 1,022 Kilometern) werden an den Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ abgegeben, da sie kein im Zusammenhang bebautes Gebiet, sondern nur landwirtschaftliche Flächen oder auch sonstige Bebauung und Infrastruktur schützen.

Zu Nummer 4 – Dömitzer Stadt- und Rückstaudeiche

Die Regelung entspricht Teilen der bisherigen Nummer 8.

Die Änderungen der Längen ergeben sich aus den aktuellen Berechnungen und Vermessungen. Der Eisenbahnschutzdeich (alt Nr. 6/2 mit 1,228 Kilometern) wurde aufgrund seiner Funktion jetzt hier zugeordnet.

Zu Nummer 5 – Elbedeiche Boizenburg

Die Regelung entspricht den bisherigen Nummern 12, 15 und 20.

Die Änderungen der Längen ergeben sich aus den aktuellen Berechnungen und Vermessungen und der Aufnahme der Hafenmauer Boizenburg. Damit ist die durchgehende Hochwasserverteidigungslinie gesichert.

Der Rückstaudeich am Randkanal (alt Nr. 20/2 mit 4,121 Kilometern) wird aufgrund seiner Funktion zu Nr. 08/01 neu.

Die bisherige Nummer 14, der Soltower Deich (alt Nr. 14/01 mit 1,78 Kilometern) mit dem Qualmdeich Timmermann alt Nr. 14/2 mit 0,10 Kilometern) werden an den WBV „Boize-Sude-Schaale“ abgegeben, da sie kein im Zusammenhang bebautes Gebiet, sondern nur landwirtschaftliche Flächen oder auch sonstige Bebauung und Infrastruktur schützen.

Zu Nummer 6 – Rückstaudeiche Sude

Die Regelung entspricht Teilen der bisherigen Nummern 16 und 17.

Die Änderungen der Längen ergeben sich aus den aktuellen Berechnungen und Vermessungen. Der rechte Sudedeich Gothmann-Bandekow alt Nr. 16/2 mit einer Gesamtlänge von 4,58 Kilometern und der rechte Sudedeich alt Nr. 16/8 mit 0,145 Kilometern werden an den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ abgegeben, da sie kein im Zusammenhang bebautes Gebiet, sondern nur oder auch sonstige Bebauung und Infrastruktur schützen.

Die bislang als rechter und linker Sudedeich geführten Anlagen (Nummern 16/17 und 16/18 mit je 1,2 Kilometern) von der Sude bis oberhalb Wehr Brömsenberg liegen außerhalb des Rückstaubereiches der Elbe und wurden als flussbegleitende Dämme mit dem Ausbau der Sude angelegt. Sie werden deshalb nicht mehr als Deiche, sondern als flussbegleitende Dämme in der Anlage 1 geführt, die nicht den Umfang einer Deichunterhaltung erfordern, sondern im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung vom unterhaltungspflichtigen Land weiter unterhalten werden.

Die Deiche der Nummern 17/6.1 mit 0,686 Kilometern und 17/6.2 mit 1,572 Kilometern (Brahlstorfer Bach), 17/7 mit 2,008 Kilometern und 17/8 mit 1,816 Kilometern (Langenheider Deiche) mit einer Gesamtlänge nach neuer Vermessung von 6,653 Kilometern und 17/13 mit 0,571 Kilometern (an der B 195, Bandekow/Gülze) werden an den WBV „Boize-Sude-Schaale“ abgegeben, da sie kein im Zusammenhang bebautes Gebiet, sondern nur oder auch sonstige Bebauung und Infrastruktur schützen.

Zu Nummer 7 – Rückstaudeich Krainke

Der linke Krainkedeich war Bestandteil der bisherigen Nummer 17 (alt Nr. 17/5).

Die Landesschutzdeiche der bisherigen Nummer 18 entfallen.

Der Rögnitz Deich-Nr. 18/1 mit 14,47 Kilometern wird an den WBV „Untere Elde“ abgegeben, da er kein im Zusammenhang bebautes Gebiet, sondern nur landwirtschaftliche Flächen oder auch sonstige Bebauung und Infrastruktur schützt.

Die bislang als rechter und linker Rögnitzdeich geführten Anlagen (Deich-Nr. 18/2 mit 13,15 Kilometern und Deich-Nr. 18/3 mit 15,27 Kilometern) liegen außerhalb des Rückstau-bereiches der Elbe und wurden als flussbegleitende Dämme mit dem Ausbau der Rögnitz angelegt. Sie werden deshalb nicht mehr als Deiche, sondern flussbegleitende Dämme in Anlage 1 geführt, die nicht den Umfang einer Deichunterhaltung erfordern, sondern im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung vom Unterhaltungspflichtigen Land weiter unterhalten werden.

Zu Nummer 8 – Rückstaudeich am Randkanal

Der Rückstaudeich am Randkanal (alt Nr. 20/2 mit 4,121 Kilometern) wird aufgrund seiner Funktion zu Nr. 08/01 neu. Die Änderung der Länge ergibt sich aus den aktuellen Berechnungen und Vermessungen.

Zu Nummer 9 – Boizenburger Stadt- und Rückstaudeiche

Diese beiden Deiche waren ebenfalls Bestandteil der bisherigen Nummer 17 (alt Nr. 17/9 und 17/11) und werden nun aufgrund der neuen Systematik hier geführt.

Zu Nummer 10 – Nebeldeiche

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 21 mit einer Deichverkürzung um 22,24 Kilometer auf insgesamt 5,90 Kilometer nach aktuellen Vermessungen.

Der ehemalige als Deich an der Zuckerfabrik bezeichnete Deichabschnitt ist jetzt Bestandteil des rechten Deiches oberhalb Güstrow.

Die bislang in Nummer 21 enthaltenen Deiche am Nebelkanal (links und rechts je 11,12 Kilometer) wurden als flussbegleitende Dämme mit dem Ausbau des Nebelkanals angelegt. Sie werden deshalb nicht mehr als Deiche, sondern flussbegleitende Dämme in Anlage 1 geführt, die nicht den Umfang einer Deichunterhaltung erfordern, sondern im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung vom unterhaltungspflichtigen Land weiter unterhalten werden.

Zu Nummer 11 – Peenedeiche

Die bisherigen Nummern 22 und 23, die Deiche Anklam West (0,3 Kilometer) und Ost (0,987 Kilometer) sind an den Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ abzugeben, da sie keine im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches, sondern landwirtschaftliche Flächen und sonstige Bebauung schützen. Da beiden Deiche funktional zu den Küstenschutzdeichen gehören, sind sie bei den 107,61 Kilometern abzugebenden Küstenschutzdeichen mit erfasst.

Die bisherige Nummer 24, der Deich Peenedamm mit einer Länge von 1,25 Kilometern schützt im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches. Da er funktional zu den Küstenschutzdeichen gehört, wird er in die Anlage 4a – Landesküstenschutzdeiche aufgenommen.

Die Regelung enthält die bisherigen Nummern 25, 26 und teilweise 27 mit teils geänderten Deichlängen. Diese resultieren aus aktuellen Vermessungen.

Der Deich Schmalzgraben (alt Nr. 27) befindet sich teilweise an der Peene und teilweise an der Tollense und wird deshalb hier neu als Deich Schmalzgraben A geführt.

Zu Nummer 12 – Tollensedeiche

Die Regelung entspricht den bisherigen Nummern teilweise 27 und 28.

Der Deich Schmalzgraben (alt Nr. 27) befindet sich teilweise an der Peene und teilweise an der Tollense und wird deshalb hier neu als Deich Schmalzgraben B geführt.

Die Deichverkürzung des Deiches Vorwerk um 2,25 Kilometer auf 0,35 Kilometer resultiert aus dem Neubau des Deiches.

Zu den Nummern 13, 14 und 15

Die Deiche Oberbach mit einer Länge von 0,86 Kilometern, Oelmühlenbach mit einer Länge von 0,32 Kilometern und Gätenbach mit einer Länge von 1,45 Kilometern werden neu aufgenommen. Diese drei Deiche wurden vor dem 3. Oktober 1990 nach dem seinerzeit geltenden Stand der Technik (TGL) als Deich errichtet und schützen das Stadtgebiet Neubrandenburg, ein im Zusammenhang bebautes Gebiet nach § 34 des Baugesetzbuches. Warum diese Deiche nicht bereits 1992 in die Anlage 2 des LWaG als Landesschutzdeiche aufgenommen wurden, ist heute nicht mehr nachvollziehbar.

Zu Nummer 16 – Ryckdeich

Die Regelung entspricht Teilen der bisherigen Nummer 29. Alle Ryckdeiche (Riegeldeich, Ochsensteig, Rosentaldeich und südlicher Deich) liegen zwar am Ryck, hatten aber bisher den Charakter von Küstenschutzdeichen. Erst mit der Fertigstellung des Sperrwerkes in Greifswald-Wieck sind sie zu Binnendeichen geworden.

Der Riegeldeich in der Steinbecker Vorstadt in Greifswald schützt Teile von Greifswald gegen ein Binnenhochwasser des Ryck. Er wird deshalb weiter in der Anlage 3 geführt.

Die anderen 3 Ryckdeiche (Deich Ochsensteig, Rosentaldeich und südlicher Deich) schützen keine vorhandene Bebauung. Der Rosentaldeich ist entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss zum Sperrwerk Greifswald als Kompensationsmaßnahme zurückzubauen. Der Deich Ochsensteig und der südliche Deich werden an den WBV Ryck/Ziese abgegeben.

Zu den Anlagen 4a, b, c, d

Die Anlage 4 ist neu. Dort werden nunmehr die Landesküstenschutzanlagen im Sinne des § 44 Absatz 2 Nummer 1 aufgeführt und in die Anlagen 4a, b, c und d unterteilt.

In der Anlage 4a werden alle Deiche, in der Anlage 4b alle Schutzdünen (Teil 1 – Hochwasserschutzdünen; Teil 2 – Erosionsschutzdünen), in der Anlage 4c alle sonstigen Erosionsschutzanlagen und in der Anlage 4d die historischen Küstenschutzanlagen aufgeführt, jeweils mit zugehörigen Bauwerken, die zu den Landesküstenschutzanlagen gehören.

Zur eindeutigen Identifizierung sind den in Tabellen zu den Anlagen 4a, b, c und d aufgeführten Küstenschutzanlagen die Küstenkilometrierungen (KKM) entsprechend dem Regelwerk Küstenschutz Heft 2-2/2010 zugeordnet (jeweils Beginn und Ende des Linienbauwerks, gerundet).

Der Deich mit der Bezeichnung Ummanz Hof nahe der Ortslage Waase auf Ummanz (KKM UM 026.300 – UM 026.750, Länge ca. 395 Meter) hat zukünftig keine Funktion für den Küstenschutz mehr, da ein landseitig angeordneter Straßendamm sowie das vorhandene Gelände die Funktion übernehmen. Er wird daher nicht in die Anlage 4a aufgenommen. Eine Übertragung in die Ausbaulast der Gemeinde und die Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes ist nicht vorgesehen.

Der Deich Ummanz Nord wird teilweise in die Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes abgegeben (Teil Udarßer Wiek), da der nordöstliche Teilabschnitt dieses Deiches mit einer Länge von 2 680 Metern (KKM ca. UM 011.600 bis UM 015.000) ausschließlich land-/forstwirtschaftlich genutzte Flächen vor Überflutung schützt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat bereits eine Variantenuntersuchung zum Schutz der bebauten Bereiche der Insel Ummanz durchgeführt. Für die infrage kommenden Vorzugsvarianten zur Anpassung des Küstenschutzsystems des Landes an den steigenden Meeresspiegel ist die Nutzung der Trasse des o. g. Teilabschnittes des Deichs Ummanz Nord nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landeswaldgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1. Die Beachtung der Belange der Grundwasserneubildung bei der Aufforstung im geltenden § 31 Absatz 3 Satz 1 LWaG wird nunmehr in § 25 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes geregelt. Durch die Ergänzung des Landeswaldgesetzes durch die Nummern 1 und 2 wird der Grundwasserschutz verstärkt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Wasserverkehrsverordnung)

Die Änderungen zu §§ 1 Absatz 1, 16 Absatz 2 und 19 Absatz 3, die in den Nummern 1 bis 3 dargestellt werden, sind Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Artikel 4 (Änderung des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes)

Die Änderungen des § 64 sind Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 5 (Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Mit dem Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes hat der Bundesgesetzgeber die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete ab dem 5. Januar 2018 auf zwei separate Vorschriften aufgeteilt (vgl. BT-Drs. 18/10879, 27). Dies ist in § 4 Absatz 1 Nummer 3 (neu) zu berücksichtigen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kurortgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 7 (Änderung des Landes-UVP-Gesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 8 (Änderung des Landesbodenschutzgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden)**Zur Überschrift**

Die geänderte Überschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass die Verbände bereits existent sind. Zugleich enthält sie eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung.

Zu § 1a

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 können gestrichen werden. Die dort genannten Stichtage und Sachverhalte liegen in der Vergangenheit. Der allein verbleibende Absatz 1 Satz 1 wird in § 2 integriert.

Zu § 2 (Mitglieder der Verbände und Verbandsgebiete)

Soweit Grundstücke Gegenstand des Absatzes 1 sind, ist nicht zwingend das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn gemeint. Es sind regional Situationen vorstellbar, in denen es sachgerecht ist, an den Grundstücksbegriff des Bewertungsgesetzes anzuknüpfen. Die danach definierten Grundstücke sind Gegenstand der Grundsteuer, an welche § 2 wiederum die Verbandsmitgliedschaft knüpft.

Der neu eingefügte Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 2. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird die Regelung in § 2 übernommen.

Der neu eingefügte Absatz 3 enthält eine Regelung zum Stimmverhältnis in der Verbandsversammlung. Eine solche Regelung fehlt bisher. Die neue Regelung entspricht den Vorgaben des § 13 Absatz 1 Satz 3 des Wasserverbandsgesetzes. Die Regelung soll verhindern, dass ein Beteiligter über die Mehrheit der Stimmen verfügt. Für den Fall, dass die Beitragslast eines Mitgliedes zwei Fünftel der Gesamtbeitragslast übersteigt, reduziert sich die Zahl der auf das Mitglied zu vergebenden Stimmen entsprechend. Damit reduziert sich in der Folge auch die Zahl der Gesamtstimmen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 1a Absatz 1 Satz 1. Wegen der Verschiebung des Satzes an die neue Position ist die Überschrift des § 2 zu ergänzen. Die Norm wird durch das Streichen zeitlich überholter Regelungen übersichtlicher.

Zu § 3 (Anzuwendendes Recht; Beitrags- und Gebührenverteilung)

Mit der Änderung der Überschrift wird diese an den Regelungsinhalt angepasst.

Die Regelungen im bisherigen Absatz 1 werden zur besseren Verständlichkeit der Regelungsinhalte auf mehrere Absätze aufgeteilt:

Absatz 1 trifft die Grundsatzregelung.

Absatz 2 Satz 1 entspricht der Regelung im bisherigen Absatz 1 Satz 1, wobei aber entsprechend der zu § 3 ergangenen Rechtsprechung die Verbandssatzung als Grundlage und auch der Verursachungsbeitrag, also der Beitrag zur Notwendigkeit der Verbandstätigkeit, ausdrücklich genannt werden. Satz 2 stellt klar, dass eine Pauschalierung und Typisierung bei der Ermittlung von Vorteilen und Verursachungsbeiträgen zulässig ist. Satz 3 stellt sicher, dass die Flächen der Binnengewässer der ersten Ordnung und alle direkt in diese Gewässer einleitenden Flächen an der Verteilung des Unterhaltungsaufwands teilnehmen. Diese Flächen tragen nach der Vorstellung des Gesetzgebers zur Notwendigkeit der Verbandstätigkeit bei und erlangen aufgrund der gegenseitigen wasserwirtschaftlichen Beeinflussung der Gewässerordnungen auch Vorteile aus der Verbandstätigkeit. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wollte stets das gesamte Landesgebiet lückenlos auf die Wasser- und Bodenverbände aufteilen, wie die Anlage zum GUVG in Verbindung mit § 1a Absatz 1 GUVG in der bisherigen Fassung und auch die Maßgeblichkeit der Beteiligung am Verbandsgebiet in § 3 Absatz 1 Satz 1 GUVG in der bisher geltenden Fassung zeigen (vgl. auch Drucksache 6/4473, Seite 6: „Die Verbandsgebiete der Verbände decken dabei alle zu gemeindlichen Hoheitsgebieten gehörenden Flächen des Landes ab, ohne sich dabei zu überschneiden.“).

Erst das Urteil des OVG Greifswald vom 5. Dezember 2023 (3 LB 345/18) prägte den Begriff des „überschießenden Verbandsgebiets“ außerhalb der Einzugsgebiete der Gewässer 2. Ordnung. Die zu diesem Urteil führende Unsicherheit soll – im Sinne der bisherigen und durch das OVG Greifswald noch in seinem Urteil vom 18. Dezember 2013 (1 L 18/08) bestätigten Auslegung – aufgelöst werden. Die Regelungsbefugnis des Gesetzgebers streicht das OVG in seinem Urteil vom 5. Dezember 2023 selbst heraus, namentlich auf den Seiten 30 und 31 des Urteilsumdrucks. Ausschließlich frei in ein Küstengewässer entwässernde Landflächen bleiben bei der Bemessung der Vorteilsflächen außer Ansatz.

Absatz 3 führt bei der Beitragsverteilung für die allgemeine Gewässerunterhaltung eine bindende Differenzierung nach Flächennutzungsarten ein. Die bisherige Regelung der Beitragsverteilung lässt nach der Rechtsprechung sowohl den reinen Flächenmaßstab als auch die Unterscheidung nach Flächennutzungsarten zu. Die meisten Verbände sehen in ihren Satzungen bei der Beitragsverteilung aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit bereits Differenzierungen nach Flächennutzungsarten vor, allerdings nicht alle. Die neue Regelung soll zu einer verursachungs- und vorteilsgerechteren Lastenverteilung führen.

Die Differenzierung soll sich an dem Abflussverhalten orientieren, das Flächen bestimmter Nutzungsarten typischerweise aufweisen. Flächen, deren typisches Kennzeichen ein hoher Verdichtungs- und Versiegelungsgrad ist und die ein erheblich gemindertes Niederschlagswasseraufnahmevermögen aufweisen, sind danach stärker zu gewichten als typischerweise unverdichtete und unversiegelte Flächen. Es ist dabei angezeigt, für Wald- und Wasserflächen, Moor, Heide und Sumpf grundsätzlich ein besonders hohes Niederschlagswasseraufnahmevermögen anzunehmen. Insbesondere bei bebauten Flächen ist typischerweise auch das Schadenspotenzial bei Überschwemmungen erhöht, sodass für diese Flächen auch der durch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung vermittelte Vorteil regelmäßig größer ist.

Der neue Absatz 4 bestimmt die Beitragsverteilung für den Bau und die Unterhaltung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen und Schöpfwerken näher. Die Regelung entspricht dem Vorteilsprinzip des Wasserverbandgesetzes. Die Sätze 3 und 4 sind Folgeregelungen zum Übergang bisher vom Land unterhaltener Anlagen in die Unterhaltungslast der Wasser- und Bodenverbände. Die Regelung betrifft Fälle, in denen die Schutzwirkung von Anlagen zumindest auch Flächen in einem anderen Verbandsgebiet als dem des Belegenheitsverbandes erfasst.

Absatz 5 dient der Klarstellung, dass weitere verursachungs- und vorteilsbezogene Differenzierungen in der Verbandssatzung vorgesehen werden können (Sätze 1 und 2). Dies gilt über den Verweis auf Absatz 4 auch ausdrücklich für die Unterhaltung und den Betrieb der Küsten- und Hochwasserschutzanlagen sowie Schöpfwerke. Die in den gegenwärtigen Verbandsatzungen vorgesehenen Differenzierungen nach Gewässerdichte bleiben ausdrücklich weiter zulässig (Satz 3).

Absatz 6 entspricht der Regelung im bisherigen Absatz 1 Satz 2, wobei klargestellt wird, dass sich die Möglichkeit zur Erhebung von Erschwernisbeiträgen auf alle gesetzlichen Unterhaltungsaufgaben bezieht. Gleichzeitig wird klargestellt, dass es bei einer Heranziehung von Nichtmitgliedern keiner aufsichtsbehördlichen Zustimmung nach § 28 Absatz 3 des Wasserverbandgesetzes bedarf (Satz 3).

Die Tatbestände, für die die Erhebung von Erschwernisbeiträgen in Betracht kommt, werden korrespondierend mit § 27 LWaKüG (vgl. Artikel 1; bisher § 65 LWaG) bezeichnet. Die Rechtsprechung zieht zur Bestimmung der Anspruchsvoraussetzungen und des Anspruchsumfanges des bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 2 GUVG den bisherigen § 65 LWaG bereits heran.

Absatz 7 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 1 Satz 3. Bei der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge ist eine Bindung an die durch die jeweilige Verbandssatzung vorgenommene Differenzierung nach Absatz 3 vorgesehen, um die gewünschten Effekte auch auf der Ebene der Gebührenerhebung beizubehalten. Die Gemeinde kann ihrerseits Regelungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 treffen. Zudem werden Gebühren als öffentliche Grundstückslast bestimmt und, indem Kalkulationszeiträume und Zeiträume für den Gebührenaussgleich geregelt werden, Über- und Unterdeckungen grundsätzlich zugelassen (Sätze 4 bis 7). Ausdrücklich zugelassen werden auch Mindestgebühren und Mehrjahresbescheide (Satz 8).

Die Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden soll grundsätzlich am ersten Tag des vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Die Frist von vier Monaten kann zu kurz sein, um das Satzungsrecht der Wasser- und Bodenverbände und der Gemeinden rechtzeitig an die geänderte Rechtslage anzupassen. Um die rechtmäßige Abgabenerhebung zu sichern, sieht Absatz 8 eine Übergangsfrist vor.

Zu § 4 (Erweiterung der Verbandsaufgaben; Umgestaltung der Verbandsgebiete)

Die Überschrift wird an die Regelungsinhalte angepasst.

Absatz 1 entspricht den Sätzen 1 und 2 des bisherigen § 4.

Absatz 2 Satz 1 entspricht Satz 3 des bisherigen § 4. Satz 2 benennt die Voraussetzungen für eine wirksame Umgestaltung im Wesentlichen entsprechend der von der Rechtsprechung zur Umgestaltung aufgestellten Anforderungen.

Absatz 3 entspricht inhaltlich Satz 4 des bisherigen § 4 mit redaktionellen Änderungen.

Die in Absatz 4 enthaltene Ermächtigung dient der Absicherung der ausreichenden Leistungsfähigkeit der mit gesetzlichen Aufgaben versehenen Verbände. Inhaltlich orientiert sie sich an der den Rechtsaufsichtsbehörden hinsichtlich von Zweckverbänden in § 150 Absatz 3 Satz 2 der Kommunalverfassung eingeräumten Möglichkeit.

Zu § 6 (Verbandsausschuss)

Die Regelung des bisherigen § 6 (Unterhaltungslast) kann entfallen, da die Aufgabenzuweisung nebst der Regelung hinsichtlich des fehlenden Rechtsanspruches im Landeswasser- und Küstenschutzgesetz geregelt wird (vgl. § 25 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a LKWG).

Der bisherige Absatz 2 des § 7 (Organisation der Unterhaltungsverbände) wird mit einer redaktionellen Änderung zum Regelungsinhalt des neuen § 6. Die Überschrift wird entsprechend angepasst.

Zu § 7

Die bisherigen Absätze 1 und 3 des § 7 können entfallen, da die Verbände ihre Tätigkeit aufgenommen haben, sodass die Vorschrift insgesamt aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 10 (Änderung des Wasserverbandsausführungsgesetzes)**Zu § 2 (Haushalt und Rechnungslegung)**

Absatz 1 entspricht der Regelung im bisherigen § 2 mit redaktionellen Änderungen. Die nicht mehr aktuellen Namen der Ministerien werden durch deren Funktionsbezeichnungen ersetzt, um künftige Folgeänderungen zu vermeiden.

Absatz 2 regelt die Geltung der Eigenbetriebsverordnung und der für Eigenbetriebe geltenden Regelungen der Kommunalverfassung für Wasser- und Bodenverbände, deren Mitglieder kommunale Körperschaften sind und deren Hauptaufgabe die Wasserversorgung oder die Wasserentsorgung ist. Diese Regelung betrifft den Warnow-Wasser- und Abwasserverband, der die Regelungen bereits anwendet.

Zu § 3 (Öffentliche Bekanntmachung)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu § 3a (Sitzungen der Verbandsversammlung)

§ 3a ist neu. Er soll die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen helfen, z. B. wenn es um Dringlichkeitssitzungen der Verbandsversammlung geht. Digitale Sitzungsformen sind im Wasserverbandsgesetz bislang nicht verankert. § 48 WVG ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung und daher ist die landesrechtliche Verfahrensregelung zulässig. Nähere Bestimmungen sind der Verbandssatzung vorbehalten, sofern sich ein Verband entscheidet, Videokonferenzen grundsätzlich zuzulassen. Für ergänzende Bestimmungen in der Verbandsatzung kann u. a. auf Formulierungen aus §§ 29a und 107a der Kommunalverfassung zurückgegriffen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie zur Fertigung der Niederschrift – wie auch zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verbandes liegenden Aufgaben – zulässig. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V), der nach § 2 Absatz 1 DSG M-V in Verbindung mit § 1 Absatz 1 WVG für Wasser- und Bodenverbände unmittelbar Anwendung findet.

Zu § 4 (Freiheit von Kosten)

Die Änderung ist rechtsförmlicher Natur.

Zu § 6 (Aufsicht)

Die nicht mehr aktuellen Namen der Ministerien werden durch deren Funktionsbezeichnungen ersetzt, um künftige Folgeänderungen zu vermeiden.

Zu § 7 (Durchführung der Verbandsschau)

Die Gewässerschau der Gewässer 2. Ordnung soll auch als wirkungsvolles Instrument genutzt werden, um Aufgaben der Gewässeraufsicht auszuüben. Daher sollen die unteren Wasserbehörden an den Verbandsschauen nach §§ 44, 45 WVG teilnehmen. Der bisher geltende § 93 LWaG entfällt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Landesabwasserabgabengesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Streichung des Antragserfordernisses soll die Einleiter (in der Regel Gemeinden, Abwasserzweckverbände oder größere Gewerbetreibende) sowie die Erlaubnis- und Festsetzungsbehörden in erheblichem Maß um Anträge und deren Bearbeitung entlasten. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll für die in § 4 Absatz 2 des Landesabwasserabgabengesetzes genannten Benutzungen keine Abgabe zu entrichten sein. Bei Niederschlagswassereinleitungen aus reinen Regenwasserkanalisationen entfaltet die Abwasserabgabe regelmäßig keine Lenkungsfunktion. Nach dem Wortlaut des § 7 Absatz 2 des Abwasserabgabengesetzes des Bundes können die Länder auch eine vollständige (d. h. voraussetzungslose) Abgabefreiheit für Niederschlagswassereinleitungen bestimmen. Überwachungsmaßnahmen fallen in die Zuständigkeit des wasserrechtlichen (sonderordnungsbehördlichen) Vollzugs. Das Abgaberecht soll nicht an die Stelle der Gewässeraufsicht treten – und auf diesem Wege die Überwachung der Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides und die Freiheit der Regenwasserkanalisation von Schmutzwasserfehlanschlüssen sicherstellen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 3

Neben der schriftlichen Antragstellung soll die elektronische Kommunikation zwischen Abgabepflichtigem und Behörde möglich sein.

Zu Nummer 4

Die Änderungen dienen der Deregulierung, denn ein Erklärungserfordernis entfällt. Zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist zusätzlich auf ein im Internet elektronisch verfügbares Formular Bezug zu nehmen.

Zu Nummer 5

Mit der Ergänzung des § 9 zum Festsetzungsverfahren der Abgabe soll eine weitere Möglichkeit verwaltungseffizienten Handelns durch sogenannte Mehrjahresbescheide eröffnet werden. Diese sind aus dem kommunalen Abgabenrecht bekannt (§ 15 des Kommunalabgabengesetzes). Es wird durch diese Verfahrensweise nicht auf Abgaben verzichtet und es entsteht jährlich eine Fälligkeit. Die Erklärungspflicht nach § 8 AbwAG M-V bleibt unberührt, sodass die Festsetzungsbehörde jedes Jahr prüfen kann, ob sie am Bescheid unverändert festhalten kann. Es entfällt lediglich der Veranlagungslauf (Druck und Versand der Bescheide) mit einem immer gleichartigen Inhalt und Zahlungsgebot.

Im Zuge der Landeswasserrechtsnovelle sollen Digitalisierungshindernisse möglichst beseitigt werden. In Absatz 4 findet sich die nach § 35a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes erforderliche Zulassung durch Rechtsvorschrift, um einen Verwaltungsakt (hier Festsetzungsbescheid) vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen zu dürfen

Da das Land Abgabengläubiger ist, sind eingenommene Beträge durch die Festsetzungsbehörden bei den Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte seit jeher zügig an den Landeshaushalt abzuführen. In § 9 Absatz 5 ist nun eine Fristsetzung enthalten.

Zu Nummer 6

Die Erstreckung der Zweckbindung auf Rückflüsse von Zuwendungen hat sich als vom Wortlaut her zu eng erwiesen. Für sonstige Rückflüsse nach bereits erfolgter Verwendung des Abgabenaufkommens einschließlich daraus resultierender Zinsen muss dasselbe gelten. Zinsen betreffen Zinsforderungen des Landes, auch für die vorfristige Verwendung.

Zu Nummer 7

Nach § 64 Absatz 2 Nummer 1 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als obere Wasserbehörde zuständig für die Erteilung, Änderung, Beschränkung oder Rücknahme einer Erlaubnis oder Bewilligung für Gewässerbenutzungen bei kerntechnischen Anlagen. Die bisherige Zuständigkeitsregelung im AbwAG M-V erfasst diesen Fall jedoch nicht. Die vorgenommene Ergänzung in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist daher erforderlich.

Zu Artikel 12 (Änderung der Vollzugsbeamtenlandesverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 13 (Änderung der Badegewässerlandesverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 14 (Änderung der Alarmdienstverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 15 (Änderung der Kommunalabwasserverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 16 (Änderung der Selbstüberwachungsverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 17 (Änderung der Seismik-Bergverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 18 (Änderung der Wasserwirtschaftskostenverordnung)

Die Wasserbehörden erheben Gebühren auf Basis der Wasserwirtschaftskostenverordnung (WaKostVO). Diese Verordnung nimmt auf das geltende LWaG Bezug. Mit der Anpassung der WaKostVO an Inhalt und Struktur des neuen LWaKüG M-V soll Schwierigkeiten bei der Gebührenerhebung vorgebeugt werden, die insbesondere deshalb zu erwarten wären, weil das LWaKüG M-V anders strukturiert ist als das bisherige LWaG. Die Gebührenhöhe bzw. der Gebührenrahmen bleibt jeweils noch unverändert.

Überwiegend werden die Verweise auf das LWaG durch Angabe der Regelung im LWaKüG M-V ersetzt, die die inhaltliche Entsprechung enthält. In den Tarifstellen 206, 207, 210, 212, 218, 220, 238, 246 und 248 werden verwaltungstechnisch vergleichbare Leistungen hinzugefügt, die mit dem LWaKüG M-V neu definiert werden.

Die Änderungen betreffen die Fälle, in denen die Gebühr nach der Verkündung dieses Gesetzes entstanden ist. Die Gebühr entsteht nach Maßgabe des § 11 des Landesverwaltungskostengesetzes.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 19 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Artikel 1 löst das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 ab; insoweit tritt dieses nach Absatz 2 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Gleichzeitig wird in Absatz 2 die Verordnung zur Regelung wasserbehördlicher Zuständigkeiten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bereinigung des Landeswasserrechts aufgehoben; die in dieser Verordnung geregelten Zuständigkeiten sind nunmehr in den §§ 63 und 64 des Artikels 1 geregelt.